Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/638

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Kroatiens

(C/2025/638)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN KROATIENS

(5) Am 14. November 2024 legte Kroatien dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission vereinbart. Der Grund für die verzögerte Übermittlung war, dass sichergestellt werden sollte, dass der mittelfristige strukturelle finanzpolitische Plan und die Übersicht über die Haushaltsplanung den nationalen Haushaltsplan 2025-2027, der am 14. November 2024 angenommen werden sollte, ergänzen und mit diesem im Einklang stehen, um die im Rahmen der statistischen Benchmark-Revision veröffentlichten Daten in vollem Umfang zu nutzen. Am 21. November 2024 legte Kroatien in einem Addendum eine Anpassung des im Plan vorgesehenen Pfads für das Nettoausgabenwachstum vor, um bei der (ausgabenseitigen) Haushaltsplanung im Anpassungszeitraum einen konservativen Ansatz zu verfolgen und sicherzustellen, dass der projizierte gesamtstaatliche Schuldenstand plausibel auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau bleibt.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Vor der Übermittlung des Plans forderte Kroatien technische Informationen an ([5]), die die Kommission am 21. Juni 2024 bereitstellte und am 14. November 2024 veröffentlichte ([6]). Die technischen Informationen geben die Höhe des strukturellen Primärsaldos im Jahr 2028 an, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das gesamtstaatliche Defizit mittelfristig unter 3 % des BIP gehalten wird und der gesamtstaatliche Schuldenstand mittelfristig unter 60 % des BIP bleibt, wenn über den 4-Jahres-Anpassungszeitraum hinaus keine weiteren haushaltspolitischen Maßnahmen getroffen werden. Der Begriff „mittelfristig“ ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Die technischen Informationen wurden unter Zugrundelegung von zwei Szenarien erstellt und den Mitgliedstaaten übermittelt: ein Szenario mit der Absicherung der Defizitresilienz ([7]) nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 und ein Szenario ohne diese Absicherung.

Wie in der folgenden Tabelle dargestellt, geht aus den technischen Informationen für Kroatien hervor, dass sich der strukturelle Primärsaldo auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, am Ende des Anpassungszeitraums (2028, Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz) auf mindestens - 0,4 % des BIP belaufen sollte, damit die geltenden Haushaltsregeln über einen Anpassungszeitraum von vier Jahren eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der Absicherung der Defizitresilienz sollte sich der strukturelle Primärsaldo am Ende des Anpassungszeitraums (2028) auf mindestens - 0,4 % des BIP belaufen. Die Anforderung zur Absicherung der Defizitresilienz gilt jedoch nicht für Kroatien, dem technische Informationen übermittelt werden können.

Tabelle 1: Technische Informationen, die die Kommission Kroatien übermittelt hat

Letztes Jahr des Anpassungszeitraums	2028
Mindestwert des strukturellen Primärsaldos (% des BIP), Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz	- 0,4 %
Nur zur Information: Mindestwert des strukturellen Primärsaldos (% des BIP), Szenario mit Absicherung der Defizitresilienz	- 0,4 %

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Kroatien und die Kommission von September bis November 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des fachlichen Dialogs, in dessen Rahmen aus den von der Kommission übermittelten technischen Informationen Bilanz gezogen wurde, standen die Steuerreform, die 2025 in Kraft treten wird, sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen technische Informationen i) ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre) und ii) mit/ohne Absicherung der Defizitresilienz.

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#Croatia.

([7]) Die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegte Absicherung der Defizitresilienz sieht vor, dass die jährliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos 0,4 Prozentpunkte des BIP (bzw. 0,25 Prozentpunkte des BIP im Falle einer Verlängerung des Anpassungszeitraums) beträgt, bis das strukturelle Defizit unter 1,5 % des BIP liegt.

Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Im November 2024 trat Kroatien im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 in einen Konsultationsprozess mit der Zivilgesellschaft, den Sozialpartnern und anderen relevanten Interessenträgern ein. Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan wurde im Wirtschafts- und Sozialrat erörtert, dem Gewerkschaften, der Arbeitgeberverband und Vertreter der Regierung angehören.

(9) Der Ausschuss für Haushaltspolitik gab eine Stellungnahme zu der makroökonomischen Prognose und den makroökonomischen Annahmen ab, die dem mehrjährigen Nettoausgabenpfad zugrunde liegen. Der Ausschuss für Haushaltspolitik kam zu dem Schluss, dass die projizierte Höhe der Wachstumsraten des realen BIP, des impliziten BIP-Deflators und des nationalen Preisindex angemessen ist und dass die makroökonomischen Projektionen weitgehend mit den derzeit verfügbaren Projektionen der anderen einschlägigen Institutionen übereinstimmen oder etwas positiver ausfallen. Der Ausschuss für Haushaltspolitik hat die vom Finanzministerium erstellten makroökonomischen Projektionen für den Zeitraum bis 2028 gebilligt und darauf hingewiesen, dass die Projektionen innerhalb einer akzeptablen Bandbreite liegen und eine gute Grundlage für die Erarbeitung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans bilden.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(10) Am 14. November 2024 legte Kroatien seine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am 26. November 2024 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([8]).

(11) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen (CSR) an Kroatien gerichtet ([9]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(12) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(13) Die Wirtschaftstätigkeit in Kroatien stieg im Jahr 2023 um 3,3 % an, was auf alle BIP-Komponenten mit Ausnahme der Lagerbestände zurückzuführen war, wobei die größten positiven Beiträge von den Investitionen und den Konsumausgaben der privaten Haushalte ausgingen. 2024 wird die Wirtschaft laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission aufgrund eines Anstiegs der Binnennachfrage, insbesondere der Konsumausgaben der privaten Haushalte und der Investitionen, trotz eines negativen Beitrags der Nettoausfuhren voraussichtlich um 3,6 % wachsen. Im Jahr 2025 wird das reale BIP voraussichtlich um 3,3 % ansteigen, da sich das Wachstum der Binnennachfrage verlangsamen wird. Für 2026 wird ein Anstieg des realen BIP um 2,9 % erwartet, da die Binnennachfrage weiter zurückgehen und der Beitrag der Nettoausfuhren dann neutral ausfallen dürfte. Im Prognosezeitraum dürfte das Wachstum des potenziellen BIP in Kroatien im Jahr 2024 um 4,2 %, im Jahr 2025 um 3,6 % und im Jahr 2026 um 3,3 % wachsen, angetrieben durch Kapitalakkumulation, die totale Faktorproduktivität und den Beitrag des Faktors Arbeit, der vor dem Hintergrund einer rückläufigen Erwerbsbevölkerung trotz höherer Erwerbsbeteiligung zum Jahr 2026 hin deutlich zurückgehen wird. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 6,1 % und wird von der Kommission für 2024 auf 5,1 %, für 2025 auf 4,7 % und für 2026 auf 4,6 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 11,7 % im Jahr 2023 auf 6,6 % im Jahr 2024 sinken und danach weiter auf 3,2 % im Jahr 2025 und 2,1 % im Jahr 2026 zurückzugehen.

(14) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Kroatiens 2023 auf 0,9 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich 2,1 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 bei 2,1 % des BIP bleiben und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 auf 1,9 % sinken. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 Kroatiens, den die Regierung dem nationalen Parlament im November unterbreitet hat, noch nicht Rechnung. Die Prognose der Kommission berücksichtigt jedoch den Haushaltsrahmen für den Zeitraum 2025-2027, der von der Regierung am 31. Oktober angenommen wurde. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 61,8 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote bis Ende 2024 voraussichtlich auf 57,3 % des BIP zurückgehen. Bis Ende 2025 dürfte sie auf 56,0 % des BIP weiter abnehmen und bis Ende 2026 bei 56,0 % des BIP bleiben. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

([8]) Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Kroatiens, 26.11.2024, C(2024) 9080 final.
([9]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Kroatiens (ABl. C, C/2024/6818, 29.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6818/oj).

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(15) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Kroatiens deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(16) Der Plan enthält alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(17) Der durch ein Addendum ergänzte Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,8 % in den Jahren bis 2028 entspricht.

Die technischen Informationen (unter der Annahme eines linearen Anpassungspfads) stehen mit einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,0 % im Anpassungszeitraum (2025-2028) im Einklang. Der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad führt zu einem strukturellen Primärsaldo von - 0,2 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028) ([10]). Damit läge der Saldo über dem von der Kommission in den technischen Informationen vom 21. Juni 2024 angegebenen Mindestniveau des strukturellen Primärsaldos von - 0,4 % des BIP im Jahr 2028. ([11])

Im Plan wird von einem Rückgang des Wachstums des potenziellen BIP von 4,5 % im Jahr 2024 auf 2,5 % im Jahr 2028 ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan angenommen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 6,7 % im Jahr 2024 auf 2,2 % im Jahr 2028 zurückgehen wird.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Kroatiens

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	18,6	6,4	4,9	4,1	3,7	4,8
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	18,6	26,2	32,3	37,8	42,9	Entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	4,5	4,0	3,5	2,9	2,5	3,2
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	6,7	3,7	2,6	2,4	2,2	2,7

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Kroatiens und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(18) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge schrittweise von 57,3 % des BIP im Jahr 2024 auf 53,1 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028) zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Mittelfristig dürfte der gesamtstaatliche Schuldenstand im Verhältnis zum BIP allmählich auf 49 % im Jahr 2038 zurückgehen. Auch wenn diese Zahlen nicht den Inhalt des am 21. November vorgelegten Addendums widerspiegeln, gewährleistet der darin verfolgte konservative Ansatz in Bezug auf den Nettoausgabenpfad, dass der projizierte gesamtstaatliche Schuldenstand plausibel auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau bleibt.

([10]) Dies trägt nicht dem am 21. November 2024 vorgelegten Addendum und dem darin vertretenen konservativen Ansatz für den Nettoausgabenpfad Rechnung.

([11]) Im Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Kroatiens

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	61,8	57,3	55,8	54,9	54,1	53,1	49,0
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 0,9	- 2,1	- 2,3	- 1,9	- 1,8	- 1,5	- 1,4

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Kroatiens.

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach mittelfristig unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP bleiben.

Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(19) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit von 2,1 % des BIP im Jahr 2024 auf 2,3 % des BIP im Jahr 2025 zunehmen und anschließend schrittweise bis auf 1,5 % im Jahr 2028 zurückgehen. Auch wenn diese Zahlen nicht den Inhalt des am 21. November 2024 vorgelegten Addendums widerspiegeln, gewährleistet der darin verfolgte konservative Ansatz in Bezug auf den Nettoausgabenpfad, dass das projizierte gesamtstaatliche Defizit mittelfristig unter 3 % des BIP gehalten wird.

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten.

Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten.

Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(20) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Kroatien am 21. Juni übermittelt hat. So werden im Plan abweichende Annahmen in Bezug auf vier Variablen zugrunde gelegt, nämlich: den Ausgangspunkt (struktureller Primärsaldo), das Wachstum des potenziellen BIP, das Wachstum des BIP-Deflators und den nominalen impliziten Zinssatz. Diese Unterschiede bei den Annahmen müssen sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass ihnen stichhaltige und datengestützte wirtschaftliche Argumente zugrunde liegen, zumal das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum höher ist, als auf Basis der technischen Informationen zu erwarten wäre. Im Folgenden werden diese Unterschiede bei den Annahmen bewertet.

Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Der Plan stützt sich auf aktuellere Daten und geht von einer besseren Ausgangslage aus als die Kommission in den von ihr am 21. Juni übermittelten Annahmen. In den Vorab-Leitlinien wurde von einem strukturellen Primärsaldo für 2024 von - 2 % des BIP ausgegangen, während im Plan, ebenso wie in der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission, - 1,5 % des BIP prognostiziert wurden. Der höhere strukturelle Primärsaldo ist auf eine erhebliche Revision der nach der Übermittlung der Vorab-Leitlinien veröffentlichten Daten zurückzuführen. Dies trägt dazu bei, dass das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Diese Annahme wird als hinreichend begründet erachtet.

— Im Plan wird von einem schrittweisen Rückgang des Wachstums des potenziellen BIP von 4,5 % im Jahr 2024 auf 2,5 % im Jahr 2028 und einem weiteren Rückgang auf 1,6 % bis 2038 ausgegangen; im Anpassungszeitraum dürfte es somit im Durchschnitt bei 3,2 % liegen. Den Vorab-Leitlinien der Kommission zufolge dürfte das Produktionspotenzial im selben Zeitraum um durchschnittlich 2,6 % wachsen. Über den Anpassungszeitraum hinaus wird im Plan vom gleichen Potenzialwachstum ausgegangen wie in den Vorab-Leitlinien. Gemäß der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission wird das durchschnittliche Potenzialwachstum im Anpassungszeitraum voraussichtlich bei 2,9 % liegen; dies trägt den aktualisierten Daten und den neuen Annahmen seit der Frühjahrsprognose 2024 Rechnung. Die Abweichung zwischen dem Plan und den Vorab-Leitlinien während des Anpassungszeitraums ist nur teilweise durch die aktualisierten Daten und die neuen Annahmen gerechtfertigt. Die verbleibende Abweichung ist weitgehend auf die Annahme eines hohen Beschäftigungswachstums im Plan zurückzuführen. Insgesamt trägt dies dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Folglich wird diese Annahme als nicht hinreichend begründet erachtet.

— Im Plan wird davon ausgegangen, dass das Wachstum des BIP-Deflators 2024 bei 6,7 %, 2025 bei 3,7 %, 2026 bei 2,6 %, 2027 bei 2,4 % und 2028 bei 2,2 % liegen wird. In den Vorab-Leitlinien der Kommission wurde davon ausgegangen, dass das Wachstum des BIP-Deflators 2024 bei 5,5 % liegen, sich in den Jahren 2025 und 2026 auf 2,2 % abschwächen und in den Jahren 2027 und 2028 wieder leicht auf 2,3 % ansteigen wird. In der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission wurde hingegen ein höheres Wachstum des BIP-Deflators für 2024 und 2025 – in Höhe von 6,6 % bzw. 3,2 % – erwartet als in den Vorab-Leitlinien, was den aktualisierten Daten und neuen Annahmen seit der Frühjahrsprognose 2024 Rechnung trägt. Die Kommission geht davon aus, dass das Wachstum des BIP-Deflators im Jahr 2026 2,1 % erreichen wird. Somit liegt das im Plan prognostizierte Wachstum des BIP-Deflators sowohl 2025 als auch 2026 um 0,5 Prozentpunkte über den Annahmen der Kommission, was auf einen höheren Deflator bei den privaten und der staatlichen Konsumausgaben zurückzuführen ist. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Folglich wird diese Annahme als nicht hinreichend begründet erachtet.

— Im Plan wird davon ausgegangen, dass der nominale implizite Zinssatz im Jahr 2024 2,9 % erreichen und 2028 schrittweise auf 2,6 % sinken wird. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. In den Vorab-Leitlinien der Kommission wurde von einem nominalen impliziten Zinssatz von 2,8 % im Jahr 2024 ausgegangen, der bis 2028 schrittweise auf 3,1 % steigen wird. Der im Plan angenommene niedrigere nominale implizite Zinssatz spiegelt die niedrigeren Marktzinssätze wider, die aus der Anhebung des Ratings Kroatiens durch die zuständigen Ratingagenturen resultieren. Insgesamt gesehen wird die Annahme im Plan als durch die Verwendung aktuellerer Marktdaten hinreichend begründet erachtet.

Alle Unterschiede bei den Annahmen zusammengenommen könnten insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum führen, das im Plan deutlich höher ist als das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum, das auf Basis der technischen Informationen zu erwarten wäre. Der durch das Addendum ergänzte Plan Kroatiens enthält jedoch einen stärker dem Vorsichtsgebot entsprechenden Nettoausgabenpfad, dem zufolge das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum zwar immer noch höher ausfällt als auf Basis der technischen Informationen zu erwarten wäre, jedoch nur um einen Betrag, der sich durch hinreichend begründete Abweichungen bei den Annahmen erklären lässt.

Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(21) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans sollen die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben durch Ausgabenzurückhaltung und diskretionäre Einnahmenerhöhungen erfüllt werden. Im Plan wird darauf hingewiesen, dass zur Erreichung der Haushaltsziele bestimmte Ausgabenkategorien, die unter der Kontrolle der Regierung stehen, nur ein begrenztes Wachstum aufweisen werden (z. B. dürften die Ausgaben für Arbeitnehmerentgelte von 13,0 % des BIP im Jahr 2025 auf 12,6 % im Jahr 2028 zurückgehen). Dem Plan zufolge sollen diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Steuerreform, die 2025 in Kraft treten wird, während des gesamten Anpassungszeitraums zusätzliche Einnahmen in Höhe von 0,4 % des BIP generieren. Gleichzeitig gibt es auch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rentenreform (Erhöhung der Rentenindexierungsformel) und der Umsetzung neuer sozialpolitischer Maßnahmen, z. B. für erschwinglichen Wohnraum, die die Staatsausgabe erhöhen.

Die Angaben zu den politischen Maßnahmen, die erlassen werden sollen, sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren. Ferner bestehen Risiken für die Umsetzung der indikativen Haushaltsstrategie des Plans, die sich aus Risiken im Zusammenhang mit den dem Plan zugrunde liegenden makroökonomischen Annahmen, aus Verzögerungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bzw. der dadurch verursachten Verlangsamung von Investitionen sowie aus weiteren Rückschlägen bei der Umsetzung der Strukturreformen ergeben.

In der Übersicht über die Haushaltsplanung für 2025 sind die politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 eingehalten werden soll ([12]).

Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(22) In dem Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich der Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst 290 geplante Reform- und Investitionsmaßnahmen, von denen 209 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziell unterstützt werden und 81 neu ermittelte Maßnahmen bzw. Maßnahmen im Rahmen anderer EU-Programme, einschließlich der Kohäsionspolitik, sind. Insgesamt wurden die im nationalen Aufbau- und Resilienzplan (RRP) enthaltenen Maßnahmen so konzipiert, dass sie zur Umsetzung der bisherigen länderspezifischen Empfehlungen beitragen. Die neuen Maßnahmen, die in den mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan aufgenommen wurden, tragen zur weiteren Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen der vergangenen Jahre sowie der neuen länderspezifischen Empfehlungen von 2024 bei.

(23) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaneutralität und zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel. Um die Bemühungen zur Erreichung des Ziels für 2030 und zur Umsetzung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans zu intensivieren, soll ein Planungsrahmen für die Umsetzung der Strategie für eine CO2-arme Entwicklung erarbeitet werden, der auch einen Vorschlag für verbindliche sektorspezifische Emissionsreduktionsziele für die am schwierigsten zu dekarbonisierenden Sektoren und den Aufbau der für die Umsetzung des Klima-Sozialfonds erforderlichen Strukturen umfassen soll. Mit Blick auf die Stärkung der Klimaresilienz soll ein Aktionsplan mit Indikatoren angenommen werden, um die Umsetzung der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel zu beschleunigen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die länderspezifischen Empfehlungen von 2023, die effektive Abrufung von EU-Mitteln zu gewährleisten und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern.

Der Plan enthält RRP-Maßnahmen zur Stärkung der öffentlichen Verwaltung und des Justizsystems sowie zur Verbesserung der Verwaltung staatlicher Vermögenswerte durch Digitalisierung und Vereinfachung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, zur Modernisierung der staatlichen IKT-Infrastruktur, zum Ausbau des Netzes digitaler Dienste und zur Verbesserung des Breitband- und 5G-Zugangs für Haushalte. Die Reformen und Investitionen im Bereich der staatlichen IKT-Infrastrukturen und digitalen Dienste beziehen sich auf die länderspezifischen Empfehlungen von 2020, die vorsahen, den Zugang zu digitalen Infrastrukturen und Diensten auszubauen, den Erwerb von Kompetenzen zu fördern sowie die Kapazitäten und die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zwecks Konzipierung und Umsetzung öffentlicher Projekte und Strategien auf zentraler und lokaler Ebene zu stärken. Der Plan umfasst Maßnahmen, die über den RRP hinausgehen und darauf abzielen, die Cybersicherheit zu verbessern, die öffentlichen Dienste weiter zu digitalisieren und das Datenmanagement in der öffentlichen Verwaltung zu stärken. Diese Maßnahmen betreffen die länderspezifischen Empfehlungen von 2019 und 2020 im Zusammenhang mit der verbesserten Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel in Gerichten, der Verbesserung der Effizienz des Justizsystems und dem Ausbau des Zugangs zu digitalen Infrastrukturen und Diensten. Darüber hinaus enthält der Plan wichtige Reformen für attraktivere Laufbahnen in der IKT-Forschung, die mit den länderspezifischen Empfehlungen von 2019 und 2020 zum Ausbau des Zugangs zu digitalen Infrastrukturen und Diensten sowie zur Verstärkung der Investitionen in den Übergang zu einer ökologischen und digitalen Wirtschaft im Zusammenhang stehen. Der Plan umfasst auch eine Reihe von RRP-Maßnahmen im Verkehrssektor, mit denen unter anderem den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung getragen wird, den Zugang zu digitalen Infrastrukturen und Diensten auszubauen, den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern, den Energiebedarf und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen im Verkehr zu verringern sowie nachhaltige Verkehrslösungen zu fördern. Ferner beinhaltet der Plan Maßnahmen für die energetische Sanierung von Gebäuden und die Sanierung von Gebäuden nach Erdbeben, die Entwicklung eines seismologischen Datennetzes, die kreislaufwirtschaftliche Nutzung von Bauabfällen aus Gebäuden mit dem Status eines Kulturguts und die Einführung eines neuen Modells grüner Stadterneuerungsstrategien, die den länderspezifischen Empfehlungen in den Bereichen Energieeffizienz, grüner Wandel, Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und weitere Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität Rechnung tragen.

(24) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, beinhaltet der Plan eine umfassende Reform des Bildungssystems, um den Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung und zur Hochschulbildung auszuweiten und die Qualität der Grundschul- und Hochschulbildung zu verbessern, unter anderem durch die Einführung von Unterricht in nur einer Schicht und die Vorbereitung des Übergangs zu Ganztagsschulen in der Primarstufe. Die Reform des Bildungssystems bezieht sich auf die länderspezifische Empfehlung von 2019, den Zugang zu Bildungsmaßnahmen sowie deren Qualität und Arbeitsmarktrelevanz zu verbessern, die länderspezifische Empfehlung von 2020, den

([12]) Siehe Stellungnahme der Kommission vom 26. November 2024 zur Übersicht über die Haushaltsplanung Kroatiens.

Erwerb von Kompetenzen zu fördern, die länderspezifische Empfehlung von 2024, den Fachkräftemangel durch Stärkung der Grundfertigkeiten, Verbesserung der Fortbildung und Umschulung abzubauen, sowie die länderspezifische Empfehlung von 2023 und 2024, den RRP weiterhin stetig umzusetzen. Der Plan umfasst zudem wichtige Arbeitsmarktreformen zur Verbesserung des Rechtsrahmens und zur Steigerung der Beschäftigung durch höherwertige berufliche Bildung und Erwachsenenbildung sowie leichteren Zugang dazu, durch Bereitstellung gezielter aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen sowie durch Stärkung des Inklusionssystems und die Beobachtung vulnerabler Gruppen. Diese Reformen betreffen die länderspezifischen Empfehlungen von 2019 und 2020, Arbeitsmarktmaßnahmen und -institutionen sowie deren Koordinierung mit sozialen Diensten auszubauen und die Angemessenheit der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der Mindesteinkommensregelungen zu verbessern. Im Bereich der sozialen Resilienz umfasst der Plan eine Reform des Rentensystems zur Verbesserung der Angemessenheit der Renten sowie umfassende Reformen des Sozialsystems, um das Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung vulnerabler Gruppen zu verringern, indem die Sozialleistungen integriert und die Qualität, Zugänglichkeit und Verfügbarkeit deinstitutionalisierter gemeindenaher Sozialdienste, insbesondere der Langzeitpflege, verbessert werden. Diese Reformen des Sozialsystems beziehen sich auf die länderspezifische Empfehlung von 2019, die Sozialleistungen zu konsolidieren und ihre armutsverringernde Wirkung zu verbessern, die länderspezifische Empfehlung 2020, die Angemessenheit der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der Mindesteinkommensregelungen zu verbessern, und die länderspezifische Empfehlung von 2024, den Arbeits- und Fachkräftemangel durch einen besseren Zugang zu formeller häuslicher und gemeindenaher Langzeitpflege abzubauen. Der Plan enthält auch zahlreiche Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, im Rahmen der Europäischen Garantie für Kinder.

Im Plan enthalten sind zudem Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der öffentlichen Forschung, Entwicklung und Innovation durch geringere Fragmentierung öffentlicher Forschungs- und Hochschuleinrichtungen und die Bereitstellung von Finanzhilfen für Forschungsprojekte auf der Grundlage eines neuen Rahmenprogramms; dies steht im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen von 2019, den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Forschung und Innovation zu legen und die Kapazitäten der nationalen Behörden zur Ausarbeitung und Umsetzung öffentlicher Projekte und Maßnahmen zu stärken, mit den länderspezifischen Empfehlungen von 2020, die Effizienz und die Kapazitäten der öffentlichen Verwaltung zwecks Konzipierung und Umsetzung öffentlicher Projekte zu verbessern, sowie mit den länderspezifischen Empfehlungen von 2024, den RRP weiterhin umzusetzen und die Wettbewerbsfähigkeit durch die Beseitigung der starken Fragmentierung öffentlicher Forschungseinrichtungen zu stärken. Darüber hinaus enthält der Plan Reformen zur Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung durch Verbesserung der Kompetenzen der öffentlichen Bediensteten; dies steht im Einklang mit der länderspezifischen Empfehlung von 2020, die Effizienz und die Kapazitäten der öffentlichen Verwaltung zwecks Konzipierung und Umsetzung öffentlicher Projekte zu stärken, mit der länderspezifischen Empfehlung von 2022 und 2024, den RRP weiterhin umzusetzen, sowie mit der länderspezifischen Empfehlung von 2024, den Fachkräftemangel abzubauen. Des Weiteren umfasst der Plan Maßnahmen aus der Komponente „Gebäudesanierung“ des RRP, deren Schwerpunkt auf der Entwicklung von Kompetenzen für die Sanierung nach Erdbeben und die energetische Sanierung liegt, einschließlich der Einführung neuer Programme der Erwachsenenbildung im Bausektor für Arbeitnehmer aus Drittländern; dies bezieht sich auf die länderspezifischen Empfehlungen, den Erwerb der nötigen Kompetenzen für den ökologischen Wandel zu verstärken, die effektive Abrufung von Mitteln zu gewährleisten und den RRP weiterhin umzusetzen.

(25) Was die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit betrifft, so enthält der Plan wichtige im RRP vorgesehene Investitionen, die dazu dienen, die Stromnetze zu modernisieren, die Kapazitäten für die Regasifizierung von Flüssigerdgas (LNG) zu erhöhen und die grenzüberschreitende Gastransportinfrastruktur auszubauen. Des Weiteren umfasst der Plan Maßnahmen zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, der energetischen Renovierung von Gebäuden, der Energieeffizienz in der Industrie und eines nachhaltigen emissionsfreien Verkehrs sowie zur Bekämpfung der Energiearmut. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die länderspezifische Empfehlung von 2019, den Schwerpunkt der Investitionspolitik auf Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Umweltinfrastruktur zu legen, die länderspezifische Empfehlung von 2020, verstärkt in den Übergang zu einer ökologischen und digitalen Wirtschaft, insbesondere in Umweltinfrastruktur und saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, zu investieren, die länderspezifischen Empfehlungen von 2022, die Einfuhr fossiler Brennstoffe zu diversifizieren, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen, die länderspezifische Empfehlung von 2022, 2023 und 2024, den RRP weiterhin umzusetzen, sowie die länderspezifische Empfehlung von 2023, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu verringern.

(26) Was die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten betrifft, so enthält der Plan keine Einzelheiten zu Investitionen oder Reformen, die auf diese gemeinsame Priorität ausgerichtet wären.

(27) Der Plan umfasst weitere politische Maßnahmen, die über die gemeinsamen Prioritäten der EU hinausgehen, u. a. Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltung staatlicher Vermögenswerte durch die Verringerung der Zahl staatseigener Unternehmen, die Verbesserung ihrer Unternehmensführung, z. B. durch die Angleichung nationaler Standards an internationale bewährte Verfahren, und durch die Stärkung der personellen Kapazitäten zur Überwachung der Unternehmensführung in staatseigenen Unternehmen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die länderspezifische Empfehlung von 2019, die Unternehmensführung und -kontrolle in staatseigenen Unternehmen

zu verbessern und die Veräußerung staatseigener Unternehmen und nicht-produktiver Vermögenswerte zu intensivieren. Des Weiteren beinhaltet der Plan Maßnahmen zur Liberalisierung der Dienstleistungsmärkte, zum Abbau von Verwaltungs- und Steuerlasten und zur verstärkten Unterstützung des Wachstums von Start-up-Unternehmen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, die übermäßige Produkt- und Dienstleistungsmarktregulierung zu mindern und die belastendsten steuerähnlichen Abgaben zu reduzieren, sowie auf die länderspezifischen Empfehlungen von 2020, steuerähnliche Abgaben und restriktive Regulierungen der Waren- und Dienstleistungsmärkte weiter zu reduzieren und private Investitionen zu unterstützen, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern. Der Plan umfasst zudem Maßnahmen wie die Gewährung von Darlehen und Zinszuschüssen für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die Unterstützung von Projekten in Midcap-Unternehmen und großen Unternehmen sowie Investitionen in Eigenkapital- und beteiligungsähnliche Instrumente; diese Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der länderspezifischen Empfehlung von 2020, an Maßnahmen zur Bereitstellung von Liquidität für kleine und mittlere Unternehmen festzuhalten, und der länderspezifischen Empfehlung von 2024, aus EU-Fonds unterstützte Investitionen zu beschleunigen. Im Einklang mit der jüngsten länderspezifischen Empfehlung von 2024, den Zugang zu verschiedenen Finanzierungsquellen zu verbessern und die Kapitalmärkte zu fördern, sind im Plan auch Maßnahmen für effizientere Kapitalmärkte vorgesehen. Des Weiteren umfasst der Plan RRP-Maßnahmen zur Modernisierung von Seehäfen und zur Anpassung von völlig autonomen Fahrzeugen und Elektrofahrzeugen und der entsprechenden Infrastruktur an die Bedürfnisse behinderter Fahrgäste, womit der länderspezifischen Empfehlung von 2020, den Zugang zu digitalen Infrastrukturen und Diensten auszubauen, weiter Rechnung getragen wird. Der Plan beinhaltet darüber hinaus RRP-Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden mit dem Status eines Kulturguts, zur Integration seismischer Daten in Experten-Datenbanken für Raumordnungspläne und zur Annahme von Leitlinien für die Anwendung eines Energiemanagementmodells für Mehrfamilienhäuser; diese Maßnahmen beziehen sich u. a. auf die länderspezifische Empfehlung von 2020, den Zugang zu digitalen Infrastrukturen und Diensten auszubauen.

Zudem zielt der Plan darauf ab, die Resilienz des Gesundheitssystems zu stärken, indem der Zugang zu Dienstleistungen durch innovative Modelle, Investitionen in modernste Ausrüstung und Infrastruktur sowie in die Digitalisierung der Rückverfolgung von Arzneimitteln ausgeweitet und gleichzeitig die Qualität der Gesundheitsversorgung durch harmonisierte klinische Leitlinien und fachärztliche Weiterbildungen verbessert wird. Diese Bemühungen zielen darauf ab, zentrale Herausforderungen im Gesundheitsbereich, so in der Onkologie und bei den Wartezeiten, anzugehen und gleichzeitig die Abfallbewirtschaftung und das Ressourcenmanagement in Gesundheitseinrichtungen zu verbessern; dies unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen von 2020, die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems zu verbessern sowie eine ausgewogene geografische Verteilung der Gesundheitsversorgung und elektronische Gesundheitsdienste zu fördern, sowie der länderspezifischen Empfehlung von 2021 zu finanzpolitischen Reformen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems. Aus- und weiterbildungsbildungsbezogene Aspekte sind auch mit der länderspezifischen Empfehlung 2020, den Erwerb von Kompetenzen zu fördern, verknüpft. Außerhalb des RRP führt Kroatien Maßnahmen u. a. in den Bereichen Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste, Palliativpflege, Bewertung von Gesundheitstechnologien, Förderung einer gesunden Lebensweise und Prävention von Krankheiten durch.

(28) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem Aufbau- und Resilienzplan Kroatiens. Die Investitionen im Rahmen der Kohäsionspolitik zur Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten ergänzen Investitionen und Reformen im Rahmen des RRP, die die Leistung des öffentlichen Forschungssektors und die Innovationsleistung von Unternehmen verbessern sollen. Investitionen in Bildungseinrichtungen auf allen Bildungsebenen ergänzen die Investitionen im Rahmen des RRP und tragen dazu bei, den Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung sowie zur Hochschulbildung auszuweiten und die Qualität der Grundschulbildung zu verbessern.

(29) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Kroatien in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU, mit Ausnahme der vierten Priorität, also den Verteidigungsfähigkeiten. Der Plan soll einen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an öffentlichen Investitionen in Kroatien in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der Union leisten. Für die erste gemeinsame Priorität, den fairen grünen und digitalen Wandel, einschließlich der Kohärenz mit dem Europäischen Klimagesetz, wird im Plan der Investitionsbedarf für 78 Maßnahmen angegeben. Die Maßnahmen beziehen sich u. a. auf grüne Investitionen und Investitionen in Wasserstoff, Energieeffizienz und die Förderung sauberer Energie, Investitionen in nachhaltigen Nah- und Eisenbahnverkehr, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und des Justizsystems sowie die Förderung von Forschung und Entwicklung. Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, wird im Plan der Investitionsbedarf für 30 Maßnahmen dargelegt. Dabei geht es unter anderem um die Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum, Programme der Erwachsenenbildung, Gutscheine für Umschulungen und Weiterbildungen, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, den Bau und die Modernisierung von Einrichtungen der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung sowie von Grund- und weiterführende Schulen, unter anderem für den Übergang zu Unterricht in nur einer Schicht in Grundschulen, sowie Maßnahmen zur demografischen Wiederbelebung, um Familien mit Kindern zu unterstützen und einen Bevölkerungsrückgang zu vermeiden. In Bezug auf die Priorität der Energieversorgungssicherheit wird im Plan der Investitionsbedarf für 15 Maßnahmen aufgezeigt, die u. a. mit der Verbesserung der Energieeffizienz durch Gebäuderenovierung, der Förderung sauberer Energie durch den Ausbau von Wasserstoffproduktionskapazitäten und Ladestationen und der Modernisierung des Stromübertragungsnetzes verbunden sind.

Fazit der Bewertung der Kommission

(30) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Kroatiens in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(31) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Kroatiens und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(32) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(33) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat begrüßt insbesondere, dass einschlägige Interessenträger vor der Vorlage des Plans auf nationaler Ebene einbezogen wurden. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(34) Der Rat erwartet, dass Kroatien bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(35) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(36) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(37) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Kroatiens erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.

(38) Der Rat sollte Kroatien gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten —

EMPFIEHLT Kroatien

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Kroatien

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	6,4	4,9	4,1	3,7
	Kumuliert (*)	26,2	32,3	37,8	42,9

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

C/2025/639

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Zyperns

(C/2025/639)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN ZYPERNS

(5) Am 15. Oktober 2024 legte Zypern dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission angesichts der von Zypern angegebenen Gründe vereinbart. Am 15. November 2024 legte Zypern ein Addendum zur Anpassung des Nettoausgabenwachstumspfads vor, um aktuelleren Daten Rechnung zu tragen. Diese Anpassung war angesichts einer Änderung der statistischen Erfassung einer bedeutenden Transaktion erforderlich, die erst nach der Übermittlung des Plans vorlag und erhebliche Auswirkungen auf Ausgabenebene 2023 und in der Folge auf die geplanten Nettoausgabenwachstumsraten und -niveaus für 2024 und den Anpassungszeitraum 2025-2028 hatte.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 21. Juni 2024 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Zypern den Referenzpfad ([5]). Am 15. Oktober 2024 veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad ([6]). Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig“ ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang. Der Referenzpfad von Zypern besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von vier Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,9 % im Anpassungszeitraum (2025-2028).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Zypern am 21. Juni 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	Durchschnitt 2025-2028
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	5,9	5,0	4,5	4,3	4,9

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Zypern und die Kommission von Juli bis September 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Zypern geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden makroökonomischen Annahmen, insbesondere in Bezug auf das Produktionspotenzial und die Produktionslücke. Untersucht wurden darüber hinaus in fachlichen Dialogen die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Europäischen Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im Debt Sustainability Monitor 2023 der Europäischen Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Europäischen Kommission und des Rates (2024 Ageing Report) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/document/download/20a00b2c-4847-446b-a103-192958a1e11a_en?filename=Commission_prior_guidance-cyprus_en.pdf.

(8) Nach den von Zypern in seinem Plan vorgelegten Informationen fand im Einklang mit den Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 vor der Übermittlung des Plans keine Konsultation mit den relevanten nationalen Interessenträgern (einschließlich der Sozialpartner) gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 statt. Gemäß dem Plan waren zu den wichtigsten Reformen und Investitionen bereits im Rahmen der Ausarbeitung des RRP Zyperns Konsultationen mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft geführt worden.

(9) Der zyprische Fiskalrat gab eine Stellungnahme zur makroökonomischen Prognose und zu den makroökonomischen Annahmen ab, die dem Haushaltsentwurf 2025 und dem mittelfristigen Haushaltsrahmen 2025-2027 im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2025 zugrunde liegen. Der Rat hält die Annahmen für plausibel und vertritt die Auffassung, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben die Verpflichtungen Zyperns im Rahmen des neuen EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung einhält.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(10) Am 15. Oktober 2024 legte Zypern seine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am 26. November 2024 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([7]).

(11) Am 19. Juni 2024 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Zypern makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere sieht sich Zypern mit Anfälligkeiten in Verbindung mit der privaten Verschuldung, dem gesamtstaatlichen Schuldenstand und der Auslandsverschuldung konfrontiert, die insgesamt zwar zurückgegangen, aber nach wie vor erheblich sind, während sich das hohe Leistungsbilanzdefizit weiter vergrößert hat.

(12) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Zypern gerichtet ([8]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(13) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(14) Die Wirtschaftstätigkeit in Zypern stieg im Jahr 2023 um 2,6 % an, was auf die Binnennachfrage, insbesondere auf den privaten Verbrauch, gestützt durch sich erholende Reallöhne, zurückzuführen war. 2024 wird die Wirtschaft laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission dank Investitionen und robuster Ausfuhren, insbesondere in den Sektoren Tourismus, IKT und Seeverkehr, um 3,6 % wachsen. Auch die Ausgaben der privaten Haushalte dürften, wenn auch langsamer, zum Wachstum beitragen. In den Jahren 2025 und 2026 dürfte das Wachstum des realen BIP – gestützt auf ähnliche Faktoren – mit 2,8 % bzw. 2,5 % dynamisch bleiben. Das Wachstum des potenziellen BIP dürfte im gleichen Zeitraum ebenfalls stabil bleiben, was auf die Kapitalvertiefung und eine günstige Arbeitsmarktdynamik zurückzuführen ist. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 5,9 % und wird von der Kommission für 2024 auf 4,9 %, für 2025 auf 4,7 % und für 2026 auf 4,5 % geschätzt. Die Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) dürfte von 3,8 % im Jahr 2023 auf 3,5 % im Jahr 2024 leicht zurückgehen, um im Jahr 2025 2,3 % und im Jahr 2026 dann 2,2 % zu erreichen.

(15) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich der gesamtstaatliche Überschuss Zyperns 2023 auf 2,0 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird er 2024 voraussichtlich 3,5 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 auf 2,7 % des BIP zurückgehen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 2,7 % bleiben. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 Zyperns Rechnung, den die Regierung im Oktober 2024 angenommen hat; das nationale Parlament wird voraussichtlich im Dezember 2024 darüber abstimmen. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 73,6 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 66,4 % des BIP zurückgehen. Ende 2025 dürfte sie auf 61,4 % des BIP und Ende 2026 auf 56,7 % des BIP zurückgehen. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(16) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Zyperns deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(17) Der Plan enthält alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

([7]) Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Zyperns, 26.11.2024, C(2024) 9050 final.
([8]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Zyperns.

(18) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 5,2 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025-2028) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum liegt über dem von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelten Referenzpfad. In dem Plan wird von einem schrittweisen Rückgang des Wachstums des potenziellen BIP von 3,9 % im Jahr 2024 auf 3,1 % bis 2028 ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan davon ausgegangen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators 2024 hoch bleiben wird, was hauptsächlich auf den prognostizierten hohen gesamtstaatlichen Deflator zurückzuführen ist, der die erwartete vollständige Umsetzung des automatischen Indexierungsmechanismus widerspiegelt. In den Folgejahren dürfte sich der BIP-Deflator schrittweise auf 2 % annähern.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Zyperns

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	2,7	6,0	5,0	5,4	4,3	5,2
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	2,7	8,9	14,3	20,5	25,7	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	3,9	3,6	3,3	3,3	3,1	3,3
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	3,8	2,4	2,0	2,0	2,0	2,1

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Zyperns und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(19) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge von 66 % im Jahr 2024 auf 47,4 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028) schrittweise zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Schuldenquote soll im Anpassungszeitraum bis 2028 um fast 19 BIP-Prozentpunkte zurückgehen. Nach der Anpassung dürfte die gesamtstaatliche Schuldenquote dem Plan zufolge mittelfristig (d. h. bis 2038) weiter zurückgehen und im Jahr 2038 dann 27,9 % des BIP erreichen ([9]).

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Zyperns

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	77,4	68,9	64,2	58,8	53,3	47,4	27,9
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	3,3	3,9	2,7	2,6	2,1	2,1	0,8

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Zyperns.

Dem Plan und Addendum zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach bis zum Ende des Jahres 2026 unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP gebracht. Dies ist auf der Grundlage der Annahmen des Plans plausibel, und alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der

([9]) Der Plan wurde am 15. Oktober 2024 vorgelegt, berücksichtigt jedoch – durch das Addendum – die Änderung der statistischen Behandlung der Zahlung in Höhe von 360 Mio. EUR durch den Staat an das neue Versorgungssystem der Beamten, das am 22. Oktober 2024 veröffentlicht wurde, da sie erhebliche Auswirkungen auf den Nettoausgabenwachstumspfad hatte.

Europäischen Kommission deuten darauf hin, dass der Schuldenstand bis 2038 unter 60 % des BIP liegen wird. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(20) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde der gesamtstaatliche Überschuss 2025 bei 2,7 % des BIP, 2026 bei 2,6 % und 2027 und 2028 bei 2,1 % des BIP liegen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

(21) Wenn die im Plan enthaltenen Annahmen und Zusagen eintreten, würde das strukturelle Defizit im gesamten Anpassungszeitraum unter 1,5 % des BIP bleiben. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen wird daher die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1263 genannte gemeinsame Resilienzmarge weiterhin eingehalten, sodass die zusätzliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 nicht erforderlich ist.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

(22) Da der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge in den Jahren 2024 und 2025 zwischen 60 % und 90 % des BIP liegen wird, muss die Schuldenquote gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1263 jährlich durchschnittlich um mindestens 0,5 Prozentpunkte sinken, bis sie unter 60 % fällt. Dieser durchschnittliche Rückgang wird für den Zeitraum 2024-2026 berechnet und beträgt 5,1 Prozentpunkte (siehe Tabelle 3). Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit im Einklang.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(23) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Zypern am 21. Juni 2024 übermittelt hat. Ausgangspunkt des strukturellen Primärsaldos im Jahr 2024, Einnahmenelastizität im Verhältnis zum BIP und die Wachstumsannahmen (in Bezug auf das reale Wachstum und das Potenzialwachstum sowie die Schließung der Produktionslücke). Im Folgenden werden diese Unterschiede bei den Annahmen bewertet. Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend für jede Annahme einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Der Ausgangspunkt ist günstiger, da der strukturelle Primärsaldo im Jahr 2024 im Plan deutlich über den Annahmen der Kommission liegt. Die dem Plan zugrunde liegenden Daten sind aktueller, und der prognostizierte strukturelle Primärsaldo wird für 2024 bei 4,2 % des BIP angesetzt, gegenüber einem in den Vorab-Leitlinien prognostizierten Defizit von 3,5 % des BIP. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Steuereinnahmen deutlich höher ausfielen als auf der Grundlage von Ist-Daten erwartet. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Der Plan beinhaltet eine andere Elastizität von Einnahmen zu BIP als die Schätzungen der Kommission, die von der Einheit strukturelle Einnahmenelastizität zu potenziellem BIP ausgeht. Die niedrigeren Einnahmen (ausgedrückt als Prozent des BIP) im Plan beruhen auf einer vorsichtigeren Annahme, wobei die Einnahmen im Einklang mit der Preis- und Einkommensentwicklung steigen. Im Plan werden auch keine zusätzlichen Einnahmen durch eine Beseitigung des Rückstands bei Steuerverfahren und durch Verbesserungen in der Steuerverwaltung angenommen. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission.

— Laut den Annahmen des Plans dürfte das Wachstum des realen BIP von 3,7 % im Jahr 2024 auf 3,1 % im Jahr 2025 zurückgehen, um dann wieder anzuziehen und im Jahr 2027 ein Maximum von 3,3 % zu erreichen. In den Vorab-Leitlinien der Kommission wird von einem geringeren Wachstum ausgegangen, und zwar von 2,8 % im Jahr 2024 und einem Maximum von 3,0 % im Jahr 2025, um dann 2027 schrittweise auf 1,5 % zurückzugehen. Insgesamt ist das im Plan angenommene reale BIP-Wachstumsprofil für den Anpassungszeitraum günstiger als die Schätzung der Kommission. Das Profil ist auch volatiler. Für die Zeit nach dem

Anpassungszeitraum wird im Plan von einem ähnlichen Profil wie in den Vorab-Leitlinien der Kommission ausgegangen. In dem Plan wird angenommen, dass das Wachstum des potenziellen BIP während des Anpassungszeitraums über 3 % liegt, was über dem in den Vorab-Leitlinien der Kommission angenommenen durchschnittlichen Potenzialwachstum von rund 2 % liegt. Darüber hinaus steht der Plan nicht mit der Annahme eines potenziellen Wachstumspfads in Einklang, bei dem die Produktionslücke bis 2028 geschlossen wird, was nicht mit dem Rahmen für die Schuldentragfähigkeitsanalyse im Einklang steht.

Die verbleibenden Unterschiede gegenüber den Annahmen der Kommission wirken sich nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Alle Unterschiede bei den Annahmen zusammengenommen könnten insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum führen, das höher ist als beim Referenzpfad, ohne dass sich dies auf die Übereinstimmung des Plans mit der Anforderung der Verordnung (EU) 2024/1263 auswirkt. Zypern hat sich jedoch für einen Ausgabenpfad im Einklang mit dem von der Europäischen Kommission am 21. Juni 2024 übermittelten Referenzpfad entschieden, der nur um die Auswirkungen der Änderung der statistischen Behandlung einer bedeutenden Transaktion – der Zahlung des Staates an das neue Versorgungssystem der Beamten – angepasst wurde. Dies führte zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum, das aufgrund des neuen Ausgangspunkts 2024 um rund 0,3 Prozentpunkte über dem Referenzpfad der Kommission liegt. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung dieser Empfehlung berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(24) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben hauptsächlich durch bestehende Politiken erfüllt. Der Plan berücksichtigt die Auswirkungen der angenommenen einnahmen- und ausgabenseitigen Maßnahmen – z. B. Lohnerhöhungen im öffentlichen Sektor, die im Jahr 2024 genehmigt wurden, Maßnahmen zur Deckung des Wohnraumbedarfs finanziell schwächere Haushalte, das Auslaufen der Senkungen der Steuersätze und die Nichtindexierung der Einkommensteuerklassen. In dem Plan werden keine Annahmen über zusätzliche Einnahmen aus einer Beseitigung des Rückstands bei Steuerverfahren gemacht, die im Einklang mit den Entwicklungen der letzten Jahre weiterhin positiv zum Einnahmenwachstum beitragen könnten. In dem Plan wird hervorgehoben, dass die gesetzten Ziele ohne zusätzliche haushaltspolitische Maßnahmen erreicht werden. In der Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 wird diese Position bekräftigt und auch bestätigt, dass die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 ohne zusätzliche haushaltspolitische Maßnahmen eingehalten werden soll ([10]).

Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(25) In dem Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich der Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters (insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen, einschließlich der Empfehlungen im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht) benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan beinhaltet eine umfangreiche Liste von 50 Reformen und Investitionen zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der EU, von denen 26 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „ARF“) und 24 aus den Kohäsionsfonds finanziell unterstützt werden.

(26) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan eine Reihe von Reformen und Investitionen, die aus nationalen und EU-Mitteln finanziert werden. Die meisten der im Plan dargelegten Maßnahmen für den grünen Wandel sind auch im nationalen Energie- und Klimaplan Zyperns integriert. Zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2024 im Zusammenhang mit der Stärkung der Anpassung an den Klimawandel enthält der Plan eine Reform, mit der die nationale Strategie Zyperns für die Anpassung an den Klimawandel überarbeitet und aktualisiert wird. Um den länderspezifischen Empfehlungen 2023 im Zusammenhang mit der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Verbesserung der Energieinfrastruktur und -netze Rechnung zu tragen, umfasst der Plan die Digitalisierung des Stromnetzes zur weiteren Verbreitung erneuerbarer Energien (Kohäsionsfonds) und den sogenannten Great Sea Interconnector (im Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) enthalten). Zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2023 zur Energieeffizienz umfasst der Plan Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Schulen (Kohäsionsfonds) und die Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden (im RRP enthalten). Um den länderspezifischen Empfehlungen 2023 im Zusammenhang mit dem Umstieg auf einen nachhaltigen Verkehr Rechnung zu tragen, umfasst der Plan die Förderung der Beschaffung von Elektrofahrzeugen (im RRP enthalten) und von Infrastrukturprojekten im Rahmen von Plänen für nachhaltige städtische Mobilität (im RRP und den kohäsionspolitischen Fonds enthalten). Um den länderspezifischen Empfehlungen 2020 im Zusammenhang mit einer Verbesserung der Wasser- und Abwasserbewirtschaftung Rechnung zu tragen, umfasst der Plan ein landesweites System für die getrennte Sammlung von Siedlungsabfällen (Kohäsionsfonds) und den nationalen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (im RRP und in den Kohäsionsfonds enthalten). Um den länderspezifischen Empfehlungen 2019 im Zusammenhang mit der Förderung der digitalen Kompetenzen Rechnung zu tragen, enthält

([10]) Siehe Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Zyperns, 26.11.2024, C(2024) 9050 final.

der Plan einen Aktionsplan für IKT-Kompetenzen (im RRP enthalten). Um den länderspezifischen Empfehlungen 2020 im Zusammenhang mit der Digitalisierung des öffentlichen Sektors Rechnung zu tragen, umfasst der Plan die Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen (im RRP und in den Kohäsionsfonds enthalten) und die Einführung der elektronischen Identität (eID). Um den länderspezifischen Empfehlungen 2020 im Zusammenhang mit der Stärkung von Forschung und Innovation Rechnung zu tragen, umfasst der Plan die Tätigkeit des Cyprus Equity Fund (im RRP enthalten), durch den die Verfügbarkeit alternativer Finanzierungsquellen, insbesondere für innovative Unternehmen und Start-ups, erhöht werden soll.

(27) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, beinhaltet der Plan Reformen und Investitionen, die aus nationalen und EU-Mitteln finanziert werden. Um den länderspezifischen Empfehlungen 2024 im Zusammenhang mit der Verbesserung der Governance staatseigener Unternehmen im Einklang mit den internationalen Standards Rechnung zu tragen, enthält der Plan einen Aktionsplan mit vier Handlungsschwerpunkten. Um den länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 im Zusammenhang mit der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und dem Zugang zu Finanzmitteln Rechnung zu tragen, umfasst der Plan die Vereinfachung der Verfahren für strategische Entwicklungsprojekte (im RRP enthalten), die Einrichtung einer nationalen Förderagentur (im RRP enthalten) und die Tätigkeit des Cyprus Equity Fund (im RRP enthalten). Um den länderspezifischen Empfehlungen 2020 in Bezug auf die Erhöhung der Wirksamkeit, Effizienz und Fairness des Steuersystems Rechnung zu tragen, enthält der Plan eine Reihe von Reformen im Zusammenhang mit aggressiver Steuerplanung (im RRP enthalten). Um dem länderspezifischen Empfehlungen 2020 im Zusammenhang mit dem Vorziehen durchführungsreifer öffentlicher Investitionsprojekte Rechnung zu tragen, umfasst der Plan Infrastrukturprojekte zur nachhaltigen städtischen Mobilität, zur Modernisierung von Abwasserbehandlungsanlagen und zur Einführung und zum Betrieb von Infrastrukturen für intelligente Messsysteme (im RRP enthalten). Um den länderspezifischen Empfehlungen 2024 im Zusammenhang mit der Stärkung der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Erwachsenenbildung Rechnung zu tragen, umfasst der Plan ein neues System zur Bewertung der Bildungsarbeit und der Lehrkräfte (im RRP enthalten), die Reform der Lehrpläne in der technischen und allgemeinen Sekundarbildung (im RRP enthalten), Entwicklungsmaßnahmen für die technische berufliche Bildung (Kohäsionsfonds), die Digitalisierung und Verbesserung der Effizienz der Dienste der öffentlichen Arbeitsvermittlung (im RRP enthalten), die Umsetzung der zyprischen Strategie für lebenslanges Lernen 2021-2027 und die Entwicklung individueller Lernkonten (Kohäsionsfonds). Der Plan umfasst auch verschiedene Maßnahmen, um den länderspezifischen Empfehlungen 2020 im Zusammenhang mit der Förderung flexibler Arbeitszeitregelungen Rechnung zu tragen (Kohäsionsfonds). Um den länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 im Zusammenhang mit der Bereitstellung bezahlbarer Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern sowie angemessene Einkommensersatzleistungen und den Zugang zum Sozialschutz für alle Rechnung zu tragen, umfasst der Plan Maßnahmen wie eine Reform der vorschulischen Bildung und Erziehung, Maßnahmen für Schule und soziale Inklusion (DRA.S.E.+) und die Einrichtung von Wohnstrukturen für Kinder und Jugendliche mit Störungen des Sozialverhaltens, für Menschen mit Behinderungen und für Menschen in Langzeitpflege (im RRP und in den Kohäsionsfonds enthalten) sowie das garantierte Mindesteinkommen (Kohäsionsfonds). Um den länderspezifischen Empfehlungen 2020 im Zusammenhang mit der Stärkung der Resilienz und Kapazität des Gesundheitssystems Rechnung zu tragen, umfasst der Plan Investitionen in den Ausbau, die Modernisierung bzw. den Bau von Krankenhäusern (im RRP enthalten).

(28) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit umfasst der Plan Maßnahmen zur Modernisierung und zum Ausbau von Stromnetz und -speichern, um einem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien gerecht zu werden, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und Energieeffizienzmaßnahmen auszuweiten und zu beschleunigen. Zur Entwicklung von Energieverbundnetzen mit den Nachbarländern umfasst der Plan den sogenannten Great Sea Interconnector, ein Energieinfrastrukturprojekt, mit dem das Stromnetz Zyperns und Griechenlands – und zu einem späteren Zeitpunkt Israels – verbunden werden soll.

(29) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten umfasst der Plan keine Maßnahmen.

(30) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Zypern in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, einschließlich der in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele, enthält der Plan einen Bedarf an öffentlichen und privaten Investitionen in Höhe von 21,6 Mrd. EUR, der im nationalen Energie- und Klimaplan Zyperns für das Erreichen der neuen Emissionsreduktionsziele, für die Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Krankenhäuser und für die Einführung eines neuen Systems für die elektronische Auftragsvergabe ermittelt wurde. Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz enthält der Plan Investitionen zur Verbesserung des Gesundheitssystems, z. B. die Entwicklung einer einzigen Datenbank für elektronische Akten durch die nationale Behörde für elektronische Gesundheitsdienste. Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten identifiziert der Plan Investitionsbedarf zum Ausbau und zur Modernisierung der bestehenden Infrastruktureinheiten, zur Kofinanzierung gemeinsamer europäischer Forschungs- und Entwicklungsprojekte und zur Finanzierung nationaler Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Verteidigungsbereich.

Fazit der Bewertung der Kommission

Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Zyperns in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(31) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Zyperns und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(32) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(33) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(34) Der Rat erwartet, dass Zypern bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(35) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(36) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(37) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Zyperns erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.

(38) Der Rat sollte Zypern gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten —

EMPFIEHLT Zypern,

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Zypern

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	6,0	5,0	5,4	4,3
	Kumuliert (*)	8,9	14,3	20,5	25,7

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

C/2025/640

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Sloweniens

(C/2025/640)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN SLOWENIENS

(5) Am 15. Oktober 2024 legte Slowenien dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission angesichts der von Slowenien vorgebrachten Gründe vereinbart.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 21. Juni 2024 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Slowenien den Referenzpfad ([5]). Am 15. Oktober 2024 veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad ([6]). Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig“ ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang. Der Referenzpfad von Slowenien besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von vier Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,4 % im Anpassungszeitraum (2025-2028).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Slowenien am 21. Juni 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	Durchschnitt 2025-2028
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	4,9	4,5	4,3	4,2	4,4

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Slowenien und die Kommission im Juli und September 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Slowenien geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Laut den in seinem Plan angegebenen Informationen hat Slowenien im Oktober 2024 im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 regelmäßig Konsultationen mit den Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern durchgeführt. Gemäß den von Slowenien in seinem Plan vorgelegten Informationen äußerten sich der Wirtschafts- und Sozialausschuss und andere einschlägige Interessenträger zum Entwurf des Plans, einschließlich zu Reformen und zur Bewertung des Bedarfs im Zusammenhang mit dem grünen Wandel.

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#slovenia.

(9) Der slowenische Fiskalrat gab am 21. Oktober eine Stellungnahme zum Plan ab. Um die Risiken im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus dem Plan zu bewerten, hat der Fiskalrat eigene Projektionen für die öffentlichen Finanzen erstellt. Er kam zu dem Schluss, dass Abweichungen von den Projektionen für den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo und den gesamtstaatlichen Schuldenstand insbesondere in der zweiten Hälfte des Anpassungszeitraums aufgrund gestiegener Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerentgelt im öffentlichen Dienst und im Gesundheitswesen eintreten könnten. Der Fiskalrat gab an, dass zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, um die Verpflichtungen aus dem Plan zu erfüllen.

(10) Der Entwurf des Plans wurde am 4. Oktober 2024 im nationalen Parlament erörtert. Anschließend wurde er am 10. Oktober 2024 von der Regierung angenommen.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(11) Am 15. Oktober 2024 legte Slowenien seine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am 26. November 2024 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([7]).

(12) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Slowenien gerichtet ([8]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(13) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(14) Die Wirtschaftstätigkeit in Slowenien stieg im Jahr 2023 um 2,1 %, was hauptsächlich auf die Inlandsnachfrage und Nettoausfuhren zurückzuführen war. Der Abbau der Lagerbestände führte jedoch zu einem Rückgang des BIP-Wachstums um 1,5 Prozentpunkte. Im Jahr 2024 wird die Wirtschaft laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission dank des privaten und öffentlichen Verbrauchs sowie der Aufstockung von Lagerbeständen trotz eines negativen Beitrags der Nettoausfuhren um 1,4 % wachsen. Im Jahr 2025 soll das reale BIP um 2,5 % ansteigen, da beim privaten Verbrauch weiterhin mit einem starken Wachstum zu rechnen ist und die Investitionen rascher zunehmen dürften. Für 2026 wird ein Anstieg des realen BIP um 2,6 % erwartet, da der private und öffentliche Verbrauch und die Investitionen den Prognosen zufolge weiter zunehmen werden. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) dürfte das Wachstum des potenziellen BIP in Slowenien aufgrund geringerer Beiträge aus dem Bereich Arbeit geringfügig abnehmen (von 2,6 % im Jahr 2023 auf 2,5 % im Jahr 2026). Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 3,7 % und wird von der Kommission für 2024 auf 3,5 %, für 2025 auf 3,6 % und für 2026 auf 3,6 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 7,2 % im Jahr 2023 auf 2,1 % im Jahr 2024 sinken, um danach 3,2 % im Jahr 2025 und 2,1 % im Jahr 2026 zu erreichen.

(15) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Sloweniens 2023 auf 2,6 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich 2,4 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 weiter auf 2,1 % des BIP zurückgehen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 2,1 % stabilisieren. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 von Slowenien Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im September unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 68,4 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote bis Ende 2024 voraussichtlich auf 67,1 % des BIP zurückgehen. Ende 2025 dürfte sie weiter auf 64,4 % des BIP und Ende 2026 auf 63,1 % des BIP zurückgehen. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(16) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Sloweniens deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(17) Der Plan enthält alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(18) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,5 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025-2028) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum ist höher als der von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelte Referenzpfad. In dem Plan wird von einem schrittweisen Rückgang des Wachstums des

([7]) Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Sloweniens, 26.11.2024, C(2024) 9064 final.
([8]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Sloweniens.

potenziellen BIP von 2,9 % im Jahr 2024 auf 2,1 % im Jahr 2028 ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan angenommen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 3,0 % im Jahr 2024 auf 3,7 % im Jahr 2025 steigen und anschließend auf 2,9 % im Jahr 2026 und 2,8 % im Jahr 2028 sinken wird.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Sloweniens

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	6,2	5,6	4,4	4,1	4,0	4,5
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	6,2	12,1	17,0	21,8	26,6	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	2,9	2,8	2,4	2,2	2,1	2,4
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	3,0	3,7	2,9	2,9	2,8	3,1

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Sloweniens und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(19) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge schrittweise von 67,5 % im Jahr 2024 auf 61,2 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028) zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Nach der Anpassung dürfte die Schuldenquote dem Plan zufolge mittelfristig (d. h. bis 2038) auf einem rückläufigen Pfad liegen und im Jahr 2035 bei 54,5 % liegen. Danach dürfte sie bis 2038 langsam auf 55,6 % des BIP ansteigen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Sloweniens

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	68,4	67,5	65,4	64,2	62,8	61,2	55,6
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 2,6	- 2,9	- 2,6	- 1,9	- 1,6	- 1,2	- 2,8

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Sloweniens.

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach mittelfristig unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP gebracht. Dies ist auf der Grundlage der Annahmen des Plans plausibel, da alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission darauf hindeuten, dass der Schuldenstand bis 2038 unter 60 % des BIP liegen wird. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(20) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit von 2,9 % des BIP im Jahr 2024 schrittweise auf 1,2 % des BIP im Jahr 2028 zurückgehen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeit-

raum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung

(21) Die im Plan vorgesehene zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung, gemessen als Veränderung des strukturellen Primärsaldos, ist linear, wie in Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 verlangt. Ausgehend von den im Plan abgegebenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Klausel zur Absicherung gegen Backloading gemäß Artikel 6 Buchstabe c und der Übergangsbestimmung in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 4: Entwicklung des strukturellen Primärsaldos im Plan Sloweniens

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	- 1,8	- 1,3	- 0,9	- 0,4	0,0	0,5
Veränderung des strukturellen Primärsaldos (Prozentpunkte)	entfällt	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Sloweniens.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

(22) Die jährliche Anpassung des strukturellen Primärsaldos sollte nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 nicht weniger als 0,4 BIP-Prozentpunkte betragen, wenn das strukturelle Defizit im Vorjahr weiterhin über 1,5 % des BIP lag, um eine gemeinsame strukturelle Resilienzmarge von 1,5 % des BIP zu erreichen. Die jährliche Haushaltsanpassung, die sich aus den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen ergibt, liegt für den Anpassungszeitraum bei 0,4 % des BIP. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

(23) Da der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge im Anpassungszeitraum zwischen 60 % und 90 % des BIP liegen wird, muss die Schuldenquote gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1263 jährlich durchschnittlich um mindestens 0,5 Prozentpunkte sinken, bis sie unter 60 % fällt. Dieser durchschnittliche Rückgang wird für den Zeitraum 2024-2028 berechnet und beträgt 1,6 Prozentpunkte (siehe Tabelle 3). Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit im Einklang.

Makroökonomische und haushaltspolitische Annahmen des Plans

(24) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Slowenien am 21. Juni 2024 übermittelt hat. Insbesondere stützt sich der Plan auf verschiedene Annahmen für acht Variablen, nämlich die aktualisierten historischen Daten, die Ausgangsposition 2024 (einschließlich des Primärdefizits und des Anteils der Primärausgaben im Jahr 2024), das Wachstum des potenziellen BIP, das Wachstum des BIP-Deflators, das Wachstum des realen BIP, die Zinssätze, Bestandsanpassungen und einmalige Maßnahmen. Diese Unterschiede bei den Annahmen müssen sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass ihnen stichhaltige und datengestützte wirtschaftliche Argumente zugrunde liegen, zumal das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum höher ist als beim Referenzpfad. Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Der Plan geht auf der Grundlage aktualisierter Modellberechnungen unter Berücksichtigung überarbeiteter und neuer Daten im Vergleich zu den Annahmen, die dem Referenzpfad zugrunde liegen, von einem geringeren Wachstum des potenziellen BIP um durchschnittlich 0,1 Prozentpunkte zwischen 2024 und 2033 aus. Diese Annahme wird als vorsichtig und daher hinreichend begründet erachtet. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als im Plan mit den Annahmen der Kommission.

— Im Plan wird davon ausgegangen, dass der BIP-Deflator für 2025 deutlich höher ausfällt als die dem Referenzpfad zugrunde liegenden Annahmen, während das Wachstum des Deflators für die verbleibenden Jahre des Anpassungszeitraums weiterhin an dem des Referenzpfads ausgerichtet ist. Der Plan stützt sich zudem auf aktualisierte Daten auf der Grundlage von Markterwartungen. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Der BIP-Deflator dürfte 2025 aufgrund des Beginns der Reform der Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor und der höheren prognostizierten Inflation im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 steigen. Die Inflation dürfte infolge der Rücknahme der verbleibenden Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der hohen Energiepreise (Wiedereinführung eines Beitrags zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung) sowie zusätzlicher Steuern auf Getränke (z. B. alkoholische Getränke und Getränke mit Zuckerzusatz) steigen. Bei dieser Annahme sind die jüngsten politischen Entscheidungen und die neuesten Daten berücksichtigt, weshalb sie als hinreichend begründet gilt.

Die verbleibenden Unterschiede gegenüber den Annahmen der Kommission wirken sich nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Alle Unterschiede bei den Annahmen zusammengenommen führen insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Plan, das höher ist als beim Referenzpfad. Diese Prüfung hat ergeben, dass der Plan die Vorgabe nach Artikel 13 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung dieser Empfehlung berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(25) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben durch Ausgabenzurückhaltung und diskretionäre Einnahmenerhöhungen erfüllt. Für 2025 sieht der Plan einen neuen obligatorischen Beitrag für die Langzeitpflege vor, der ab dem 1. Juli 2025 erhoben werden soll, sowie eine höhere CO_2-Emissionssteuer, die stärkere Besteuerung von alkoholischen Getränken und Getränken mit Zuckerzusatz, außerdem die Abschaffung der verbleibenden Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der hohen Energiepreise. Der Zuwachs bei den Einnahmen wird teilweise durch potenzielle Ausgabensteigerungen ausgeglichen, die sich aus der Reform der Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor ergeben, die im Zeitraum 2025-2028 schrittweise eingeführt werden soll. Dem Plan zufolge wird der interne Auditdienst für öffentliche Finanzen im Finanzministerium im Jahr 2025 mit der Behebung von Mängeln bei der derzeitigen internen Prüfung der öffentlichen Finanzen beginnen. Darüber hinaus enthält der Plan für 2026 und die Folgezeit weitere Steuermaßnahmen, eine Reform der Renten und der Langzeitpflege sowie die Gesundheitsreform. Die Reformen in den Bereichen Renten, Gesundheit und Langzeitpflege sowie die Reform der Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor sind Teil des Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden „RRP“). Die Regierung hat sich einverstanden erklärt, Änderungen der Rentengesetze auszuarbeiten, und konsultiert derzeit die Sozialpartner. Die Reform der Langzeitpflege wurde angenommen und wird schrittweise umgesetzt, wobei 2025 ein neuer Pflichtbeitrag in Kraft tritt. Die Angaben zu den politischen Maßnahmen, die erlassen werden sollen, sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren. Gleichzeitig bestehen Risiken für die Umsetzung der indikativen Haushaltsstrategie des Plans, die sich aus Ausgabenüberschreitungen im Zusammenhang mit den laufenden Reformen des Lohn- und Gehaltssystems im öffentlichen Sektor, der Langzeitpflege und des Gesundheitswesens sowie mit großen Investitionsvorhaben ergeben. Ferner sind in der Übersicht über die Haushaltsplanung für 2025 die politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 eingehalten werden soll ([9]).

Reformen und Investitionen zur Bewältigung der wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden, und zur Bewältigung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(26) In dem Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich der Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst sieben umfassende Reformen (Rentenreform, Gesundheitsreform, Reform der Langzeitpflege, Reform des Lohn- und Gehaltssystems im öffentlichen Sektor, Wohnungspolitik, Änderungen im Bildungswesen und Steueränderungen). Ferner enthält der Plan Maßnahmen in anderen Bereichen, z. B. zur Steigerung der Produktivität und zur Förderung des grünen und des digitalen Wandels. Der Plan sieht mehr als 40 Reformen und Investitionen vor.

(27) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan mehrere Rechtsakte mit und ohne Gesetzescharakter. Unter anderem wird ein Klimagesetz ausgearbeitet, um den Klimawandel zu meistern und in Slowenien bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt Slowenien, die Maßnahmen gegen den Klimawandel und Klimakatastrophen zu verstärken, wobei der Schwerpunkt auf Überschwemmungen liegt. Verschiedene Investitionen zielen darauf ab, die Kreislaufwirtschaft durch eine effizientere Ressourcennutzung, die Förderung von Öko-Innovationen und die Verbesserung der Abfallbewirtschaf-

([9]) Siehe Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Sloweniens, 26.11.2024, C(2024) 9064 final.

tung zu fördern. Die Verkehrsentwicklungsstrategie 2030 konzentriert sich auf die umfassende Planung von nachhaltigem Verkehr und nachhaltiger Mobilität. Slowenien setzt die in der Strategie für den digitalen Wandel 2030 festgelegten Ziele um, die sich auch im nationalen strategischen Fahrplan 2030 für die digitale Dekade widerspiegeln. Dazu gehören Maßnahmen im Bereich der Konnektivität aus dem Gigabit-Infrastrukturentwicklungsplan 2030 in Bezug auf fortgeschrittene digitale Technologien und Infrastrukturen sowie der digitaler Wandel von Unternehmen und digitale Kompetenzen (z. B. Gesetz zur Förderung der digitalen Inklusion). Die Umsetzung mehrerer strategischer Dokumente wie des Gigabit-Infrastrukturplans 2030, der Strategie für den digitalen Wandel der Wirtschaft 2030 und der Strategie 2030 für digitale öffentliche Dienste ist derzeit in Arbeit. Einige der über den RRP und aus Mitteln der Kohäsionspolitik unterstützten Maßnahmen sollen auch der gemeinsamen Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels gerecht werden, z. B. der digitale Wandel der Wirtschaft (Unternehmen und Industrie), die umweltfreundliche Gestaltung der Bildungsinfrastruktur in Slowenien, der umfassende Wandel der grünen und digitalen Bildung und der Ausbau der Kapazität der Eisenbahninfrastruktur. Mit den im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen sollen die länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 umgesetzt werden, um die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf Forschung und Innovation, den Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft und nachhaltigen Verkehr wie Eisenbahn und Umweltinfrastruktur zu konzentrieren, wobei regionale Unterschiede zu berücksichtigen sind; laut der länderspezifischen Empfehlung 2020 sollen die digitalen Kapazitäten von Unternehmen gefördert und die digitalen Kompetenzen, der elektronische Handel und die elektronischen Gesundheitsdienste gestärkt werden; die länderspezifische Empfehlung 2022 fordert, öffentliche Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel zu erhöhen.

(28) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, beinhaltet der Plan mehrere Rechtsakte mit und ohne Gesetzescharakter. Als wichtigste Maßnahmen werden Rentenreform, die Gesundheitsreform und die Reform der Langzeitpflege vorangebracht. Dem Plan zufolge wird die Rentenreform die Tragfähigkeit des Rentensystems und ein angemessenes Rentenniveau gewährleisten und durch weitere Arbeitsmarktmaßnahmen ergänzt werden, um die Erwerbsbeteiligung insbesondere älterer Arbeitnehmer zu erhöhen. Der Plan beschreibt mehrere politische Maßnahmen und Investitionen, die in den Bereichen Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen angenommen wurden oder geplant sind, und verweist auf die Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Steigerung von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit. Weitere Maßnahmen betreffen eine Strategie zur Entwicklung des Kapitalmarkts in Slowenien im Zeitraum 2023-2030. Der Plan umfasst ferner die Annahme der Start-up-Strategie Sloweniens. Änderungen bei der Finanzierung wissenschaftlicher Forschungs- und Innovationstätigkeiten zielen darauf ab, die Investitionen in Forschung und Entwicklung bis 2030 auf 3,5 % des BIP zu steigern. Der Plan enthält geplante politische Maßnahmen, mit denen Wohnraum erschwinglich gemacht werden soll. Einige der im Rahmen des RRP und der Kohäsionspolitik der EU unterstützten Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen im Rahmen der Säule III des Fonds für einen gerechten Übergang, zielen ebenfalls darauf ab, die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz anzugehen, z. B. durch Stärkung des Bestands an öffentlichen Mietwohnungen, die wirksame Behandlung übertragbarer Krankheiten, einen schnelleren Eintritt junger Menschen in den Arbeitsmarkt und strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz des Arbeitsmarkts, zur Sicherstellung der Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte und zur Behebung des Arbeitskräftemangels. Es wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen oder geplant, um die Integration ausländischer Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu erleichtern und zu beschleunigen. Mit den im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen sollen die länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2024 umgesetzt werden, die langfristige Tragfähigkeit und Angemessenheit des Rentensystems sicherzustellen; die länderspezifische Empfehlung 2019, die Beschäftigungsfähigkeit von geringqualifizierten und älteren Arbeitnehmern zu verbessern; die länderspezifische Empfehlung 2019, den Wettbewerb, die Professionalisierung und die unabhängige Aufsicht im öffentlichen Auftragswesen zu stärken (im Rahmen des RRP behandelt); die länderspezifische Empfehlung 2020, Kurzarbeitsregelungen und flexible Arbeitsregelungen zu verbessern und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen einen angemessenen Schutz für Arbeitnehmer mit nicht regulärem Arbeitsvertrag bieten; die länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2020, 2022, 2023 und 2024, die Resilienz und langfristige Tragfähigkeit des Gesundheits- und Langzeitpflegesystems zu gewährleisten; die länderspezifischen Empfehlungen 2022, 2023 und 2024, Steuereinnahmen zugunsten wachstumsfreundlicherer und nachhaltigerer Quellen neu zu gewichten; die länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2020 und 2024, wachstumsstarke Unternehmen zu schaffen, indem die Bedingungen für Risikokapitalinvestitionen und institutionelle Anleger verbessert werden, Liquidität und Finanzmittel für Unternehmen bereitzustellen und die Entwicklung von Aktienmärkten zu unterstützen und die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern; die länderspezifische Empfehlung 2024, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, indem das Qualifikationsniveau verbessert wird.

(29) Was die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit betrifft, so bezieht sich der Plan auf mehrere Rechtsakte mit und ohne Gesetzescharakter. Er bezieht sich unter anderem auf das bereits verabschiedete Energiegesetz sowie noch in Vorbereitung befindliche Gesetze, auf den endgültigen aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplan und das Gesetz über die Umstrukturierung des Bergwerks Velenje. Einige der im Rahmen des RRP unterstützten Maßnahmen, insbesondere die REPowerEU-Komponente und der Fonds für einen gerechten Übergang im Rahmen der Kohäsionspolitik der EU, tragen ebenfalls zur gemeinsamen Priorität der Energieversorgungssicherheit bei, beispielsweise durch die Stärkung des Stromverteilungsnetzes, die Planung und Finanzierung der energetischen Renovierung von Gebäuden im öffentlichen Sektor und den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe. Mit den im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen sollen die länderspezifischen Empfehlungen

2022 und 2023 umgesetzt werden, die Gesamtabhängigkeit von Brennstoffen durch Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien zu verringern und die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen zu steigern; sowie die länderspezifischen Empfehlungen 2022 und 2023, die Elektrifizierung des Verkehrswesens zu fördern.

(30) Was die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten betrifft, so umfasst der Plan das verabschiedete Gesetz über die Bereitstellung von Investitionsfonds für die slowenische Armee im Zeitraum 2021 bis 2026, dem zufolge 780 Mio. EUR für die Armee bereitgestellt werden.

(31) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik der EU und dem RRP Sloweniens. Der Plan bezieht sich auf verschiedene Politikbereiche, die über den RRP und den EU-Kohäsionsfonds unterstützt werden. Darüber hinaus enthält der Plan Entsprechungstabellen, aus denen hervorgeht, welche Politikbereiche im Rahmen des Programms der europäischen Kohäsionspolitik 2021-2027 finanziert werden und auf welche länderspezifischen Empfehlungen eingegangen wird.

(32) Der Plan bietet einen Überblick über den vorrangigen öffentlichen Investitionsbedarf in Slowenien in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. In Bezug auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, einschließlich der Klimaziele, wird in dem Plan der Bedarf an Investitionen in die effiziente Nutzung von Energie, Verkehrsinfrastruktur (Eisenbahnen) und nachhaltige Mobilität genannt. Letzteres umfasst die Fahrradinfrastruktur, multimodale Knotenpunkte sowie eine verbesserte Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr und Fußgänger. In Bezug auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, einschließlich der europäischen Säule sozialer Rechte, wird in dem Plan der Investitionsbedarf in den Bereichen Gesundheitswesen, Langzeitpflege und Wohnungspolitik genannt. Was die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit betrifft, so wird in dem Plan der Investitionsbedarf für die Konnektivität von Energiesystemen und -netzen, für Produktionskapazitäten (Solarkraftwerke) und für einen gerechten Übergang in den Kohleregionen genannt. Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Slowenien in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. Hinsichtlich der gemeinsamen Priorität der Verteidigungsfähigkeiten, wird in dem Plan der Investitionsbedarf in Kampffähigkeiten und für deren Unterstützung, Logistik und militärische Infrastruktur sowie in Führungs- und Kontrollkapazitäten genannt. Dem Plan zufolge ist in der Resolution über das allgemeine langfristige Entwicklungs- und Ausrüstungsprogramm der slowenischen Streitkräfte bis 2040 vorgesehen, bei den Verteidigungsausgaben bis 2030 im Einklang mit den NATO-Verpflichtungen 2 % des BIP zu erreichen. 20 % der Verteidigungsausgaben sollen für Investitionen aufgewendet werden.

Fazit der Bewertung der Kommission

(33) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Sloweniens in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(34) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Sloweniens und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(35) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(36) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat begrüßt insbesondere, dass einschlägige Interessenträger vor der Vorlage des Plans auf nationaler Ebene einbezogen wurden. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(37) Der Rat erwartet, dass Slowenien bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(38) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(39) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(40) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Sloweniens erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.

(41) Der Rat sollte Slowenien gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten —

EMPFIEHLT Slowenien

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Slowenien

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	5,6	4,4	4,1	4,0
	Kumuliert (*)	12,1	17,0	21,8	26,6

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

C/2025/641

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Portugals

(C/2025/641)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN PORTUGALS

(5) Am 11. Oktober 2024 legte Portugal dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission im Hinblick auf die von Portugal angegebenen Gründe vereinbart.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 21. Juni 2024 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Portugal den Referenzpfad ([5]). Am 11. Oktober 2024 veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad ([6]). Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig" ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang. Der Referenzpfad Portugals besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von vier Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 3,6 % im Anpassungszeitraum (2025-2028).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Portugal am 21. Juni 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	Durchschnitt 2025-2028
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	4,1	3,6	3,4	3,3	3,6

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Portugal und die Kommission von Juli bis Oktober 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Portugal geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere in Bezug auf das Potenzialwachstum), die Ausnahme von der Absicherung gegen Backloading sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Nach den von Portugal in seinem Plan vorgelegten Informationen fand im Einklang mit den Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 vor der Übermittlung des Plans keine Konsultation mit den relevanten nationalen Interessenträgern (einschließlich der Sozialpartner) gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 statt.

(9) Der portugiesische Fiskalrat („*Conselho das Finanças Públicas*") gab eine Stellungnahme zu der makroökonomischen Prognose und den makroökonomischen Annahmen ab, die dem mehrjährigen Nettoausgabenpfad zugrunde liegen. Der Fiskalrat gelangte zu dem Schluss, dass die Projektionen für das Wirtschaftswachstum und den BIP-Deflator plausibel erscheinen, äußerte jedoch angesichts des makroökonomischen Gesamtszenarios des Plans Vorbehalte bezüglich der Plausibilität der Schätzungen des Potenzialwachstums und der Produktionslücke.

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#portugal.

(10) Der Plan wurde dem nationalen Parlament am 11. Oktober 2024 vorgelegt.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(11) Am 15. Oktober 2024 legte Portugal seine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am 26. November 2024 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([7]).

(12) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen (CSR) an Portugal gerichtet ([8]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(13) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(14) Die Wirtschaftstätigkeit in Portugal stieg im Jahr 2023 um 2,5 % an, was auf die Inlandsnachfrage und die Ausfuhr von Dienstleistungen zurückzuführen war. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Wirtschaft im Jahr 2024 in erster Linie aufgrund des privaten und des öffentlichen Verbrauchs um 1,7 % wachsen. Im Jahr 2025 wird das reale BIP voraussichtlich um 1,9 % ansteigen, da sich die Investitionen beschleunigen dürften. Für 2026 wird ein Anstieg des realen BIP um 2,1 % erwartet, der durch Investitionen sowie den privaten und den öffentlichen Verbrauch weiter gestützt wird. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) dürfte das Wachstum des potenziellen BIP in Portugal aufgrund eines geringeren Beitrags des Faktors Arbeit, der auf den prognostizierten Rückgang der erwerbsfähigen Bevölkerung zurückgeht, von 2,5 % im Jahr 2023 auf 1,9 % im Jahr 2026 sinken. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 6,5 % und wird von der Kommission für 2024 auf 6,4 %, für 2025 auf 6,3 % und für 2026 auf 6,2 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 6,9 % im Jahr 2023 auf 3,8 % im Jahr 2024 sinken und 2025 bei 2,5 % bzw. 2026 bei 2,2 % liegen.

(15) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich der gesamtstaatliche Überschuss Portugals 2023 auf 1,2 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird er 2024 voraussichtlich 0,6 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 weiter auf 0,4 % des BIP zurückgehen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 0,3 % liegen. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 Portugal Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im Oktober unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 97,9 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 95,7 % des BIP zurückgehen. Ende 2025 dürfte sie weiter auf 92,9 % des BIP und Ende 2026 auf 90,5 % des BIP abnehmen. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(16) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Portugals deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(17) Der Plan enthält alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(18) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 3,6 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025-2028) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum steht weitgehend mit dem von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelten Referenzpfad im Einklang ([9]). Im Plan wird von einem schrittweisen Rückgang des Wachstums des potenziellen BIP von 2,4 % im Jahr 2024 auf 1,6 % bis 2028 ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan angenommen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 3,1 % im Jahr 2024 auf 2,6 % im Jahr 2025 und anschließend bis 2028 auf 2,0 % zurückgehen wird.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Portugals

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	11,8	5,0	5,1	1,2	3,3	3,6
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	11,8	17,4	23,4	24,8	28,9	entfällt

([7]) Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Portugals, 26.11.2024, C(2024) 9063 final.
([8]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Portugals.
([9]) Der Unterschied ist rundungsbedingt nicht sichtbar.

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	2,4	2,1	2,0	1,7	1,6	1,8
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	3,1	2,6	2,0	2,0	2,0	2,2

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Portugals und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(19) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge schrittweise von 95,9 % im Jahr 2024 auf 83,2 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028) zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Nach der Anpassung dürfte die Schuldenquote dem Plan zufolge mittelfristig stetig zurückgehen und im Jahr 2038 bei 64,8 % liegen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Portugals

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	97,9	95,9	93,3	90,4	87,2	83,2	64,8
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	1,2	0,4	0,3	0,1	1,1	1,3	- 1,2

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Portugals.

Dem Plan zufolge würde die gesamtstaatliche Schuldenquote somit bis zum Ende des Anpassungszeitraums (2028) auf einem rückläufigen Pfad gehalten. Dies ist plausibel, da auf der Grundlage der Annahmen des Plans alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission für die zehn Jahre nach dem Anpassungszeitraum einen Rückgang des Schuldenstands erwarten lassen und auch die stochastischen Projektionen mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Rückgang des Schuldenstands hindeuten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(20) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde der gesamtstaatliche Überschuss von 0,3 % des BIP im Jahr 2025 auf 1,3 % des BIP im Jahr 2028 steigen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung

(21) Die im Plan vorgesehene zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung, gemessen als Veränderung des strukturellen Primärsaldos, weist im Vergleich zu dem grundsätzlich linearen Pfad gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 ein Übergewicht in den letzten Jahren des Anpassungszeitraums auf. Dem Plan zufolge wird diese Staffelung von den Auswirkungen von Vorhaben, die durch Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, auf die Ausgaben bestimmt. Tabelle 4 ist die im Plan angegebene Entwicklung des strukturellen Primärsaldos zu entnehmen. Der Rückgang des strukturellen Primärüberschusses in den Jahren 2025 und 2026 und der Anstieg im Jahr 2027 sind hauptsächlich auf diese Art von Ausgaben zurückzuführen (die schätzungsweise um 0,2 BIP-Prozentpunkte im Jahr 2025 und um 0,6 BIP-Prozentpunkte im Jahr 2026 steigen dürften). Ohne

Berücksichtigung der Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben, die durch Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, würde die Haushaltsanpassung im Anpassungszeitraum (2025 bis 2028) weitgehend linear bleiben. Ausgehend von den im Plan abgegebenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Klausel zur Absicherung gegen Backloading gemäß Artikel 6 Buchstabe c und der Übergangsbestimmung in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 4: Entwicklung des strukturellen Primärsaldos im Plan Portugals

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	3,2	2,3	2,1	1,7	2,8	2,9
Veränderung des strukturellen Primärsaldos (Prozentpunkte)	entfällt	- 0,9	- 0,1	- 0,5	1,1	0,1

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Portugals.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

(22) Wenn die im Plan enthaltenen Annahmen und Zusagen eintreten, würde das strukturelle Defizit im gesamten Anpassungszeitraum unter 1,5 % des BIP bleiben. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen wird daher die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1263 genannte gemeinsame Resilienzmarge weiterhin eingehalten, sodass die zusätzliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 nicht erforderlich ist.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

(23) Da der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge in den Jahren 2025 und 2026 90 % des BIP übersteigen wird, muss die Schuldenquote gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1263 jährlich durchschnittlich um mindestens 1 Prozentpunkt sinken, bis sie unter 90 % fällt, woraufhin sie durchschnittlich um 0,5 Prozentpunkte sinken sollte. Dieser durchschnittliche Rückgang wird für den Zeitraum 2024-2028 berechnet und beträgt 3,0 Prozentpunkte. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit im Einklang.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(24) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Portugal am 21. Juni 2024 übermittelt hat. So werden im Plan abweichende Annahmen in Bezug auf sechs Variablen zugrunde gelegt, nämlich die Ausgangslage (d. h. das strukturelle Primärsaldo im Jahr 2024), das Wachstum des potenziellen BIP, den Anstieg des BIP-Deflators, das Wachstum des realen BIP, den nominalen impliziten Zinssatz und die Bestandsanpassungen. Darüber hinaus weist die Haushaltsanpassung ein Übergewicht in den letzten Jahren auf. Nachstehend findet sich eine Bewertung der Unterschiede bei den Annahmen. Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Im Plan wird von einem um durchschnittlich 0,1 Prozentpunkte höheren Wachstum des potenziellen BIP im Anpassungszeitraum (bis 2028) ausgegangen. Nach dem Ende des Anpassungszeitraums, d. h. ab 2028, nähern sich die Potenzialwachstumsreihen den Vorab-Leitlinien der Kommission an. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Insgesamt ergibt sich diese Differenz bis 2028 aus den aktualisierten Reihen zum potenziellen BIP, die Portugal auf der Grundlage der gemeinsam vereinbarten Methode der EU ermittelt hat. Sie wird als plausibel erachtet, da sie durch die kurzfristigen makroökonomischen Projektionen Portugals im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan erklärt wird, die zwar im Einklang mit der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission stehen, aber etwas günstiger ausfallen als in den Vorab-Leitlinien, da eine leichte Aufwärtskorrektur des Wachstums des realen BIP für den Zeitraum 2022-2023 und eine Aktualisierung gemäß den Bevölkerungsprojektionen von Eurostat vorgenommen wurden. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Im Plan wird von einer zeitlichen Staffelung der Haushaltsanpassung – gemessen als Veränderung des strukturellen Primärsaldos – ausgegangen, die verglichen mit der von der Kommission angenommenen linearen Anpassung ein Übergewicht in den Jahren 2027 und 2028 aufweist. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Diese Differenz ist auf die projizierten Auswirkungen von Vorhaben, die

durch Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, auf die Ausgaben zurückzuführen; es wird erwartet, dass die Ausgaben für solche Vorhaben im Jahr 2026 auf 1,0 % des BIP steigen werden (2024: 0,1 % des BIP). Die zeitliche Verschiebung der Haushaltsanpassung nach hinten steht im Einklang mit Artikel 6 Buchstabe c und der Übergangsbestimmung in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1263. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

Die verbleibenden Unterschiede gegenüber den Annahmen der Kommission wirken sich nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Alle Unterschiede bei den Annahmen zusammengenommen führen insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Plan, das weitgehend mit dem Referenzpfad im Einklang steht. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(25) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben durch Ausgabenzurückhaltung und diskretionäre Einnahmenerhöhungen erfüllt. Der Plan enthält zwar einnahmensenkende haushaltspolitische Maßnahmen wie die geplante Aktualisierung der Einkommensteuerregelung für junge Personen, doch wird davon ausgegangen, dass diese durch das Auslaufen der Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2025 ausgeglichen werden, wie das Auslaufen der Maßnahme zum Einfrieren der CO2-Komponente der Mineralölsteuer und das Auslaufen von Vorhaben, die im Jahr 2027 durch Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden. Die Angaben zu den politischen Maßnahmen, die erlassen werden sollen, sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren. Die Umsetzung der indikativen haushaltspolitischen Strategie des Plans ist mit Risiken behaftet, die auf Risiken im Zusammenhang mit dem zunehmenden Ausgabendruck auf Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor und Sozialleistungen zurückgehen. Ferner sind in der Übersicht über die Haushaltsplanung für 2025 die politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 eingehalten werden soll ([10]).

Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(26) Im Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Die Reformen und Investitionen des Plans beruhen auf einem bestehenden Strategiedokument der Regierung („*Grandes Opções 2024-2028*“). In dem Plan werden mehr als 60 Reformen und Investitionen vorgestellt, von denen 27 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und durch kohäsionspolitische Mittel finanziert werden.

(27) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan Folgendes: die Entwicklung und Umsetzung eines strategischen Wasserplans und die Entwicklung spezifischer Förderprogramme für effiziente Wassernutzung (länderspezifische Empfehlung 2024 zur Wassereffizienz), Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallbewirtschaftung und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (länderspezifische Empfehlungen 2022 und 2023 zur Kreislaufwirtschaft), Investitionen in schnelles mobiles Internet für schwachbesiedelte Gebiete und eine nationale Digitalstrategie (länderspezifische Empfehlung 2019 zur Verbesserung der digitalen Kompetenz), den Bau von Eisenbahninfrastruktur (Schienen und TGV) (länderspezifische Empfehlungen 2020 und 2019 zur Eisenbahninfrastruktur) sowie den Ausbau von Förderprogrammen für Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden, insbesondere von Wohngebäuden, wie im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehen (Aufbau- und Resilienzplan; länderspezifische Empfehlungen 2023 und 2022 zur Energieeffizienz von Gebäuden). In Bezug auf diese gemeinsame Priorität sieht Portugal ferner den Ausbau der Datenvernetzung zwischen Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, Registern und Notaren vor, um den länderspezifischen Empfehlungen 2024, 2023 und 2022 zur Effizienz der Steuer- und Sozialschutzsysteme Rechnung zu tragen.

(28) In Bezug auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, einschließlich der europäischen Säule sozialer Rechte, ist in dem Plan Folgendes vorgesehen: eine Erhöhung des nationalen Mindestlohns (länderspezifische Empfehlungen 2020 und 2019 zu Arbeitsmarkt und Sozialschutz) und eine Maßnahme zur Gewährleistung des allgemeinen und kostenlosen Zugangs zu Kinderbetreuungs- und Vorschuleinrichtungen (länderspezifische Empfehlungen 2020 und 2019 zur Wirksamkeit und Angemessenheit des Sozialschutzes), arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, einschließlich Weiterbildungs- und Umschulungsprogrammen, wie im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehen (länderspezifische Empfehlungen 2020 und 2019 zu Kompetenzen und Bildung), die Schaffung einer Investitionslinie für Start-up-Unternehmen und Risikokapital durch Einrichtung eines Fonds für Hybridkapitalbeteiligungen (länderspezifische Empfehlung 2020 zu Innovation), eine Reform der Insolvenzregelungen, um die Bearbeitung und gerichtliche Entscheidungen zu beschleunigen, wie ebenfalls im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehen (länderspezifische Empfehlung 2019 zur Steigerung der Effizienz von Insolvenz- und Beitreibungsverfahren), eine Reform der Unternehmensberichterstattung im Zusammenhang mit Verpflichtungen des öffentliches Dienstes und staatlichen Ausgleichsleistungen (länderspezifische Empfehlung 2019 zu staatseigenen

([10]) Siehe die Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Portugals, 26.11.2024, C(2024) 9063 final.

Unternehmen), ein mehrjähriger Investitionsplan für den nationalen Gesundheitsdienst und ein Plan für körperliche Betätigung und Sport (länderspezifische Empfehlung 2020 zur Gesundheitsversorgung) sowie die Vereinfachung der Steuerregelung im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen und Unternehmenszusammenschlüssen (länderspezifische Empfehlung 2024 zur Verbesserung der Wirksamkeit des Steuersystems).

(29) In Bezug auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit sieht der Plan Folgendes vor: eine Reform zur Straffung der Lizenzvergabe für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien („Estrutura de Missão para licenciamento das energias renováveis" – EMER 2030), die auch Teil des REPowerEU-Kapitels des Aufbau- und Resilienzplans ist (länderspezifische Empfehlungen 2023 und 2022 zur Vereinfachung und Digitalisierung von Genehmigungen für die Nutzung erneuerbarer Energien), Maßnahmen zur Gewährleistung einer stärker integrierten, koordinierten und effizienten Planung der Energienetze sowie eine nationale Strategie für die Kenntnis, Ermittlung und nachhaltige Nutzung von kritischen und strategischen Rohstoffen.

(30) In Bezug auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten ist in dem Plan vorgesehen, die Kapazitäten der Verteidigungsindustrie durch verstärkte Investitionen in Neuausrüstung, Material und die Modernisierung militärischer Anlagen auszubauen und die Verfahren für die Vergabe spezieller öffentlicher Aufträge im Verteidigungsbereich zu überprüfen.

(31) Der Plan enthält darüber hinaus Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem Aufbau- und Resilienzplan Portugals. Portugal geht auf das Zusammenspiel zwischen Reformen und Investitionen im Rahmen der nationalen strategischen Herausforderungen, des Aufbau- und Resilienzplans und der Partnerschaftsvereinbarung ein, und – wo dies angebracht ist – auch auf Verknüpfungen zwischen den einschlägigen kohäsionspolitischen Programmen, den Maßnahmen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans und der europäischen Säule sozialer Rechte.

(32) Der Plan soll einen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an öffentlichen Investitionen in Portugal in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der Union leisten. Für die gemeinsame Priorität des fairen grünen und digitalen Wandels nennt Portugal Folgendes als erforderlich: einen Plan für vernetzte Infrastruktur zur Verbesserung der Wassernutzungseffizienz, Maßnahmen für die Wiederherstellung und den Schutz der Natur, einen nationalen Pakt für den Wald, weitere Maßnahmen für eine bessere Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel von Küstengebieten sowie Investitionen in die Digitalisierung und technologische Innovation. Für die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz gibt Portugal weitere Unterstützungsmaßnahmen für Opfer von häuslicher Gewalt und Menschenhandel als erforderlich an. Im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit werden weitere Anstrengungen zur Diversifizierung des Energiemixes und zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen sowie zur besseren Bewirtschaftung geologischer Ressourcen und kritischer Rohstoffe als erforderlich aufgeführt. Um die Verteidigungsfähigkeit zu stärken, hat Portugal Finanzierungs- und Investitionslücken bei den Streitkräften ermittelt und die Notwendigkeit genannt, militärische Laufbahnen attraktiver zu gestalten.

Fazit der Bewertung der Kommission

(33) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Portugals in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(34) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Portugals und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(35) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(36) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Insbesondere nimmt der Rat zur Kenntnis, dass die zugrunde liegenden Konsolidierungsanstrengungen – mit Ausnahme der Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben, die durch Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden – dem Plan zufolge während der Laufzeit des Plans linear sind. Der Rat begrüßt, dass einschlägige Interessenträger vor der Vorlage des Plans auf nationaler Ebene einbezogen wurden. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(37) Der Rat erwartet, dass Portugal bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(38) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(39) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(40) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Portugals erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.

(41) Der Rat sollte Portugal gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten —

EMPFIEHLT Portugal

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Portugal

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	5,0	5,1	1,2	3,3
	Kumuliert (*)	17,4	23,4	24,8	28,9

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

C/2025/642

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Polens

(C/2025/642)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksameren und kohärenteren Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN POLENS

(5) Am 9. Oktober 2024 legte Polen dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission im Hinblick auf die von Polen angegebenen Gründe vereinbart.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 21. Juni 2024 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Polen den Referenzpfad ([5]). Am 9. Oktober 2024 veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad ([6]). Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig“ ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit Artikel 6 Buchstabe d sowie den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit dem Defizit-Referenzwert, der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang. Der Referenzpfad von Polen besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von vier Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,5 % im Anpassungszeitraum (2025-2028).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Polen am 21. Juni 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	Durchschnitt 2025-2028
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	5,3	4,6	4,2	3,9	4,5

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Polen und die Kommission von Juli bis Oktober 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Polen geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere in Bezug auf das Produktionspotenzial, die Zinssätze, den BIP-Deflator und die Fiskalmultiplikatoren), die Abweichung von der Absicherung gegen Backloading sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Nach den von Polen in seinem Plan vorgelegten Informationen fand im Einklang mit den Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 vor der Übermittlung des Plans keine Konsultation mit den relevanten nationalen Interessenträgern (einschließlich der Sozialpartner) gemäß Artikel 11

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im Debt Sustainability Monitor 2023 der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#poland.

Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 statt. Gleichzeitig führte Polen laut den in seinem Plan angegebenen Informationen im September 2024 mit Vertretern der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern im Rahmen der nationalen „Gruppe Europäisches Semester“ Gespräche über die vorgeschlagenen Reformen und Investitionen.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(9) Am 26. Juli 2024 stellte der Rat fest, dass in Polen aufgrund der Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht ([7]). Die vorliegende Empfehlung stimmt mit der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel überein, das übermäßige öffentliche Defizit in Polen zu beenden ([8]). Mit der gleichzeitigen Annahme dieser Empfehlungen, die auf den Übergang zum neuen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung zugeschnitten und durch diesen gerechtfertigt ist, wird die Kohärenz zwischen den empfohlenen Anpassungspfaden gewährleistet.

(10) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Polen gerichtet ([9]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(11) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(12) Die Wirtschaftstätigkeit in Polen nahm 2023 aufgrund eines positiven Beitrags der Nettoausfuhren und einer regen Investitionstätigkeit um 0,1 % zu, während sich die Lagerbestände und der private Verbrauch negativ auswirkten. 2024 wird die Wirtschaft laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission aufgrund eines robusten privaten und öffentlichen Verbrauchs sowie eines positiven Beitrags der Investitionen voraussichtlich um 3,0 % wachsen. 2025 dürfte das reale BIP um 3,6 % steigen, da das Konsumwachstum nach wie vor kräftig ist und sich die Investitionstätigkeit beschleunigt. Für 2026 wird ein Anstieg des realen BIP um 3,1 % erwartet, wobei sich der private und der öffentliche Verbrauch sowie die Investitionen positiv auswirken. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) wird von einem Anstieg des potenziellen BIP in Polen um knapp 3 % ausgegangen; dieser Wert liegt unter dem der Vorjahre, was darauf zurückzuführen ist, dass der Faktor Arbeit einen geringeren Beitrag leistete. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 2,8 % und wird von der Kommission für 2024 auf 2,9 %, für 2025 auf 2,8 % und für 2026 auf 2,7 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 9,5 % im Jahr 2023 auf 3,9 % im Jahr 2024 zurückgehen, um danach 4,6 % im Jahr 2025 und 3,0 % im Jahr 2026 zu erreichen.

(13) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Polens 2023 auf 5,3 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich 5,8 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 auf 5,6 % des BIP zurückgehen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 5,3 % liegen. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 von Polen Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im September unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 49,7 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 54,7 % des BIP ansteigen. Ende 2025 dürfte sie bei 58,9 % des BIP und Ende 2026 bei 62,4 % des BIP liegen. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(14) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Polens deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(15) Der Plan enthält alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(16) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,5 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025-2028) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum entspricht in etwa ([10]) dem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum in dem von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelten Referenzpfad. In dem Plan wird von einem Rückgang des Wachstums des potenziellen BIP von 3,2 % im Jahr 2024 und 3,3 % im Jahr 2025 auf

([7]) https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2024/2133/oj.
([8]) Empfehlung für eine Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Polen zu beenden, COM(2024) 956 final vom 26.11.2024.
([9]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Polens.
([10]) Der Unterschied ist rundungsbedingt nicht sichtbar.

1,6 % bis 2028 ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan davon ausgegangen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 3,6 % im Jahr 2024 auf 5,0 % im Jahr 2025 ansteigen und dann allmählich auf 4,7 % im Jahr 2026, 4,3 % im Jahr 2027 und 4,0 % im Jahr 2028 zurückgehen wird.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Polens

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	12,5	6,3	4,4	4,0	3,5	4,5
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	12,5	19,6	24,9	29,9	34,4	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	3,2	3,3	2,0	1,7	1,6	2,2
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	3,6	5,0	4,7	4,3	4,0	4,5

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Polens und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(17) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge von 54,6 % im Jahr 2024 auf 61,3 % des BIP im Jahr 2027 ansteigen und danach zum Ende des Anpassungszeitraums (2028) auf 61,2 % des BIP zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Nach der Anpassung dürfte die Schuldenquote dem Plan zufolge mittelfristig (d. h. bis 2038) weiter zurückgehen und im Jahr 2038 bei 52,8 % des BIP liegen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach mittelfristig unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP gebracht. Dies ist auf der Grundlage der Annahmen des Plans plausibel, da alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission darauf hindeuten, dass der Schuldenstand bis 2038 unter 60 % des BIP liegen wird. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Polens

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	49,6	54,6	58,4	60,9	61,3	61,2	52,8
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 5,1	- 5,7	- 5,5	- 4,5	- 3,7	- 2,9	- 2,0

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Polens.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(18) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit von 5,7 % des BIP im Jahr 2024 schrittweise auf 2,9 % des BIP im Jahr 2028 zurückgehen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeit-

raum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung

(19) Die im Plan vorgesehene zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung, gemessen als Veränderung des strukturellen Primärsaldos, weist im Vergleich zu dem grundsätzlich linearen Pfad gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 ein Übergewicht in den Jahren 2026-2028 gegenüber 2025 auf. Dem Plan zufolge ist diese Abweichung von der Absicherung gegen Backloading gemäß der Übergangsbestimmung in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1263 dadurch gerechtfertigt, dass die Ausgaben 2025 verstärkt durch ARF-Darlehen unterstützt und mit EU-Mitteln kofinanziert werden (Anstieg um schätzungsweise 0,16 % bzw. 0,03 % des BIP), sowie durch die steigenden Verteidigungsinvestitionen im Jahr 2025 (die um voraussichtlich 0,25 % des BIP steigen werden). Ausgehend von den im Plan abgegebenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Klausel zur Absicherung gegen Backloading gemäß Artikel 6 Buchstabe c und der Übergangsbestimmung in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 4: Entwicklung des strukturellen Primärsaldos im Plan Polens

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	- 2,5	- 2,9	- 2,6	- 1,5	- 0,5	0,4
Veränderung des strukturellen Primärsaldos (Prozentpunkte)	entfällt	- 0,4	0,3	1,1	1,0	1,0

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Polens.

Kohärenz des Plans mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

(20) Der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad stimmt mit den Vorgaben des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit überein (insbesondere mit der jährlichen strukturellen Mindestanpassung gemäß Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates, nachdem der geplanten Erhöhung der Verteidigungsinvestitionen als einschlägigem Faktor Rechnung getragen wurde).

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

(21) Die Anforderung der präventiven Komponente gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Hinblick auf die Absicherung der Defizitresilienz, durch die eine gemeinsame Marge in Bezug auf den Referenzwert von 3 % des BIP erreicht werden soll, gilt für Polen nicht, da das Defizit voraussichtlich erst im letzten Jahr des Anpassungszeitraums unter 3 % des BIP sinken wird.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

(22) Laut dem Plan wird der gesamtstaatliche Schuldenstand in den Jahren 2026 bis 2028 zwischen 60 % und 90 % des BIP liegen. Da jedoch das öffentliche Defizit dem Plan zufolge im Jahr 2028 unter 3 % des BIP sinken dürfte, was eine Aufhebung des Beschlusses über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in dem Jahr nach dem Ende des Anpassungszeitraums zur Folge hätte, findet die Absicherung der Schuldentragfähigkeit in dem vom Plan abgedeckten Zeitraum keine Anwendung.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(23) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Polen am 21. Juni 2024 übermittelt hat. So werden im Plan abweichende Annahmen in Bezug auf sechs Variablen zugrunde gelegt: der Ausgangspunkt (gesamtstaatlicher Haushaltssaldo 2024), das Wachstum des potenziellen BIP, der BIP-Deflator in den Jahren 2024 und 2025, das Wachstum des realen BIP in den Jahren 2024 und 2025, die Zinssätze, die Schuldenstruktur, der Fiskalmultiplikator, Bestandsanpassungen und die Tatsache, dass das Anpassungsprofil im Plan nicht linear ist (Backloading). Im Folgenden werden diese Abweichungen bewertet. Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Im Plan wird von einer Ausgangsposition ausgegangen, die schlechter ist als die von der Kommission zugrunde gelegte. Der strukturelle Primärsaldo belief sich in den Vorab-Leitlinien auf - 2,6 % des BIP und im Plan auf - 2,9 % des BIP. Dass der im Plan enthaltene strukturelle Primärsaldo niedriger ausfällt, ist auf ein schlechteres Haushaltsergebnis in den ersten drei Quartalen 2024 zurückzuführen, das wiederum unerwartet niedrigen Einnahmen, insbesondere aus der Mehrwertsteuer und der Körperschaftsteuer, sowie unerwartet hohen Ausgaben geschuldet ist. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet und trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission.

— Im Plan wird davon ausgegangen, dass der BIP-Deflator 3,6 % im Jahr 2024, 5,0 % im Jahr 2025, 4,7 % im Jahr 2026, 4,3 % im Jahr 2027 und 4,0 % im Jahr 2028 betragen wird. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. In den Vorab-Leitlinien war die Kommission von einem BIP-Deflator von 4,5 % im Jahr 2024 und 4,2 % im Jahr 2025 ausgegangen. Die Differenz zwischen dem Plan und den Vorab-Leitlinien spiegelt den überarbeiteten Zeitplan für das vollständige Auslaufen der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich wider, das zuvor für Juli 2024 angenommen wurde, aber nun, wie im Plan erläutert, gemäß den geltenden polnischen Rechtsvorschriften und auch im Einklang mit der Herbstprognose 2024 der Kommission auf Januar 2025 verschoben wird. Die Projektionen für das Wachstum des BIP-Deflators in den verbleibenden Jahren des Plans bleiben geringfügig unter dem Wert zurück, der sich ausgehend von dem höheren Ausgangswert für 2025 anhand der mittelfristigen Konvergenzregel ergeben würde. Insgesamt wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Im Plan wird von nominalen impliziten Zinsen von 4,9 % im Jahr 2024, 5,2 % im Jahr 2025, 4,6 % im Jahr 2026, 4,5 % im Jahr 2027 und 4,4 % im Jahr 2028 ausgegangen. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. In den Vorab-Leitlinien der Kommission wird von nominalen impliziten Zinsen von 4,8 % im Jahr 2024, 4,8 % im Jahr 2025, 5,1 % im Jahr 2026, 5,2 % im Jahr 2027 und 5,4 % im Jahr 2028 ausgegangen. Dass im Plan niedrigere nominale implizite Zinsen zugrunde gelegt werden, ist auf die niedrigeren Marktzinsen, einen höheren Anteil an Schuldtiteln mit kurzfristigen Marktzinsen als Gegengewicht zu dem erheblichen Anteil langfristiger Schuldtitel mit variablen Zinssätzen, die erwartete Lockerung der Leitzinsen der Zentralbank ab 2025 und die sehr kurze Laufzeit polnischer Staatsschulden zurückzuführen. Insgesamt wird die im Plan enthaltene Annahme aufgrund der Zugrundelegung aktuellerer Marktdaten, einer detaillierteren Aufschlüsselung der Schuldenstruktur und länderspezifischer Faktoren, die für Projektionen von Schulden relevant sind, als hinreichend begründet angesehen.

— Wie bereits erwähnt, wird im Plan von einem Zeitprofil der Haushaltsanpassung, gemessen als Veränderung des strukturellen Primärsaldos, ausgegangen, das ein Übergewicht in den Jahren 2026-2028 aufweist. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Dieser Unterschied ist auf die in Erwägungsgrund 19 genannten Gründe zurückzuführen. Gleichzeitig würde die Nettoausgabenwachstumsrate, zu der sich Polen im Jahr 2025 verpflichtet, gemäß dem Rahmen der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands eine stärkere Verbesserung des strukturellen Primärsaldos im Jahr 2025 bewirken als im Plan angegeben. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

Insgesamt neutralisieren die Auswirkungen der hinreichend begründeten Annahmen auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum die Auswirkungen der schlechteren Ausgangsposition. Die verbleibenden Unterschiede bei den Annahmen entsprechen zwar nicht immer dem gemeinsamen Rahmen für die Schuldentragfähigkeitsanalyse, wirken sich aber im Vergleich zu den Annahmen der Kommission nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(24) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben durch Ausgabenzurückhaltung und diskretionäre Einnahmenerhöhungen erfüllt. Die für 2025 geplante Haushaltskonsolidierung basiert auf den im Haushaltsentwurf 2025 enthaltenen Ausgaben und Einnahmen. Dazu gehören die steuerlichen Auswirkungen fester Einkommenssteuerschwellen, die Erhöhung der Verbrauchsteuern, die Aufhebung des niedrigeren Mehrwertsteuersatzes auf Lebensmittel, das Auslaufen von Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, die bis Ende 2024 verlängert wurden, und das Einfrieren des Nominalwerts einiger Sozialleistungen (einschließlich der Programme „Family 800+“ und „Active Parent“). In den folgenden drei Jahren soll die Haushaltskonsolidierung laut Plan sowohl durch einnahmenseitige als auch durch ausgabenseitige Maßnahmen erreicht werden, wobei beide Seiten einen annähernd gleichen Beitrag leisten. Im Zeitraum 2026-2028 umfassen die wichtigsten einnahmenseitigen Maßnahmen das Festhalten an den eingefrorenen nominalen Schwellenwerten für die Einkommensteuer und eine Erhöhung der Verbrauchsteuern auf Alkohol und Tabak. Auf der Ausgabenseite bestehen die wichtigsten Maßnahmen in der Begrenzung des nominalen Anstiegs der Vorleistungen des Staates und der

Leistungen der sozialen Sicherheit ohne Renten. Die Angaben zu den politischen Maßnahmen, die erlassen werden sollen, sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren. Gleichzeitig bestehen Risiken für die Umsetzung der indikativen Haushaltsstrategie des Plans, die sich aus Risiken für die dem Plan zugrunde liegenden makroökonomischen Annahmen und dem steigenden Ausgabenbedarf für Verteidigung ergeben, was zu Einschränkungen bei anderen Nettoausgabenposten führen könnte. Im Haushaltsplan für 2025, den die Regierung dem nationalen Parlament im September 2024 vorgelegt hat, sind die politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 eingehalten werden soll.

Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen, und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(25) Im Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst 14 Reformen und Investitionen zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der EU, von denen 11 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und sechs aus den kohäsionspolitischen Fonds finanziell unterstützt werden.

(26) In Bezug auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, einschließlich der in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele, umfasst der Plan Investitionen in Hochgeschwindigkeitsinternet, die Robotisierung und Digitalisierung von Unternehmen, den digitalen Wandel von Unternehmen durch den Einsatz von Cloud-Computing sowie Reformen in Bezug auf den grünen Wandel in städtischen Gebieten und die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie Investitionen in die nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen in ländlichen Gebieten. Mit diesen Maßnahmen sollen die in den länderspezifischen Empfehlungen genannten Herausforderungen angegangen werden, insbesondere jene in Bezug auf die Digitalisierung von Unternehmen (empfohlen 2024 und 2022), Innovationen (2022 und 2019) und Wasserressourcen (2024).

(27) In Bezug auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, einschließlich der europäischen Säule sozialer Rechte, umfasst der Plan eine Reform, die Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft durch einen stärkeren Schutz des gewerblichen Eigentums, Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs kleiner und mittlerer Unternehmen zur Vergabe öffentlicher Aufträge sowie eine Reform des Langzeitpflegesystems fördern soll. Mit diesen Maßnahmen sollen die in den länderspezifischen Empfehlungen genannten Herausforderungen angegangen werden, insbesondere jene in Bezug auf die Langzeitpflege (empfohlen 2024, 2022 und 2019) sowie die Vergabe öffentlicher Aufträge (2024).

(28) Hinsichtlich der gemeinsamen Priorität der Energieversorgungssicherheit umfasst der Plan eine Reform der Windenergie sowie Investitionen in Offshore-Windparks, Energiespeichersysteme, Wasserstofftechnologien, Energieinfrastruktur sowie Unterstützungsmaßnahmen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Mit diesen Maßnahmen sollen die in den länderspezifischen Empfehlungen genannten Herausforderungen angegangen werden, insbesondere jene in Bezug auf Fernwärme (empfohlen 2024), erneuerbare Energien und Energieeffizienz (2023 und 2022) sowie die Energieinfrastruktur (2019).

(29) Bezüglich der gemeinsamen Priorität der Verteidigungsfähigkeiten enthält der Plan Informationen über Investitionen zur Stärkung der im Rahmen der EU und der NATO vorgestellten Verteidigungskapazitäten Polens. Die Verteidigungsausgaben sollen von 2,6 % des BIP im Jahr 2024 auf 2,8 % des BIP im Jahr 2025 steigen, wobei die militärischen Investitionen um 0,25 Prozentpunkte (von 0,7 % des BIP auf 0,9 % des BIP) zunehmen sollen. In den folgenden Jahren des Anpassungszeitraums sollen sich die Verteidigungsausgaben gemäß den nationalen Rechtsvorschriften auf mindestens 3 % des BIP (auf Kassenbasis) belaufen.

(30) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem Aufbau- und Resilienzplan (RRP) Polens. Der überwiegende Teil der im Plan enthaltenen Maßnahmen wird aus den Mitteln des RRP finanziert. Nicht aus Mitteln des RRP finanziert werden Maßnahmen zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die Verbesserung der Vergabe öffentlicher Aufträge und Investitionen zur Verbesserung von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Fünf Maßnahmen werden zusätzlich aus den kohäsionspolitischen Fonds finanziert, und eine Maßnahme profitiert zusätzlich von der Gemeinsamen Agrarpolitik.

(31) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Polen in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. In Bezug auf einen fairen grünen und digitalen Wandel und die Energieversorgungssicherheit wird im Plan auf die Ergebnisse des Berichts „Die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas“ ([11]) verwiesen, dem zufolge Investitionen zur Senkung der Energiepreise, unter anderem Investitionen im Rahmen der RRP in die Erzeugung und Speicherung von sauberem Wasserstoff und den Bau von Windparks, erforderlich sind und die digitalen Kompetenzen sowie der Zugang zu Hochgeschwindigkeits-Internet verbessert werden müssen. In Bezug auf die soziale und wirtschaftliche Resilienz wird in dem Plan betont, dass eine größere wirtschaftliche Unabhängigkeit

([11]) Draghi, M., „The future of European competitiveness“, Europäische Kommission, September 2024.

erreicht werden muss, unter anderem, indem die Sicherheit der Lieferketten für wichtige kritische Rohstoffe und Halbleiter gewährleistet wird. Im Plan wird ferner erläutert, dass für einige öffentliche Maßnahmen, unter anderem im Rahmen der Energie-, der Gesundheits-, der Sozial- und der Bildungspolitik, derzeit eine Überprüfung der Reformen und Investitionen stattfindet, sodass bei der eingehenderen Bewertung des Investitionsbedarfs bis 2028 weniger Überprüfungsarbeit geleistet werden muss. Was den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten betrifft, so sieht der Plan im Einklang mit den Verpflichtungen gegenüber der NATO eine Erhöhung der Verteidigungsausgaben auf mehr als 2 % des BIP vor. Im Plan wird auch auf die sich wandelnden externen Bedingungen, einschließlich des russischen Angriffskriegs, sowie auf die neuen strategischen Prioritäten der EU und den daraus resultierenden Investitionsbedarf verwiesen.

Fazit der Bewertung der Kommission

(32) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Polens in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(33) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Polens und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(34) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(35) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat begrüßt, dass einschlägige Interessenträger vor der Vorlage des Plans auf nationaler Ebene einbezogen wurden. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann. Der Rat stellt insbesondere fest, dass das sich verschlechternde Sicherheitsumfeld aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine Auswirkungen auf die Wirtschaft mit Folgen für die öffentlichen Finanzen Polens hat.

(36) Der Rat erwartet, dass Polen bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(37) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(38) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(39) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Polens erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.

(40) Der Rat sollte Polen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten —

EMPFIEHLT Polen

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Polen

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	6,3	4,4	4,0	3,5
	Kumuliert (*)	19,6	24,9	29,9	34,4

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

C/2025/643

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Spaniens

(C/2025/643)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksameren und kohärenteren Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZU SPANIEN

(5) Am 15. Oktober 2024 legte Spanien dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission angesichts der von Spanien angegebenen Gründe vereinbart.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 21. Juni 2024 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Spanien den Referenzpfad ([5]). Am 15. Oktober 2024 veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad ([6]). Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig“ ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang.

Der Referenzpfad von Spanien besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von sieben Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 2,8 % im Anpassungszeitraum (2025-2031) und von 2,9 % im vom Plan abgedeckten Zeitraum (2025-2028).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Spanien am 21. Juni 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnitt 2025-2028	Durchschnitt 2025-2031
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	3,2	2,8	2,7	2,7	2,7	2,6	2,5	2,9	2,8

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Spanien und die Kommission von Juli bis Oktober 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Spanien geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere die Nutzung datengestützter Aktualisierungen), die geplanten Reform- und Investitionszusagen zur Untermauerung einer Verlängerung des Anpassungszeitraums, darunter Reformen und Investitionen wie Maßnahmen betreffen das Regelungsumfeld, Humankapital, Wohnraumangebot, Steuerwesen und öffentliche Ausgaben. Der Dialog betraf ferner die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Der von Spanien vorgelegte Plan enthält keine Angaben über eine zuvor erfolgte Konsultation einschlägiger nationaler Interessenträger (einschließlich der Sozialpartner).

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#spain.

(9) Die unabhängige finanzpolitische Institution Spaniens, die Autoridad Independiente de Responsabilidad Fiscal (AIReF), gab eine Stellungnahme zu der makroökonomischen Prognose und den makroökonomischen Annahmen ab, die dem mehrjährigen Nettoausgabenpfad zugrunde liegen. AIReF billigte das makroökonomische Szenario 2024 bis 2026, das als Ausgangspunkt für die makroökonomischen Projektionen und die Schuldentragfähigkeitsanalyse dient.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(10) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Spanien gerichtet ([7]).

BEWERTUNG DES PLANS DURCH DIE KOMMISSION

(11) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(12) Spanien verzeichnete 2023 ein Wachstum der Wirtschaftstätigkeit um 2,7 %, das durch die robuste Entwicklung des Arbeitsmarkts, die den privaten Verbrauch aufrechterhalten hat, sowie durch den Beitrag der Nettoausfuhren und des öffentlichen Verbrauchs getragen wurde. Für 2024 wird laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission ein Wirtschaftswachstum von 3,0 % erwartet, das auf die positive Entwicklung des öffentlichen und privaten Verbrauchs dank der dynamischen Schaffung von Arbeitsplätzen und des Anstiegs des realen Haushaltseinkommens sowie den Beitrag der Tourismusbranche zurückzuführen ist. Im Jahr 2025 dürfte das reale BIP um 2,3 % wachsen, da der Anstieg des Verbrauchs und die erwartete breit angelegte Belebung der Investitionstätigkeit, insbesondere in den Bereichen Anlagen und Wohnungsbau, den Projektionen zufolge die Wirtschaftstätigkeit stützen werden. Für 2026 wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Anstieg des realen BIP um 2,1 % erwartet, da die Inlandsnachfrage das Wirtschaftswachstum unterstützen dürfte. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) dürfte das potenzielle BIP in Spanien von 2,4 % im Jahr 2023 auf 2,3 % im Jahr 2026 leicht zurückgehen, da der Faktor Arbeit einen geringeren Beitrag zum Potenzialwachstum leistet. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 12,2 % und wird von der Kommission für 2024 auf 11,5 %, für 2025 auf 11,0 % und für 2026 auf 10,7 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) geht von 6,2 % im Jahr 2023 auf 3,1 % im Jahr 2024 zurück und dürfte im Jahr 2025 bei 2,4 % und im Jahr 2026 bei 2,0 % liegen.

(13) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Spaniens 2023 auf 3,5 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich 3,0 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 weiter auf 2,6 % des BIP zurückgehen und sich bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 2,7 % weitgehend stabilisieren. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission berücksichtigt nicht den Entwurf des Haushaltsplans 2025 von Spanien, da die spanische Regierung diesen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht verabschiedet hatte. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 105,1 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 102,3 % des BIP zurückgehen. Ende 2025 dürfte sie auf 101,3 % des BIP und Ende 2026 auf 101,1 % des BIP zurückgehen. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(14) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Spaniens deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von sieben Jahren vor.

(15) Der Plan enthält die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(16) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 3,4 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Darüber hinaus verpflichtet sich Spanien zu einer Reihe von Reformen und Investitionen, um den Anpassungszeitraum auf sieben Jahre (2025-2031) zu verlängern, in denen das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum voraussichtlich 3,0 % betragen wird.

Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025-2031) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum ist höher als der von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelte Referenzpfad.

Im Plan wird von einem Anstieg des Wachstums des potenziellen BIP von 1,9 % auf 2,1 % in den Jahren 2025-2027 ausgegangen; danach soll es bis 2031 schrittweise auf 1,1 % zurückgehen. Ferner dürfte dem Plan zufolge die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 3,1 % im Jahr 2024 auf 2,7 % im Jahr 2025 zurückgehen, ehe sie im Zeitraum 2026-2028 weiter auf 2,4 % und im Zeitraum 2029-2031 auf 2,3 % sinken soll.

([7]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Spaniens.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Spaniens

						Verlängerung des Anpassungszeitraums				
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028	Durchschnittlich über den Anpassungszeitraum 2025-2031
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	5,3	3,7	3,5	3,2	3,0	3,0	2,5	2,4	3,4	3,0
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	5,3	9,2	13,0	16,6	20,1	23,7	26,8	29,9	entfällt	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	1,9	2,0	2,1	1,8	1,6	1,6	1,2	1,1	1,9	1,6
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	3,1	2,7	2,4	2,4	2,4	2,3	2,3	2,3	2,5	2,4

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Spaniens und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(17) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge schrittweise von 102,5 % im Jahr 2024 auf 90,6 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2031) zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Nach der Anpassung dürfte der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge mittelfristig (d. h. bis 2041) weiterhin schrittweise zurückgehen und im Jahr 2041 bei 76,8 % des BIP liegen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Spaniens

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2041
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	105,0	102,5	101,4	100,1	98,4	96,6	94,8	92,8	90,6	76,8
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 3,5	- 3,0	- 2,5	- 2,1	- 1,8	- 1,6	- 1,5	- 1,2	- 0,8	- 2,0

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Spaniens.

Dem Plan zufolge würde die gesamtstaatliche Schuldenquote somit bis zum Ende des Anpassungszeitraums (2031) auf einen rückläufigen Pfad gebracht. Dies ist plausibel, da auf der Grundlage der Annahmen des Plans alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission für die zehn Jahre nach dem Anpassungszeitraum einen Rückgang des Schuldenstands erwarten lassen und auch die stochastischen Projektionen mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Rückgang des Schuldenstands hindeuten.

Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(18) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit 3,0 % im Jahr 2024 betragen und schrittweise auf 0,8 % im Jahr 2031 zurückgehen.

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2031) nicht überschreiten.

Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2041) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten.

Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung

(19) Die im Plan vorgesehene zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung, gemessen als Veränderung des strukturellen Primärsaldos, ist linear, wie in Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Darüber hinaus ist die Haushaltsanpassung in den ersten vier Jahren des Plans proportional zum Gesamtumfang der Konsolidierungsanstrengungen.

Ausgehend von den im Plan abgegebenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Klausel zur Absicherung gegen Backloading gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 4: Entwicklung des strukturellen Primärsaldos im Plan Spaniens

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	- 0,9	- 0,6	- 0,2	0,2	0,7	1,1	1,5	1,9	2,3
Veränderung des strukturellen Primärsaldos (Prozentpunkte)	entfällt	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Spaniens.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

(20) Die jährliche Anpassung des strukturellen Primärsaldos sollte nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 nicht weniger als 0,25 % des BIP betragen, wenn das strukturelle Defizit im Vorjahr weiterhin über 1,5 % des BIP lag, um eine gemeinsame strukturelle Resilienzmarge von 1,5 % des BIP zu erreichen. Die Haushaltsanpassung, die sich aus den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen ergibt, liegt für die Jahre 2025 bis 2031 bei 0,4 % des BIP. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

(21) Da der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge im Anpassungszeitraum 90 % des BIP übersteigen wird, muss die Schuldenquote gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1263 jährlich durchschnittlich um mindestens 1 Prozentpunkt sinken, bis sie unter 90 % fällt, woraufhin sie durchschnittlich um 0,5 Prozentpunkte sinken sollte. Dieser durchschnittliche Rückgang wird für den Zeitraum 2024-2031 berechnet und beträgt 1,7 Prozentpunkte (siehe Tabelle 3). Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit im Einklang.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(22) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Spanien am 21. Juni 2024 übermittelt hat. So werden im Plan abweichende Annahmen in Bezug auf sechs Variablen zugrunde gelegt, nämlich Ausgangspunkt (d. h. die haushaltspolitischen und makroökonomischen Bedingungen im Jahr 2024), Wachstum des potenziellen BIP, Anstieg des BIP-Deflators, Wachstum des realen BIP und Schließung der Produktionslücke, nominaler impliziter Zinssatz und Annahmen für Einnahmen. Diese Unterschiede bei den Annahmen müssen sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass ihnen stichhaltige und datengestützte wirtschaftliche Argumente zugrunde liegen, zumal das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum höher ist als beim Referenzpfad.

Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Der Plan stützt sich auf Annahmen zum potenziellen BIP, die von den Vorab-Leitlinien abweichen. Korrekturen am bisherigen Niveau des potenziellen BIP deuten auf eine geringere positive Produktionslücke im Jahr 2024 hin, was wiederum auf einen höheren strukturellen Primärsaldo im gleichen Jahr hindeutet. Darüber hinaus liegt das Wachstum des potenziellen BIP im Anpassungszeitraum 2025-2031 um durchschnittlich 0,2 Prozentpunkte höher als in den Annahmen der Kommission vom Frühjahr 2024, aber 0,2 Prozentpunkte unter der Herbstprognose 2024 der Kommission. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß dem Referenzpfad. Das höhere Wachstum des potenziellen BIP im Anpassungszeitraum ergibt sich aus einer Aktualisierung der Reihen zum potenziellen BIP, die von Spanien auf der Grundlage der gemeinsamen Methodik der EU durchgeführt wurde. Mit dieser Aktualisierung werden die kurzfristigen makroökonomischen Projektionen Spaniens in den Plan aufgenommen, die etwas günstiger ausfallen als in den Vorab-Leitlinien, jedoch mit der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission weitgehend im Einklang stehen. Die kurzfristigeren Projektionen Spaniens beinhalten auch die Aufwärtskorrektur der historischen Reihen zum Wachstum des realen BIP infolge der von Eurostat in seiner Halbzeitüberprüfung veröffentlichten statistischen Revisionen und der Aktualisierung der Eurostat-Bevölkerungsprognosen. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Der Plan unterscheidet sich in zwei Aspekten, die sich auf die Annahme für das Wachstum des BIP-Deflators beziehen, von den Vorab-Leitlinien. Erstens geht der Plan aufgrund steigender Lohnstückkosten von einem Wachstum des BIP-Deflators für 2025 aus, das um 0,4 Prozentpunkte höher liegt als in den Vorab-Leitlinien. Somit liegt es 0,3 Prozentpunkte über dem Wert aus der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission und der Prognose der unabhängigen finanzpolitischen Institution Spaniens (AIReF) ([8]). Diese Annahme wird daher von der Kommission als für 2025 nicht hinreichend begründet erachtet. Zweitens nähert sich das Wachstum des BIP-Deflators ab 2026 schneller und einem niedrigeren Wert (2,2 %) an, als es der gemeinsame Rahmen für die Schuldentragfähigkeitsanalyse erfordert (2,6 % in den Vorab-Leitlinien und 2,4 % auf der Grundlage aktualisierter Markterwartungen im September 2024). Folglich ist diese Annahme vorsichtiger und wird als hinreichend begründet erachtet. Insgesamt wird das durchschnittliche Wachstum des BIP-Deflators über den gesamten Projektionszeitraum (2025-2041) im Plan mit 2,3 % geringer angesetzt als in den Annahmen der Kommission, die von 2,4 % ausgehen. Die Annahmen in Bezug auf das Wachstum des BIP-Deflators tragen dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum gegenüber den Annahmen der Kommission niedriger ist.

— Die im Plan enthaltenen Projektionen für die Kosten der Bevölkerungsalterung, insbesondere der Rentenausgaben, stehen weiterhin voll und ganz im Einklang mit dem gemeinsamen Rahmen für die Schuldentragfähigkeitsanalyse, der sich auf den Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 stützt. Der Plan weicht jedoch für die Zeit nach dem Anpassungszeitraum von der Annahme einer unveränderten Haushaltspolitik ab. Im Rahmen der gemeinsamen Schuldentragfähigkeitsanalyse wird davon ausgegangen, dass die Projektionen für die Sozialbeiträge, einschließlich der in das Rentensystem eingezahlten Beiträge, in den zehn Jahren nach Ende des Anpassungszeitraums, d. h. von 2032 bis 2041, im Verhältnis zum BIP konstant bleiben. Der Plan berücksichtigt dagegen die Auswirkungen der 2023 erlassenen einnahmenseitigen Ausgleichsmaßnahmen (zusammen mit der Rentenreform), die auch nach 2031 bestehen bleiben. Dies führt zu einem kumulativen Anstieg der Sozialbeiträge um 1,8 BIP-Prozentpunkte in diesen zehn Jahren, wodurch sich die Schuldendynamik verbessert. Folglich verringern diese Maßnahmen die erforderlichen Anpassungen, um den Schuldenstand auf einen plausiblen rückläufigen Pfad zu bringen, und sorgen dafür, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Diese Annahme stützt sich auf die Beschreibung der gesetzgeberischen Maßnahmen im Länderbogen für Spanien zum Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 ([9]). Diese Annahme wird daher als hinreichend begründet erachtet.

Die verbleibenden Unterschiede gegenüber den Annahmen der Kommission wirken sich nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus.

([8]) https://www.airef.es/wp-content/uploads/2024/11/INFORME-PLAN-FISCAL-LINEAS-FUNDAMENTALES/AIReF_Informe-Lineas-Fundamentales-2025.pdf.

([9]) https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en.

Insgesamt überwiegen die gemeinsamen Auswirkungen vorsichtigerer Annahmen und abweichender Annahmen, die als hinreichend begründet erachtet werden, gegenüber den abweichenden Annahmen, die nicht als hinreichend begründet erachtet werden. Dies bedeutet, dass die Differenz zwischen dem Nettoausgabenpfad laut dem Plan und gemäß dem Referenzpfad nach Artikel 13 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 durch Unterschiede bei den Annahmen zu erklären ist, die insgesamt annehmbar sind.

Alle Unterschiede bei den Annahmen zusammengenommen führen insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Plan, das höher ist als beim Referenzpfad.

Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(23) Der Plan enthält keine indikative Haushaltsstrategie zur Umsetzung des Nettoausgabenpfads des Plans, da der Pfad nur als technische Obergrenze dient, zu deren Einhaltung sich Spanien verpflichtet. Die genauen Angaben zu den einschlägigen politischen Maßnahmen mit direkten Auswirkungen auf den Haushalt sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen und zu quantifizieren.

Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen

(24) In dem Plan verpflichtet sich Spanien zu einer Reihe von Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, das Potenzialwachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern, und die einer Verlängerung des Haushaltsanpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre zugrunde liegen.

Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, umfasst einige Zusagen Spaniens im Rahmen seines Aufbau- und Resilienzplans (RRP), mehrere Zusagen im Rahmen des RRP mit zusätzlichen Angaben sowie einige neue Reformen und Investitionen. Dazu gehören folgende Maßnahmen (siehe auch Anhang II):

Reformen im Bereich des digitalen Wandels: Die Maßnahmen stehen in direktem Zusammenhang mit der Komponente 19 des RRP (Investitionen in den digitalen Wandel im Bildungswesen), deren endgültige Etappenziele und Zielwerte bis zum vierten Quartal 2025 erreicht werden müssen. Der Plan enthält Zusagen in direktem Zusammenhang mit der Komponente 17 des RRP (Reform des Gesetzes über Wissenschaft, Technologie und Innovation), deren endgültige Etappenziele und Zielwerte zum Zeitpunkt der Einreichung bereits erreicht waren.

Reformen im Bereich des grünen Wandels: Die Maßnahmen stehen in direktem Zusammenhang mit der Komponente 7 des RRP (Reform des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen), deren endgültige Etappenziele und Zielwerte zum Zeitpunkt der Einreichung bereits erreicht waren.

Reformen im Bereich Steuerwesen: Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Staatseinnahmen zu erhöhen und das Steuersystem zu modernisieren, und enthalten zusätzliche Angaben im Zusammenhang mit der Komponente 28 des RRP (Anpassung des Steuersystems an die Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts), um bis zum vierten Quartal 2025 einen dauerhaften Anstieg der Staatseinnahmen bis zum vierten Quartal 2028 zu erreichen, der anhand von Überwachungsberichten bewertet wird. Die wichtigsten Schritte werden voraussichtlich im vierten Quartal 2025 und im vierten Quartal 2028 abgeschlossen sein.

Reformen im Bereich öffentliche Ausgaben: Bei den Maßnahmen handelt es sich um zusätzliche Angaben im Zusammenhang mit der Komponente 29 des RRP (Reform zur Einführung eines ständigen Verfahrens zur Überprüfung und Bewertung der öffentlichen Ausgaben). Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen stärken die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen durch zusätzliche Zusagen zur Annahme von Reformen, die sich aus abgeschlossenen und laufenden Ausgabenüberprüfungen ergeben, und zur Senkung der jährlichen Ausgaben bis 2028, die anhand von Überwachungsberichten bewertet werden. Die wichtigsten Schritte werden voraussichtlich im vierten Quartal 2026, im zweiten Quartal 2027 und im ersten Quartal 2028 abgeschlossen sein.

Reformen im Bereich Humankapital: zusätzliche Zusagen zur Förderung der dualen Berufsausbildung und zur Erleichterung der Anerkennung der beruflichen Qualifikationen und Fähigkeiten (insbesondere hinsichtlich der Hochschulbildung) des im Ausland geborenen Bevölkerungsteils, um dessen Produktivität und Beitrag zum Wirtschaftswachstum zu steigern. Die entsprechenden wichtigsten Schritte werden voraussichtlich jeweils im vierten Quartal 2025, im vierten Quartal 2027 und im vierten Quartal 2028 abgeschlossen sein.

Reformen im Bereich Sachkapital und Produktivität: Die Maßnahmen stehen in direktem Zusammenhang mit der Komponente 13 des RRP (Reform zur Verbesserung der Unternehmensregulierung und des Geschäftsklimas), deren endgültige Etappenziele und Zielwerte zum Zeitpunkt der Einreichung bereits erreicht waren. Der Plan enthält zusätzliche Zusagen zur Erhöhung des Angebots an erschwinglichem Mietwohnraum sowie zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens, mit dem die Unterschiede bei den Verwaltungsanforderungen zwischen den Autonomen Gemeinschaften und den lokalen Gebietskörperschaften beseitigt werden. Die entsprechenden wichtigsten Schritte werden voraussichtlich jeweils im zweiten Quartal 2026 und im vierten Quartal 2027 abgeschlossen sein.

Reformen im Bereich Bekämpfung von Steuerbetrug: Die Maßnahmen stehen in direktem Zusammenhang mit der Komponente 27 des RRP (Reform zur Annahme des Betrugsbekämpfungsgesetzes), deren endgültige Etappenziele und Zielwerte zum Zeitpunkt der Einreichung bereits erreicht waren.

Reformen im Bereich öffentliche Ausgaben für das Gesundheitswesen: Zusätzliche Zusagen zur Verbesserung der Verwaltung von Leistungen bei vorübergehender Invalidität, um die Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu erhöhen. Der entsprechende wichtigste Schritt wird voraussichtlich im vierten Quartal 2025 abgeschlossen sein.

(25) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 muss jede Reform und Investition, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, hinreichend detailliert, auf die ersten Programmjahre vorgezogen, zeitgebunden und überprüfbar sein.

(26) Die der Verlängerung zugrunde liegenden Zusagen aus dem RRP enthalten erhebliche Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu steigern. Darüber hinaus verpflichtet sich Spanien, die Reformanstrengungen während der Laufzeit des mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans fortzusetzen und das Niveau der national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten, das während der Laufzeit des RRP erzielt wurde (siehe Tabelle 5 unten). Die Verpflichtung wird während der Umsetzungsphase des Plans überwacht. Die Verpflichtungen im Rahmen des RRP können gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 für eine Verlängerung des Anpassungszeitraums berücksichtigt werden.

(27) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich eine nachhaltige Verbesserung des Wachstums- und Resilienzpotenzials der spanischen Wirtschaft herbeiführen, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert.

Die verschiedenen Reformen und Investitionen wurden im Plan in vier Schwerpunktbereiche zusammengefasst, die sich jeweils über verschiedene Kanäle auf das Niveau des potenziellen BIP auswirken:

1. Grüner Wandel: Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der spanischen Wirtschaft zu verbessern.

2. Digitaler Wandel: Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung der spanischen Wirtschaft, zur Verbreitung neuer Technologien, zur Steigerung der Produktivität und zur Schaffung von Anreizen für den Übergang zu einer Wirtschaft mit höherer Wertschöpfung.

3. Humankapital: politische Maßnahmen, die darauf abzielen, sowohl den Umfang als auch die Qualität des Arbeitskräfteangebots in Spanien zu erhöhen, auch im Zusammenhang mit Berufsbildungsmaßnahmen, und das System zur Anerkennung von Abschlüssen zu vereinfachen.

4. Sachkapital und Produktivität: Ziel dieses Schwerpunktbereichs ist es, den Kapitalstock in Spanien sowie die totale Faktorproduktivität zu erweitern. Dazu gehören Maßnahmen zum Abbau bürokratischer Hindernisse für Unternehmen und zur Erweiterung des Wohnungsbestands.

Die Reformen und Investitionen des mittelfristigen Plans, die der Verlängerung zugrunde liegen, sollen nach Schätzungen Spaniens das Potenzialwachstum gegenüber dem makroökonomischen Basisszenario um 3,3 Prozentpunkte erhöhen, wovon 1,7 Prozentpunkte auf Reformen und Investitionen im RRP und 1,6 Prozentpunkte auf zusätzliche Maßnahmen zurückzuführen sind, wobei sich die Gesamtauswirkungen auf die Jahre nach Ablauf des Aufbauplans konzentrieren (2,1 Prozentpunkte zwischen 2026 und 2031). Mehrere dieser Reformen und Investitionen sind in Anhang II aufgeführt.

Spaniens Schätzungen hinsichtlich der Auswirkungen auf Wachstum und Resilienz basieren auf kalibrierten dynamischen stochastischen allgemeinen Gleichgewichtsmodellen. Diese Modelle stützen sich auf eine Reihe von Annahmen, um die Auswirkungen der politischen Maßnahmen zu kalibrieren. Dazu gehören unter anderem: Die Änderung der Vertragsdauer, die Senkung der Einstellungs- und Entlassungskosten, die Änderung der Qualifikationsprofile der Arbeitskräfte, der Abbau von Hindernissen für Unternehmen und die Verbesserung von Nachfrage und Angebot bei erneuerbaren Energiequellen und fossilen Brennstoffen. Es ist ratsam und plausibel anzunehmen, dass diese Reformen und Investitionen insgesamt bedeutende Auswirkungen auf Wachstum und Resilienz haben. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die zugrunde liegende Kalibrierung Risiken und Unwägbarkeiten unterliegen kann. Diese beziehen sich insbesondere auf den angenommenen Umfang und den Zeitpunkt der Auswirkungen der Maßnahmen.

(28) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert.

Es lassen sich zusätzliche Überlegungen zu den Auswirkungen der Reformen, die der Verlängerung zugrunde liegen, anstellen. Diesbezüglich werden in dem Plan Maßnahmen dargelegt, um den strukturellen Primärsaldo bis 2031 wesentlich zu verbessern, was auf die direkten Auswirkungen einiger haushaltspolitischer Maßnahmen zurückzuführen ist. Anhang II enthält die der Verlängerung zugrunde liegenden haushaltspolitischen Maßnahmen,

die insgesamt einen Beitrag von 0,6 BIP-Prozentpunkten leisten dürften. Steuerliche Maßnahmen dürften die Einnahmen um 0,5 BIP-Prozentpunkte erhöhen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass durch die künftigen Ausgabenüberprüfungen die Überprüfungsverfahren verbessert und Maßnahmen zur Senkung der öffentlichen Ausgaben und zur Steigerung ihrer Effizienz umgesetzt werden, was sich positiv auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen auswirken und die Ausgaben im Anpassungszeitraum um 0,1 BIP-Prozentpunkte senken dürfte. Anhang II enthält ferner weitere haushaltspolitische Maßnahmen wie die Bekämpfung von Steuerbetrug, die elektronische Rechnungsstellung und Maßnahmen bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Ferner weist der Plan für andere Maßnahmen indirekte nachgelagerte Auswirkungen auf den Haushalt aufgrund einer stärkeren Wirtschaftstätigkeit in den vier verbleibenden politischen Säulen aus, die bis 2031 zu Einsparungen von insgesamt 1,4 BIP-Prozentpunkten führen würden: i) Humankapital (0,4 BIP-Prozentpunkte), ii) Sachkapital und Produktivität (0,3 BIP-Prozentpunkte), iii) grüner Wandel (0,4 BIP-Prozentpunkte) und iv) digitaler Wandel (0,3 BIP-Prozentpunkte). Mehrere dieser Reformen und Investitionen sind auch in Anhang II aufgeführt.

(29) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, verfolgt die gemeinsamen Prioritäten der EU, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Der Plan umfasst insbesondere Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, einen fairen grünen Wandel zu fördern und die Energieversorgungssicherheit durch einen Rechtsrahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten. Die Investitionen in den digitalen Wandel im Bildungswesen dürften zu einem fairen digitalen Wandel beitragen, indem sie die Digitalisierung der spanischen Wirtschaft und die Verbreitung neuer Technologien fördern. Darüber hinaus tragen Investitionen, die auf die Verbesserung der Qualität des Arbeitskräfteangebots in Spanien und die Erhöhung des Angebots an Sozialwohnungen abzielen, zur sozialen und wirtschaftlichen Resilienz bei, einschließlich zur Europäischen Säule sozialer Rechte, indem sie eine gerechtere und inklusivere Erholung gewährleisten. Die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit wird durch eine Reihe direkter haushaltspolitischer Maßnahmen weiter gestärkt.

(30) Die Reformen und Investitionen, die der Verlängerung zugrunde liegen, tragen den einschlägigen [10] länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die im Rahmen des Europäischen Semesters im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 abgegeben wurden, und zielen darauf ab, die Qualität, Effizienz und Gerechtigkeit der öffentlichen Ausgaben zu verbessern, insbesondere durch die Einführung von Überprüfungen der öffentlichen Ausgaben und Rationalisierung der Ausgaben sowie durch steuerliche Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Suffizienz und zur Schaffung eines gerechteren Steuersystems (siehe auch oben). Die Annahme von Reformen zur Stärkung und Verbesserung des regulatorischen Rahmens und des Geschäftsklimas in Spanien – mit besonderem Fokus auf KMU –, trägt den länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 zur Innovation und besseren Regulierung der Wirtschaftstätigkeit Rechnung. Diese Reformen leisten zudem einen Beitrag zur länderspezifischen Empfehlung 2020 zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit und werden zusätzlich durch Maßnahmen zur Vereinfachung des Systems für die Anerkennung von Abschlüssen unterstützt. Die länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2020, 2022 und 2023 konzentrierten sich auf die Energieeffizienz, den Einsatz erneuerbarer Energien und die allgemeine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen. Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltung von Leistungen bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit tragen dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen 2020 und 2021 zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems umzusetzen. Die länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2020 und 2023 zur Entwicklung von Kompetenzen werden durch Reformen und Investitionen unterstützt, die darauf abzielen, die Qualität des Arbeitskräfteangebots in Spanien zu erhöhen, einschließlich Berufsbildungsmaßnahmen, und das System zur Anerkennung von Abschlüssen zu vereinfachen. Maßnahmen zur Förderung von erschwinglichem Wohnraum durch die Veräußerung von Grundstücken an Investoren tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2022 und 2023 zur Unterstützung von Familien und zur Erhöhung der Verfügbarkeit von energieeffizientem, sozialem und erschwinglichem Wohnraum bei.

(31) Der Plan stellt sicher, dass das geplante Gesamtniveau der national finanzierten öffentlichen Investitionen, das im Durchschnitt während der Laufzeit des RRP erzielt wurde, aufrechterhalten wird, wie in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert.

Tabelle 5: Im Plan vorgesehene national finanzierte öffentliche Investitionen (in % des BIP)

Durchschnittswert während des vom RRP abgedeckten Zeitraums (2021 bis 2026)	2025	2026	2027	2028	Durchschnitt während der Laufzeit des Plans
2,4	2,5	2,6	2,6	2,7	2,6

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Spaniens und Berechnungen der Kommission.

[10] Länderspezifische Empfehlungen, die als „einschlägig“ gelten, sind Empfehlungen, i) die vom Rat ab 2019 angenommen wurden, ii) bei denen der betreffende Mitgliedstaat noch keine „vollumfänglichen“ oder „substanziellen“ Fortschritte bei ihrer Umsetzung erzielt hat und die nicht veraltet sind (bewertet als „nicht bewertet/nichts hinzuzufügen“), wie im Rahmen der jüngsten Überwachung des Europäischen Semesters bewertet (einsehbar unter CeSaR (europa.eu)), iii) die nicht mit rein haushaltspolitischen Aspekten des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft sind und iv) die nicht dieselben, jedoch ähnliche Herausforderungen berücksichtigen.

(32) Und schließlich kann davon ausgegangen werden, dass das Paket der Reform- und Investitionszusagen, das einer Verlängerung zugrunde liegt, mit den Verpflichtungen im Einklang steht, die im RRP und in der im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten Partnerschaftsvereinbarung enthalten sind, wie in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Die zusätzlichen Angaben zur Steuerreform und zu den Ausgabenüberprüfungen ergeben sich unmittelbar aus den im Rahmen des RRP eingegangenen Zusagen; bei mehreren der verbleibenden Maßnahmen handelt es sich um unveränderte RRP-Zusagen.

(33) Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, insgesamt die Kriterien des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt. Folglich kann der Anpassungszeitraum, wie im Plan vorgeschlagen, von vier auf sieben Jahre verlängert werden.

Andere Reformen und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(34) Neben dem Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, werden in dem Plan die politischen Absichten hinsichtlich weiterer Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst 44 Reformen und Investitionen.

(35) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan eine (im RRP enthaltene) Reform zur Einführung eines nationalen Plans für digitale Kompetenzen sowie Investitionen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen der Bevölkerung. Der Plan umfasst Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, einen fairen grünen Wandel zu fördern und die Energieversorgungssicherheit durch einen aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplan mit Maßnahmen in Bezug auf die Energiespeicherung, den Einsatz erneuerbarer Energien sowie die Förderung des Eigenverbrauchs und der Energieeffizienz zu gewährleisten. Mit den Maßnahmen sollen die länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2020 und 2021 in Bezug auf den grünen Wandel, den digitalen Wandel, den sozialen und territorialen Zusammenhalt, intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum und die Politik für die nächste Generation umgesetzt werden.

(36) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, sieht der Plan Reformen wie die Modernisierung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen vor, mit dem Ziel, den spanischen Arbeitsmarkt zu stärken und wesentliche strukturelle Herausforderungen anzugehen, darunter die hohe strukturelle Arbeitslosigkeit und die hohe Jugendarbeitslosigkeit, den weitverbreiteten Einsatz befristeter Arbeitsverträge, niedrige Beschäftigungsquoten sowie wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten. Mit diesen Maßnahmen werden die länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 zur Funktionsweise des Arbeitsmarkts umgesetzt, insbesondere auch in Bezug auf den Rahmen für Arbeitsverträge, nicht angemeldete Erwerbstätigkeit, aktive Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsanreize und Erwerbsbeteiligung.

(37) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit umfasst der Plan eine Reform zur Förderung der Entwicklung von Lösungen für die Energiespeicherung. Darüber hinaus umfasst der Plan Maßnahmen zum Ausbau der Energiespeicherung durch Unterstützungs- und Investitionsinitiativen zur Entwicklung großflächiger Speicheranlagen und zur Förderung der Speicherung hinter dem Zähler und Integration auf sektoraler Ebene. Mit den Maßnahmen sollen die länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2020, 2022 und 2023 zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen umgesetzt werden, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, insbesondere durch Investitionen in den grünen und den digitalen Wandel.

(38) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten umfasst der Plan keine weiteren Reformen und Investitionen.

(39) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit dem RRP Spaniens. Im Plan wird kurz darauf hingewiesen, dass die im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen angehen, die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgen und an die im RRP angenommenen Maßnahmen anknüpfen.

(40) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Spanien in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. Im Hinblick auf einen fairen grünen und digitalen Wandel wird in dem Plan hervorgehoben, dass Investitionen in Energieeffizienz, den Einsatz erneuerbarer Energien, Elektrifizierung, Energiespeicherung, Kreislaufwirtschaft und Resilienz in allen Wirtschaftssektoren sowie in fortschrittliche Technologien wie künstliche Intelligenz und Datenanalyse erforderlich sind und dass die digitale Konnektivität landesweit verbessert werden muss. In Bezug auf die soziale und wirtschaftliche Resilienz wird in dem Plan hervorgehoben, dass Investitionen in inklusives und nachhaltiges Wachstum erforderlich sind, insbesondere in die Modernisierung des Bildungswesens, die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, die Stärkung der Sozialschutzsysteme, die Unterstützung von KMU mit Ressourcen und Finanzmitteln sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auf nationaler und EU-Ebene. Hinsichtlich der Energieversorgungssicherheit wird in dem Plan hervorgehoben, dass die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch Investitionen in den Ausbau der Energieinfrastruktur und die Verbesserung der Effizienz in allen Sektoren verringert werden muss. Was den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten betrifft, so hebt der Plan die Erfüllung der NATO-Verpflichtungen Spaniens hervor.

Fazit der Bewertung der Kommission

(41) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Spaniens in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(42) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Spaniens und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(43) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(44) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat stellt insbesondere fest, dass die dem Plan zugrunde liegende makroökonomische Prognose für 2025 und 2026 den offiziellen Projektionen entspricht und dass diese von der unabhängigen finanzpolitischen Institution Spaniens (AIReF) gebilligt wurden, und er stellt fest, dass – gemäß der Bewertung der Kommission – das durchschnittliche Wachstum des BIP-Deflators über den gesamten Projektionszeitraum (2025-2041) im Plan etwas geringer angesetzt wird als in den Annahmen der Kommission. Der Rat begrüßt, dass der Plan im Parlament erörtert wurde. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(45) Der Rat erwartet, dass Spanien bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(46) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(47) Der Rat billigt das von Spanien in seinem mittelfristigen Plan vorgelegte Paket der Reform- und Investitionszusagen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, und begrüßt die Bemühungen um eine Quantifizierung der Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Der Rat stimmt mit der Kommission darin überein, dass das von Spanien vorgelegte Paket von Reform- und Investitionszusagen eine Verlängerung des Anpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre rechtfertigt. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Kommission, wonach die Kriterien des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1263, auch unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung, durch die Reformen und Investitionen, die der Verlängerung zugrunde liegen, insgesamt erfüllt sind. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Kommission, wonach die Reform- und Investitionszusagen voraussichtlich das Wachstums- und Resilienzpotenzial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen werden. Der Rat empfiehlt Spanien, die Reform- und Investitionszusagen vollständig umzusetzen, um die Verlängerung des Anpassungszeitraums aufrechtzuerhalten.

(48) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission – neben der Bewertung der Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen – die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(49) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Spaniens erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters sowie bei der Umsetzung der Reformen und Investitionen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, enthalten.

(50) Der Rat sollte Spanien gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten, und das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegt, sollte gebilligt werden —

EMPFIEHLT Spanien

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet;

2. das in Anhang II dieser Empfehlung dargelegte Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung auf sieben Jahre zugrunde liegt, innerhalb der angegebenen Fristen umzusetzen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Spanien

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	3,7	3,5	3,2	3,0
	Kumuliert (*)	9,2	13,0	16,6	20,1

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

ANHANG II

Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegt

Spanien

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Steuerreform (RRP-Maßnahme C28.R3.388 und Aufnahme in die RRP-Maßnahme)	Inkrafttreten von Steuerreformen zur Erhöhung der Staatseinnahmen und zur Modernisierung des Steuersystems.	Schritt 1: Umsetzung des Etappenziels 388 des spanischen RRP bis zum dritten Quartal 2023, d. h. dauerhafte Erhöhung der Staatseinnahmen um 0,3 % des BIP. Schritt 2: Zusätzlicher dauerhafter Anstieg der Einnahmen um 0,1 % des BIP bis zum vierten Quartal 2025, was bis zum vierten Quartal 2028 kumuliert insgesamt 0,4 % des BIP entspricht. Schritt 3: Vorlage eines Berichts bis zum vierten Quartal 2028, aus dem der dauerhafte Anstieg der Einnahmen zwischen 2024 und 2028 hervorgeht.	Schritt 1: Zufriedenstellende Umsetzung des Etappenziels C28.R3.M388 des spanischen RRP. Einnahmen, die sich aus einer unveränderten Struktur der Einkommenssteuer zwischen 2020 und 2028 ergeben, werden nicht bei der Beurteilung der Einhaltung berücksichtigt. Schritt 2: Jährlicher Überwachungsbericht des Finanzministeriums über die haushaltspolitischen Auswirkungen einnahmenseitiger Maßnahmen. Bei der Beurteilung der Einhaltung des Ziels von 0,4 % des BIP kann jeder Anstieg der Einnahmen, der sich aus einer unveränderten Struktur der Einkommenssteuer zwischen 2025 und 2028 ergibt, bis zu einer Höhe von 0,1 % des BIP berücksichtigt werden. Einnahmen, die sich aus einer unveränderten Struktur der Einkommenssteuer zwischen 2020 und 2024 ergeben, werden nicht bei der Beurteilung der Einhaltung berücksichtigt. Schritt 3: Vorlage eines Berichts, der gemäß Schritt 2 den dauerhaften Anstieg der Einnahmen um 0,4 % des BIP belegt.
Reform der Steuervorteile (Aufnahme in die RRP-Maßnahme C28.R2.M386)	Inkrafttreten von Steuerreformen zur Erhöhung der Staatseinnahmen und zur Modernisierung des Steuersystems.	Erreichung des Etappenziels 386 bis zum vierten Quartal 2025, d. h. dauerhafte Erhöhung der Staatseinnahmen um mindestens 0,1 % des BIP.	Zufriedenstellende Umsetzung des Etappenziels C28.R2.M386 des spanischen RRP.

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Ausgabenüberprüfungen (Aufnahme in die RRP-Maßnahme C29.R1)	Zur Verbesserung der Bewertung der öffentlichen Ausgaben.	Schritt 1: Bis zum vierten Quartal 2021 wird der neue Zyklus der Ausgabenüberprüfungen (2022-2026), mit denen die AIReF beauftragt wird, durch den Ministerrat gebilligt. Schritt 2: Bis zum vierten Quartal 2026 wird ein neuer Zyklus durch das Finanzministerium angenommen, der Maßnahmen für jeden Ausgabenbereich während des Zeitrahmens des Plans vorsieht. Schritt 3: Bis zum zweiten Quartal 2027 werden Reformen angenommen, die sich aus abgeschlossenen und laufenden Ausgabenüberprüfungen ergeben, und die jährlichen Ausgaben bis 2028 dauerhaft um mindestens 0,1 % des BIP gesenkt, um zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beizutragen. Schritt 4: Bis zum ersten Quartal 2028 wird der jährliche Überwachungsbericht des Finanzministeriums über die Durchführung der Überprüfungen der öffentlichen Ausgaben veröffentlicht, der die Bewertung der tatsächlichen jährlichen Ausgabeneinsparungen seit 2025 infolge der Durchführung der im Anschluss an die Ausgabenüberprüfungen angenommenen Maßnahmen umfasst. Aus dem Bericht geht hervor, dass bis 2028 bei unveränderter Politik dauerhafte jährliche Einsparungen von mindestens 0,1 % des BIP erzielt wurden.	Schritt 1: Beschluss des Ministerrats mit Angabe seines Inkrafttretens. Schritt 2: Erstellung des Evaluierungsplans durch das Finanzministerium. Die derzeitigen (2022-2026) und die neuen Zyklen der Ausgabenüberprüfungen würden einen Ausgabenbereich abdecken, der bis zu 10 % der Ausgaben entspricht, die in die direkte Zuständigkeit der zentralen Verwaltung fallen. Schritt 3: Inkrafttreten der einschlägigen Maßnahmen sowie Kopie der Folgenabschätzung zu den Maßnahmen, in der die erwarteten dauerhaften jährlichen und kumulierten Einsparungen für die betreffenden Haushaltslinien bis 2031 im Vergleich zu den Ausgabenprojektionen bei unveränderter Politik für dieselben Haushaltslinien begründet werden. Schritt 4: Veröffentlichung des vom Finanzministerium erstellten jährlichen Überwachungsberichts. Aus dem Bericht geht auch hervor, dass pro Ausgabenbereich mindestens eine Maßnahme für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen angenommen wurde.

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von **Steuerhinterziehung und Steuerbetrug** (bestehende RRP-Maßnahme C27.R1.M376)	Ziel dieser Reform ist es, das spanische Steuersystem zu modernisieren, um Steuergerechtigkeit zu gewährleisten und eine effizientere Steuererhebung zu ermöglichen.	Bis zum zweiten Quartal 2022 wird ein Gesetz gegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug („*Ley de medidas de prevención y lucha contra el fraude fiscal*“) in Kraft treten, das: — den Umfang der Transaktionen erweitert, bei denen elektronische Zahlungen obligatorisch sind (für Unternehmen und Fachleute), und gesetzliche Schwellenwerte für Barzahlungen festlegt. — die Liste der Steueroasen anhand von Kriterien für Transparenz, Nichtbesteuerung und schädliche Steuerregelungen aktualisiert. — die Vorschriften für die Auflistung von Personen mit Steuerrückständen ändert. — ein Verbot von Software mit doppeltem Verwendungszweck einführt. — einen Referenzwert für die Steuerbemessungsgrundlage bei der Immobilienbesteuerung einführt.	Zufriedenstellende Erfüllung des einschlägigen Etappenziels 376 des RRP (C27.R1).
Bessere Rechtsetzung und besseres Geschäftsklima (bestehende RRP-Maßnahme C13.R1.M190, M191)	Ziel der Reform ist es, die Rahmenbedingungen für die Wirtschaftstätigkeit zu verbessern, indem für eine bessere Rechtsetzung und ein besseres Geschäftsklima gesorgt wird, das die Gründung und das Wachstum von Unternehmen und erforderlichenfalls deren Umstrukturierung erleichtert.	Schritt 1: Inkrafttreten der Reform des „Insolvenzgesetzes“ bis zum zweiten Quartal 2022. Schritt 2: Inkrafttreten des neuen „Gesetzes über Unternehmensgründung und -wachstum“ bis zum vierten Quartal 2022, mit dem die Verfahren zur Unternehmensgründung vereinfacht und diversifizierte Finanzierungsquellen für das Wachstum von Unternehmen gefördert werden sollen.	Zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele 190 und 191 des RRP (C13.R1).

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Rechtsrahmen für die **Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen** (bestehende RRP-Maßnahmen C7.R1.M102, M103, M104, M105, T106, T107)	Ziel dieser Maßnahme ist es, den Rechtsrahmen für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu stärken, um die Sicherheit zu erhöhen und private Investitionen in erneuerbare Energien zu fördern, Hindernisse für den Einsatz erneuerbarer Energien zu beseitigen und ihre Integration in die Umwelt, das Stromnetz und in verschiedene Sektoren zu verbessern.	Schritt 1: Bis zum vierten Quartal 2020 — Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 23/2020 (Energiemaßnahmen) — Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 960/2020 (Wirtschaftsregelung für erneuerbare Energien) — Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 1183/2020 (Anschluss erneuerbarer Energien an das Stromnetz) Schritt 2: Inkrafttreten des Gesetzes über Klimawandel und Energiewende bis zum zweiten Quartal 2021. Schritt 3: Bis zum vierten Quartal 2023 — zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien (mindestens 6 000 MW) kumulierte zusätzliche installierte Kapazität für erneuerbare Energien in Spanien (mindestens 6 000 MW).	Zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele 102, 103, 104, 105 und Zielwerte 106 und 107 des RRP (C7.R1).
Digitaler Wandel im Bildungswesen (bestehende RRP-Maßnahmen C19.I2.M289, M290, T291)	Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen durch die Bereitstellung tragbarer Geräte für Schüler aus benachteiligten Gruppen in Schulen. Ausstattung von Klassenräumen mit interaktiven digitalen Systemen (IDS), um Fernunterricht und integriertes Lernen zu ermöglichen, und Unterstützung bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung einer Digitalstrategie und der digitalen Ausbildung von Lehrkräften.	Schritt 1: Bis zum vierten Quartal 2021 wird ein Programm zur Ausstattung öffentlicher und öffentlich geförderter Schulen mit digitalen Instrumenten genehmigt. Schritt 2: Bis zum vierten Quartal 2025 — Abschluss der Maßnahmen für den digitalen Wandel im Bildungswesen, einschließlich der Vorbereitung oder Überarbeitung digitaler Strategien in mindestens 22 000 Schulen und der digitalen Ausbildung von 70 000 Lehrkräften Bereitstellung vernetzter digitaler Geräte in öffentlichen und staatlich geförderten Schulen zur Überbrückung der „digitalen Kluft“ und Ausstattung von mindestens 240 000 Klassenzimmern	Zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele 289, 290 und des Zielwerts 291 des RRP (C19.I2).

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Duale Berufsausbildung (neue Maßnahme)	Förderung der Ausbildung in Unternehmen von Schülern in der Berufsausbildung.	Schritt 1: Bis zum vierten Quartal 2027 wird eine Sensibilisierungskampagne abgeschlossen, die mindestens 60 % aller Schüler erreichen soll, die beabsichtigen, eine Berufsausbildung zu beginnen, oder in den letzten sechs Monaten eine nicht duale Berufsausbildung begonnen haben; außerdem werden die Ausbildungskapazitäten aller Unternehmen ausgebaut, die an der Bereitstellung einer dualen Berufsausbildung interessiert sind. Schritt 2: Bis zum vierten Quartal 2028 wird ein Überwachungsbericht vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass mindestens 80 % aller Auszubildenden im ersten Halbjahr 2028 eine duale Berufsausbildung machen.	Schritt 1: Erstellung eines Berichts über Umfang und Reichweite der Sensibilisierungskampagne und der Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau. Schritt 2: Kopie des Überwachungsberichts.
Einführung von Regelung 20 (neue Maßnahme)	Schaffung eines neuen gemeinsamen Rahmens, mit dem die Unterschiede bei den Verwaltungsanforderungen zwischen den Autonomen Gemeinschaften und den lokalen Gebietskörperschaften beseitigt und gleichzeitig die Anzahl der Verfahren verringert werden, um die Geschäftstätigkeit zu fördern.	Schritt 1: Bis zum vierten Quartal 2025 wird eine sektorspezifische Folgenabschätzung (in Zusammenarbeit mit den Autonomen Gemeinschaften und Stadträten) in einer oder mehreren (multi-)sektoralen Konferenz(en) genehmigt, in der Schwerpunktbereiche festgelegt werden, die eine Standardisierung und Vereinfachung der Verfahren in allen Regionen und lokalen Gebietskörperschaften erfordern. Schritt 2: Bis zum zweiten Quartal 2026 wird ein Strategieplan für die sektoralen Konferenzen veröffentlicht, der in einer oder mehreren (multi-) sektoralen Konferenz(en) genehmigt wurde und in dem jährliche Maßnahmen, verantwortliche Akteure und Überwachungsindikatoren festgelegt sind, und der bis 2027 vollständig umzusetzen ist. Schritt 3: Bis zum vierten Quartal 2027 wird ein Bericht veröffentlicht, in dem die Umsetzung des Strategieplans überwacht und im Falle von Abweichungen Korrekturmaßnahmen vorgeschlagen werden. Der Bericht sollte zudem eine Bewertung der Auswirkungen der in den Vorjahren bereits umgesetzten Maßnahmen enthalten.	Schritt 1: Link zur Website, auf der die sektorale Folgenabschätzung veröffentlicht wird, die in einer oder mehreren (multi-) sektoralen Konferenz(en) gebilligt wurde. Schritt 2: Link zur Website, auf der der Strategieplan veröffentlicht wird, der in einer oder mehreren (multi-)sektoralen Konferenz (en) gebilligt wurde. Schritt 3: Link zur Website, auf der der Bericht veröffentlicht wird.

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Elektronische Rechnungsstellung (neue Maßnahme)	Entwicklung des verbindlichen B2B-Systems für die elektronische Rechnungsstellung. Einrichtung eines sichereren und effizienteren B2B-Systems für die elektronische Rechnungsstellung mit dem Ziel, die durchschnittliche Zahlungsfrist zu verkürzen und Steuerbetrug zu verringern.	Schritt 1: Bis zum vierten Quartal 2026 tritt ein Königliches Dekret zur Festlegung der technischen Anforderungen und der Informationsanforderungen an das System in Kraft. Schritt 2: Bis zum ersten Quartal 2027 wird eine von der Steuerbehörde verwaltete elektronische Rechnungsplattform eingerichtet, die allen Unternehmen und Fachleuten, die sie nutzen möchten, einen grundlegenden, kostenlosen Dienst bieten wird.	Schritt 1: Inkrafttreten des Königlichen Dekrets. Schritt 2: Kopie des für die elektronische Rechnungsplattform relevanten *„acta de recepción“*.
Maßnahmen zur Verbesserung der **Verwaltung von Leistungen bei vorübergehender Invalidität** (neue Maßnahme)	Verbesserung der Verwaltung von Leistungen bei vorübergehender Invalidität für gewöhnliche Versicherungsfälle, mit dem Ziel, die damit verbundenen Kosten für alle öffentlichen Verwaltungen zu reduzieren.	Schritt 1: Bis zum vierten Quartal 2025 werden die Partnerschaftsvereinbarungen zwischen den Gesundheitsministerien der Autonomen Gemeinschaften, den Gegenseitigkeitsgesellschaften und der Sozialversicherung unterzeichnet und treten in Kraft.	Schritt 1: Unterzeichnung und Inkrafttreten von Partnerschaftsvereinbarungen.
Vereinfachung des Systems zur **Anerkennung von Abschlüssen** (neue Maßnahme)	Erleichterung der Anerkennung der beruflichen Qualifikationen und Fähigkeiten (insbesondere hinsichtlich der Hochschulbildung) des im Ausland geborenen Bevölkerungsteils, um dessen Produktivität und Beitrag zum Wirtschaftswachstum zu steigern.	Schritt 1: Bis zum vierten Quartal 2025 treten die Rechtsvorschriften in Kraft, in denen gestraffte Verfahren für die Anerkennung von Qualifikationen des im Ausland geborenen Bevölkerungsteils festgelegt werden. Schritt 2 (bis zum vierten Quartal 2028): Bewertung im Rahmen der Überwachung der Umsetzung der Reform. Der Bericht sollte Schlüsselindikatoren wie die Gesamtzahl der im Rahmen des vereinfachten Systems bearbeiteten Anträge und die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Anerkennungsanträge enthalten.	Schritt 1: Die Rechtsvorschrift zur Erleichterung der Anerkennung der beruflichen Qualifikationen des im Ausland geborenen Bevölkerungsteils tritt in Kraft. Schritt 2: Veröffentlichung des Bewertungsberichts
Reform des **Systems für das Arbeitsvisum und das Visum zur Arbeitsplatzsuche** (neue Maßnahme)	Erleichterung der regulären Einreise von erwerbstätigen und arbeitssuchenden Migranten mit dem Ziel, die Produktivität der Erwerbsbevölkerung mit Migrationshintergrund zu steigern.	Schritt 1: Bis zum vierten Quartal 2024 tritt ein Königliches Dekret zur Regelung des Arbeitsvisums und des Visums zur Arbeitsplatzsuche für Migranten in Kraft.	Schritt 1: Inkrafttreten eines Königlichen Dekrets zur Regelung des Arbeitsvisums und des Visums zur Arbeitsplatzsuche für Migranten.

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Wien-Projekt (neue Maßnahme)	Erhöhung des Angebots von erschwinglichem Wohnraum	Schritt 1: Bis zum vierten Quartal 2025 werden öffentliche Flächen ausgeschrieben, um private Projektträger für den Bau erschwinglicher Wohneinheiten zu gewinnen. Schritt 2: Bis zum zweiten Quartal 2026 wird im Rahmen eines Überwachungsverfahrens die Umsetzung der Reform bewertet. Der Bericht sollte die Entwicklung und die Auswirkungen des Projekts darlegen und dabei Schlüsselindikatoren wie die Anzahl der geplanten Wohnungen sowie die Gesamtzahl der an private Bauträger veräußerten öffentlichen Grundstücke enthalten.	Schritt 1: Link zur Website, auf der die Ausschreibung veröffentlicht wird. Schritt 2: Veröffentlichung des Bewertungsberichts.
Inkrafttreten des Gesetzes 14/2011 über Wissenschaft, Technologie und Innovation (bestehende RRP-Maßnahme C17.R1.254)	Stärkung des Rechtsrahmens für den Wissenschafts-, Technologie- und Innovationssektor, um die Verwaltung und Koordinierung des Sektors zu verbessern, eine attraktive wissenschaftliche Laufbahn zu schaffen und den Wissenstransfer von der Forschung zu angewandten Produkten/Dienstleistungen für die Gesellschaft zu verbessern.	Schritt 1: Bis zum zweiten Quartal 2022 tritt die Änderung des Gesetzes über Wissenschaft, Technologie und Innovation in Kraft, mit der die Koordinierung der Politik in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Innovation zwischen den verschiedenen Regierungsebenen, die Verwaltung und Koordinierung des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems und der Wissenstransfer verbessert und eine neue wissenschaftliche Laufbahn eingeführt wird.	Schritt 1: Zufriedenstellende Erfüllung des einschlägigen Etappenziels 254 des RRP (C17.R1).

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/643/oj
ABl. C vom 10.2.2025

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/644

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Schwedens

(C/2025/644)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]) bilden die Kernelemente des überarbeiteten Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksameren und kohärenteren Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, in der er den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festlegt, und, sofern zutreffend, billigt er die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des haushaltspolitischen Anpassungszeitraums zugrunde liegen.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN SCHWEDENS

(5) Am 11. Oktober 2024 legte Schweden dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission angesichts der von Schweden angegebenen Gründe vereinbart.

Verfahren vor der Übermittlung des Plans

(6) Vor der Übermittlung des Plans forderte Schweden technische Informationen an ([5]), die die Kommission am 21. Juni 2024 bereitstellte und am 11. Oktober 2024 veröffentlichte ([6]). Die technischen Informationen geben die Höhe des strukturellen Primärsaldos im Jahr 2028 an, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das gesamtstaatliche Defizit mittelfristig unter 3 % des BIP gehalten wird und der gesamtstaatliche Schuldenstand mittelfristig unter 60 % des BIP bleibt, selbst wenn über den 4-Jahres-Anpassungszeitraum hinaus keine weiteren haushaltspolitischen Maßnahmen getroffen werden. Der Begriff „mittelfristig" ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Die technischen Informationen wurden unter Zugrundelegung von zwei Szenarien erstellt und den Mitgliedstaaten übermittelt: ein Szenario mit der Absicherung der Defizitresilienz ([7]) nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 und ein Szenario ohne diese Absicherung. Wie in der folgenden Tabelle 1 dargestellt, geht aus den technischen Informationen für Schweden hervor, dass sich der strukturelle Primärsaldo auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, am Ende des Anpassungszeitraums (2028, Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz) auf mindestens - 1,8 % des BIP belaufen sollte, damit die geltenden Haushaltsregeln über einen Anpassungszeitraum von vier Jahren eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der Absicherung der Defizitresilienz sollte sich der strukturelle Primärsaldo am Ende des Anpassungszeitraums (2028) auf mindestens - 0,8 % des BIP belaufen. Die Anforderung zur Absicherung der Defizitresilienz gilt jedoch nicht für Schweden, dem technische Informationen übermittelt werden können.

Tabelle 1: Technische Informationen, die die Kommission Schweden übermittelt hat

Letztes Jahr des Anpassungszeitraums	2028
Mindestwert des strukturellen Primärsaldos (% des BIP), Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz	- 1,8
Nur zur Information: Mindestwert des strukturellen Primärsaldos (% des BIP), Szenario mit Absicherung der Defizitresilienz	- 0,8

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Schweden und die Kommission im August 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Schweden geplante Nettoausgabenpfad als Obergrenze, hinsichtlich derer sich Schweden verpflichtet, eine Überschreitung zu vermeiden, und die zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere der Ausgangspunkt im Jahr 2024 und das mittelfristige Wachstum des potenziellen BIP) sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Der von Schweden vorgelegte Plan enthält keine Angaben über eine zuvor erfolgte Konsultation inländischer Interessenträger.

(9) Der Plan wurde dem nationalen Parlament am 1. Oktober 2024 vorgelegt. Anschließend wurde er am 10. Oktober 2024 von der Regierung angenommen.

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen technische Informationen i) ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für 4 bzw. 7 Jahre) und ii) mit und ohne Absicherung der Defizitresilienz. Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des gesamtstaatlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen *Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024* der Kommission und des Rates im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#sweden.

([7]) Die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegte Absicherung der Defizitresilienz sieht vor, dass die jährliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos 0,4 Prozentpunkte des BIP (bzw. 0,25 Prozentpunkte des BIP im Falle einer Verlängerung des Anpassungszeitraums) beträgt, bis das strukturelle Defizit unter 1,5 % des BIP liegt.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(10) Am 19. Juni 2024 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Schweden makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Schweden ist insbesondere mit Anfälligkeiten im Zusammenhang mit dem Immobilienmarkt und hoher privater Verschuldung konfrontiert, die nach wie vor relevant bleiben, und die politischen Maßnahmen zu ihrer Bewältigung waren begrenzt ([8]).

(11) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen (CSR) an Schweden gerichtet ([9]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(12) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(13) Die Wirtschaftstätigkeit in Schweden ging 2023 um 0,3 % zurück, was auf einen deutlichen Rückgang des privaten Konsums und der Anlageinvestitionen zurückzuführen war. 2024 wird die Wirtschaft laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission aufgrund einer Erholung der Binnennachfrage, gestützt durch eine sinkende Inflation und niedrigere Zinssätze, voraussichtlich um 0,3 % wachsen. Im Jahr 2025 wird das reale BIP voraussichtlich um 1,8 % ansteigen, da die Erholung der Binnennachfrage an Fahrt aufnehmen dürfte. Im Jahr 2026 wird das reale BIP dank eines breit angelegten Wirtschaftswachstums voraussichtlich um 2,6 % ansteigen. Im Prognosezeitraum wird das Wachstum des potenziellen BIP weitgehend stabil bleiben und eine leichte Aufwärtstendenz aufweisen. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 7,7 % und wird von der Kommission für 2024 auf 8,5 %, für 2025 auf 8,4 % und für 2026 auf 7,8 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 6,1 % im Jahr 2023 auf 2,3 % im Jahr 2024 zurückgehen und danach bei 1,4 % im Jahr 2025 und 1,3 % im Jahr 2026 liegen.

(14) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Schwedens 2023 auf 0,6 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird das Defizit 2024 voraussichtlich 1,9 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 auf 1,4 % des BIP zurückgehen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 0,3 % liegen. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 von Schweden Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im September unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 31,5 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 32,8 % des BIP ansteigen, sich dann Ende 2025 bei 32,7 % des BIP weitgehend stabilisieren und Ende 2026 auf 31,7 % sinken. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(15) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Schwedens deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(16) Der Plan enthält die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen mit Ausnahme der in Artikel 13 Buchstabe g Ziffer vi der Verordnung (EU) 2024/1263 vorgeschriebenen Angaben zu den Konsultationen der inländischen Interessenträger vor der Übermittlung.

(17) Im Plan ist festgelegt, dass der in Tabelle 2 angegebene Nettoausgabenpfad eine Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum von 4,4 % im Zeitraum 2025-2028 absteckt, die die Behörden nicht überschreiten dürfen. Die technischen Informationen (unter der Annahme eines linearen Anpassungspfads) stehen mit einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,5 % im Anpassungszeitraum (2025-2028) im Einklang. Die im Plan zugesagte Obergrenze für den Nettoausgabenpfad führt zu einem strukturellen Primärsaldo von - 1,8 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028). Damit entspräche der Saldo dem von der Kommission in den technischen Informationen vom 21. Juni 2024 angegebenen Mindestniveau des strukturellen Primärsaldos von - 1,8 % des BIP im Jahr 2028 ([10]). In dem Plan wird davon ausgegangen, dass das Wachstum des potenziellen BIP im Planungszeitraum mit rund 1,7 % recht stabil bleibt. Darüber hinaus wird im Plan angenommen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 2,8 % im Jahr 2024 auf 1,4 % im Jahr 2025 sinken und anschließend bis 2028 schrittweise auf 1,8 % steigen wird.

([8]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, COM(2024) 600 final, Anhang 4.
([9]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Schwedens.
([10]) Im Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Schwedens

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	6,4	4,0	4,4	4,4	4,6	4,4
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	6,4	10,7	15,5	20,6	26,1	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	1,4	1,6	1,8	1,7	1,8	1,7
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	2,8	1,4	1,6	1,7	1,8	1,6

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Schwedens und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(18) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge schrittweise von knapp 33 % des BIP im Jahr 2024 auf 36,2 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028) steigen, wie in der folgenden Tabelle 3 dargestellt. Nach der Anpassung dürfte die Schuldenquote dem Plan zufolge mittelfristig (d. h. bis 2038) weiter zurückgehen und im Jahr 2038 bei 51,3 % des BIP liegen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Schwedens

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	31,5	32,7	33,3	34,0	34,9	36,2	51,3
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 0,6	- 1,7	- 1,5	- 1,6	- 1,9	- 2,2	- 2,9

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Schwedens.

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach mittelfristig unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP bleiben. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(19) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum schrittweise von 1,5 % im Jahr 2025 auf 2,2 % des BIP im Jahr 2028 ansteigen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten. Außerdem würde das öffentliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(20) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Schweden am 21. Juni 2024 übermittelt hat. So werden im Plan abweichende Annahmen in Bezug auf sechs Variablen zugrunde gelegt, insbesondere auf den Ausgangspunkt im Jahr 2024, das Wachstum des potenziellen BIP, den BIP-Deflator, den nominalen impliziten Zinssatz, Bestandsanpassungen und Vermögenseinkommen. Im

Folgenden werden diese Unterschiede bei den Annahmen bewertet. Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— In dem Plan wird für 2024 ein geringerer struktureller Primärsaldo von + 0,2 % des BIP erwartet, während die Kommission im Frühjahr 2024 von einem Überschuss von + 0,7 % des BIP ausging. Diese überarbeitete Ausgangsposition und die entsprechenden aktualisierten makroökonomischen Bedingungen für das Jahr 2024, auf die sich der Plan stützt (die mit den Annahmen für das schwedische Haushaltsgesetz 2025 im Einklang stehen), sind darauf zurückzuführen, dass zwischenzeitlich seit dem Frühjahr aktuellere Daten zur Verfügung stehen, die etwas günstiger sind als die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission. Insgesamt wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet. Für sich genommen senkt sie – im Vergleich zu den Annahmen der Kommission – die Obergrenze für das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum im Anpassungszeitraum.

— Im Plan ist das Potenzialwachstum im Planungszeitraum um durchschnittlich 0,1 Prozentpunkte höher angesetzt als in der Annahme der Kommission. Dies spiegelt – im Einklang mit der gemeinsam vereinbarten Methode – aktuellere Ist-Daten als im Frühjahr 2024 wider. Folglich wird diese Annahme eines geringfügig anderen Potenzialwachstums als hinreichend begründet erachtet. Für sich genommen erhöht sie – im Vergleich zu den Annahmen der Kommission – die Obergrenze für das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum im Anpassungszeitraum.

Die verbleibenden Unterschiede bei den Annahmen gegenüber den Annahmen der Kommission wirken sich nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Alle Unterschiede bei den Annahmen zusammengenommen führen insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Plan, das geringer ist als das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum, das auf Basis der technischen Informationen zu erwarten wäre. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(21) Der Plan enthält keine indikative Haushaltsstrategie zur Umsetzung des Nettoausgabenpfads des Plans, da der Pfad nur als technische Obergrenze dient, hinsichtlich derer sich Schweden verpflichtet, eine Überschreitung zu vermeiden. Die genaue Spezifizierung der einschlägigen politischen Maßnahmen muss in den jährlichen Haushaltsplänen bestätigt oder angepasst und quantifiziert werden.

Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen, und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(22) In dem Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich der Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das MIP relevant sind) benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst eine Reihe von Reformen und Investitionen, wobei nicht festgelegt wird, wie viele davon aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziell unterstützt werden.

(23) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan politische Initiativen, mit denen diese gemeinsame Priorität und die länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2020, 2022, 2023 und 2024 angegangen werden sollen. Der Plan umfasst insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Klimaneutralität bis 2050, unter anderem durch Klimaschutzmaßnahmen sowie Investitions- und Innovationszuschüsse und -prämien (alle länderspezifischen Empfehlungen im Zusammenhang mit dem grünen Wandel), sowie Mittel zur Unterstützung des grünen Wandels in Nordschweden (länderspezifische Empfehlungen 2020 und 2021) und gestraffte Genehmigungsverfahren für grüne Investitionsprojekte (länderspezifische Empfehlungen 2022 und 2023). Investitionen zur Gewährleistung der Breitbandanbindung in ganz Schweden, ein einheitliches öffentliches Governance-System für die digitale Infrastruktur und die Entwicklung eines offiziellen elektronischen Identitätsnachweises sollen zum digitalen Wandel beitragen.

(24) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, beinhaltet der Plan politische Initiativen, mit denen diese gemeinsame Priorität und die damit verbundenen länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2020, 2022, 2023 und 2024, einschließlich der mit dem MIP in Verbindung stehenden länderspezifischen Empfehlung zur privaten Verschuldung und zum Wohnungsmarkt, angegangen werden sollen. Diese Initiativen umfassen u. a. die Schaffung von Anreizen für die Umschulung, die gezielte Unterstützung von Langzeitarbeitslosen, Bildungsreformen zur Verbesserung der beruflichen Entwicklung von Lehrkräften sowie von Schulleiterinnen und Schulleitern, die Verbesserung der Bildungsergebnisse schutzbedürftiger Gruppen, die Unterstützung der Erwachsenenbildung und der Lehrerausbildung, Maßnahmen zur Bereitstellung von Zuschüssen und Kreditsicherheiten für Kommunen zur Unterstützung des Wohnungsbaus und der Umwandlung von Nichtwohngebäuden zu Wohnzwecken.

(25) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit beinhaltet der Plan politische Initiativen, mit denen diese gemeinsame Priorität und die damit verbundenen länderspezifischen Empfehlungen 2020, 2022, 2023 und 2024, insbesondere Investitionen in die Energieerzeugung und -übertragung, angegangen werden sollen.

(26) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten beinhaltet der Plan Initiativen zur erheblichen Aufstockung der Ressourcen für die militärische Verteidigung und den Zivilschutz für den Zeitraum bis 2035.

(27) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem Aufbau- und Resilienzplan (RRP) Schwedens. Die wichtigsten im RRP enthaltenen Maßnahmen sind der „Klimatklivet" (klimapolitischer Sprung) und „Industriklivet" (industriepolitischer Sprung), der Breitbandausbau sowie REPowerEU-bezogene Maßnahmen, die zum grünen und digitalen Wandel beitragen und die aufgeführten kohäsionspolitischen Maßnahmen in Verbindung mit gemeinsamen Prioritäten der EU ergänzen. Der Plan enthält Informationen über die Ziele der verschiedenen Fonds der Kohäsionspolitik und Beispiele für deren Maßnahmen in verschiedenen Sektoren und Regionen, einschließlich der nördlichen Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte.

(28) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Schweden in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. Was die gemeinsamen Prioritäten eines fairen grünen und digitalen Wandels, der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz sowie der Energieversorgungssicherheit betrifft, so muss sich der Investitionsbedarf im Hinblick auf Forschung und Innovation über den Planungszeitraum hinweg in zusätzlichen Ausgaben niederschlagen, die schrittweise von 1,5 Mrd. SEK im Jahr 2025 auf 6,5 Mrd. SEK im Jahr 2028 und danach steigen. Der Investitionsbedarf im Zusammenhang mit der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, der Energieversorgungssicherheit und einem fairen grünen Wandel wird auch für die Verkehrsinfrastruktur sowie für die Stromerzeugung und -übertragung ermittelt. Der Investitionsbedarf für die Energieerzeugung dürfte Schätzungen zufolge für die Jahre 2020 bis 2040 zwischen 10 und 140 Mrd. SEK pro Fünfjahreszeitraum variieren. Der Plan soll dazu beitragen, den öffentlichen Investitionsbedarf Schwedens im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit mit Investitionen in das Stromnetz zu decken, der sich für den Zeitraum 2020-2031 auf 170 Mrd. SEK belaufen dürfte. Was die gemeinsamen Prioritäten der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz und eines fairen grünen Wandels betrifft, so soll der Plan dazu beitragen, den Bedarf an öffentlichen Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur mit Ausgaben in Höhe von 1 171 Mrd. SEK im Zeitraum 2026-2037 zu decken. In dem Plan werden ferner erhebliche Erhöhungen der geplanten Ausgaben für Verteidigung von 126 Mrd. SEK im Jahr 2024 auf 225 Mrd. SEK im Jahr 2035 dargelegt, wobei ein großer Teil in Investitionsausgaben besteht.

Fazit der Bewertung der Kommission

(29) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Schwedens in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(30) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Schwedens und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(31) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(32) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung durch die Kommission des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat begrüßt, dass der Plan dem Parlament vorgelegt wurde. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(33) Der Rat erwartet, dass Schweden bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(34) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(35) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(36) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Schwedens erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.

(37) Die Bewertung der Kommission hat ergeben, dass der Rat Schweden gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen sollte, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten —

EMPFIEHLT Schweden

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Schweden

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	4,0	4,4	4,4	4,6
	Kumuliert (*)	10,7	15,5	20,6	26,1

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

C/2025/645

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans der Slowakei

(C/2025/645)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Verordnung (EU) 1176/2011, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN DER SLOWAKEI

(5) Am 15. Oktober 2024 legte die Slowakei dem Rat und der Kommission ihren nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission im Hinblick auf die von der Slowakei angegebenen Gründe vereinbart.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 21. Juni 2024 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 der Slowakei den Referenzpfad ([5]). Am 15. Oktober 2024 veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad ([6]). Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig“ ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit Artikel 6 Buchstabe d sowie den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit dem Defizit-Referenzwert, der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang. Der Referenzpfad der Slowakei besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von vier Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 2,0 % im Anpassungszeitraum (2025-2028).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission der Slowakei am 21. Juni 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	Durchschnitt 2025-2028
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	2,8	2,0	1,6	1,5	2,0

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten die Slowakei und die Kommission von Juni bis September 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von der Slowakei geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere eine verzögerte Haushaltsanpassung im Jahr 2026, die durch Verteidigungsinvestitionen und die nationale Kofinanzierung von durch die EU finanzierte Finanzhilfen erklärt wird) sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Den von der Slowakei in ihrem Plan vorgelegten Informationen zufolge wurde im September und Oktober 2024 im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan im Wirtschafts- und Sozialrat erörtert, dem Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und -vereinigungen sowie Gemeinden der Slowakei angehören.

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#slovakia.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(9) Am 26. Juli 2024 stellte der Rat fest, dass in der Slowakei aufgrund der Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht ([7]). Die vorliegende Empfehlung stimmt mit der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel überein, das übermäßige öffentliche Defizit in der Slowakei zu beenden ([8]). Mit der gleichzeitigen Annahme dieser Empfehlungen, die auf den Übergang zum neuen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung zugeschnitten und durch diesen gerechtfertigt ist, wird die Kohärenz zwischen den empfohlenen Anpassungspfaden gewährleistet.

(10) Am 15. Oktober 2024 legte die Slowakei ihre Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am 26. November 2024 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([9]).

(11) Am 19. Juni 2024 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in der Slowakei makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Kostenwettbewerbsfähigkeit, dem außenwirtschaftlichen Gleichgewicht, dem Wohnungsmarkt und der Verschuldung der privaten Haushalte sieht sich die Slowakei mit Anfälligkeiten konfrontiert ([10]).

(12) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an die Slowakei gerichtet ([11]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(13) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(14) Die Wirtschaftstätigkeit in der Slowakei nahm im Jahr 2023 aufgrund des Anstiegs des privaten und öffentlichen Verbrauchs um 1,4 % zu. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Wirtschaft im Jahr 2024 aufgrund des robusten privaten Verbrauchs trotz der sinkenden Exportnachfrage um 2,2 % wachsen. Im Jahr 2025 wird das reale BIP voraussichtlich um 2,3 % ansteigen, getragen vom privaten Verbrauch und Investitionen. Für 2026 wird aufgrund des robusten privaten Verbrauchs und des positiven Beitrags der Nettoausfuhren ein Anstieg des realen BIP um 2,5 % erwartet. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) dürfte das Wachstum des potenziellen BIP in der Slowakei von 2,3 % im Jahr 2024 auf 2,2 % im Jahr 2026 leicht zurückgehen. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 5,8 % und wird von der Kommission für 2024 auf 5,5 %, für 2025 auf 5,3 % und für 2026 auf 5,1 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 10,1 % im Jahr 2023 auf 4,4 % im Jahr 2024 sinken, um danach 3,8 % im Jahr 2025 und 2,8 % im Jahr 2026 zu erreichen.

(15) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit der Slowakei 2023 auf 5,2 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich 5,8 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 auf 4,7 % des BIP zurückgehen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 4,1 % liegen. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 der Slowakei Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im Oktober unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 56,1 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 58,9 % des BIP ansteigen. Ende 2025 dürfte sie auf 59,8 % des BIP und Ende 2026 auf 61,8 % des BIP ansteigen. In den Haushaltsprojektionen der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(16) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan der Slowakei deckt den Zeitraum 2025–2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(17) Der Plan enthält alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(18) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 2,0 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025–2028) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum entspricht ([12]) dem von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelten Referenzpfad. In dem Plan wird von einem schrittweisen Rückgang des Wachstums des potenziellen BIP von 2,4 % im Jahr 2025 auf 1,4 % bis 2028 ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan angenommen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 4,6 % im Jahr 2024 auf 3,2 % im Jahr 2025 und anschließend auf 2,9 % im Jahr 2028 zurückgehen wird.

([7]) ABl. L, 1.8.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2024/2129/oj.
([8]) Empfehlung für eine Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in der Slowakei zu beenden, COM(2024) 958 final vom 26.11.2024.
([9]) Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung der Slowakei, C(2024) 9065 final vom 26.11.2024.
([10]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, COM(2024) 600 final, Anlage 4.
([11]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik der Slowakei.
([12]) Der Unterschied ist rundungsbedingt nicht sichtbar.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan der Slowakei

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	6,2	3,8	0,9	1,6	1,5	2,0
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, in %)	6,2	10,3	11,2	13,0	14,8	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	2,3	2,4	1,7	1,4	1,4	1,7
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	4,6	3,2	3,1	3,0	2,9	3,1

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan der Slowakei und Berechnungen der Kommission

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(19) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge schrittweise von 58,5 % im Jahr 2024 auf 62,1 % des BIP im Jahr 2027 ansteigen und danach zum Ende des Anpassungszeitraums (2028) auf 61,4 % zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Der im Vertrag festgelegte Referenzwert von 60 % des BIP dürfte im Jahr 2026 mit 61,6 % des BIP erstmals überschritten werden und in den späteren Jahren des Anpassungszeitraums weiterhin über dem Referenzwert liegen. Danach dürfte die Schuldenquote dem Plan zufolge mittelfristig (d. h. bis 2038) schrittweise zurückgehen und im Jahr 2038 bei 54,8 % des BIP liegen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan der Slowakei

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	56,0	58,5	59,8	61,6	62,1	61,4	54,8
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 4,9	- 5,9	- 5,1	- 3,9	- 2,9	- 1,8	- 2,3

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan der Slowakei:

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach mittelfristig unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP gebracht. Dies ist auf der Grundlage der Annahmen des Plans plausibel, da alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission darauf hindeuten, dass der Schuldenstand bis 2038 unter 60 % des BIP liegen wird. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(20) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2024 ein Niveau von 5,9 % des BIP erreichen und anschließend schrittweise auf 1,8 % im Jahr 2028 zurückgehen. Das Defizit dürfte 2027 mit 2,9 % des BIP wieder unter 3 % des BIP sinken. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung

(21) Die im Plan vorgesehene zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung, gemessen als Veränderung des strukturellen Primärsaldos, weist im Vergleich zu dem grundsätzlich linearen Pfad gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 ein Übergewicht in den letzten Jahren des Anpassungszeitraums auf. Im Jahr 2025 beträgt die Haushaltsanpassung des strukturellen Primärsaldos 0,8 Prozentpunkte, was 0,5 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen jährlichen Anpassung über den Zeitraum des Planes hinweg liegt. Die weniger ehrgeizige Haushaltsanpassung im Jahr 2025 ist auf eine aufgeschobene Durchführung militärischer Investitionen aus den Vorjahren in Höhe von 0,4 % des BIP im Jahr 2025 zurückzuführen. Die Anpassung wird somit auf das Jahr 2026 verschoben, in dem die geplante Anpassung des strukturellen Primärsaldos 0,5 Prozentpunkte über der durchschnittlichen jährlichen Anpassung liegen soll. In den Jahren 2027 und 2028 erfolgt die Anpassung des strukturellen Primärsaldos linear. Ausgehend von den im Plan abgegebenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Klausel zur Absicherung gegen Backloading gemäß Artikel 6 Buchstabe c und der Übergangsbestimmung in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 4: Entwicklung des strukturellen Primärsaldos im Plan der Slowakei

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	- 3,5	- 4,3	- 3,5	- 1,7	- 0,3	1,0
Veränderung des strukturellen Primärsaldos (Prozentpunkte)	entfällt	- 0,8	0,8	1,8	1,3	1,3

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan der Slowakei:

Kohärenz mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

(22) Der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad stimmt mit den Vorgaben des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit überein (insbesondere mit der jährlichen strukturellen Mindestanpassung gemäß Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates).

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

(23) Die Anforderung der präventiven Komponente gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Hinblick auf die Absicherung der Defizitresilienz, durch die eine gemeinsame Marge in Bezug auf den Referenzwert von 3 % erreicht werden soll, gilt für die Slowakei ab 2028, da das Defizit ab 2027 unter 3 % des BIP liegen soll. Die jährliche Anpassung des strukturellen Primärsaldos sollte daher 2028 nicht weniger als 0,4 % des BIP betragen, wenn das strukturelle Defizit 2027 weiterhin über 1,5 % des BIP lag, um eine gemeinsame strukturelle Resilienzmarge von 1,5 % des BIP zu erreichen. Die Haushaltsanpassung, die sich aus den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen ergibt, liegt für das Jahr 2028 bei 1,3 %. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

(24) Laut dem Plan wird der gesamtstaatliche Schuldenstand in den Jahren 2026, 2027 und 2028 zwischen 60 % und 90 % des BIP liegen. Da jedoch das gesamtstaatliche Defizit dem Plan zufolge im Jahr 2027 unter 3 % des BIP sinken dürfte, was eine Aufhebung des Beschlusses über das Bestehen eines übermäßigen Defizits im letzten Jahr des Anpassungszeitraums zur Folge hätte, findet die Absicherung der Schuldentragfähigkeit in dem vom Plan abgedeckten Zeitraum keine Anwendung.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(25) Der Plan stützt sich auf eine Reihe makroökonomischer und haushaltspolitischer Annahmen, die mit den Annahmen, die die Kommission der Slowakei am 21. Juni 2024 übermittelt hat, übereinstimmen. Er berücksichtigt zusätzliche verfügbare Informationen im Vergleich zu den Annahmen, die dem Referenzpfad zugrunde liegen, und enthält dementsprechend aktualisierte makroökonomische und Haushaltsindikatoren. Diese Aktualisierung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum im Vergleich zum Referenzpfad.

Haushaltsstrategie des Plans

(26) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben hauptsächlich durch diskretionäre Einnahmenerhöhungen erfüllt. Der Plan enthält Maßnahmen, die ein Drittel des angestrebten Betrags ausmachen, während die verbleibenden zwei Drittel in künftigen jährlichen Haushaltsplänen festgelegt werden. Die für 2025 geplante Haushaltskonsolidierung basiert auf den in der Übersicht über die Haushaltsplanung 2025 enthaltenen geplanten Maßnahmen zur Einnahmenerhöhung und Ausgabensenkung. Dazu gehören eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, der Körperschaftsteuer und der Verbrauchsteuer auf Tabakwaren, neue Steuern auf Finanztransaktionen für Unternehmen sowie neue Verbrauchsteuern auf gesüßte Getränke und tabakfremde Erzeugnisse. Auf der Ausgabenseite umfassen diese Maßnahmen das Zurückfahren bestehender Entlastungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den hohen Energiepreisen und die Senkung der Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor. Die diskretionären Einnahmenerhöhungen belaufen sich auf 1,6 % des BIP, während die Ausgabensenkungen 0,6 % des BIP betragen. Die Slowakei plant jedoch auch eine Ausgabenerhöhung um 0,6 % des BIP, was zu einer Nettokonsolidierung von 1,6 % des BIP führt.

(27) Die genauen Angaben zu den einschlägigen politischen Maßnahmen sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren. Gleichzeitig bleiben einige Risiken in Bezug auf die Umsetzung der indikativen Haushaltsstrategie des Plans bestehen. Diese Risiken ergeben sich daraus, dass die Haushaltsanpassung in erster Linie auf diskretionären Einnahmenerhöhungen beruht. Die Belastung durch die starken Konsolidierungsanstrengungen wird im Gegensatz zur Regierung hauptsächlich von den privaten Haushalten und Unternehmen getragen. Eine solche Konsolidierungsstrategie kann zusätzliche makroökonomische Auswirkungen mit möglichen Konsequenzen für den Haushalt nach sich ziehen. Insbesondere birgt eine Konsolidierung über Steuern das finanzielle Risiko einer geringeren Einhebung von Steuereinnahmen als in der Planung angenommen. In der Übersicht über die Haushaltsplanung für 2025 sind die politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 eingehalten werden soll ([13]).

Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(28) In dem Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich der Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das MIP relevant sind) benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Konkret umfasst der Plan 18 Reformen und 11 Investitionen, von denen 18 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und eine auch durch die kohäsionspolitischen Fonds finanziell unterstützt werden.

(29) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan die Modernisierung der CO2-armen Verkehrsinfrastruktur – eingebettet in den Aufbau- und Resilienzplan (Recovery and Resilience Plan – RRP) –, wodurch die Länge der instandgesetzten oder modernisierten sauberen Schieneninfrastruktur erhöht werden soll. Mit dieser Maßnahme sollen die länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2020, 2022 und 2023 zum nachhaltigen öffentlichen Verkehr und zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen umgesetzt werden. Darüber hinaus umfasst der Plan (im Rahmen des RRP) Projekte, mit denen die Herausforderungen des grünen Wandels durch die Veröffentlichung thematischer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Einklang mit den Prioritäten von Horizont Europa angegangen werden sollen. Diese Investition entspricht den länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei aus den Jahren 2019, 2020, 2022 und 2023 zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, zur Förderung des grünen Wandels und zur Konzentration von Investitionen auf Forschung und Innovation. Der Plan enthält auch andere unter den RRP fallende Maßnahmen für den grünen Wandel, wie eine Reform des Strommarkts und eine Änderung des Abfallgesetzes, die beide bereits umgesetzt wurden, sowie Änderungen des Naturschutzgesetzes und des Wassergesetzes. Um einen fairen digitalen Wandel zu fördern, hat die Slowakei Maßnahmen wie ein System der elektronischen Rechnungsstellung und verbesserte elektronische Dienste für die Finanzverwaltung eingeführt. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Steuerhinterziehung zu bekämpfen und einen kundenorientierten Ansatz zu fördern. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei aus den Jahren 2022, 2023 und 2024, die sich für die Stärkung der Steuerdisziplin und die Digitalisierung der Finanzverwaltung aussprechen. Der Plan umfasst auch Investitionen in Forschung und Innovation zur Unterstützung der Digitalisierung der Wirtschaft (im Rahmen des RRP), mit denen die länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2020 und 2024 zur Förderung von Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus umfasst er eine Reform zur Einrichtung einer zentralen Plattform für das öffentliche Auftragswesen für IT-Ressourcen (im Rahmen des RRP), die dazu beiträgt, die länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 zur digitalen Infrastruktur und zu hochwertigen öffentlichen Diensten umzusetzen.

(30) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, beinhaltet der Plan einige Maßnahmen. Um zur sozialen Resilienz beizutragen, wird eine gezieltere Steuergutschrift eingeführt, die Familien mit Kindern unterstützt und einen besonderen Schwerpunkt auf einkommensschwache Haushalte legt. Mit dieser Maßnahme sollen die länderspezifischen Empfehlungen 2022, 2023 und 2024 angegangen werden, um die Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben zu verbessern und den

([13]) Siehe Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung der Slowakei, 26.11.2024, C(2024) 9065 final.

Steuermix stärker auf inklusives und nachhaltiges Wachstum auszurichten. Die soziale Resilienz geht einher mit der Energiewende bei Investitionen, die in die Renovierung von Wohnungen für von Energiearmut betroffene Haushalte getätigt werden und darauf abzielen, mehr renovierte Wohnungen für von Energiearmut bedrohte Menschen zur Verfügung zu haben, womit die länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2020, 2022 und 2023 angegangen werden sollen. Darüber hinaus strebt die Slowakei eine Reform zur Stärkung der Inklusion und Beseitigung der Segregation im Bildungswesen als Teil eines neuen Legislativpakets von Schulgesetzen an und beabsichtigt somit, die länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2020 und 2024 zur Verbesserung der Qualität und Inklusivität des Bildungswesens, insbesondere für Kinder aus benachteiligten Verhältnissen, umzusetzen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Resilienz umfassen den Ausbau von Kindergärtenkapazitäten (im Rahmen des RRP), die Definition der sonderpädagogischen Bedürfnisse und die Ausarbeitung methodischer Materialien (im Rahmen des RRP) sowie die Lehrplanreform der Primarstufe (im Rahmen des RRP). Alle Maßnahmen zielen darauf ab, die länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2020 und 2024 zur Verbesserung der Qualität und Inklusivität des Bildungswesens, zur Verbesserung des Zugangs zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zur Förderung der Integration benachteiligter Gruppen anzugehen. Die Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Resilienz umfassen die Entwicklung einer Industriepolitik der Slowakischen Republik für den Zeitraum 2027–2035, mit der die länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2024 zur Notwendigkeit der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit angegangen werden sollen. Darüber hinaus strebt die Slowakei eine Reform der Governance und der Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation an (im Rahmen des RRP), genauso wie eine Investition zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen, die beide darauf abzielen, ähnliche länderspezifische Empfehlungen aus den Jahren 2019, 2020 und 2024 zur Unterstützung von Forschung und Innovation und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit anzugehen. Um die länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2023 und 2024 hinsichtlich der makroökonomischen Anfälligkeiten, mit denen das Land in Bezug auf den Wohnungsmarkt konfrontiert ist, umzusetzen, will die Slowakei das Baugesetz ändern, die Bauverfahren straffen und die Verfügbarkeit von Mietwohnungen erhöhen. Außerdem soll das Gesetz über die staatliche Unterstützung des öffentlichen Wohnungsbaus umgesetzt werden, um den Zugang zu erschwinglichen Mietoptionen zu verbessern.

(31) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit umfasst der Plan eine Reform zur Ausarbeitung von Legislativvorschlägen für die effiziente Umsetzung von Wasserstofftechnologien im Einklang mit den Anforderungen der EU und nationalen Prioritäten, wobei es sich um den Aktionsplan für eine nationale Wasserstoffstrategie handelt, der im REPowerEU-Kapitel des RRP enthalten ist. Mit dieser Reform sollen die länderspezifischen Empfehlungen umgesetzt werden, die die Slowakei in den Jahren 2020, 2022 und 2023 zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt erhalten hat. Darüber hinaus will die Slowakei durch die Neuerrichtung erneuerbarer Energiequellen (im Rahmen des RRP) 122,4 MW neuen Strom erzeugen. Mit dieser Investition sollen die länderspezifischen Empfehlungen 2020, 2022 und 2023 umgesetzt werden, die zu einer Beschleunigung beim Einsatz erneuerbarer Energien raten. Darüber hinaus hat die Slowakei eine Investition (im Rahmen des RRP) in die Modernisierung der Verteilernetze aufgenommen, um die Verfahren für den Anschluss erneuerbarer Energien an das Netz zu erleichtern, und beabsichtigt somit, die länderspezifischen Empfehlungen 2020, 2022 und 2023 umzusetzen.

(32) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten umfasst der Plan eine Maßnahme zur Umsetzung ausgewählter Projekte, insbesondere die Entwicklung gepanzerter Radfahrzeuge 8x8 und eines Luftabwehrsystems mittlerer Reichweite als Teil des langfristigen Entwicklungsplans des Verteidigungsministeriums bis 2035.

(33) Darüber hinaus enthält der Plan eine politische Maßnahme, mit der die bestehende Elternrente durch einen Mechanismus ersetzt werden soll, der die Erstattung eines Teils der Steuern als Zahlung an die Eltern ermöglicht und mit dem die länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2024 zur Notwendigkeit, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu wahren und kostspielige Ausgabenmaßnahmen zu verringern, umgesetzt werden sollen. Außerdem wird eine Maßnahme zur Verringerung der Anzahl der Beamten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst um 5 000 zwischen 2025 und 2027 zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben beitragen (länderspezifische Empfehlungen 2024). Darüber hinaus enthält der Plan auch eine Reform des zentralen Krankenhausverwaltungssystems (im Rahmen des RRP), mit der die länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 in Bezug auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen im Gesundheitssektor und die Notwendigkeit, die Resilienz des Gesundheitssektors zu stärken, umgesetzt werden sollen. Er enthält auch eine Reform zur Einführung des neuen Gerichtsnetzes (im Rahmen des RRP), mit der auf die länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 hinsichtlich der Wirksamkeit des Justizsystems reagiert werden soll, und eine Maßnahme zur Einrichtung gemeinsamer Dienstleistungszentren (im Rahmen des RRP) zur Verbesserung der Effizienz wesentlicher öffentlicher Dienste, mit der die länderspezifischen Empfehlungen 2020 und 2024 zur Verbesserung der Qualität öffentlicher Dienste umgesetzt werden sollen.

(34) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem RRP der Slowakei. Insbesondere umfasst der Plan eine im RRP enthaltene Investition (Investition 4 der Komponente 16), mit der gemeinsame Dienstleistungszentren eingerichtet werden, die die Effizienz und Zugänglichkeit wesentlicher öffentlicher Dienste verbessern. Die finanziellen Mittel für die Personalkapazitäten der gemeinsamen Dienstleistungszentren werden durch eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sichergestellt, die aus den Fonds der Kohäsionspolitik finanziert wird.

(35) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in der Slowakei in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, einschließlich der Kohärenz mit dem Europäischen Klimagesetz, umfassen die Maßnahmen die Steigerung der Energieeffizienz in allen Sektoren und die Ersetzung fossiler Brennstoffe durch nachhaltigere Alternativen sowie die Kanalisierung von Investitionen in Kernenergie, Solarenergie und Windkraft. Der Investitionsbedarf konzentriert sich darüber hinaus auf die Verbesserung des Zugangs zu und der Nutzung von digitalen Behördendiensten im Einklang mit dem nationalen strategischen Fahrplan der Slowakei für die digitale Dekade. Um die soziale und wirtschaftliche Resilienz zu gewährleisten, plant die Slowakei, die öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung bis 2030 schrittweise zu erhöhen. Um die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen, erkennt die Slowakei die Notwendigkeit an, die Einfuhren verschiedener Arten von Rohstoffen als mittelfristige Investitionslösung durch den Bau neuer Verbindungsleitungen und langfristige Investitionen in erneuerbare Energiequellen und Kernenergie zu diversifizieren. Um die Sicherheit zu gewährleisten, die Verpflichtungen der NATO und der EU zu erfüllen sowie die regionale Stabilität aufrechtzuerhalten, werden die Investitionen in Projekte zur Modernisierung der Verteidigung in dem Land fortgesetzt, wobei das vorrangige Ziel darin besteht, neue und moderne militärische Ausrüstung bereitzustellen, die voll und ganz mit denen der NATO-Mitgliedstaaten kompatibel ist. Der Plan sieht eine Erhöhung der Verteidigungsausgaben vor, um das Ziel einer Angleichung von 2 % des BIP an die NATO-Verpflichtungen zu erreichen.

Fazit der Bewertung der Kommission

(36) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan der Slowakei in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(37) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan der Slowakei und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(38) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(39) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat begrüßt insbesondere, dass einschlägige Interessenträger vor der Vorlage des Plans auf nationaler Ebene einbezogen wurden. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(40) Der Rat erwartet, dass die Slowakei bereit ist, ihre Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung ihres Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(41) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(42) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(43) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten der Slowakei erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.

(44) Der Rat sollte der Slowakei gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten —

EMPFIEHLT DER SLOWAKEI

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Slowakei

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	3,8	0,9	1,6	1,5
	Kumuliert (*)	10,3	11,2	13,0	14,8

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

C/2025/647

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Rumäniens

(C/2025/647)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION — 20

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Plan die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, in der er den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festlegt, und, sofern zutreffend, billigt er die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des haushaltspolitischen Anpassungszeitraums zugrunde liegen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN RUMÄNIENS

(5) Am 25. Oktober 2024 legte Rumänien dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission vereinbart. Die Frist für die Übermittlung wurde mit der Kommission in Anbetracht der von Rumänien angegebenen Gründe verlängert.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 21. Juni 2024 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Rumänien den Referenzpfad ([5]). Am 25. Oktober veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad ([6]). Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig" ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit Artikel 6 Buchstabe d sowie den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit dem Defizit-Referenzwert, der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang. Der Referenzpfad Rumäniens besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von sieben Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 5,2 % im Anpassungszeitraum (2025-2031) und von 5,5 % im Zeitraum 2025-2028.

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Rumänien am 21. Juni 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnitt 2025-2028	Durchschnitt 2025-2031
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	6,1	5,7	5,3	5,0	4,8	4,7	4,5	5,5	5,2

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Rumänien und die Kommission zwischen Juli und Oktober 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Rumänien geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen sowie die geplanten Reform- und Investitionszusagen, die dem Antrag Rumäniens auf einen verlängerten Anpassungszeitraum zugrunde liegen. Der Schwerpunkt der Gespräche lag auf der Steuerreform, der Reform der Steuerverwaltung, der Reform des Steuersystems für Kleinstunternehmen und Ausgabenüberprüfungen. Des Weiteren wurden die geplante Umsetzung von Reformen

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#romania.

und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten erörtert.

(8) Laut den in seinem Plan angegebenen Informationen trat Rumänien im Oktober 2024 im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 in einen Konsultationsprozess mit der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern ein. Den von Rumänien in seinem Plan vorgelegten Informationen zufolge wurde der Plan am 16. Oktober 2024 mit Vertretern der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft in eine öffentliche Debatte aufgenommen.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(9) Rumänien befindet sich derzeit in einem Defizitverfahren ([7]). Am 3. April 2020 erließ der Rat angesichts der geplanten Nichteinhaltung des Defizitkriteriums des AEUV auf Empfehlung der Kommission nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV den Beschluss (EU) 2020/509 zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Rumänien und gab eine Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel ab, das übermäßige gesamtstaatliche Defizit bis spätestens 2022 zu beenden. Angesichts des starken Rückgangs der Wirtschaftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie richtete der Rat am 18. Juni 2021 gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV eine geänderte Empfehlung an Rumänien, mit der die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits auf 2024 verlängert wurde. Am 24. November 2021 hat die Kommission festgestellt, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit wirksamen Maßnahmen reagiert hatte, und zog daraus den Schluss, dass zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Schritte im Verfahren bei einem übermäßigen Defizit erforderlich waren. Im Jahr 2023 wurden jedoch die Ziele aller Teilkomponenten der 2021 an Rumänien gerichteten Empfehlung des Rates deutlich verfehlt. Das Gesamtdefizit war erheblich höher (6,5 % des BIP gegenüber 4,4 % des BIP in der Empfehlung des Rates), die strukturellen Anstrengungen waren wesentlich geringer als empfohlen, und das Nettoausgabenwachstum war wesentlich höher als empfohlen.

(10) Daher stellte der Rat am 26. Juli 2024 fest, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 ([8]) nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat. Die vorliegende Empfehlung stimmt mit der überarbeiteten Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel überein, das übermäßige öffentliche Defizit in Rumänien zu beenden ([9]). Mit der gleichzeitigen Annahme dieser Empfehlungen, die auf den Übergang zum neuen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung zugeschnitten und durch diesen gerechtfertigt ist, wird die Kohärenz zwischen den empfohlenen Anpassungspfaden gewährleistet.

(11) Am 19. Juni 2024 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Rumänien übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere ist Rumänien mit Zahlungsbilanzanfälligkeiten konfrontiert, was vor allem an dem fortbestehenden hohen und weiter steigenden gesamtstaatlichen Defizit liegt, wobei der erhebliche Preis- und Kostendruck noch zugenommen und die Politik bisher kaum reagiert hat. ([10])

(12) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen (CSR) an Rumänien gerichtet ([11]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(13) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(14) Die Wirtschaftstätigkeit in Rumänien stieg im Jahr 2023 um 2,4 % an, was auf die Inlandsnachfrage zurückzuführen war. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Wirtschaft 2024 voraussichtlich um 1,4 % wachsen, was auf die schwächere Entwicklung der Industrieproduktion, des Wohnungsbaus, der Informationstechnologie und der Verkehrsdienstleistungen zurückzuführen ist. Im Jahr 2025 dürfte das reale BIP um 2,5 % steigen, unterstützt durch einen robusteren privaten Konsum und eine Beschleunigung der privaten Investitionen, die beide durch akkommodierendere Finanzierungsbedingungen begünstigt werden. Im Jahr 2026 dürfte das reale BIP um 2,9 % steigen, da die von der EU finanzierten Investitionen in die öffentliche Infrastruktur starke Wachstumsimpulse geben dürften, sobald das Programm der ARF in die Endphase eintritt. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) dürfte das Wachstum des potenziellen BIP in Rumänien durchschnittlich

([7]) Alle Dokumente zum Defizitverfahren gegen Rumänien sind zu finden unter: https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/stability-and-growth-pact/corrective-arm-excessive-deficit-procedure/excessive-deficit-procedures-overview/romania_en.

([8]) ABl. L, 1.8.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2024/2130/oj.

([9]) Empfehlung für eine Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Rumänien zu beenden, 26.11.2024, COM (2024) 957 final.

([10]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, COM(2024) 600 final, Anhang 4.

([11]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Rumäniens.

2,2 % betragen, was auf die Kapitalvertiefung und das Wachstum der totalen Faktorproduktivität zurückzuführen ist. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 5,6 % und wird von der Kommission für 2024 auf 5,5 %, für 2025 auf 5,5 % und für 2026 auf 5,4 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 12,8 % im Jahr 2023 auf 9,0 % im Jahr 2024 zurückgehen und danach bei 5,9 % im Jahr 2025 und 5,3 % im Jahr 2026 liegen.

(15) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Rumäniens 2023 auf 6,5 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich auf 8,0 % des BIP ansteigen, im Jahr 2025 7,9 % des BIP erreichen und bei unveränderter Politik auch im Jahr 2026 auf diesem Niveau bleiben. In der Prognose der Kommission ist der noch zu erstellende Entwurf des Haushaltsplans 2025 von Rumänien noch nicht berücksichtigt. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 48,9 % des BIP. Der Prognose der Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 52,2 % des BIP ansteigen. Ende 2025 dürfte sie auf 56,1 % des BIP und Ende 2026 auf 59,7 % des BIP ansteigen. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(16) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Rumäniens deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von sieben Jahren vor.

(17) Der Plan enthält alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(18) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,8 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Darüber hinaus verpflichtet sich Rumänien zu einer Reihe von Reformen und Investitionen, um den Anpassungszeitraum auf 7 Jahre (2025-2031) zu verlängern, in denen das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum voraussichtlich 4,4 % betragen wird. Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025-2031) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum ist niedriger als das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum in dem von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelten Referenzpfad (5,2 %). In dem Plan wird von einem schrittweisen Rückgang des Wachstums des realen BIP von 2,7 % im Jahr 2024 auf 2,0 % im Jahr 2031 ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan angenommen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 7,2 % im Jahr 2024 auf 5,0 % im Jahr 2025 sinken und anschließend bis 2031 schrittweise weiter auf 4,4 % sinken wird.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Rumäniens

						Verlängerung des Anpassungszeitraums				
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028	Durchschnittlich über den Anpassungszeitraum 2025-2031
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	14,3	5,1	4,9	4,7	4,3	4,2	3,9	3,8	4,8	4,4
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	14,3	20,2	26,0	31,9	37,6	43,3	49,0	54,7	entfällt	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	2,7	2,7	2,5	2,4	2,2	2,1	2,0	2,0	2,4	2,3
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	7,2	5,0	4,9	4,8	4,7	4,6	4,5	4,4	4,8	4,7

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Rumäniens und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(19) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge von 52,2 % im Jahr 2024 auf 62,6 % des BIP im Jahr 2029 ansteigen und anschließend auf 61,4 % des BIP im Jahr 2031 zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. In den zehn Jahren nach Ablauf des vom Plan abgedeckten Zeitraums dürfte er kontinuierlich auf deutlich unter 60 % des BIP zurückgehen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Rumäniens

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2041
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	48,9	52,2	55,7	58,5	60,6	62,0	62,6	62,4	61,4	47,9
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 6,5	- 7,9	- 7,0	- 6,4	- 5,7	- 5,0	- 4,2	- 3,4	- 2,5	- 1,6

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Rumäniens

Dem Plan zufolge würde die gesamtstaatliche Schuldenquote somit mittelfristig unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP gebracht. Dies ist auf der Grundlage der Annahmen des Plans plausibel, da alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission darauf hindeuten, dass der Schuldenstand bis 2041 unter 60 % des BIP liegen wird. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(20) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit von 7,9 % des BIP im Jahr 2024 auf 2,5 % des BIP im Jahr 2031 zurückgehen, dem ersten Jahr, in dem es unter 3 % des BIP läge. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2031) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2041) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung

(21) Die im Plan vorgesehene zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung, gemessen als Veränderung des strukturellen Primärsaldos, ist linear, wie in Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 verlangt. Folglich ist die Haushaltsanpassung in den ersten 4 Jahren des Plans proportional zum Gesamtumfang der Konsolidierungsanstrengungen. Ausgehend von den im Plan abgegebenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Klausel zur Absicherung gegen Backloading gemäß Artikel 6 Buchstabe c und der Übergangsbestimmung in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 4: Entwicklung des strukturellen Primärsaldos im Plan Rumäniens

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	- 4,1	- 5,3	- 4,3	- 3,3	- 2,3	- 1,3	- 0,3	0,7	1,7
Veränderung des strukturellen Primärsaldos (Prozentpunkte)	entfällt	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Rumäniens

Kohärenz des Plans mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

(22) Der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad stimmt mit den Vorgaben des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit überein (insbesondere mit der jährlichen strukturellen Mindestanpassung gemäß Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates).

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

(23) Die Anforderung der präventiven Komponente gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Hinblick auf die Absicherung der Defizitresilienz, durch die eine gemeinsame Marge in Bezug auf den Referenzwert von 3 % des BIP erreicht werden soll, gilt für Rumänien nicht, da das Defizit voraussichtlich erst im letzten Jahr des Anpassungszeitraums unter 3 % des BIP sinken wird.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

(24) Laut dem Plan wird der öffentliche Schuldenstand in den Jahren zwischen 2027 und 2031 zwischen 60 % und 90 % des BIP liegen. Da jedoch das gesamtstaatliche Defizit dem Plan zufolge im Jahr 2031 unter 3 % des BIP sinken dürfte, was eine Aufhebung des Beschlusses über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in dem Jahr nach dem Ende des Anpassungszeitraums zur Folge hätte, findet die Absicherung der Schuldentragfähigkeit in dem vom Plan abgedeckten Zeitraum keine Anwendung.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(25) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Rumänien am 21. Juni übermittelt hat. So werden im Plan abweichende Annahmen in Bezug auf fünf Variablen zugrunde gelegt, insbesondere den Ausgangspunkt (struktureller Primärsaldo im Jahr 2024), das Wachstum des potenziellen und des realen BIP, das Wachstum des BIP-Deflators, Bestandsanpassungen und es wird die angenommene Abwertung der Landeswährung berücksichtigt. Im Folgenden werden diese Unterschiede bei den Annahmen bewertet. Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Im Plan wird von einer Ausgangsposition ausgegangen, die schlechter ist als die von der Kommission zugrunde gelegte. Der strukturelle Primärsaldo belief sich in den Rumänien im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien auf - 4,4 % des BIP und im Plan auf - 5,3 % des BIP. Der niedrigere strukturelle Primärsaldo im Plan ist auf höhere Staatsausgaben in den ersten drei Quartalen des Jahres zurückzuführen, die wiederum auf einen raschen Anstieg der Löhne im öffentlichen Sektor, der Investitionsausgaben und der Sozialleistungen zurückgehen. Die Projektion des Primärsaldos 2024 im Plan liegt sehr nahe an der Herbstprognose der Kommission und ist realistisch. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet. Sie trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission.

— In dem Plan wird davon ausgegangen, dass das Wachstum des potenziellen BIP im Jahr 2024 niedriger und im Zeitraum 2026-2028 höher sein wird als in den Vorab-Leitlinien vom Juni 2024. Insgesamt sind die Reihen ähnlich stabil wie in den Vorab-Leitlinien. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Die Möglichkeit, alternative Annahmen des Potenzialwachstums zugrunde zu legen, steht im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1263, sofern das kumulative Wachstum über den Projektionszeitraum (d. h. bis 2041) weitgehend den Annahmen der Kommission entspricht, was im Plan der Fall ist. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Der Plan geht von einem niedrigeren Wachstum des BIP-Deflators für 2025 im Vergleich zu den Vorab-Leitlinien vom Frühjahr 2024 aus, was zu niedrigeren Wachstumsraten des BIP-Deflators während des gesamten Anpassungszeitraums führt, wobei die mittelfristige lineare Konvergenzregel, beginnend mit diesem niedrigeren Niveau, zugrunde gelegt wird. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Diese Annahme wird als vorsichtig und daher hinreichend begründet erachtet.

— Der Plan trägt der Annahme eines rückläufigen Wechselkurses des RON gegenüber dem Euro im Schuldenpfad angemessen Rechnung. Diese Annahme wird als hinreichend begründet erachtet und trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als in den Annahmen der Kommission.

Die verbleibende Abweichung bei den Annahmen gegenüber den Annahmen der Kommission wirkt sich nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Alle Unterschiede bei den Annahmen zusammengenommen führen insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Plan, das niedriger ist als beim Referenzpfad. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung dieser Empfehlung berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(26) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben hauptsächlich durch Ausgabenzurückhaltung erfüllt. Das Verhältnis der gesamtstaatlichen Primärausgaben zum BIP dürfte von 40,6 % im Jahr 2024 auf 34,6 % im Jahr 2031 zurückgehen, d. h. 6 Prozentpunkte über 7 Jahre. Alle Ausgabenkategorien dürften als Anteil am BIP zurückgehen. Diese Verpflichtung wird bis zu einem gewissen Grad durch die im Plan vorgestellten Ausgabenreformen (Ausgabenüberprüfungen, Rentenreformen, Reform der Governance staatseigener Unternehmen) unterstützt, doch zur Erreichung der Ziele werden eine strenge Umsetzung und zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, die über die im Plan vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen. Die Angaben zu den politischen Maßnahmen sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren.

(27) Gleichzeitig bestehen Risiken für die Umsetzung der indikativen Haushaltsstrategie des Plans. Die meisten dieser Verpflichtungen müssen von einer neuen Regierung umgesetzt werden. Darüber hinaus kündigte der Minister für Arbeit und soziale Solidarität am 20. November 2024 eine Erhöhung des Referenzwerts für Renten um 12,1 % an. Diese Ankündigung impliziert einen deutlich größeren Anstieg der Renten (etwa 1 % des BIP) als im Plan angenommen, d. h. ein nominales Einfrieren der Renten im Jahr 2025.

Im Plan enthaltene Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen

(28) In dem Plan verpflichtet sich Rumänien zu einer Reihe von Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, das Potenzialwachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern, und die einer Verlängerung des Haushaltsanpassungszeitraums von 4 auf 7 Jahre zugrunde liegen. Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, besteht aus mehreren Zusagen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans (RRP), einigen Zusagen im Rahmen des RRP mit zusätzlichen Spezifikationen sowie einigen neuen Reformen. Dazu gehören folgende Maßnahmen (siehe auch Anhang II):

— Rentenreform und Reform von Sonderrenten: Bei diesen beiden Reformen handelt es sich um bestehende RRP-Maßnahmen, die den bereits angenommenen Etappenzielen 213, 214 und 215 des rumänischen RRP für die Reform des öffentlichen Rentensystems entsprechen. Die vollständige Umsetzung dieser Reformen würde erheblich zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beitragen, doch werden die meisten Auswirkungen langfristig eintreten. Die Reform der Sonderrenten sieht eine schrittweise Angleichung der Ersatzquoten für Empfänger von Sonderrenten an das allgemeine System vor. Die Rentenreform beinhaltet eine vollständige Überarbeitung des Systems mit einer Neuberechnung aller Renten in einer Weise, die dem Beitragsprinzip besser Rechnung trägt. Die Reform umfasst auch Bestimmungen, die ein längeres Erwerbsleben fördern: Sie sieht Bonuspunkte für lange Beitragszeiten vor und verknüpft das gesetzliche Renteneintrittsalter mit der Entwicklung der Lebenserwartung. Die Auswirkungen dieser Reformen auf die öffentlichen Finanzen wurden von der Weltbank quantifiziert.

— Reform des Mindestlohns: Diese Reformzusage ergänzt das Etappenziel 392 des RRP, mit dem die Festlegung von Mindestlöhnen sichergestellt wird, und führt ein neues System zur Festlegung des Bruttomindestlohns ein, das sich auf die projizierte Inflation und Produktivitätszuwachsraten einer unabhängigen Einrichtung stützt und gleichzeitig sicherstellt, dass der Mindestlohn innerhalb einer bestimmten Spanne im Verhältnis zum Durchschnittslohn bleibt. Ziel der Reform ist es, die Vorhersehbarkeit von Mindestlohnaktualisierungen zu verbessern und die Vermeidung von Ad-hoc-Anhebungen mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Kostenwettbewerbsfähigkeit zu unterstützen. Die Reform wird 2025 umgesetzt und dürfte zusätzliche Einnahmen in Höhe von 0,1 % des BIP generieren.

— Reform des Vergütungssystems für den öffentlichen Sektor: Die Reformzusage ergänzt das Etappenziel 420 des rumänischen RRP zur Entwicklung eines fairen einheitlichen Entgeltsystems im öffentlichen Sektor. Ziel der Reform ist es, eine gerechte und finanziell tragfähige Lohnpolitik zu gewährleisten, indem die Ranking-Koeffizienten für jede Berufskategorie, die Gehaltstabellen für Kommunalbeamte und die Deckelung der Boni auf 20 % des Grundgehalts überarbeitet werden. In dem Plan wird betont, dass die Reform mit der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen vereinbar sein muss, wobei der im Plan vorgesehene Gesamtbetrag der Ausgleichs-

zahlungen für den öffentlichen Sektor und die Bestimmungen des Gesetzes über die haushaltspolitische Verantwortung einzuhalten sind. Die Reform wird erst umgesetzt, wenn das gesamtstaatliche Defizit auf unter 5,0 % des BIP gesenkt wurde.

— Reform der Besteuerung von Kleinstunternehmen: Der Plan bezieht sich auf das Etappenziel 206 des rumänischen RRP zur Überprüfung des Steuerrahmens. Darin werden die bereits ergriffenen Maßnahmen zusammengefasst, die derzeit im Rahmen des dritten Zahlungsantrags überprüft werden. Hauptziel der Reform ist es, den Anwendungsbereich der Regelung für Kleinstunternehmen zu verringern, indem die Fördervoraussetzungen verschärft und gleichzeitig das System so einfach wie möglich gehalten wird. Einige Maßnahmen wurden bereits in den Jahren 2022 und 2023 ergriffen, und dem Plan zufolge werden die verbleibenden Schritte ab 2025 schrittweise erfolgen. Dem Plan zufolge wird diese Reform der Regierung zusätzliche Einnahmen in Höhe von 0,1 % des BIP verschaffen. Zusätzliche Einnahmen könnten erzielt werden, wenn die Reform in einer entscheidenden Senkung des Schwellenwerts für die Förderfähigkeit von Kleinstunternehmen und einer Angleichung an den MwSt-Schwellenwert besteht. Dies würde das System einfach halten und seine Verwaltung erleichtern.

— Steuerreform: Es handelt sich um eine bestehende Maßnahme des RRP, die die Etappenziele 205, 207 und 208 zur Überprüfung des Steuerrahmens sowie das Etappenziel 237 zur Entwicklung eines Modells für die automatische Immobilienbewertung betrifft. Die Beschreibung der wichtigsten Ziele der Reform steht im Einklang mit der des RRP (größere Fairness, Einfachheit und Berechenbarkeit des Steuersystems, bessere Anreize). Ziel der Reform ist ein Anstieg der Staatseinnahmen um 1,1 % des BIP im Jahr 2025, abzüglich der Auswirkungen der Erhöhung des steuerfreien Anteils der Renten (was einer Steuersenkung in Höhe von 0,2 % des BIP entspricht). Um dieses Ziel zu erreichen, müssen bis Ende des ersten Quartals 2025 neue Maßnahmen umgesetzt werden, die zu einem jährlichen Anstieg der Staatseinnahmen um 1,7 % des BIP führen. Diese Maßnahmen sind noch nicht konkretisiert, aber in dem Plan wird ein Prozess skizziert, der zur Umsetzung der Reform führt, und es wird darauf hingewiesen, dass alle Steuerbereiche einer Reform unterzogen werden können.

— Reform der Steuerverwaltung: Diese Reform baut auf den Verpflichtungen im Rahmen der Etappenziele 225 und 226 zur Verbesserung der Steuer- und Steuerverwaltungsverfahren auf. Hauptziel der Reform ist die Steigerung der Effizienz und der Verwaltungskapazitäten der Steuerverwaltungsagentur ANAF durch die Nutzung digitaler Instrumente und die Einführung strengerer Überwachungsmechanismen. Dies umfasst mehrere Maßnahmen, insbesondere folgende: Einführung eines Mechanismus zur Früherkennung von Mehrwertsteuerbetrug, Einführung analytischer Instrumente zur Schließung der Mehrwertsteuer-Erhebungslücke, verstärkte Überwachung der Einhaltung der digitalen Vorschriften, Einführung eines Steuerplanungskontrollmechanismus für große und mittlere Steuerzahler, Integration und Konsolidierung interner Datenbanken und eine Änderung des Insolvenzrechts, um eine stärkere Kontrolle über die Situation von Unternehmen zu gewährleisten, die sich für zahlungsunfähig erklären. Die Auswirkungen dieser Reform werden im Plan auf 0,5 % des BIP für den Siebenjahreszeitraum geschätzt, was plausibel erscheint.

— Reform des öffentlichen Ausgabensystems: Diese Reform ergänzt die Verpflichtungen aus dem Etappenziel 202 zur Verbesserung des Haushaltsplanungsmechanismus, dem Etappenziel 234 zur Verbesserung des Haushaltsplanungsmechanismus, dem Etappenziel 392 zur Festlegung von Mindestlöhnen und dem Ziel 403 zur Verbesserung der Berechenbarkeit und Effizienz der Beschlussfassungsprozesse in der Regierung. Ziel der Reform ist es, die Effizienz, Transparenz und haushaltspolitische Verantwortung bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu erhöhen. Sie umfasst Maßnahmen zur Kontrolle ungerechtfertigter Kostenüberschreitungen, zur Durchführung systematischer Ausgabenbewertungen (Ausgabenüberprüfungen) und zur Ausweitung der zentralisierten Auftragsvergabe. Der RRP und der Plan umfassen zusammen mehrere Maßnahmen zur Angleichung der Ausgabenüberprüfungen an international bewährte Verfahren: Verbesserung der Eigenverantwortung der Regierung und des politischen Engagements für den Prozess, Einstellung kompetenter Mitarbeiter für die Durchführung der Überprüfungen, Einbeziehung quantifizierter Einsparziele, Verbesserung der Governance-Struktur und bessere Integration von Überprüfungen in das Haushaltsverfahren. Dem Plan zufolge dürfte diese Reform zu dauerhaften Einsparungen in Höhe von 0,35 % des BIP führen, was plausibel erscheint.

— Reform des Finanzierungssystems für Unternehmen: Es handelt sich um eine neue Maßnahme, die über die im rumänischen RRP vorgesehenen Maßnahmen hinausgeht und darauf abzielt, die Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere das verarbeitende Gewerbe und KMU, zu unterstützen und private Beteiligungsfinanzierungsmechanismen zu schaffen, „die auf die Wirtschaftsleistung ausgerichtet sind“. Die Reform sieht insbesondere die Einrichtung eines Investitionsfonds zur Unterstützung des Private-Equity-Geschäfts für KMU, einen neuen Rechtsrahmen zur Unterstützung strategischer Investitionen in die Wirtschaft für die verarbeitende Industrie und einen neuen Rechtsrahmen für die Gewährung von Sonderzuschüssen für die verarbeitende Industrie vor. Die Auswirkungen der Reform werden nicht quantifiziert, aber es ist zu erwarten, dass sie einen positiven, wenn auch nur geringfügigen Beitrag zum Potenzialwachstum leisten.

— Reform des Ausgabensystems staatlicher/lokaler Wirtschaftsteilnehmer (staatliche Unternehmen, staatseigene Unternehmen): Bei dieser Reform handelt es sich um eine neue Maßnahme, die über die im RRP dargelegten Maßnahmen hinausgeht. Ziel dieser Reform ist es, Einsparungen in allen staatseigenen Unternehmen durch Effizienzgewinne und eine größere Verantwortung bei Ausgabenentscheidungen zu erzielen. Diese Reform

umfasst mehrere Maßnahmen, die in die richtige Richtung gehen, wie die Einführung von Ausgabenvorschriften und neue Verfahren zur besseren Steuerung der Investitionsausgaben. Potenzielle zusätzliche Einnahmen werden im Plan für den gesamten Zeitraum des Plans auf 0,25 % des BIP geschätzt, was nach Ansicht der Kommission ehrgeizig ist.

(29) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 ist jede Reform und Investition, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, hinreichend detailliert, auf die ersten Programmjahre vorgezogen, zeitgebunden und überprüfbar.

(30) Die der Verlängerung zugrunde liegenden Zusagen aus dem RRP enthalten erhebliche Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu steigern. Darüber hinaus verpflichtet sich Rumänien, die Reformanstrengungen während der Laufzeit des mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans fortzusetzen und das Niveau der national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten, das während der Laufzeit des RRP erzielt wurde (siehe Tabelle 5 unten). Die Verpflichtung wird während der gesamten Umsetzungsphase des Plans überwacht. Die Verpflichtungen im Rahmen des RRP können gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 für eine Verlängerung des Anpassungszeitraums berücksichtigt werden.

(31) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich eine nachhaltige Verbesserung des Wachstums- und Resilienzpotenzials der rumänischen Wirtschaft herbeiführen, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Der Plan enthält keine quantifizierten Schätzungen der Auswirkungen von Reformen und Investitionen auf das Potenzialwachstum. Rentenreformen (allgemeines System und Sonderrenten) dürften jedoch im Laufe der Zeit dazu beitragen, dass die Erwerbsbevölkerung im Vergleich zum Nichtreformszenario steigt und somit das potenzielle BIP erhöht wird. Darüber hinaus sieht der Plan einen starken Anstieg der öffentlichen Investitionen, insbesondere in den ersten Jahren des von dem Plan abgedeckten Zeitraums, von 5,4 % des BIP im Jahr 2023 auf 7,1 % im Jahr 2025 und 7,3 % im Jahr 2026 vor. Diese Investitionen in allen Bereichen, einschließlich wichtiger Infrastrukturen, werden dazu beitragen, das Wachstumspotenzial und die Resilienz der Wirtschaft zu erhöhen. Ausgabenüberprüfungen sollten auch dazu beitragen, Mittel innerhalb des Haushalts auf wachstumsfördernde Prioritäten umzuschichten.

(32) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen. Reformen im Zusammenhang mit der Einnahmenseite des Haushalts werden erhebliche zusätzliche Einnahmen für die Regierung generieren. Die kumulative Wirkung der Steuerreform, der Reform der Steuerverwaltung und der Reform des Steuersystems für Kleinstunternehmen dürfte nach vollständiger Umsetzung zusätzliche Einnahmen in der Größenordnung von 2,0 % bis 2,5 % des BIP mit sich bringen. Auf der Ausgabenseite dürften Reformen, die darauf abzielen, die Ausgabenüberprüfungen und die Verwaltung der staatlichen/lokalen Wirtschaftsteilnehmer zu verstärken, Einsparungen in Höhe von 0,5 % bis 1,0 % des BIP bewirken, auch wenn einige der im Plan enthaltenen Schätzungen eher hoch erscheinen. Darüber hinaus sollte das einheitliche Lohngesetz für Beschäftigte im öffentlichen Sektor, sofern es im Rahmen der im Plan vorgesehenen Mittel umgesetzt wird, eine sinnvolle Senkung der Lohnkosten im öffentlichen Sektor im Verhältnis zum BIP um 1,5 % des BIP zwischen 2024 und 2031 gemäß dem Plan ermöglichen. Schließlich werden die Rentenreformen (allgemeines System und Sonderrenten) bereits bis zum Ende des von dem Plan abgedeckten Siebenjahreszeitraums zu Einsparungen führen, wobei jedoch der Großteil der Ersparnisse auf längere Sicht realisiert wird.

(33) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, trägt gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 zu den gemeinsamen Prioritäten der EU bei. Die meisten Reformen, die dem Verlängerungsantrag zugrunde liegen, tragen zur sozialen und wirtschaftlichen Resilienz bei, indem sie fiskalische Stabilität gewährleisten, die Effizienz des öffentlichen Sektors verbessern und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum fördern. Die Verpflichtungen im Bereich der Verbesserung der Steuerverwaltung und der Durchführung gründlicher Ausgabenüberprüfungen sollten es ermöglichen, im Laufe der Zeit Ressourcen für Prioritäten zur Förderung der Wirtschaftsleistung und sozialer Verbesserungen umzuwidmen. Die Reform des Mechanismus zur Festlegung von Mindestlöhnen sollte ein angemessenes Niveau für den Mindestlohn, das den sozialen und wirtschaftlichen Prioritäten Rechnung trägt, gewährleisten. Rentenreformen (allgemeines System und Sonderrenten) werden die Tragfähigkeit des Systems sichern und die Gerechtigkeit in Bezug auf die Höhe der Renten verbessern. Schließlich dürften Verbesserungen bei der Digitalisierung der Steuerverwaltung zum digitalen Wandel beitragen. Die anderen gemeinsamen Prioritäten der EU, insbesondere die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit und der Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten, werden mit dem Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung zugrunde liegt, nicht direkt angegangen, obwohl erstere im RRP Rumäniens behandelt werden.

(34) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, trägt einigen der einschlägigen ([12]) länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters Rechnung, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Insbesondere dürften die Reformen zu der 2023 abgegebenen länderspezifischen Empfehlung hinsichtlich der Umsetzung der haushaltspolitischen Empfehlung beitragen, in der Rumänien aufgefordert wird, sein übermäßiges Defizit zu korrigieren und übermäßige Ungleichgewichte zu beseitigen. In dem dem Plan zugrunde liegenden makroökonomischen Szenario wird das Leistungsbilanzdefizit voraussichtlich von 7,7 % des BIP im Jahr 2024 auf 4,1 % des BIP im Jahr 2031 zurückgehen. Der Großteil der Auswirkungen ist auf den Abbau des gesamtstaatlichen Defizits zurückzuführen, der durch die Reformen unterstützt wird, die der Forderung nach einem erweiterten Anpassungspfad zugrunde liegen. Ein langsameres Wachstum der Staatsausgaben und eine umsichtige Einkommenspolitik (mäßiger Anstieg der Renten und Löhne im öffentlichen Dienst, Reform des Mindestlohns) dürften die Wettbewerbsfähigkeit fördern.

(35) Die Reform des Mindestlohns und die Rentenreform dürften dazu beitragen, die länderspezifischen Empfehlungen aus dem Jahr 2019 in Bezug auf die Notwendigkeit, die Festlegung von Mindestlöhnen auf der Grundlage objektiver Kriterien sicherzustellen, die mit der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Wettbewerbsfähigkeit im Einklang stehen, umzusetzen. Reformen zur Umstrukturierung des Systems der öffentlichen Ausgaben (Ausgabenüberprüfungen) und die Reform des Lohnsystems im öffentlichen Sektor dürften dazu beitragen, die Empfehlungen der länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 zur Verbesserung der Effizienz des öffentlichen Auftragswesens und der Qualität und Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung umzusetzen. Darüber hinaus werden die Rentenreform und die Reform der Sonderrenten dazu beitragen, die 2019 abgegebenen länderspezifischen Empfehlungen zur Gewährleistung der Tragfähigkeit des öffentlichen Rentensystems und der langfristigen Tragfähigkeit der Pensionsfonds der zweiten Säule umzusetzen, während die Steuerreform und die Reform der Steuerverwaltung dazu beitragen werden, die länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 zur Gewährleistung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zur Stärkung der Steuerehrlichkeit und Steuererhebung umzusetzen. Die meisten Maßnahmen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, sollten auch dazu beitragen, die Empfehlungen der länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2022 und 2023 zur Verfolgung einer Haushaltspolitik mit dem Ziel, das übermäßige gesamtstaatliche Defizit zu beenden, umzusetzen.

(36) Der Plan stellt sicher, dass das geplante Gesamtniveau der national finanzierten öffentlichen Investitionen, das im Durchschnitt während der Laufzeit des RRP erzielt wurde, aufrechterhalten wird, wie in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert.

Tabelle 5: Im Plan vorgesehene national finanzierte öffentliche Investitionen (in % des BIP)

Durchschnittliches Niveau während der Laufzeit des RRP (2021 bis 2026)	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans (2025-2028)
4,1	5,3	5,6	4,8	4,3	4,1	3,6	3,2	5,0

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Rumäniens

(37) Und schließlich kann davon ausgegangen werden, dass das Paket der Reform- und Investitionszusagen, das einer Verlängerung zugrunde liegt, gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 mit den Verpflichtungen im Einklang steht, die im RRP und der im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten Partnerschaftsvereinbarung enthalten sind. Insbesondere wird im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erwartet, dass jede Verpflichtung in Kontinuität und Komplementarität mit dem RRP oder der Partnerschaftsvereinbarung der europäischen Kohäsionspolitik Rumäniens funktioniert und auf die länderspezifischen Empfehlungen und eine oder mehrere gemeinsame EU-Prioritäten reagiert.

(38) Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, insgesamt die Kriterien des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt. Folglich kann der Anpassungszeitraum, wie im Plan vorgeschlagen, von vier auf sieben Jahre verlängert werden.

([12]) Länderspezifische Empfehlungen, die als „einschlägig" gelten, sind Empfehlungen, i) die vom Rat ab 2019 angenommen wurden, ii) bei denen der betreffende Mitgliedstaat noch keine „vollumfänglichen" oder „substanziellen" Fortschritte bei ihrer Umsetzung erzielt hat und die nicht veraltet sind (bewertet als „nicht bewertet/nichts hinzuzufügen"), wie im Rahmen der jüngsten Überwachung des Europäischen Semesters bewertet (einsehbar unter CeSaR (europa.eu)), iii) die nicht mit rein haushaltspolitischen Aspekten des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft sind und iv) die nicht dieselben, jedoch ähnliche Herausforderungen berücksichtigen.

Andere Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(39) Neben dem Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, werden in dem Plan die politischen Absichten hinsichtlich weiterer Investitionen dargelegt, mit denen einige der Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen, einschließlich der Empfehlungen im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht, benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen.

(40) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan Reformen und Investitionen zur Unterstützung der Dekarbonisierung großer Industrien (Stahl und Chemikalien) durch die Elektrifizierung von Produktionsprozessen und die Umstellung auf erneuerbaren Wasserstoff oder Kraftstoffe aus erneuerbarem Wasserstoff. Die Gesamtmittelausstattung der Regelung beläuft sich auf 1 Mrd. EUR, wobei die Zahlungen im Zeitraum 2025-2031 zu leisten sind. Die Finanzierung dieses Systems soll durch den Verkauf von Treibhausgasemissionszertifikaten (CO_2-Zertifikate) erreicht werden. Der Plan umfasst auch ein Investitionsprogramm zur Sanierung der wichtigsten Bewässerungsinfrastruktur (2,3 Mrd. EUR) und der Entwässerungsinfrastruktur (34 Mio. EUR). Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, die länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2022 und 2023 umzusetzen, die sich auf die Notwendigkeit beziehen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energiewende zu beschleunigen, indem erneuerbare Energien schneller eingesetzt werden und die Netzkapazität verbessert wird, damit neue Kapazitäten auf dem Markt betrieben werden können. Aspekte im Zusammenhang mit der Fairness des ökologischen und digitalen Wandels werden im Plan nicht beschrieben.

(41) Was die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, einschließlich der europäischen Säule sozialer Rechte, betrifft, so enthält der Plan eine neue staatliche Förderregelung für Investitionen zur Förderung der regionalen Entwicklung durch groß angelegte Investitionsprojekte, die auf Hochqualitätsgüter-Branchen ausgerichtet sind und die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten in den am stärksten benachteiligten Regionen unterstützen. Insgesamt werden 450 Mio. EUR bereitgestellt. Der Plan umfasst auch eine staatliche Beihilferegelung für strategische Investitionen mit Zuschüssen, Steuererleichterungen und Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung (Kürzung der Genehmigungsfristen, Direktvergabe von Grundstücken für die Durchführung von Investitionen im öffentlichen oder privaten Bereich, die sich im Eigentum staatlicher/lokaler Behörden befinden, Bereitstellung von Verkehrsinfrastruktur und Versorgungsleistungen, die für die Investitionen erforderlich sind). Die Gesamtmittelausstattung der Regelung beläuft sich auf 1 Mrd. EUR, wobei die Zahlungen im Zeitraum 2025-2031 zu leisten sind. Die folgenden Sektoren können diese Regelung in Anspruch nehmen: die Lebensmittelindustrie, die chemische Industrie, die pharmazeutische Industrie, die metallurgische Industrie, die Verteidigungsindustrie, die Metallbauindustrie, der Maschinen- und Anlagenbau, die Herstellung von Maschinen und Geräten sowie elektrische Geräte. Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, die länderspezifische Empfehlung aus dem Jahr 2020 zur Bereitstellung von für die Wirtschaft bestimmte Liquiditätshilfen für Unternehmen umzusetzen.

(42) In Bezug auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit wird in dem Plan die Beteiligung Rumäniens an transnationalen Energieinfrastrukturinitiativen zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit Europas erwähnt, einschließlich des südlichen Korridors, des BRUA-Korridors (Bulgarien-Rumänien-Ungarn-Österreich) und des Transbalkan-Korridors.

(43) Was die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten betrifft, so bezieht sich der Plan auf neue Initiativen zur Regulierung des allgemeinen Rechtsrahmens für die Gewährung von Erleichterungen für Investitionen mit erheblichen Auswirkungen auf das verarbeitende Gewerbe. Eine dieser Erleichterungen ist eine staatliche Beihilferegelung, die unter anderem die Verteidigungsindustrie abdecken soll.

(44) Der Plan enthält einige Informationen über die Kohärenz und gegebenenfalls Komplementarität mit den kohäsionspolitischen Fonds und dem rumänischen RRP, den kohäsionspolitischen Fonds und ihren Vorteilen für Rumänien, und betont die Komplementarität zwischen nationalen und europäischen Fonds, insbesondere in Bezug auf große Infrastrukturprojekte und Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raums, und dass der Erfolg der Verwendung von EU-Mitteln von der effizienten Verwaltung der europäischen Fonds und der aus dem konsolidierten Gesamthaushaltsplan Rumäniens zugewiesenen Mittel abhängt.

(45) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Rumänien in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. Im Hinblick auf einen fairen grünen und digitalen Wandel verweist der Plan auf die Regelung zur Unterstützung der Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse durch die Elektrifizierung von Produktionsprozessen und die Umstellung auf erneuerbaren Wasserstoff oder Kraftstoffe aus erneuerbarem Wasserstoff. In Bezug auf die soziale und wirtschaftliche Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, wird in dem Plan insbesondere darauf hingewiesen, dass ein Investitionsprogramm für die Sanierung der wichtigsten Bewässerungsinfrastruktur, die staatliche Beihilferegelung zur Unterstützung von Investitionsvorhaben im verarbeitenden Gewerbe und Investitionen zur Sicherstellung der regionalen Entwicklung, einschließlich groß angelegter Investitionsvorhaben, durchgeführt werden müssen. Was den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten betrifft, so wird in dem Plan darauf hingewiesen, dass die staatliche Beihilferegelung für strategische Investitionen mit Zuschüssen, Steuererleichterungen und anderen Formen der Unterstützung, mit denen unter anderem der Verteidigungssektor unterstützt wird, vollständig umgesetzt werden muss.

Fazit der Bewertung der Kommission

(46) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Rumäniens in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(47) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Rumäniens und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(48) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(49) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(50) Der Rat erwartet, dass Rumänien bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(51) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(52) Der Rat billigt das von Rumänien in seinem mittelfristigen Plan vorgelegte Paket der Reform- und Investitionszusagen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, und begrüßt die Bemühungen um eine Quantifizierung der Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Der Rat stimmt mit der Kommission darin überein, dass das von Rumänien vorgelegte Paket von Reform- und Investitionszusagen eine Verlängerung des Anpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre rechtfertigt. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Kommission, wonach die Kriterien des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1263, auch unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung, durch die Reformen und Investitionen, die der Verlängerung zugrunde liegen, insgesamt erfüllt sind. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Kommission, wonach die Reform- und Investitionszusagen voraussichtlich das Wachstums- und Resilienzpotenzial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen werden. Der Rat empfiehlt Rumänien, die Reform- und Investitionszusagen vollständig umzusetzen, um die Verlängerung des Anpassungszeitraums aufrechtzuerhalten.

(53) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission – neben der Bewertung der Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen – die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(54) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Rumänien erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters sowie bei der Umsetzung der Reformen und Investitionen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, enthalten.

(55) Der Rat sollte Rumänien gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten, und das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums auf 7 Jahre zugrunde liegt, sollte gebilligt werden —

EMPFIEHLT Rumänien

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet;

2. das in Anhang II dieser Empfehlung dargelegte Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung auf sieben Jahre zugrunde liegt, innerhalb der angegebenen Fristen umzusetzen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales nominales Wachstum der Nettoausgaben (jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Rumänien

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	5,1	4,9	4,7	4,3
	Kumuliert (*)	20,2	26,0	31,9	37,6

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

ANHANG II

Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegt

Rumänien

	Hauptziele	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte [1]	Überwachungsindikator(en)
Rentenreform (bestehende Maßnahme des RRP: C8.R6,0.M214)	Hauptziel der Reform ist es, die Tragfähigkeit des allgemeinen Rentensystems zu gewährleisten. Die Reform umfasst folgende Elemente: neue Berechnungsformel für Renten, neue Rentenindexierungsregel und einen Mechanismus zur Verhinderung von Ad-hoc-Anhebungen der Renten, geringere Vorruhestandsmöglichkeiten, Anreize zur Verlängerung des Erwerbslebens, automatische Anhebung des normalen Renteneintrittsalters entsprechend der Lebenserwartung, Angleichung des gesetzlichen Renteneintrittsalters für Männer und Frauen auf 65 Jahre bis 2035.	Der normative Rechtsakt zur Reform des allgemeinen Rentensystems trat am 1. September 2024 in Kraft.	Einschlägiges Etappenziel C8. R6,0.M214 des RRP zufriedenstellend erfüllt Umsetzung des Gesetzes im Einklang mit dem Plan
Reform der Sonderrenten (bestehende Maßnahme des RRP: C8. R6,0.M215)	Mit dem neuen Rechtsrahmen werden Sonderrenten überarbeitet, um sie besser mit dem Beitragsprinzip in Einklang zu bringen. Es werden keine neuen Kategorien von Sonderrenten geschaffen und die bestehenden Kategorien werden gestrafft. Sonderrenten werden auf der Grundlage des Beitragsprinzips, des Dienstalters und der Anpassung des einkommensabhängigen Prozentsatzes berechnet. Die Mindestbeitragszeit ähnelt derjenigen des allgemeinen Rentensystems. Eine Sonderrente darf das während des Beitragszeitraums erzielte Einkommen nicht übersteigen.	Der normative Rechtsakt zur Überarbeitung der Sonderrenten im Hinblick auf ihre Anpassung an das Beitragsprinzip trat am 1. Januar 2024 in Kraft.	Einschlägiges Etappenziel C8. R6,0.M215 des RRP zufriedenstellend erfüllt

	Hauptziele	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte [1]	Überwachungsindikator(en)
Reform des Mindestlohns [ergänzend zum Etappenziel C13.R5,0.M392 des RRP]	Einführung eines Mechanismus zur Festlegung von Mindestlöhnen auf der Grundlage objektiver Kriterien zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der nationalen Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich der Anpassung des Bruttomindestlohns an die prognostizierte Inflations- und Produktivitätswachstumsrate. Liegt das neue Verhältnis zwischen dem angepassten Bruttomindestlohn und dem prognostizierten durchschnittlichen Bruttolohn für das folgende Jahr unter 45 %, so kann der Bruttomindestlohn zusätzlich um 0 % – 50 % der prognostizierten Produktivitätszuwachsrate angepasst werden, wobei das Verhältnis niemals 50 % überschreiten sollte.	**bis Q1-2025**: Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des neuen Systems zur Festlegung von Mindestlöhnen.	Inkrafttreten des normativen Rechtsakts
Lohnreform im öffentlichen Sektor [ergänzend zum Etappenziel C14.R4,0.M420 des RRP]	Gewährleistung einer fairen und nachhaltigen Lohnpolitik durch Überarbeitung der Hierarchiekoeffizienten für jede Berufskategorie des öffentlichen Sektors, Wiedereinführung von Gehaltstabellen für Beamte der lokalen Verwaltung, Überarbeitung des Zulagensystems und Begrenzung des Geldbetrags der Zulagen auf 20 % des Grundgehalts. Gewährleistung der Tragfähigkeit des Besoldungssystems für Beamte des öffentlichen Sektors. Zu diesem Zweck tritt die Reform erst in Kraft, wenn das Haushaltsdefizit gemäß ESVG unter 5 % des BIP sinkt (auch wenn dies eine Änderung des Zeitplans für diese Reform im Rahmen des RRP impliziert). Das neue System wird unter uneingeschränkter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die haushaltspolitische Verantwortung umgesetzt. Mit der Reform wird sichergestellt, dass die Lohnkosten im öffentlichen Sektor in der Mittelausstattung des mittelfristigen Strukturhaushaltsplans verbleiben.	**Wenn das öffentliche Defizit unter 5 % des BIP liegt**: **Schritt 1:** Annahme und Inkrafttreten des neuen Rechtsrahmens für die Vergütung von Beamten, mit dem sichergestellt wird, dass der Anteil der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst am BIP dem in den Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung enthaltenen Wert entspricht oder darunter liegt. **Schritt 2:** Strikte Einhaltung der Projektionen des mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans in Bezug auf die Lohnkosten im öffentlichen Sektor als Anteil am BIP für alle von dem Plan abgedeckten Jahre.	Inkrafttreten des neuen Rechtsrahmens, nachdem das gesamtstaatliche Defizit auf unter 5 % des BIP gesenkt wurde. Senkung der Lohnkosten im öffentlichen Sektor als Anteil am BIP um 1,5 Prozentpunkte zwischen 2024 und 2031 im Einklang mit den Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung.

	Hauptziele	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte ([1])	Überwachungsindikator(en)
Reform des Steuersystems für Kleinstunternehmen [ergänzend zum Etappenziel C8. R4,0.M206 des RRP]	Schrittweise Verringerung des Anwendungsbereichs der Steuerregelung für Kleinstunternehmen. Gewährleistung der vollständigen Einhaltung der Ziele des Etappenziels 206 des RRP, unter anderem durch Überprüfung des Schwellenwerts für die Förderfähigkeit der Regelung (und möglicherweise mittelfristig Anpassung an den MwSt-Schwellenwert) und Aktualisierung des Steuersatzes für Kleinstunternehmen. Im Vergleich zum derzeitigen System generiert die Reform im Jahr 2025 und darüber hinaus zusätzliche Einnahmen in Höhe von mindestens 0,1 % des BIP.	**bis Q1-2025**: Ausarbeitung und Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung der Steuerregelung für Kleinstunternehmen bis zum Ende des ersten Quartals 2025, um es mit dem Etappenziel 206 des RRP in Einklang zu bringen.	Inkrafttreten eines normativen Rechtsakts zur Änderung der Bedingungen für die Förderfähigkeit der Steuerregelung für Kleinstunternehmen, um sie mit dem Etappenziel 206 des RRP in Einklang zu bringen und zusätzliche Einnahmen in Höhe von 0,1 % des BIP zu generieren.

	Hauptziele	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte [1]	Überwachungsindikator(en)
Überprüfung des Steuerrahmens [ergänzend zu den Etappenzielen und Zielwerten C8.R4,0.M207, C8.R4,0.M208, C8.I7,0.M237 des RRP]	Umsetzung einer Steuerreform, die zur Haushaltskonsolidierung beiträgt und bessere wirtschaftliche Anreize fördert. Die Auswirkungen der Reform auf den Haushalt im Jahr 2025 sollten mindestens 1,1 % des BIP betragen, abzüglich der Auswirkungen einer Anhebung des nicht steuerpflichtigen Schwellenwerts für Renteneinkommen (0,2 % des BIP). Die neuen Maßnahmen haben daher eine Gesamtwirkung von 1,3 % des BIP im Jahr 2025. Da die Maßnahmen bis Ende des ersten Quartals 2025 umgesetzt werden, dürfte die dauerhafte Wirkung auf das gesamte Jahr bezogen 1,7 % des BIP betragen. Operationalisierung des Informationssystems für die Bewertung von Immobilien, die der Grundsteuer unterliegen, mit folgenden Merkmalen: — Interoperabilität von Datenbanken mit Informationen über Immobilien, die sich im Besitz verschiedener Einrichtungen befinden. — Operationalisierung einer speziellen Abteilung innerhalb des Finanzministeriums. — Schaffung eines Immobilienverkaufspreisregisters für Wohnimmobilien, Entwicklung eines Massenbewertungsmodells für Wohnimmobilien. — Einführung eines Mechanismus zur Ermittlung des steuerpflichtigen Werts von Immobilien anhand von Mechanismen zur Ermittlung des Marktwerts.	**bis Q1-2025**: **Schritt 1:** Erstellung eines Berichts auf der Grundlage des Berichts der Weltbank über die Besteuerung (erstellt im Rahmen des Etappenziels 205 des RRP), in dem zwei Szenarien für die Steuerreform mit vollständig spezifizierten Maßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahmen sollten alle Bereiche der Besteuerung und der Sozialbeiträge abdecken. **Schritt 2:** Annahme eines Memorandums mit spezifischen steuerlichen Maßnahmen auf der Grundlage des oben genannten Berichts durch die Regierung. Die Maßnahmen sollten mit den Etappenzielen 207, 208 und 237 des RRP und dem Ziel 1 der Steuerreform im Einklang stehen. **Schritt 3:** Die Regierung organisiert eine öffentliche Debatte über die Änderungen des Steuergesetzbuchs. **Schritt 4:** Umsetzung und Inkrafttreten der Maßnahmen spätestens am 1. April 2025. **bis Q4-2025**: **Schritt 5:** Wie im Etappenziel 237 des RRP vorgesehen, Entwicklung eines IT-Systems zur Umsetzung des automatisierten Immobilienbewertungsmodells für die Immobilienbesteuerung, Unterstützung des neuen marktwertbasierten Ansatzes und Inbetriebnahme einer spezialisierten Abteilung mit Zuständigkeiten im Bereich der Immobilienbesteuerung.	Schritt 1: Bericht der Behörden Schritt 2: Annahme eines Memorandums durch die Regierung im Einklang mit den Hauptzielen der Reform Schritt 3: Öffentliche Debatte mit dem Privatsektor Schritt 4: Inkrafttreten der Maßnahmen im Einklang mit Ziel 1 der Reform Schritt 5: Bericht der Behörden

	Hauptziele	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte [1]	Überwachungsindikator(en)
Reform der Steuerverwaltung [ergänzend zu den Etappenzielen und Zielwerten C8.I2,0.M225, C8.I2,0.M226, C8.I2,0 M226a und C8.I3,0 M227 des RRP]	Hauptziel ist die Verbesserung der Steuerverwaltung und die Generierung zusätzlicher Staatseinnahmen in Höhe von mindestens 0,5 % des BIP im Jahr 2026. Die Reform zielt insbesondere auf Folgendes ab: Verbesserung des Referats Betrugsbekämpfung der Nationalen Steuerverwaltungsagentur ANAF mit einem Echtzeit-Überwachungsinstrument zur Aufdeckung steuerpflichtiger Käufe mit hohem Risiko im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen, Transit- und Inlandstransaktionen. Einführung analytischer Instrumente und eines speziellen Moduls zur Betrugsbekämpfung, um die Mehrwertsteuer-Erhebungslücke zu schließen und zu analysieren. Erhöhung der Kapazitäten zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten innerhalb von Systemen wie e-Invoice, SAF-T, e-AMEF, e-DU, e-VAT, DAC-7 und CESOP. Ausweitung des Vorhersageanalyseprogramms „Predictive Analysis“ auf ein breiteres Spektrum von Steuerpflichtigen und Verbesserung der Effizienz der Steuerprüfung im Bereich der Mehrwertsteuer und der Körperschaftsteuer. Einrichtung eines Risikoeinstufungssystems für Steuerpflichtige und Entwicklung eines IT-Tools zur Verwaltung und Analyse großer Datenmengen zur Bestimmung der Risikokategorien für Steuerpflichtige. Modernisierung und Gewährleistung der Interoperabilität der Steuerverwaltungssysteme mit denen anderer staatlicher Institutionen, um das Steuerinformationsmanagement und den Echtzeitzugang zu Vermögenswerten und Transaktionen zu verbessern. Neugestaltung des Informationssystems, um Verzögerungen bei Audits und Steuerprüfungen zu verringern. Änderung des Insolvenzrechts, um eine bessere Kontrolle über Unternehmen, die Insolvenz anmelden, zu erlangen und die Mehrwertsteuer-Erhebungslücke zu verringern. Einführung eines automatischen Zahlungsmechanismus, um die freiwillige Einhaltung der Vorschriften zu verbessern, und Einführung flexibler Mechanismen für den Verkauf beweglicher Güter über Einzelhandelszentren. Einrichtung einer spezialisierten Abteilung für die Durchführung von Risikoanalysen anhand von Modellen, die Operationalisierung der Betrugsbekämpfungsmodule, die Quantifizierung der MwSt-Lücke und die Stärkung der Kapazitäten der ANAF zur Bekämpfung von Steuerhinterziehungen.	**bis Q1-2025 (Q4-2026 für APIC)**: **Schritt 1:** Einführung eines Mechanismus zur Früherkennung von Mehrwertsteuerbetrug im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Käufen, Durchfuhren und inländischen Umsätzen. **bis Q2-2025**: **Schritt 2:** Einführung von Betrugsbekämpfungsmodulen zur Analyse und Ermittlung von Karussellbetrugsverdacht (CARUSEL, INDFISC, TRANSPRISC, COMRISC und RORISC). **bis Q2-2025**: **Schritt 3:** Abschluss von sieben Digitalisierungsprojekten, einschließlich e-Invoice, SAF-T, e-AMEF, e-DU, e-VAT, DAC-7 und CESOP. **bis Q1-2025**: **Schritt 4:** Stärkung der Aufsicht über den Steuerplanungsmechanismus für große Steuerpflichtige und Ausweitung dieses Mechanismus auf mittelgroße Steuerpflichtige nach der Einführung von APIC. **bis Q4-2025**: **Schritt 5:** Integration und Konsolidierung interner Datenbanken; Entwicklung eines neuen Systems auf der Grundlage des 360-Grad-Profiling-Konzepts in Bezug auf Steuerzahler; Gewährleistung der Interoperabilität mit den Informationssystemen staatlicher Einrichtungen. **bis Q4-2026**: **Schritt 6:** Einführung eines modernen Erhebungsmechanismus, der den Steuerpflichtigen die Möglichkeit bietet, sich für die wiederkehrende Zahlung der erklärten Steuerschulden zu entscheiden. **bis Q4-2025**: **Schritt 7:** Einrichtung und Operationalisierung einer spezialisierten Struktur, die sich aus IT-, Ökonometrie- und Finanzanalysen zusammensetzt, um Risiken und Steuerlücken zu quantifizieren.	Schritte 1-7: Berichte der Behörden Die Einnahmenquote sollte 2026 gegenüber 2024 um mindestens 0,5 % des BIP steigen, abzüglich der Auswirkungen neuer Maßnahmen, die die Steuerbemessungsgrundlagen und Steuersätze in den Jahren 2025 und 2026 beeinflussen. Dies wird im April 2027 auf der Grundlage der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bewertet.

	Hauptziele	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte [1]	Überwachungsindikator(en)
Umstrukturierung des Systems der öffentlichen Ausgaben/Ausgabenüberprüfungen [ergänzend zu den Etappenzielen C8.R3.M202, C8.I5,0.M234, C13.R5,0.M392 und C14.R1,0.T403 des RRP]	Einrichtung einer Datenbank über die Durchschnittskosten von Einkäufen und Einrichtung eines Kontrollmechanismus zur Überwachung und Bekämpfung ungerechtfertigter Ausgabensteigerungen. Diese Datenbank dient auch dazu, die Beschaffung bestimmter Waren und Dienstleistungen zu zentralisieren, die Kosten zu senken und Ausgabennormen für öffentliche Einrichtungen einzuführen. Jährliche Überprüfungen der öffentlichen Ausgaben, Festlegung verbindlicher Einsparziele und Ermittlung von Maßnahmen zu deren Erreichung im Einklang mit dem Zeitplan für die Ausgabenüberprüfungen. Steigerung der Effizienz der öffentlichen Ausgaben für standardisierte Waren und Dienstleistungen in der zentralen öffentlichen Verwaltung. Im Gesundheitssystem die zentrale Beschaffung von Medizinprodukten und Verbrauchsmaterialien für das Notfallsystem. Aktualisierung und Modernisierung des IT-Systems für die Entwicklung und Verwaltung des nationalen Haushalts, um eine bessere Verwaltung der Haushaltsdaten, mehr Haushaltstransparenz sowie eine bessere Überwachung und Berichterstattung zu erreichen. Darüber hinaus Erhöhung der Zahl der spezialisierten Mitarbeiter, die an Ausgabenüberprüfungen beteiligt sind. Überprüfung des Rechtsrahmens zur Stärkung der Zuständigkeiten des Finanzministeriums und der zentralen und lokalen Behörden im Hinblick auf die Überwachung der Durchführung der Ausgabenüberprüfungen.	**bis Q4-2025**: **Schritt 1:** Einrichtung einer Datenbank und Einrichtung eines Kontrollmechanismus für Steigerungen von mehr als 20 % gegenüber den Durchschnittskosten öffentlicher Einrichtungen. **jedes vom Plan abgedeckte Jahr (2025-2031)**: **Schritt 2:** Durchführung jährlicher thematischer Ausgabenüberprüfungen und Anwendung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Rahmen der Haushaltsplanung im Einklang mit dem festgelegten jährlichen Zeitplan. **schrittweise, von Q4-2024 bis Q2-2030**: **Schritt 3:** Ausweitung der Kategorien von Waren und Dienstleistungen, die zentral beschafft werden, mit Schwerpunkt auf vorrangigen Sektoren mit hohen Ausgaben. Erhöhung des Anteils der vom ONAC vergebenen Vergabeverfahren im Vergleich zu allen von allen öffentlichen Auftraggebern in Rumänien vergebenen Vergabeverfahren in den nächsten sieben Jahren um durchschnittlich 0,25 % pro Jahr. **bis Q4-2025**: **Schritt 4:** Operationalisierung der spezialisierten Struktur innerhalb des Finanzministeriums zur Überwachung der öffentlichen Ausgaben anhand von Leistungsindikatoren und Teilnahme an speziellen Schulungskursen, die mit Unterstützung der Weltbank organisiert werden. **bis Q4-2025**: **Schritt 5:** Schaffung eines Rechtsrahmens für die Umsetzung von Leistungsindikatoren auf der Ebene der zentralen und lokalen Behörden.	Schritt 1: Bericht der Behörden Schritt 2: Veröffentlichung von zwei Ausgabenüberprüfungen pro Jahr für bestimmte Sektoren oder Tätigkeiten. Die Überprüfungen umfassen verbindliche Einsparziele. Schritt 3: Bericht der Behörden, aus dem hervorgeht, dass der Anteil der vom ONAC vergebenen Vergabeverfahren gestiegen ist. Schritt 4: Bericht der Behörden Schritt 5: Inkrafttreten des normativen Rechtsakts bis zum vierten Quartal 2025

	Hauptziele	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte [1]	Überwachungsindikator(en)
Unternehmensfinanzierungsreform (neue Maßnahme)	Stärkung der Verwaltungskapazität des Ministeriums für Investitionen und europäische Projekte, um Mittel zur Unterstützung von KMU in Form von Private Equity bereitzustellen, um die langfristige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, Investoren anzuziehen und Arbeitsplätze zu schaffen.	**bis Q2-2026**: Reform des Institutionellen Rahmens für die Zuweisung von Mitteln zur Unterstützung des Unternehmensumfelds – Private-Equity-Fonds zur Unterstützung von KMU.	Inkrafttreten des Gesetzes zur Operationalisierung des Fonds zusammen mit spezifischen Rechtsvorschriften über Zuschüsse, Steuergutschriften und Investitionskredite für das verarbeitende Gewerbe.
Reform des Ausgabensystems für staatseigene Unternehmen (neue Maßnahme)	Durchführung diagnostischer Analysen der Wirtschaftsakteure mit folgenden Zielen: — Verringerung von Verlusten und überfälligen Zahlungen. — Aktualisierung der Gebühren für erbrachte Dienstleistungen und Senkung von Betriebskosten, was zu einem Rückgang der Subventionen/Transfers aus dem Staatshaushalt, zu einem Anstieg der Nettogewinne und zu höheren Staatseinnahmen führt. — Ermittlung nichtproduktiver/nichtfunktionaler Vermögenswerte und Vorschlag von Maßnahmen für ihre Nutzung und/oder Veräußerung. — Einführung von Ausgabenvorschriften, insbesondere für Ausgabenkategorien, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Produktionsprozess oder der Erbringung von Dienstleistungen stehen. Bei der Reform sollte der Grundsatz der Unabhängigkeit staatseigener Unternehmen und die Anforderung, dass sie Rentabilität anstreben müssen, uneingeschränkt geachtet werden. Zusammengenommen dürften diese Maßnahmen zu geringeren Transfers/Subventionen von Zentral- und Kommunalverwaltungen an staatseigene Unternehmen in Höhe von 0,25 % des BIP während der gesamten Laufzeit des Plans führen.	**bis Q3-2025**: **Schritt 1:** Durchführung einer diagnostischen Analyse des Systems der operativen Ausgaben, des Einnahmensystems und der Mechanismen zur Aktualisierung der Gebühren sowie des Subventionssystems für Wirtschaftsteilnehmer. **bis Q4-2025**: **Schritt 2:** Schaffung des Rechtsrahmens zur Verbesserung des Systems der operativen Ausgaben, zur Verbesserung der Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte, zur Einführung von Ausgabenvorschriften und zur Verringerung der Abhängigkeit vom gesamtstaatlichen Haushalt bis zum vierten Quartal 2025.	Schritt 1: Bericht der Behörden Schritt 2: Inkrafttreten des Rechtsrahmens Die Reform dürfte zu geringeren Transfers von Zentral- und Kommunalverwaltungen an staatseigene Unternehmen in Höhe von 0,25 % des BIP während der gesamten Laufzeit des Plans führen (gegenüber dem Niveau von 2023).

[1] Der Zeitplan für die Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans (RRP) ist vorläufig und entspricht den Verpflichtungen gemäß dem einschlägigen Durchführungsbeschluss des Rates.

C/2025/648

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Festlegung des Nettoausgabenpfads für die Niederlande

(C/2025/648)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 19,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(4) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfiehlt der Rat unter Berücksichtigung der Bewertung der Kommission und auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission, dass der betreffende Mitgliedstaat einen überarbeiteten nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan übermittelt, wenn er der Ansicht ist, dass der Plan die in Artikel 16 Absätze 2, 3 und 5 der genannten Verordnung dargelegten Anforderungen nicht erfüllt.

(5) Versäumt der Mitgliedstaat es, innerhalb der in der Verordnung (EU) 2024/1263 genannten Frist einen überarbeiteten Plan zu übermitteln, oder erfüllt der überarbeitete Plan nicht die Anforderungen des Artikels 16 Absätze 2, 3 und 5 der genannten Verordnung, so sollte der Rat gemäß Artikel 19 auf Empfehlung der Kommission eine Empfehlung zur Festlegung des Nettoausgabenpfads des betreffenden Mitgliedstaats erlassen und gegebenenfalls das Paket der Reform- und Investitionszusagen billigen, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN DER NIEDERLANDE

(6) Am 15. Oktober 2024 legten die Niederlande dem Rat und der Kommission ihren nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission im Hinblick auf die von den Niederlanden angegebenen Gründe vereinbart.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(7) Vor der Übermittlung des Plans forderten die Niederlande technische Informationen ([5]) an, die die Kommission am 21. Juni 2024 bereitstellte und am 15. Oktober 2024 veröffentlichte ([6]). Die technischen Informationen geben die Höhe des strukturellen Primärsaldos im Jahr 2028 an, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den vierjährigen Anpassungszeitraum hinaus das gesamtstaatliche Defizit mittelfristig unter 3 % des BIP gehalten wird und der gesamtstaatliche Schuldenstand mittelfristig unter 60 % des BIP bleibt. Der Begriff „mittelfristig“ ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Die technischen Informationen wurden unter Zugrundelegung von zwei Szenarien erstellt und den Mitgliedstaaten übermittelt: ein Szenario mit der Absicherung der Defizitresilienz ([7]) nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 und ein Szenario ohne diese Absicherung. Wie in der folgenden Tabelle dargestellt, geht aus den technischen Informationen für die Niederlande hervor, dass sich der strukturelle Primärsaldo auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, am Ende des Anpassungszeitraums (2028, Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz) auf mindestens 0,1 % des BIP belaufen sollte, damit die geltenden Haushaltsregeln über einen Anpassungszeitraum von vier Jahren eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der Absicherung der Defizitresilienz sollte sich der strukturelle Primärsaldo am Ende des Anpassungszeitraums (2028) auf mindestens 0,1 % des BIP belaufen. Die Anforderung zur Absicherung der Defizitresilienz gilt jedoch nicht für die Niederlande, denen technische Informationen übermittelt werden können.

Tabelle 1: Technische Informationen, die die Kommission den Niederlanden übermittelt hat

Letztes Jahr des Anpassungszeitraums	2028
Mindestwert des strukturellen Primärsaldos (% des BIP), Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz	0,1
Nur zur Information: Mindestwert des strukturellen Primärsaldos (% des BIP), Szenario mit Absicherung der Defizitresilienz	0,1

Quelle: Berechnungen der Kommission.

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen technische Informationen i) ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre) und ii) mit und ohne Absicherung der Defizitresilienz. Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#netherlands.

([7]) Die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegte Absicherung der Defizitresilienz sieht vor, dass die jährliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos 0,4 Prozentpunkte des BIP (bzw. 0,25 Prozentpunkte des BIP im Falle einer Verlängerung des Anpassungszeitraums) beträgt, bis das strukturelle Defizit unter 1,5 % des BIP liegt.

(8) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten die Niederlande und die Kommission im Juli und August 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von den Niederlanden geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(9) Nach den von den Niederlanden in ihrem Plan vorgelegten Informationen fand im Einklang mit den Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 vor der Übermittlung des Plans keine Konsultation mit den relevanten nationalen Interessenträgern (einschließlich der Sozialpartner) gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 statt.

(10) Der niederländische Staatsrat (als unabhängige finanzpolitische Institution) gab eine Stellungnahme ([8]) zu der makroökonomischen Prognose und den makroökonomischen Annahmen ab, die dem mehrjährigen Nettoausgabenpfad zugrunde liegen. Der Staatsrat kam zu dem Schluss, dass die öffentlichen Finanzen 2024 und 2025 voraussichtlich den Werten der europäischen Verträge entsprechen werden. Der Nettoausgabenpfad im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan entspricht jedoch nicht den Anforderungen der Verordnungen; die Niederlande werden zusätzlich zu den von der Regierung im Haushaltsplanentwurf 2025 vorgesehenen Maßnahmen eine zusätzliche Konsolidierungsanstrengung unternehmen müssen.

(11) Ein Entwurf des Plans wurde dem nationalen Parlament am 17. September 2024 zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplans für 2025 vorgelegt. Ein überarbeiteter Plan wurde dem nationalen Parlament am 14. Oktober 2024 vorgelegt.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(12) Am 15. Oktober 2024 legten die Niederlande ihre Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am 26. November 2024 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([9]).

(13) Am 19. Juni 2024 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in den Niederlanden makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Die Niederlande weisen insbesondere Anfälligkeiten im Zusammenhang mit einer hohen privaten Verschuldung vor dem Hintergrund eines überbewerteten Wohnungsmarkts auf, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben und trotz einiger Verbesserungen nach wie vor relevant sind ([10]).

(14) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen (CSR) an die Niederlande gerichtet ([11]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(15) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(16) Die Wirtschaftstätigkeit in den Niederlanden stieg im Jahr 2023 um 0,1 % an. Die Stagnation war auf die hohe Inflation und das schwache außenwirtschaftliche Umfeld zurückzuführen, das die Ausfuhren bremste. Laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission wird die Wirtschaft im Jahr 2024 aufgrund von Verbesserungen bei den Reallöhnen, die den privaten Verbrauch unterstützen, voraussichtlich um 0,8 % wachsen. Dank weiterhin steigender Löhne, einer sinkenden Inflation und eines verbesserten außenwirtschaftlichen Umfelds, das dem Handel förderlich ist, wird das reale BIP im Jahr 2025 voraussichtlich um 1,6 % und im Jahr 2026 um 1,5 % ansteigen. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) dürfte das potenzielle BIP in den Niederlanden im Jahr 2024 um 1,9 %, im Jahr 2025 um 1,7 % und im Jahr 2026 um 1,5 % steigen, da der Beitrag des Faktors Arbeit zum Potenzialwachstum von 0,9 % im Jahr 2024 auf 0,5 % im Jahr 2026 sinkt. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 3,6 % und wird von der Kommission für 2024 auf 3,7 %, für 2025 auf 3,8 % und für 2026 auf 3,9 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 7,3 % im Jahr 2023 auf 5,0 % im Jahr 2024 zurückgehen, um danach 3,0 % im Jahr 2025 und 2,3 % im Jahr 2026 zu erreichen.

(17) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit der Niederlande 2023 auf 0,4 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich 0,2 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 auf 1,9 % des BIP ansteigen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 2,4 % liegen. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 der Niederlande Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im September 2024 unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 45,1 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 43,3 % des BIP zurückgehen. Ende 2025 dürfte sie auf 44,3 % des BIP und Ende 2026 auf 46,6 % des BIP ansteigen. In den Haushaltsprojektionen der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

([8]) Die Stellungnahme des Staatsrats ist in Anhang II des Plans enthalten.
([9]) Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung der Niederlande, 26.11.2024, C(2024) 9062 final.
([10]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, COM(2024) 600 final, Anhang 4.
([11]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik der Niederlande.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(18) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan der Niederlande deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(19) Der Plan enthält alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(20) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,2 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Die technischen Informationen (unter der Annahme eines linearen Anpassungspfads) stehen mit einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 3,2 % im Anpassungszeitraum (2025-2028) im Einklang. Der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad führt zu einem strukturellen Primärsaldo von - 0,8 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028). Damit läge der Saldo unter dem von der Kommission in den technischen Informationen vom 21. Juni 2024 angegebenen Mindestniveau des strukturellen Primärsaldos von 0,1 % des BIP im Jahr 2028 ([12]). In dem Plan wird von einem schrittweisen Rückgang des Wachstums des potenziellen BIP von 2,1 % im Jahr 2024 auf 1,4 % im Jahr 2028 ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan angenommen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators nach 5,1 % im Jahr 2024 zwischen 2025 (2,7 %) und 2028 (2,4 %) deutlich niedriger liegen wird.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan der Niederlande

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	6,9	6,8	3,5	2,1	4,3	4,2
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	6,9	14,1	18,1	20,7	25,9	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	2,1	1,8	1,7	1,5	1,4	1,6
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	5,1	2,7	2,6	2,6	2,4	2,6

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan der Niederlande und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(21) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge schrittweise von 45,0 % des BIP im Jahr 2024 auf 51,1 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums steigen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Nach der Anpassung dürfte die Schuldenquote dem Plan zufolge mittelfristig (d. h. bis 2038) den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % 2033 überschreiten und im Jahr 2038 bei 70,7 % des BIP liegen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan der Niederlande

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	45,1	45,0	46,7	49,7	50,1	51,1	70,7
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 0,4	- 1,8	- 2,5	- 3,4	- 2,1	- 2,5	- 4,0

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan der Niederlande.

([12]) Im Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz.

Dem Plan zufolge weist der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach einen Aufwärtstrend auf und würde mittelfristig nicht unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP bleiben. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich nicht mit den Schuldenanforderungen gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(22) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit von 1,8 % des BIP im Jahr 2024 auf 2,5 % im Jahr 2025 zunehmen und die 3 %-Marke (3,4 %) im Jahr 2026 kurzfristig überschreiten, bevor es auf 2,1 % im Jahr 2027 zurückgeht und anschließend erneut auf 2,5 % im Jahr 2028 ansteigt. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten. Jedoch würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP überschreiten. Das öffentliche Defizit würde den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % im Jahr 2029 überschreiten und dann schrittweise auf 4,0 % im Jahr 2038 ansteigen. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich nicht mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Haushaltsstrategie des Plans

(23) Der Plan enthält eine indikative Haushaltstrategie, deren genaue Spezifizierung der einschlägigen politischen Maßnahmen in den jährlichen Haushaltsplänen bestätigt oder angepasst sowie quantifiziert werden muss, auch um die Umsetzung dieser Empfehlung des Rates zu gewährleisten. Die Koalitionsvereinbarung der Regierung für den Zeitraum 2024-2028 sieht Kürzungen bei der Einkommensteuer zu Beginn des Mandats vor, die durch Mehrwertsteuererhöhungen für bestimmte Produkte im Jahr 2026 und Ausgabenkürzungen unter anderem bei der Entwicklungshilfe, Löhnen und Gehältern im öffentlichen Sektor sowie im Asylbereich zum Ende des Mandats ausgeglichen werden sollen. In der Übersicht über die Haushaltsplanung für 2025 sind die politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen das anvisierte Nettoausgabenwachstum von 6,8 % für 2025 erreicht werden soll ([13]).

Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(24) In dem Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich der Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten, im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen – einschließlich jener, die für das MIP relevant sind – benannten Herausforderungen angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan enthält eine umfangreiche Liste von über 70 Reformen und Investitionen zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der EU, von denen 14 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziell unterstützt werden.

(25) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan mehr als 20 Reformen und Investitionen, unter anderem das Mehrjährige Energie- und Klimainfrastrukturprogramm, öffentlich-private Forschungsprogramme im Rahmen der Strategie für eine digitale Wirtshaft und den Niederländischen Klimafonds. In dem Plan sind außerdem Maßnahmen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans (RRP) zur Bewältigung von Netzüberlastungen, zum Bau von Energieinfrastrukturen und zur Forschung im Bereich der Quanteninformatik beschrieben. Die im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen sollen dazu dienen, die länderspezifischen Empfehlungen umzusetzen, wonach weitere Anstrengungen für eine nachhaltige Landwirtschaft unternommen (Empfehlungen von 2022, 2023, 2024), der Übergang zu erneuerbaren Energien, einschließlich Investitionen in das Netz, gefördert (Empfehlungen von 2019, 2022, 2023, 2024), Investitionen, Forschung und Innovation zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels unterstützt (Empfehlungen von 2019, 2020, 2022) sowie Verkehrsengpässe beseitigt werden sollten (Empfehlung von 2019). Der Plan enthält Reformen und Investitionen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht, wonach der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt und Investitionen in die Netzinfrastruktur angekurbelt (Empfehlungen von 2022 und 2023), die nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel gefördert (Empfehlung von 2023) sowie die Energieeffizienz beim Gebäudebestand verbessert und Investitionen in einen nachhaltigen Verkehr und eine nachhaltige Landwirtschaft intensiviert werden sollten (Empfehlungen von 2022 und 2023).

(26) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, enthält der Plan eine umfassende Liste von über 40 Reformen und Investitionen, die in mehreren Politikbereichen wie Wohnungsmarkt, Bildung, Gesundheit, Renten, Arbeitsmarkt und Steuern zusammengefasst werden. Einige dieser Investitionen und Reformen sind auch im RRP enthalten, z. B. die Invaliditätsversicherung für Selbstständige, die Überarbeitung des Rentengesetzes oder die Ausweitung der Intensivpflege. Mit den im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen sollen die länderspezifischen Empfehlungen umgesetzt werden, wonach die Anreize für die Nutzung flexibler oder befristeter Arbeitsverträge vermindert (Empfehlungen von 2022, 2023 und 2024) sowie ein angemessener Sozialschutz für Selbstständige gefördert und

([13]) Siehe Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung der Niederlande, 26.11.2024, C(2024) 9062 final.

die Scheinselbstständigkeit bekämpft werden sollen (Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022). Mit den im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen sollen außerdem der Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel, unter anderem durch Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Grundkompetenzen, reduziert (Empfehlungen seit 2019) und das Gesundheitssystem gestärkt werden (Empfehlung von 2020). Im Hinblick auf die Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz enthält der Plan Reformen und Investitionen zum Wohnungsmarkt, die der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht dienen sollen, wonach Verschuldungsanreize für private Haushalte reduziert und die Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Wohnraum auf dem privaten Mietmarkt sichergestellt (zwei Empfehlungen an die Niederlande seit 2019) und Hindernisse für den Wohnungsbau beseitigt werden sollten (Empfehlungen 2023 und 2024).

(27) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit enthält der Plan Reformen, die unter anderem durch Rechtsvorschriften zur strukturellen Verbesserung der Gasversorgungssicherheit oder zu Energieeinsparungsverpflichtungen für Unternehmen und Einrichtungen zur Energieversorgungssicherheit beitragen sollen. Außerdem wird im Plan die politische Absicht geäußert, Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz durch die Verringerung der Abhängigkeiten von kritischen Rohstoffen und die Förderung der Herstellung von Netto-Null-Technologien zu ergreifen. Einige der Reformen und Investitionen sind im RRP enthalten; sie betreffen die Beseitigung von Netzüberlastungen, die Aktualisierung des Regulierungsrahmens für Gas- und Strom-Energiesysteme und die Förderung des Einsatzes grüner Wasserstofftechnologien. Die im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen sollen der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen dienen, wonach der Übergang zu erneuerbaren Energien, einschließlich Investitionen in das Netz, gefördert (Empfehlungen von 2019, 2022, 2023 und 2024) und Verkehrsengpässe beseitigt werden sollen (Empfehlung von 2019). Der Plan beinhaltet Reformen und Investitionen zur Umsetzung länderspezifischer Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht, wonach Investitionen in den Einsatz erneuerbarer Energien und die Energieinfrastruktur (Empfehlungen 2022 und 2023) und in die Energieeffizienz beim Gebäudebestand und den nachhaltigen Verkehr (Empfehlung von 2022) intensiviert und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden sollten (Empfehlungen 2022 und 2023).

(28) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten umfasst der Plan eine Reihe von Investitionen, die zwischen 2024 und 2028 in den Erwerb von Ausrüstung, die Erneuerung der Immobilieninfrastruktur, einschließlich zur Gewährleistung ihrer Nachhaltigkeit, und die Modernisierung und den Ersatz taktischer IT-Infrastruktur fließen sollen.

(29) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit dem RRP der Niederlande. Die im Plan beschriebenen Reformen und Investitionen ergänzen mehrere im Rahmen des RRP ergriffene Maßnahmen, die auch zu den gemeinsamen Prioritäten der EU beitragen. Die neuen im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen stehen im Einklang mit den Maßnahmen im Rahmen des RRP. So trägt die Reform des Energiemarkts im REPowerEU-Kapitel zu einem fairen grünen und digitalen Wandel sowie zur Energieversorgungssicherheit bei, und die Maßnahmen des RRP zur zentralen Planung zur Steigerung des Wohnraumangebots sowie zur Stärkung des Gesundheitssystems tragen zur sozialen und wirtschaftlichen Resilienz bei.

(30) Der Plan soll einen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an öffentlichen Investitionen in den Niederlanden in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU leisten. Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels sieht der Plan Investitionen in Höhe von rund 43 Mrd. EUR vor. Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz prognostiziert der Plan einen Investitionsbedarf in Höhe von 10 Mrd. EUR in den Bereichen Wohnraum, Arbeitsmarkt und Pflege. Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit enthält der Plan in erster Linie Reformen, es wird jedoch ein Investitionsbedarf in Höhe von 300 Mio. EUR für den Einsatz grüner Wasserstofftechnologien vorhergesehen, der teilweise durch den RRP abgedeckt wird. Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten wird im Plan ein Investitionsbedarf von rund 55 Mrd. EUR beschrieben.

Fazit der Bewertung der Kommission

(31) Insgesamt ist die Kommission der Auffassung, dass der Plan der Niederlande nicht mit den Anforderungen von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 in Einklang steht, da der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad nicht die Schulden- und Defizitanforderungen der genannten Verordnung erfüllt. Im Plan ist Folgendes vorgesehen: „Sind die Kommission und der Rat der Auffassung, dass der von den Niederlanden vorgeschlagene Nettoausgabenpfad nicht mit der Verordnung in Einklang steht, so verzichten die Niederlande auf ihr Recht nach Artikel 18 der Verordnung, einen überarbeiteten Plan zu übermitteln, und erkennen an, dass der Rat auf Empfehlung der Kommission und unter Berücksichtigung der von der Kommission übermittelten technischen Informationen einen Ausgabenpfad nach Artikel 19 der Verordnung empfehlen kann. Nach Ansicht der Regierung entspricht eine Empfehlung für einen Ausgabenpfad auf der Grundlage der technischen Informationen der ordnungsgemäßen Umsetzung der europäischen Haushaltsregeln.“ Angesichts der Tatsache, dass die Niederlande nicht beabsichtigen, einen überarbeiten Plan nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1263 zu übermitteln, ist der Nettoausgabenpfad gemäß Artikel 19 der genannten Verordnung auf der Grundlage der von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelten technischen Informationen zu empfehlen.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(32) Der Rat nimmt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan der Niederlande einschließlich des Verzichts der Niederlande auf das Recht, einen überarbeiteten Plan vorzulegen, zur Kenntnis und ist der Auffassung, dass die vollständige Umsetzung der Empfehlung des Rates dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(33) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(34) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt Kenntnis von den Risiken für die Aussichten. Der Rat begrüßt insbesondere, dass einschlägige Interessenträger vor der Vorlage des Plans konsultiert wurden. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(35) Der Rat erwartet, dass die Niederlande bereit sind, ihre Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung des empfohlenen Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(36) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(37) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(38) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten der Niederlande erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.

(39) Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission und des Verzichts der Niederlande auf ihr Recht, gemäß Artikel 18 und im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/1263 einen überarbeiteten Plan vorzulegen, sollte der Rat den Niederlanden auf der Grundlage der von der Kommission am 21. Juni 2024 vorgelegten technischen Informationen den Nettoausgabenpfad empfehlen —

EMPFIEHLT den Niederlanden

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Niederlande

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	3,5	3,3	3,0	3,0
	Kumuliert (*)	10,4	14,0	17,5	21,0

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

C/2025/649

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Maltas

(C/2025/649)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]) bilden die Kernelemente des überarbeiteten Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus sollte in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN MALTAS

(5) Am 20. September 2024 legte Malta dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 21. Juni 2024 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Malta den Referenzpfad ([5]). Am 20. September 2024 veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad ([6]). Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig" ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit Artikel 6 Buchstabe d, Artikel 7 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit dem Defizit-Referenzwert, der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang. Der Referenzpfad von Malta besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von vier Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 5,9 % im Anpassungszeitraum (2025-2028).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Malta am 21. Juni 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	Durchschnitt 2025-2028
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	6,0	5,8	5,9	5,7	5,9

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Malta und die Kommission von Juni bis September 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Malta geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere die erwarteten Auswirkungen der Benchmark-Revision auf das BIP) sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Laut den in seinem Plan angegebenen Informationen trat Malta im September 2024 im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 in einen Konsultationsprozess mit den Sozialpartnern ein. Nach Angaben Maltas wurde der Maltesische Rat für wirtschaftliche und soziale Entwicklung (MCESD), eine Plattform, über die die wichtigsten Sozialpartner in Malta zusammenkommen, zu den im Plan Maltas vorgesehenen Maßnahmen und Initiativen konsultiert.

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#malta.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(9) Am 26. Juli 2024 stellte der Rat fest, dass in Malta aufgrund der Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht ([7]). Die vorliegende Empfehlung stimmt mit der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel überein, das übermäßige öffentliche Defizit in Malta zu beenden ([8]). Mit der gleichzeitigen Annahme dieser Empfehlungen, die auf den Übergang zum neuen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung zugeschnitten und durch diesen gerechtfertigt ist, wird die Kohärenz zwischen den empfohlenen Anpassungspfaden gewährleistet.

(10) Am 15. Oktober 2024 legte Malta seine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am 26. November 2024 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([9]).

(11) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Malta gerichtet ([10]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(12) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(13) Die Wirtschaftstätigkeit in Malta stieg im Jahr 2023 um 7,5 % an, was auf privaten Konsum und Ausfuhren zurückzuführen war. Laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission wird die Wirtschaft im Jahr 2024 unter dem Einfluss der starken Inlandsnachfrage und Exportleistung um 5,0 % wachsen. Im Jahr 2025 wird das reale BIP voraussichtlich um 4,3 % ansteigen, da das Wachstum weiterhin durch Konsum und Investitionen unterstützt wird. Im Jahr 2026 dürfte das reale BIP angesichts der sich fortsetzenden Wachstumsdynamik der Wirtschaft um 4,3 % zunehmen. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) dürfte das potenzielle BIP in Malta solide Wachstumsraten (von durchschnittlich 4,9 %) verzeichnen, angetrieben durch den Beitrag des Faktors Arbeit und in geringerem Maße die Kapitalakkumulation. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 3,5 % und wird von der Kommission für 2024 auf 3,2 %, für 2025 auf 3,1 % und für 2026 auf 3 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 5,3 % im Jahr 2023 auf 2,6 % im Jahr 2024 zurückgehen, um im Jahr 2025 dann 2,5 % und im Jahr 2026 schließlich 2,1 % zu erreichen.

(14) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Maltas 2023 auf 4,5 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich 4 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 weiter auf 3,5 % des BIP zurückgehen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 3,1 % liegen. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 von Malta Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im Oktober unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 47,4 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 49,8 % des BIP ansteigen. Ende 2025 dürfte sie weiter auf 50,4 % des BIP und Ende 2026 auf 50,2 % des BIP ansteigen. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(15) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Maltas deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(16) Der Plan enthält alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(17) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 5,9 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Das im Plan für den Anpassungszeitraum 2025-2028 gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum steht weitgehend mit dem von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelten Referenzpfad im Einklang ([11]). In dem Plan wird davon ausgegangen, dass das Wachstum des potenziellen BIP von 5,1 % im Jahr 2024 auf 4,8 im Jahr 2025 und 2026 weiter auf 4,6 % sinkt, bis 2028 dann aber auf diesem Niveau stabil bleibt. Darüber hinaus wird im Plan angenommen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 3,1 % im Jahr 2024 auf 2,6 % zurückgehen und bis 2028 auf diesem Niveau stabil bleiben wird.

([7]) ABl. L, 1.8.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2024/2128/oj.
([8]) Empfehlung für eine Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Malta zu beenden, COM(2024) 955 final vom 26.11.2024.
([9]) Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Maltas, 26.11.2024, C(2024) 9061 final.
([10]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Maltas.
([11]) Der Unterschied ist rundungsbedingt nicht sichtbar.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan von Malta

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	7,4	6,0	5,8	5,8	6,1	5,9
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	7,4	13,8	20,4	27,4	35,2	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	5,1	4,8	4,6	4,6	4,6	4,7
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	3,1	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Maltas und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(18) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge von 49,2 % im Jahr 2024 auf 48,8 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028) leicht zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Dem Plan zufolge wird die Schuldenquote nach Ende der Anpassungsphase mittelfristig (d. h. bis 2038) weiter zurückgehen und im Jahr 2038 bei 42,3 % des BIP liegen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach mittelfristig unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP bleiben. Dies ist auf der Grundlage der Annahmen des Plans plausibel, da alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission darauf hindeuten, dass der Schuldenstand bis 2038 unter 60 % des BIP liegen wird. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan von Malta

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	47,3	49,2	49,8	49,9	49,5	48,8	42,3
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 4,5	- 4,0	- 3,8	- 3,4	- 3,0	- 2,6	- 2,1

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Maltas

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(19) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit schrittweise von 4 % im Jahr 2024 auf 3 % des BIP im Jahr 2027 und 2,6 % im Jahr 2028 zurückgehen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten. Außerdem würde das öffentliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung

(20) Die im Plan vorgesehene zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung, gemessen als Veränderung des strukturellen Primärsaldos, ist in etwa linear, wie in Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 verlangt. Ausgehend von den im Plan abgegebenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Klausel zur Absicherung gegen Backloading gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 4: Entwicklung des strukturellen Primärsaldos im Plan von Malta

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	- 3,5	- 2,7	- 2,2	- 1,7	- 1,2	- 0,8
Veränderung des strukturellen Primärsaldos (Prozentpunkte)	entfällt	0,8	0,5	0,5	0,5	0,4

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Maltas

Kohärenz mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

(21) Der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad stimmt mit den Vorgaben des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit überein (insbesondere mit der jährlichen strukturellen Mindestanpassung gemäß Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates).

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

(22) Die Anforderung der präventiven Komponente gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Hinblick auf die Absicherung der Defizitresilienz, durch die eine gemeinsame Marge in Bezug auf den Referenzwert von 3 % des BIP erreicht werden soll, gilt für Malta ab 2028, da das Defizit ab 2027 unter 3 % des BIP gebracht werden soll. Die jährliche Anpassung des strukturellen Primärsaldos sollte daher 2028 nicht weniger als 0,4 % des BIP betragen, wenn das strukturelle Defizit 2027 weiterhin über 1,5 % des BIP lag, um eine gemeinsame strukturelle Resilienzmarge von 1,5 % des BIP zu erreichen. Die Haushaltsanpassung, die sich aus den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen ergibt, liegt für das Jahr 2028 bei 0,4 %. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

(23) Laut dem Plan dürfte der gesamtstaatliche Schuldenstand während des Anpassungszeitraums unter 60 % des BIP bleiben. Daher findet die Absicherung der Schuldentragfähigkeit gemäß dem Plan keine Anwendung.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(24) Der Plan stützt sich auf eine Reihe makroökonomischer und haushaltspolitischer Annahmen, die mit den Annahmen, die die Kommission den Mitgliedstaaten am 21. Juni 2024 übermittelt hat, übereinstimmen. Er berücksichtigt zusätzliche verfügbare Informationen im Vergleich zu den Annahmen, die dem Referenzpfad zugrunde liegen, und enthält dementsprechend aktualisierte makroökonomische und Haushaltsindikatoren. Diese Aktualisierung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum im Vergleich zum Referenzpfad.

Haushaltsstrategie des Plans

(25) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben hauptsächlich durch Ausgabenzurückhaltung erfüllt. Das indikative Paket politischer Maßnahmen umfasst eine schrittweise Verringerung der Abhängigkeit von Energiesubventionen, was durch Strukturreformen und strategische Investitionen im Energiesektor zur Förderung erneuerbarer Energiequelle und die Verbesserung der Energieeffizienz begünstigt wird. Die genaue Spezifizierung der einschlägigen politischen Maßnahmen muss in den jährlichen Haushaltsplänen bestätigt oder angepasst und quantifiziert werden. Gleichzeitig bestehen Risiken für die Umsetzung der indikativen Haushaltsstrategie des Plans, die sich aus der weiterhin großen Unsicherheit bezüglich der genauen Spezifikationen der Maßnahmen ergeben. Ferner sind in der Übersicht über die Haushaltsplanung für 2025 die politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 eingehalten werden soll ([12]).

([12]) Siehe Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Maltas, 26.11.2024, C(2024) 9061 final.

Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(26) Im Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst 143 Reformen und Investitionen zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der EU, von denen 32 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und 23 aus den kohäsionspolitischen Fonds finanziell unterstützt werden.

(27) In Bezug auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, einschließlich der in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele und der im nationalen Energie- und Klimaplan Maltas für 2021–2030 dargelegten Ziele, enthält der Plan Maßnahmen zur Straffung der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (im Aufbau- und Resilienzplan enthalten) und zur Fortsetzung von Programmen zur Förderung der Einführung von Technologien für erneuerbare Energien durch Haushalte und Unternehmen. Diese Maßnahmen zielen unter anderem darauf ab, die vom Rat zwischen 2020 und 2024 ausgesprochenen länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Förderung erneuerbarer Energiequellen umzusetzen. Der Plan umfasst auch Maßnahmen zur Förderung der Nachrüstung privater und öffentlicher Nichtwohngebäude (die im Aufbau- und Resilienzplan enthalten sind) und zur Durchführung von Energieaudits durch KMU, die zusammen mit anderen Maßnahmen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2019–2023 zur Energieeffizienz beitragen dürften. Der Plan sieht auch umfangreiche Investitionen in Anlagen zur energetischen Verwertung und zur biologischen Verarbeitung von Abfällen sowie im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehene Reformen im Zusammenhang mit Bau- und Abbruchabfällen vor, die unter anderem zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2020 zur Abfallbewirtschaftung beitragen dürften. Die im Plan zur Optimierung von Trinkwasseranlagen enthaltenen Maßnahmen zielen unter anderem darauf ab, einen Beitrag zur länderspezifischen Empfehlung 2019 zu Ressourcenmanagement und -effizienz zu leisten. Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung nachhaltiger Verkehrsmittel und Infrastrukturen für verschiedene Verkehrsträger sowie andere Maßnahmen, einschließlich der im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen, zielen darauf ab, die vom Rat zwischen 2019 und 2024 ausgesprochenen länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung der Verkehrsüberlastung und der Emissionen aus dem Straßenverkehr umzusetzen. Der Plan umfasst auch Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz, Kapazität und Sicherheit der digitalen Infrastruktur der Regierung (wie im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehen), zur Verbesserung des Zugangs zu digitalen Technologien (teilweise durch im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehene Maßnahmen) und andere Maßnahmen, wie etwa die Verbesserung des Online-Portals des maltesischen Unternehmensregisters, die unter anderem zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung von 2020 zur Beschleunigung des digitalen Wandels beitragen sollen.

(28) In Bezug auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, beinhaltet der Plan Maßnahmen zur Einführung von Anreizmechanismen zur Verlängerung des Erwerbslebens über das Rentenalter hinaus und zur Diversifizierung der Altersversorgung. Diese Maßnahmen zielen gemeinsam mit anderen im Plan vorgesehenen Maßnahmen darauf ab, die länderspezifischen Empfehlung 2019 zur Tragfähigkeit des Rentensystems umzusetzen. Der Plan umfasst auch Maßnahmen zur Sicherung kritischer medizinischer Güter, zur Stärkung der Primärversorgung und zur Gewährleistung eines nachhaltigen Arbeitskräftebestands, auch durch die im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehene Reform zur Verbesserung des Wohlergehens ausländischer Arbeitskräfte, mit der unter anderem die länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 zur Stärkung der Tragfähigkeit und Resilienz des Gesundheitssystems umgesetzt werden sollen. Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung von lebenslangem Lernen, Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen und zur Verbesserung der Qualität und des Zugangs zu Bildung sowie andere Maßnahmen, einschließlich der im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen, zielen darauf ab, die 2019 vom Rat ausgesprochene länderspezifische Empfehlung zur inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung, die länderspezifische Empfehlung 2023 zur Verbesserung von Fähigkeiten und Kompetenzen als Reaktion auf den grünen Wandel sowie die länderspezifische Empfehlung 2024 zur Verbesserung der Qualität und Marktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung, um gegen schlechte Bildungsergebnisse vorzugehen, umzusetzen. Darüber hinaus enthält der Plan Maßnahmen zur Förderung von Risikokapital und zur Neugestaltung des nationalen Forschungs- und Innovationsrahmens, die unter anderem darauf abzielen, die länderspezifische Empfehlung 2020 zur Förderung privater Investitionen und die länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 zu Forschung und Innovation umzusetzen. Maßnahmen zur Stärkung der Staatsanwaltschaft (im Aufbau- und Resilienzplan enthalten) und zur Fortsetzung der Bemühungen zur Aufdeckung und Verfolgung von Korruption (im Aufbau- und Resilienzplan enthalten) werden unter anderem darauf abzielen, die vom Rat 2019 und 2020 ausgesprochenen länderspezifischen Empfehlungen zur Stärkung der Unabhängigkeit und Effizienz des Justizsystems und die 2019 vom Rat ausgesprochene länderspezifische Empfehlung zur Verbesserung des Governance-Rahmens umzusetzen. Darüber hinaus enthält der Plan Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Besteuerung, wie beispielsweise Anstrengungen, die Umsetzung der Strategie für die Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIAU) 2023–2026 fortzusetzen und neue Rechtsvorschriften über eingehende und ausgehende Zahlungen einzuführen (im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehen), mit denen der länderspezifischen Empfehlung zur Stärkung des Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche, die der Rat 2019 und 2020 ausgesprochen hat, und den länderspezifischen Empfehlungen zur Eindämmung aggressiver Steuerplanungspraktiken, die der Rat von 2019 bis 2024 ausgesprochen hat, Rechnung getragen werden soll.

(29) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit umfasst der Plan Maßnahmen zur Straffung der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, zur Förderung von Investitionen in erneuerbare Energien sowie zur Stärkung des Stromnetzes und der Speicherkapazität (ebenfalls im Aufbau- und Resilienzplan enthalten).

(30) Bezüglich der gemeinsamen Priorität der Verteidigungsfähigkeiten sieht der Plan Investitionen in die Modernisierung der militärischen Infrastruktur, die Verbesserung der Cybersicherheit und die Angleichung an die europäischen Industriestrategie für den Verteidigungsbereich vor.

(31) Der Plan enthält Informationen über die Kohärenz und gegebenenfalls Komplementarität mit den kohäsionspolitischen Fonds und dem Aufbau- und Resilienzplan Maltas in verschiedenen Bereichen, darunter die Digitalisierung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, die Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität, die Stärkung der Resilienz im Gesundheitswesen durch die Sicherstellung eines starken und nachhaltigen Arbeitskräftebestands sowie die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Arbeitsmarktes, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Kompetenzen.

(32) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Malta in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU und soll zur Deckung dieses Investitionsbedarfs beitragen. Für einen fairen grünen Wandel ermittelt Malta den Investitionsbedarf im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen, der Energieeffizienz bei der Anpassung an den Klimawandel, der Kreislaufwirtschaft, der Vermeidung von Umweltverschmutzung und dem Schutz der biologischen Vielfalt. Im Hinblick auf einen fairen digitalen Wandel wird in dem Plan der Investitionsbedarf im Zusammenhang mit digitalen Kompetenzen, der digitalen Umgestaltung von Unternehmen sowie sicherer und nachhaltiger digitaler Infrastruktur ermittelt. Im Zusammenhang mit der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, wird der Bedarf an Investitionen in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und soziale Dienste in den Bereichen frühkindliche Bildung, lebenslanges Lernen und berufliche Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsinfrastruktur und nachhaltiger Tourismus ermittelt. Bezüglich der Energieversorgungssicherheit wird der Bedarf an Investitionen in die Infrastruktur für erneuerbare Energien, insbesondere Solar- und Windenergie, Energieeffizienz und die Entwicklung intelligenter Netze und Energiespeicherlösungen ermittelt. Malta ermittelt zudem den Investitionsbedarf im Bereich der Verteidigungsfähigkeiten, um die Sicherheit auf nationaler und europäischer Ebene zu gewährleisten.

Fazit der Bewertung der Kommission

(33) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Maltas in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(34) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Maltas und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(35) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(36) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat begrüßt insbesondere, dass einschlägige Interessenträger vor der Vorlage des Plans auf nationaler Ebene einbezogen wurden. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(37) Der Rat erwartet, dass Malta bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(38) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(39) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(40) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Maltas erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.

(41) Der Rat sollte Malta gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten —

EMPFIEHLT Malta,

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Malta

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	6,0	5,8	5,8	6,1
	Kumuliert (*)	13,8	20,4	27,4	35,1

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/650

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Luxemburgs

(C/2025/650)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN LUXEMBURGS

(5) Am 15. Oktober 2024 legte Luxemburg dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission im Hinblick auf die von Luxemburg angegebenen Gründe vereinbart.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Luxemburg war berechtigt, technische Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 zu erhalten, forderte diese jedoch nicht an. Am 21. Juni 2024 übermittelte die Kommission Luxemburg die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands ([5]) verwendet wurden, wie in Erwägungsgrund 25 der Verordnung (EU) 2024/1263 dargelegt, und veröffentlichte diese am 15. Oktober 2024 ([6]).

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Luxemburg und die Kommission im September 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen die zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere das Potenzialwachstum und der BIP-Deflator) sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Laut den in seinem Plan angegebenen Informationen hat Luxemburg im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 regelmäßig Konsultationen mit den Sozialpartnern im Rahmen des Europäischen Semesters durchgeführt. Laut den Informationen, die Luxemburg in seinem Plan angegeben hat, wurden bei dem jüngsten Treffen mit den Sozialpartnern im Juli 2024 der Länderbericht 2024 für Luxemburg, die länderspezifischen Empfehlungen 2024 und die Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung erörtert.

(9) Der Plan wurde dem nationalen Parlament am 15. Oktober vorgelegt.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(10) Am 15. Oktober legte Luxemburg seine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am 26. November 2024 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([7]).

(11) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Luxemburg gerichtet ([8]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(12) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(13) Im Jahr 2023 ging die Wirtschaftstätigkeit in Luxemburg aufgrund eines negativen Außenbeitrags zum Wachstum und rückläufiger Investitionen um 1,1 % zurück. 2024 wird die Wirtschaft laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission aufgrund einer steigenden Binnennachfrage und eines positiven Beitrags der Nettoausfuhren voraussichtlich um 1,2 % wachsen. Im Jahr 2025 dürfte das reale BIP – unterstützt durch einen expansiven finanzpolitischen Kurs, sinkende Zinssätze, die investitionsstützend wirken, und die Verbesserung des außenwirtschaftlichen Umfelds – um 2,3 % ansteigen. Für 2026 wird ein Anstieg des realen BIP um 2,2 % erwartet, da aufgrund der geringeren Binnennachfrage mit einer sich abschwächenden Dynamik gerechnet wird. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) dürfte das Wachstum des potenziellen BIP in Luxemburg aufgrund eines verlangsamten Wachstums der erwerbsfähigen Bevölkerung und der durchschnittlichen Arbeitszeiten mit 2,0 % pro Jahr einen Höchststand erreichen. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 5,2 % und wird von der Kommission für 2024

([5]) Die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen stehen mit der im Debt Sustainability Monitor 2023 der Kommission beschriebenen Methodik im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Sie basieren auf der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates *(2024 Ageing Report)* im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#luxembourg.

([7]) Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Luxemburgs, 26.11.2024, C(2024) 9059 final.

([8]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Luxemburgs.

auf 6,0 %, für 2025 auf 6,0 % und für 2026 auf 5,8 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 3,4 % im Jahr 2023 auf 3,9 % im Jahr 2024 ansteigen, um danach auf 3,0 % im Jahr 2025 und 2,9 % im Jahr 2026 zurückzugehen.

(14) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Luxemburgs 2023 auf 0,7 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich auf 0,6 % des BIP zurückgehen, im Jahr 2025 auf 0,8 % des BIP ansteigen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 auf 0,6 % schrumpfen. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 von Luxemburg Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im Oktober unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 25,5 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 27,5 % des BIP ansteigen. Ende 2025 dürfte sie sich bei 27,6 % des BIP und Ende 2026 bei 27,5 % des BIP weitgehend stabilisieren. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(15) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Luxemburgs deckt den Zeitraum 2025-2029 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(16) Der Plan enthält die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(17) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 1 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,9 % im Zeitraum 2025-2029 entspricht. Der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad führt zu einem strukturellen Primärsaldo von 0,4 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028). In dem Plan wird von einem stetigen Anstieg des Wachstums des potenziellen BIP von 1,5 % im Jahr 2024 auf 2,1 % im Jahr 2029 ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan davon ausgegangen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 1,7 % im Jahr 2024 auf 3,1 % in den Jahren 2025 und 2026 ansteigen und 2027 auf einen Tiefstand von 1,9 % fallen wird, bevor sie sich in den Jahren 2028 und 2029 bei etwa 2,5 % einpendeln soll.

Tabelle 1: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Luxemburgs

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2029	Durchschnittlich über den Anpassungszeitraum 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	8,0	5,8	4,7	3,8	5,4	4,7	4,9	4,9
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	8,0	14,2	19,6	24,1	30,8	36,9	entfällt	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	1,5	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	1,9	1,9
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	1,7	3,1	3,1	1,9	2,6	2,5	2,6	2,7

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Luxemburgs und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(18) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge schrittweise von 27,5 % im Jahr 2024 auf 26,0 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028) zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Nach der Anpassung dürfte mittelfristig (d. h. bis 2038) laut dem Plan zunächst ein allmählicher Rückgang der Schuldenquote eintreten, wobei im Jahr 2032 mit 25,4 % des BIP ein Tiefststand erreicht sein soll. Danach wird die Quote voraussichtlich schrittweise steigen, bis sie 2038 ihren Höchststand von 26 % des BIP erreicht.

Tabelle 2: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Luxemburgs

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	25,5	27,5	27,5	27,2	26,7	26,0	25,6	26,0
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 0,7	- 0,6	- 0,6	- 0,5	- 0,3	- 0,4	- 0,2	- 2,1

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Luxemburgs.

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach mittelfristig unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP bleiben. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(19) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit von 0,6 % im Jahr 2025 auf 0,4 % des BIP im Jahr 2028 zurückgehen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 16 Absatz 2 im Einklang.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(20) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Luxemburg am 21. Juni 2024 übermittelt hat. So werden im Plan abweichende Annahmen in Bezug auf sieben Variablen zugrunde gelegt, insbesondere den Ausgangspunkt (struktureller Primärsaldo im Jahr 2024), das Wachstum des potenziellen BIP, das Wachstum des BIP-Deflators, Bestandsanpassungen, das reale BIP, den nominalen impliziten Zinssatz und die Schließung der Produktionslücke. Diese Unterschiede bei den Annahmen müssen sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass ihnen stichhaltige und datengestützte wirtschaftliche Argumente zugrunde liegen, zumal das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum weniger ehrgeizig ist als das Wachstum, das sich aus den Annahmen der Kommission ergibt. Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Im Plan wird von einem strukturellen Primärsaldo von + 1,1 % des BIP im Jahr 2024 ausgegangen, während die Kommission in ihren Annahmen, die sie Luxemburg am 21. Juni 2024 übermittelt hat, von einem Überschuss von + 0,1 % ausgegangen ist. Die über der Annahme liegende Ausgangsposition im Jahr 2024 wird durch aktuellere Haushaltsdaten untermauert, wonach in dem Plan von einem gesamtstaatlichen Defizit von - 0,6 % des BIP im Jahr 2024 ausgegangen wird; demgegenüber steht die Annahme eines Defizits von - 1,7 % des BIP im Jahr 2024, die Luxemburg am 21. Juni übermittelt wurde. Dies steht mit der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission im Einklang. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Darüber hinaus wird im Plan davon ausgegangen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators im Anpassungszeitraum durchschnittlich 2,7 % beträgt, verglichen mit der Annahme eines durchschnittlichen Wachstums von 2,5 %, die Luxemburg am 21. Juni übermittelt wurde. Die im Plan verwendeten Projektionen für das Wachstum des BIP-Deflators wurden vom luxemburgischen Statistikamt STATEC erstellt und beruhen auf neueren makroökonomischen Daten. Die Prognosen für 2025 und 2026 erscheinen plausibel. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

Die verbleibenden Unterschiede gegenüber den Annahmen der Kommission wirken sich nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Zusammengenommen führen alle Unterschiede zu einer theoretischen Obergrenze für das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum, die über dem liegt, was nach den Annahmen der Kommission vom Frühjahr 2024 erforderlich wäre. Luxemburg verpflichtet sich in seinem Plan zu einem Nettoausgabenpfad, der unterhalb dieser theoretischen Obergrenze liegt. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(21) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben hauptsächlich dadurch erfüllt, dass das Ausgabenwachstum eingedämmt und sichergestellt wird, dass das Einnahmenwachstum über dem Ausgabenwachstum bleibt. Die genaue Spezifizierung der einschlägigen politischen Maßnahmen muss in den jährlichen Haushaltsplänen bestätigt oder angepasst und quantifiziert werden. Gleichzeitig bestehen Risiken für die Umsetzung der indikativen Haushaltsstrategie des Plans, die sich aus der mangelnden Detailliertheit der Informationen über die spezifischen Maßnahmen, die der Haushaltsstrategie zugrunde liegen, ergeben.

Ferner geht aus der Übersicht über die Haushaltsplanung für 2025 hervor, dass sich das Nettoausgabenwachstum im Verhältnis zum Rückgang des Preisdrucks verlangsamen dürfte, was angesichts des Mechanismus der automatischen Inflationsindexierung, der auf einen großen Teil der öffentlichen Ausgaben Anwendung findet, ein wichtiger Faktor bei der Bestimmung des Ausgabenwachstums in Luxemburg ist.

Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(22) Im Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst knapp 90 Reformen und Investitionen, von denen mehr als 10 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziell unterstützt und einige durch kohäsionspolitische Mittel ergänzt werden.

(23) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan verschiedene Maßnahmen wie Investitionen in erneuerbare Energien (empfohlen in den Jahren 2022, 2023 und 2024), die Förderung des Einsatzes von Photovoltaikmodulen und die Unterstützung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft durch die Regierung. Mit dem Plan bekennen sich die Behörden erneut zum aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplan. In Anbetracht der Tatsache, dass in Luxemburg der Verkehr der größte Verursacher von Treibhausgasemissionen ist, wird im Plan zudem auf die Dekarbonisierung des Verkehrs (empfohlen in den Jahren 2019, 2020, 2022, 2023 und 2024) durch Elektrifizierung, die Nutzung erneuerbarer Energien und eine verbesserte öffentliche Verkehrsinfrastruktur, einschließlich Investitionen in die Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busnetze, abgehoben. Diese Initiativen stellen unmittelbar auf die Ziele im Zusammenhang mit der Klimawende und der Energieversorgungssicherheit ab. Mit den Maßnahmen sollen die Investitionen in grüne Technologien und nachhaltige Energieinfrastrukturen, die für Luxemburg im Hinblick auf das Erreichen seiner nationalen und der von der EU festgelegten Ziele von entscheidender Bedeutung sind, erhöht werden.

(24) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, beinhaltet der Plan Maßnahmen, um Problemen im Zusammenhang mit der Bezahlbarkeit und der Verfügbarkeit von Wohnraum zu begegnen, die durch eine infolge der starken Arbeitsmarktdynamik rasch wachsende Bevölkerung noch verschärft werden. Zu den spezifischen Maßnahmen gehören die Erhöhung des Wohnraumangebots (empfohlen in den Jahren 2019, 2020, 2023 und 2024) durch vereinfachte Planungsverfahren und laufende Arbeiten zur Reform der Grundsteuer, die Abkehr von der transaktionsbasierten hin zur periodischen Immobilienbesteuerung und die Einführung einer neuen Steuer auf brachliegende Baugrundstücke. Darüber hinaus fördern die Maßnahmen die Gleichstellung im Bildungssystem mit Schwerpunkt auf mehrsprachiger und inklusiver Bildung, die Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler gewährleistet, wobei die Empfehlungen aus den Jahren 2022, 2023 und 2024 umgesetzt werden, um die Auswirkungen von Ungleichheiten auf die Leistung der Schülerinnen und Schüler zu verringern. Zu den Maßnahmen gehören fortlaufende Investitionen in die Bildungsforschung, innovative Lernumgebungen und ein gestärktes System zur Förderung inklusiver Bildung. So zielt ein neues Gesetz für neu angekommene Schülerinnen und Schüler etwa darauf ab, diesen mitsamt ihren Familien einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen; außerdem wurde ein neues Konzept für den Mathematikunterricht in einem mehrsprachigen Kontext eingeführt. Der Plan umfasst eine Maßnahme zur Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer durch verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten (empfohlen im Jahr 2019). Initiativen wie die kontinuierliche Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitskräften und die Ausweitung des Berufsbildungsangebots (empfohlen in den Jahren 2019, 2023 und 2024) könnten sich positiv auswirken.

(25) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit sieht der Plan erhebliche Investitionen in die Energieinfrastruktur vor, darunter die Entwicklung neuer Stromnetzkapazitäten wie einer neuen 380-kV-Stromleitung zwischen Deutschland und Luxemburg und die Förderung der Wasserstoffinfrastruktur. Ein Beispiel für Letzteres ist die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung „Grande Région Hydrogen“ mit einem Projekt, das den Bau eines 100 km langen Wasserstoffleitungsnetzes auf der Grundlage einer 70 km langen Erdgastransportinfrastruktur umfasst. Dieses Verteilernetz wird voraussichtlich 2027 betriebsbereit sein. Diese Maßnahmen stehen mit den Empfehlungen der Jahre 2022, 2023 und 2024 zur Sicherstellung der Resilienz der Energieversorgung im Einklang und tragen gleichzeitig zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei. Die Investitionen sind unerlässlich, um den wirtschaftlichen und demografischen Wandel Luxemburgs und die breite Elektrifizierung verschiedener Sektoren zu unterstützen.

(26) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten wird in dem Plan auf die Umgestaltung der luxemburgischen Armee abgehoben, die eine bessere Reaktion auf aktuelle geopolitische Herausforderungen ermöglichen soll und die Entwicklung militärischer Fähigkeiten in den Bereichen Luftfahrt, Cyber-Verteidigung und Weltraum mit einschließt. Darüber hinaus liegt ein Schwerpunkt auf dem Aufbau eines belgisch-luxemburgischen binationalen Aufklärungsbataillons und Projekten, die sich auf gesellschaftliche Resilienz konzentrieren.

(27) Außerdem enthält der Plan weitere politische Maßnahmen, die über die gemeinsamen Prioritäten der EU hinausgehen, darunter Maßnahmen zur Förderung fortschrittlicher Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstrategien (empfohlen in den Jahren 2019, 2020 und 2024) durch die Einrichtung eines Wissenschafts- und Technologieparks, die Erneuerung von Beihilferegelungen für FuE und Innovation und die Förderung öffentlich-privater Zusammenarbeit. Mit diesen Initiativen soll die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität Luxemburgs gesteigert werden, indem der Schwerpunkt auf neue Technologien und Digitalisierungsinitiativen für KMU als Beitrag zu einem fairen grünen und digitalen Wandel gelegt wird.

(28) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem Aufbau- und Resilienzplan (RRP) Luxemburgs. Die Regierung hat sichergestellt, dass die angeführten Initiativen die laufenden Bemühungen im Rahmen des RRP unterstützen, insbesondere in den Bereichen grüner und digitaler Wandel sowie sozialer Zusammenhalt.

(29) Der Plan soll einen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an öffentlichen Investitionen in Luxemburg in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU leisten. Im Hinblick auf den grünen Wandel werden Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien und Energieeffizienzmaßnahmen angeführt. Was die soziale und wirtschaftliche Resilienz anbelangt, wird darauf hingewiesen, dass fortlaufende Investitionen in Bildung, Maßnahmen zugunsten des sozialen Zusammenhalts und ein größeres Wohnraumangebot erforderlich sind. Im Bereich der Energieversorgungssicherheit wird der Schwerpunkt auf die Modernisierung des Energienetzes und die Wasserstoffinfrastruktur gelegt. Im Bereich der Verteidigungsfähigkeiten wird auf die Notwendigkeit einer Erhöhung der Militärausgaben und die geplante Aufstockung des Verteidigungshaushalts hingewiesen, um im Einklang mit den NATO-Verpflichtungen bis 2030 ein Niveau bei den Verteidigungsausgaben in Höhe von 2 % des BNE zu erreichen.

Fazit der Bewertung der Kommission

(30) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Luxemburgs in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(31) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Luxemburgs und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(32) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(33) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat begrüßt insbesondere, dass einschlägige Interessenträger vor der Vorlage des Plans auf nationaler Ebene einbezogen wurden. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(34) Der Rat erwartet, dass Luxemburg bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(35) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(36) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(37) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Luxemburgs erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.

(38) Der Rat sollte Luxemburg gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten —

EMPFIEHLT Luxemburg,

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Luxemburg

Jahr		2025	2026	2027	2028	2029
Wachstumsrate (%)	Jährlich	5,8	4,7	3,8	5,4	4,7
	Kumuliert (*)	14,2	19,6	24,1	30,8	36,9

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

C/2025/651

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Italiens

(C/2025/651)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, in der er den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festlegt, und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen billigt, die einer Verlängerung des haushaltspolitischen Anpassungszeitraums zugrunde liegen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN ITALIENS

(5) Am 15. Oktober 2024 legte Italien dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission im Hinblick auf die von Italien angegebenen Gründe vereinbart.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 21. Juni 2024 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Italien den Referenzpfad ([5]). Am 15. Oktober 2024 veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad ([6]). Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig" ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit Artikel 6 Buchstabe d sowie den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit dem Defizit-Referenzwert, der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang. Der Referenzpfad von Italien besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von sieben Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 1,5 % im Anpassungszeitraum (2025–2031) und von 1,5 % im vom Plan abgedeckten Zeitraum (2025–2029).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Italien am 21. Juni 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnitt 2025-2029	Durchschnitt 2025-2031
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	1,6	1,6	1,5	1,4	1,3	1,3	1,4	1,5	1,5

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Italien und die Kommission von Juli bis September 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Italien geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere makroökonomische Annahmen und Elastizitäten), die geplanten Reform- und Investitionszusagen zur Untermauerung einer Verlängerung des Anpassungszeitraums, einschließlich Reformen und Investitionen wie Reformen in den Bereichen Ziviljustiz, öffentliche Verwaltung, Kinderbetreuung, Unternehmensumfeld, Steuerverwaltung, Verwaltung öffentlicher Ausgaben und staatseigener Unternehmen, sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#italy.

(8) Laut den in seinem Plan angegebenen Informationen ist Italien im September 2024 im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 in einen Konsultationsprozess mit den Sozialpartnern, lokalen und regionalen Behörden und anderen relevanten Interessenträgern eingetreten.

(9) Die unabhängige finanzpolitische Institution Italiens (Parlamentarische Haushaltsbehörde) gab eine Stellungnahme zu der makroökonomischen Prognose und den makroökonomischen Annahmen ab, die dem mehrjährigen Nettoausgabenpfad zugrunde liegen. Sie billigte das makroökonomische Szenario für den Planungszeitraum (2024–2029) und kam zu dem Ergebnis, dass die Prognosen für die wichtigsten makroökonomischen Variablen innerhalb einer akzeptablen Bandbreite liegen, auch wenn einige am oberen Ende angesiedelt sind und die allgemeinen Aussichten von der vollständigen und rechtzeitigen Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans (RRP) sowie einem stabilen internationalen Umfeld abhängen.

(10) Das Parlament hat den Plan am 9. Oktober nach Anhörung mehrerer Interessenträger verabschiedet, wie es für die Billigung von Dokumenten zur Haushaltsplanung durch das Parlament üblich ist.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(11) Am 26. Juli 2024 stellte der Rat fest, dass in Italien aufgrund der Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht ([7]). Die vorliegende Empfehlung stimmt mit der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel überein, das übermäßige öffentliche Defizit in Italien zu beenden ([8]). Mit der gleichzeitigen Annahme dieser Empfehlungen, die auf den Übergang zum neuen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung zugeschnitten und durch diesen gerechtfertigt ist, wird die Kohärenz zwischen den empfohlenen Anpassungspfaden gewährleistet.

(12) Am 15. Oktober 2024 legte Italien seine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am 26. November 2024 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([9]).

(13) Am 19. Juni 2024 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Italien makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere zeigt Italien Anfälligkeiten im Zusammenhang mit einem hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand und einem schwachen Produktivitätszuwachs vor dem Hintergrund der Fragilitäten des Arbeitsmarktes und einiger verbleibender Schwächen im Finanzsektor, die grenzüberschreitend relevant sind ([10]).

(14) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Italien gerichtet ([11]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(15) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(16) Die Wirtschaftstätigkeit in Italien stieg im Jahr 2023 um 0,7 % an, was auf Verbrauch und Investitionen zurückzuführen war, die durch staatliche Anreize gefördert wurden. Auch die Nettoausfuhren trugen zum Wachstum bei, wohingegen es durch den negativen Lagerzyklus gedämpft wurde. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Wirtschaft im Jahr 2024 um 0,7 % wachsen, da bei den Investitionen noch ein Anstieg zu verzeichnen ist, während der private Konsum stagniert. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Nettoausfuhren dank sinkender Einfuhren wachstumsfördernd, die Lagerbestände hingegen wachstumshemmend auswirken werden. Im Jahr 2025 wird das reale BIP voraussichtlich um 1,0 % steigen, was auf den aufgrund gestiegener Reallöhne höheren Verbrauch der privaten Haushalte zurückzuführen ist, während die Gesamtinvestitionen aufgrund rückläufiger Maßnahmen zur Renovierung von Wohnraum insgesamt nur marginal steigen dürften. Für 2026 wird ein Anstieg des realen BIP um 1,2 % erwartet, da die Investitionen dank Ausgaben im Zusammenhang mit dem RRP und einer Vereinfachung der Finanzierungsbedingungen angekurbelt werden. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024–2026) dürfte das Wachstum des potenziellen BIP in Italien von 1,3 % im Jahr 2024 auf 0,9 % im Jahr 2026 leicht zurückgehen. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 7,7 % und wird von der Kommission für 2024 auf 6,8 %, für 2025 auf 6,3 % und für 2026 auf 6,2 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 5,8 % im Jahr 2023 auf 1,6 % im Jahr 2024 zurückgehen, um danach 1,9 % im Jahr 2025 und 1,8 % im Jahr 2026 zu erreichen.

([7]) ABl. L, 1.8.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2024/2124/oj.
([8]) Empfehlung für eine Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Italien zu beenden, COM(2024) 954 final vom 26.11.2024.
([9]) Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Italiens, 26.11.2024, C(2024) 9057 final.
([10]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, COM(2024) 600 final, Anlage 4.
([11]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Italiens.

(17) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Italiens 2023 auf 7,2 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich 3,8 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 weiter auf 3,4 % des BIP zurückgehen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 2,9 % liegen. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 von Italien Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im Oktober vorgelegt hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 134,8 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 136,6 % des BIP ansteigen. Trotz Primärüberschüssen dürfte die Schuldenquote Ende 2025 auf 138,2 % des BIP und Ende 2026 auf 139,3 % des BIP weiter ansteigen. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(18) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Italiens deckt den Zeitraum 2025–2029 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von sieben Jahren vor.

(19) Der Plan enthält alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(20) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 1,6 % im Zeitraum 2025-2029 entspricht. Darüber hinaus verpflichtet sich Italien zu einer Reihe von Reformen und Investitionen, um den Anpassungszeitraum auf sieben Jahre (2025–2031) zu verlängern, in denen das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum voraussichtlich 1,5 % betragen wird. Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025–2031) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum entspricht dem von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelten Referenzpfad. In dem Plan wird von einem schrittweisen Rückgang des Wachstums des potenziellen BIP von 1,4 % im Jahr 2024 auf 0,3 % im Jahr 2031 ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan prognostiziert, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators im Anpassungszeitraum weitgehend stabil bei rund 2 % liegen wird.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(21) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge Ende 2026 auf bis zu 137,8 % steigen (von 135,8 des BIP im Jahr 2024) und dann auf 132,5 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2031) zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Nach der Anpassung dürfte mittelfristig (d. h. bis 2041) nach dem Plan die Schuldenquote stetig zurückgehen und im Jahr 2041 bei 113,7 % liegen. Dem Plan zufolge würde die gesamtstaatliche Schuldenquote somit bis zum Ende des Anpassungszeitraums (2031) auf einen rückläufigen Pfad gebracht. Dies ist plausibel, da auf der Grundlage der Annahmen des Plans alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission für die zehn Jahre nach dem Anpassungszeitraum einen Rückgang des Schuldenstands erwarten lassen und auch die stochastischen Projektionen mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Rückgang des Schuldenstands hindeuten.

Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Italiens

						Verlängerung des Anpassungszeitraums				
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2029	Durchschnittlich über den Anpassungszeitraum 2025-2031
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	- 1,9	1,3	1,6	1,9	1,7	1,5	1,1	1,2	1,6	1,5
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	- 1,9	- 0,7	0,9	2,8	4,6	6,2	7,4	8,7	entfällt	entfällt

						Verlängerung des Anpassungszeitraums				
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2029	Durchschnittlich über den Anpassungszeitraum 2025-2031
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	1,4	1,3	1,1	1,0	0,9	0,7	0,5	0,3	1,0	0,8
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	1,9	2,1	2,0	1,8	2,0	2,0	2,1	2,2	2,0	2,0

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Italiens und Berechnungen der Kommission.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Italiens

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2041
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	134,8	135,8	136,9	137,8	137,5	136,4	134,9	133,9	132,5	113,7
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 7,2	- 3,8	- 3,3	- 2,8	- 2,6	- 2,3	- 1,8	- 1,7	- 1,5	- 1,9

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Italiens.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(22) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit auf 2,8 % des BIP im Jahr 2026 und auf 1,5 % des BIP im Jahr 2031 zurückgehen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2031) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2041) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung

(23) Die im Plan vorgesehene zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung, gemessen als Veränderung des strukturellen Primärsaldos, weist im Vergleich zu dem grundsätzlich linearen Pfad gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 ein leichtes Übergewicht in den ersten Jahren des Anpassungszeitraums auf. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass sich der strukturelle Primärsaldo sowohl 2025 als auch 2026 um 0,6 % und danach in jedem Jahr bis 2031 um 0,5 % des BIP verbessert. Folglich ist die Haushaltsanpassung in den ersten vier Jahren des Plans überproportional zum Gesamtumfang der Konsolidierungsanstrengungen. Ausgehend von den im Plan abgegebenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Klausel zur Absicherung gegen Backloading gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 4: Entwicklung des strukturellen Primärsaldos im Plan Italiens

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	- 4,5	- 0,5	0,0	0,6	1,1	1,6	2,2	2,7	3,2
Veränderung des strukturellen Primärsaldos (Prozentpunkte)	entfällt	4,0	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Italiens.

Kohärenz des Plans mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

(24) Der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad stimmt mit den Vorgaben des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit überein (insbesondere mit der jährlichen strukturellen Mindestanpassung gemäß Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates).

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

(25) Die Anforderung der präventiven Komponente gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Hinblick auf die Absicherung der Defizitresilienz, durch die eine gemeinsame Marge in Bezug auf den Referenzwert von 3 % des BIP erreicht werden soll, gilt für Italien ab 2027, da das Defizit voraussichtlich ab 2026 unter 3 % des BIP liegen wird. Die jährliche Anpassung des strukturellen Primärsaldos sollte daher ab 2027 nicht weniger als 0,25 % des BIP betragen, wenn das strukturelle Defizit im Vorjahr weiterhin über 1,5 % des BIP lag, um eine gemeinsame strukturelle Resilienzmarge von 1,5 % des BIP zu erreichen. Die jährliche Haushaltsanpassung, die sich aus den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen ergibt, liegt für jedes der Jahre 2027, 2028, 2029, 2030 und 2031 über 0,25 %. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

(26) Da der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge im Anpassungszeitraum 90 % des BIP übersteigen wird, muss die Schuldenquote gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1263 jährlich durchschnittlich um mindestens 1 Prozentpunkt sinken, bis sie unter 90 % fällt, woraufhin sie durchschnittlich um 0,5 Prozentpunkte sinken sollte. Dieser durchschnittliche Rückgang wird über den Zeitraum 2027–2031 berechnet, d. h. ab dem Jahr, in dem das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit dem Plan zufolge eingestellt werden soll, und beläuft sich auf 1,2 Prozentpunkte (siehe Tabelle 3). Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit im Einklang.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(27) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Italien am 21. Juni 2024 übermittelt hat. Konkret werden im Plan abweichende Annahmen in Bezug auf neun Variablen zugrunde gelegt: Ausgangspunkt (d. h. struktureller Primärsaldo im Jahr 2024), Wachstum des potenziellen BIP, Wachstum des realen BIP, nominaler impliziter Zinssatz, Fiskalmultiplikator, Bestandsanpassungen, einmalige Maßnahmen, Annahmen für Einnahmen (d. h. angenommene Elastizitäten) und Produktionslückenprofil. Darüber hinaus weist die Haushaltsanpassung ein leichtes Übergewicht in den ersten Jahren des Anpassungszeitraums auf. Nachstehend findet sich eine Bewertung der Unterschiede bei den Annahmen. Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Der Plan geht von einer günstigeren Haushaltslage aus, da er für 2024 ein Haushaltsdefizit von 3,8 % des BIP annimmt, wohingegen dem Referenzpfad 4,4 % des BIP zugrunde liegen. Das bedeutet einen besseren anfänglichen strukturellen Primärsaldo in Italiens Prognosen zur Schuldentragfähigkeitsanalyse (- 0,5 % gegenüber - 1,1 % des BIP beim Referenzpfad). Dies trägt aktuelleren Haushaltsdaten Rechnung (höhere Steuereinnahmen als bei den Annahmen der Kommission in den Vorab-Leitlinien zugrunde gelegt sowie aktuellere Kostenschätzungen). Dies steht im Großen und Ganzen mit der Herbstprognose 2024 der

Europäischen Kommission im Einklang. Dieser Unterschied bei den Annahmen trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums etwas höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Diese Annahme wird als hinreichend begründet erachtet.

— Italien rechnet mit einem geringfügig (0,1 Prozentpunkte) höheren durchschnittlichen Wachstum des potenziellen BIP im gesamten Anpassungszeitraum 2025–2031 im Vergleich zum Referenzpfad (0,8 % gegenüber 0,7 %). Dies trägt einer Aktualisierung der makroökonomischen Aussichten Rechnung und steht im Einklang mit der gemeinsam vereinbarten Methode. Diese Aktualisierung trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Diese Annahme wird als hinreichend begründet erachtet.

— Im Plan wird ein etwas geringerer durchschnittlicher BIP-Deflator für den Zeitraum 2025–2031 veranschlagt als in den Annahmen der Kommission (2,0 % gegenüber 2,1 %). 2024 ist der BIP-Deflator im Plan auf der Grundlage von Ist-Daten bis zum zweiten Quartal mit 1,9 % niedriger als der von der Europäischen Kommission prognostizierte Wert von 2,2 %. Auch 2025 ist der BIP-Inflator 0,3 Prozentpunkte höher als in den Vorab-Leitlinien, in den Jahren 2027 bis 2029 ist er dann niedriger. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Diese Annahme wird als hinreichend begründet erachtet.

— Dem Plan liegt eine vorsichtigere Annahme der Einnahmenelastizität zugrunde im Unterschied zu der von der Kommission angenommenen Einheitselastizität zum potenziellen BIP. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Diese Annahme wird als hinreichend begründet erachtet.

Die verbleibenden Unterschiede gegenüber den Annahmen der Kommission wirken sich nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Alle Unterschiede bei den Annahmen zusammengenommen führen insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Plan, das mit dem Referenzpfad übereinstimmt. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(28) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben durch Ausgabenzurückhaltung und diskretionäre Einnahmenerhöhungen erfüllt. Im Plan ist insbesondere die Rede von einer vorsichtigeren und effizienteren Verwaltung der öffentlichen Ausgaben in Verbindung mit höheren Einnahmen aus der Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Die Angaben zu den politischen Maßnahmen, die erlassen werden sollen, sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren. Gleichzeitig bestehen Risiken für die Umsetzung der indikativen Haushaltsstrategie, die sich daraus ergeben, dass das tatsächliche reale BIP-Wachstum möglicherweise geringer ausfällt als im Plan Italiens angegeben und dass der Plan kaum Angaben zur geplanten Haushaltsstrategie enthält (wie vorstehend bewertet). Ferner sind in der Übersicht über die Haushaltsplanung für 2025 die politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 eingehalten werden soll ([12]).

Im Plan enthaltene Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen

(29) In dem Plan verpflichtet sich Italien zu 24 Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, das Potenzialwachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern, und die einer Verlängerung des Haushaltsanpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre zugrunde liegen. Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, umfasst einige Zusagen aus dem RRP sowie einige neue Reformen und Investitionen. Dazu gehören die folgenden Maßnahmen:

— Reformen und Investitionen im Bereich Ziviljustiz: Die Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der im RRP enthaltenen M1C1 von Reform 1.4 (Ziviljustiz), deren endgültige Etappenziele und Zielwerte bis zum zweiten Quartal 2026 erreicht werden müssen. Der Plan enthält zusätzliche Zusagen, die insgesamt darauf abzielen, i) die Umsetzung der Reform des Insolvenzrechts zu gewährleisten, auch durch weitere Unterstützung der Gerichte in Insolvenzsachen und durch systematische Datenerfassung, ii) die Zivilgerichte effizienter zu machen, indem der Rückstau abgebaut und die Verfahrensdauer der Fälle verkürzt wird, und iii) das Justizsystem insgesamt effizienter zu machen. Um diese Maßnahmen umzusetzen, muss sichergestellt werden, dass das Gerichtssystem über eine ausreichende Personalausstattung verfügt. Die wichtigsten Schritte dafür werden voraussichtlich im vierten Quartal 2029 abgeschlossen sein.

([12]) Siehe Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Italiens, 26.11.2024, C(2024) 9057 final.

— Reformen und Investitionen im Bereich Steuerverwaltung: Die Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der im RRP enthaltenen Reform 1.12 (Reform der Steuerverwaltung), deren endgültige Etappenziele und Zielwerte bis zum zweiten Quartal 2026 erreicht werden müssen. Der Plan enthält zusätzliche Zusagen, die insgesamt darauf abzielen, folgende Einnahmen weiter zu erhöhen: i) Einnahmen aus Maßnahmen zur Vorbeugung von Steuerbetrug und zur Förderung der Steuerehrlichkeit, einschließlich Einnahmen, die durch Konformitätserklärungen generiert werden, und gezieltere Strategien für die Steuerehrlichkeit, ii) Einnahmen aus gezielteren, risikobasierten Maßnahmen gegen Steuerflucht, auch unter Nutzung interoperabler Steuerdatensätze und Techniken der künstlichen Intelligenz. Durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen soll die Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch Nichtabgabe von Steuererklärungen verstärkt werden, indem größere Anreize für Steuerzahler geschaffen und vermehrt nachverfolgbare Zahlungsmittel genutzt werden. Andere Maßnahmen zielen darauf ab, für mehr Verlässlichkeit im Verhältnis zwischen den Steuerzahlern und der Steuerverwaltung zu sorgen, indem Mehrwertsteuerrückzahlungen schneller erfolgen. Die wichtigsten Schritte im Zusammenhang mit den genannten Maßnahmen im Bereich der Steuerverwaltung werden voraussichtlich im vierten Quartal 2029 abgeschlossen sein.

— Reformen und Investitionen im Bereich Unternehmensumfeld: Die Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der im RRP enthaltenen Reform 2 (jährliche Wettbewerbsgesetze 2021, 2022, 2023 und 2024), deren endgültige Etappenziele und Zielwerte bis zum vierten Quartal 2025 erreicht werden müssen. Der Plan enthält zusätzliche Zusagen, die insgesamt darauf abzielen, das Unternehmensumfeld weiter zu verbessern, indem i) die öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung erhöht werden, ii) Anreize für Unternehmen rationalisiert und vereinfacht werden, iii) jährliche Wettbewerbsgesetze verabschiedet werden, um auf der Grundlage geeigneter Analysen der Auswirkungen von Rechtsvorschriften Effizienz und Wirtschaftswachstum zu fördern, unter anderem durch die Beseitigung von Engpässen und Zugangsbarrieren (auch solche gesetzgeberischer oder regulatorischer Art), und iv) ein Rahmengesetz für KMU verabschiedet wird, durch das Instrumente eingeführt und jährliche Aktualisierungen vorgenommen werden. Die wichtigsten Schritte dafür werden voraussichtlich im vierten Quartal 2029 abgeschlossen sein.

— Reformen im Bereich öffentliche Verwaltung: Die Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der im RRP enthaltenen M1C1 von Reform 1.9 (Ziviljustiz), deren endgültige Etappenziele und Zielwerte bis zum zweiten Quartal 2026 erreicht werden müssen. Der Plan enthält zusätzliche Zusagen, die darauf abzielen, i) die vertikale und horizontale Mobilität zu fördern und ii) Anreize für einen leistungsbasierten Rahmen zu schaffen. Die wichtigsten Schritte dafür werden voraussichtlich im vierten Quartal 2028 abgeschlossen sein.

— Reformen und Investitionen im Bereich Kinderbetreuung: Die Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der im RRP enthaltenen Investition 1.1 (Plan für Kinderkrippen und Vorschulen sowie frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung), deren endgültige Etappenziele und Zielwerte bis zum zweiten Quartal 2026 erreicht werden müssen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, i) die jährlichen öffentlichen Ausgaben für die Betriebskosten der bestehenden sowie neuer Kinderbetreuungseinrichtungen anzuheben, einschließlich derjenigen, die im Rahmen des RRP geschaffen wurden, ii) die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen zu erhöhen und iii) Kinderbetreuung erschwinglicher zu machen. Die wichtigsten Schritte dafür werden voraussichtlich im vierten Quartal 2027 abgeschlossen sein.

— Reformen und Investitionen im Bereich öffentliche Ausgaben: Die Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der im RRP enthaltenen Reform 1.13 (Reform des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung), deren endgültige Etappenziele und Zielwerte bis zum zweiten Quartal 2026 erreicht werden müssen. Der Plan enthält zusätzliche Zusagen, die darauf abzielen, i) die Fähigkeiten zur Planung, Überwachung und Evaluierung öffentlicher Ausgaben zu stärken, ii) die Kompetenzen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen zu stärken, bei allen Einrichtungen, die öffentliche Unterstützung erhalten, einschließlich subnationalen Gebietskörperschaften und staatseigene Unternehmen, Inspektionen im Bereich der Verwaltung öffentlicher Ausgaben durchzuführen, und iii) den Rahmen für die Kontrolle öffentlicher Ausgaben für zentrale öffentliche Verwaltungen zu reformieren, auch durch mehr finanzielle Verantwortlichkeit der Verwaltungen. Die wichtigsten Schritte dafür werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2029 abgeschlossen sein.

— Der Plan umfasst auch Reformen in den Bereichen Steuerverwaltung und Rationalisierung staatseigener Unternehmen, die im RRP noch nicht enthalten sind. Konkret sieht der Plan im Steuerbereich Zusagen vor, die darauf abzielen, i) das Steuersystem auch im Bereich umweltschädlicher Subventionen durch Überprüfung und Optimierung bei Steuervergünstigungen zu vereinfachen; ii) die Steuerbelastung für Familien mit kleinen und mittleren Einkommen strukturell zu senken und Beschäftigung zu stützen und iii) das Kataster auf den aktuellen Stand zu bringen, indem Grundstücke kartiert werden, die derzeit nicht erfasst sind, und die Katasterwerte von Gebäuden aktualisiert werden, die öffentliche Unterstützung im Rahmen von Programmen zur Energieeffizienz und/oder Hausrenovierung erhalten haben. Die wichtigsten Schritte dafür werden voraussichtlich im vierten Quartal 2028 abgeschlossen sein. Im Bereich staatseigene Unternehmen enthält der Plan Zusagen, die darauf abzielen, staatseigene Unternehmen im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung (Gesetzesdekret Nr. 175/2016) effizienter zu machen, indem die Durchsetzung des Rechtsrahmens gewährleistet und erforderlichenfalls verstärkt wird. Der wichtigste Schritte dafür wird voraussichtlich im vierten Quartal 2027 abgeschlossen sein.

(30) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 muss jede Reform und Investition, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, hinreichend detailliert, auf die ersten Programmjahre vorgezogen, zeitgebunden und überprüfbar sein.

(31) Die der Verlängerung zugrunde liegenden Zusagen aus dem RRP enthalten erhebliche Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu steigern. Darüber hinaus verpflichtet sich Italien, die Reformanstrengungen während der Laufzeit des mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans fortzusetzen und das Niveau der national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten, das während der Laufzeit des RRP erzielt wurde (siehe Tabelle 5 unten). Die Verpflichtungen werden während der gesamten Umsetzung des Plans überwacht. Die Verpflichtungen im Rahmen des RRP können gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 für eine Verlängerung des Anpassungszeitraums berücksichtigt werden.

(32) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich eine nachhaltige Verbesserung des Wachstums- und Resilienzpotenzials der italienischen Wirtschaft herbeiführen, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. In Italiens Plan sind die erwarteten Auswirkungen einiger Reformen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen (insbesondere öffentlicher Dienst, Unternehmensumfeld und Ziviljustiz), auf das BIP-Wachstum aufgeführt. Das für die Simulation genutzte makroökonomische Modell ist das von der Europäischen Kommission entwickelte Modell QUEST-III R&D. Dem Plan zufolge dürften diese der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegenden Reformen 2028 erste Auswirkungen auf die Wirtschaft zeigen und (basierend auf einem vorsichtigen Szenario) 2031 das BIP um insgesamt 0,5 % erhöhen. Im Einzelnen soll das BIP 2031 durch die Reformen im Bereich öffentlicher Dienst um 0,2 %, durch die Reformen im Bereich Ziviljustiz um 0,2 % und durch die Reformen im Bereich Unternehmensumfeld um 0,1 % erhöht werden. Der Plan geht auch davon aus, dass die Auswirkungen der noch nicht umgesetzten Reformen und Investitionen im RRP, das BIP 2031 um 3,2 % erhöhen wird (davon 1,7 % aufgrund von Reformen und 1,5 % aufgrund von Investitionen). Unter Berücksichtigung der noch nicht umgesetzten Reformen und Investitionen im RRP und eines Teils der Reformen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, wird die BIP-Erhöhung bis 2031 mit insgesamt 3,8 % gegenüber dem Basisszenario veranschlagt. Der Plan enthält auch eine Sensitivitätsanalyse. Im pessimistischen Szenario lägen die Auswirkungen der Reformen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, auf das BIP bei lediglich 0,3 % (gegenüber 0,5 % im vorsichtigen Szenario). Die im Plan enthaltenen Schätzungen werden insgesamt als plausibel eingeschätzt.

(33) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen. Der Plan zeigt ausgehend von der dem Plan zugrunde liegenden Schuldentragfähigkeitsanalyse auf, wie sich die Schuldenquote in verschiedenen Szenarien entwickeln würde (2025–2041), und zwar in dem dem Plan zugrunde liegenden politischen Szenario und in alternativen Szenarien, bei denen die Auswirkungen eines höheren Wachstums des potenziellen und des realen BIP isoliert werden („Plan + Reformen“) und bei denen auch die Auswirkungen auf die öffentlichen Einnahmen erfasst werden („Plan + Reformen + Einnahmenänderung“). Im ersten alternativen Szenario würden die Auswirkungen der Reformen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, die BIP-Wachstumsaussichten verbessern. Dies führt im Vergleich zu dem politischen Szenario, das dem Plan zugrunde liegt, zu einem deutlicheren Rückgang der Schuldenquote, der ab 2030 zu beobachten wäre. Die Schuldenquote würde sogar noch stärker zurückgehen und 2041 bei 109,6 % liegen. Unter Einbeziehung der Verbesserung des Primärsaldos infolge der gestiegenen Einnahmen, die durch das höhere Wachstum generiert würden (d. h. durch Einbeziehung der Verbesserung des Primärsaldos, indem die Semielastizität der Einnahmen auf die veränderte Konjunkturlage angewendet wird), würde die Schuldenquote sogar auf 102,5 % des BIP fallen. Die im Plan enthaltenen Schätzungen werden insgesamt als plausibel eingeschätzt. Es können zusätzliche Überlegungen zu den Auswirkungen der Reformen angestellt werden, die der Verlängerung zugrunde liegen. So sind zwar derzeit noch keine spezifischen Zielwerte für künftige Ausgabenüberprüfungen festgelegt, doch der Prozess der Ausgabenüberprüfung könnte aufgrund der höheren Effizienz zu einem geringeren Anstieg und damit niedrigeren öffentlichen Ausgaben führen und zu einer wachstumsorientierteren Gestaltung des Haushalts beitragen, indem Ausgaben stärker auf wachstumsfördernde Posten ausgerichtet werden, was sich positiv auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen auswirkt. Es wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen im Bereich Steuerverwaltung mehr Wachstumsanreize schaffen, die Steuer- und Abgabenbelastung des Faktors Arbeit verringern und dafür sorgen, dass das Steuersystem gerecht, effizient und progressiv ist, was sich positiv auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen auswirkt. Was die Maßnahmen im Bereich der Steuererhebung betrifft, so wurde lediglich für eine Maßnahme zur Förderung der Steuerehrlichkeit ein spezifischer Zielwert festgelegt (rund 0,1 % des BIP), doch auch die anderen Maßnahmen dürften die Steuerehrlichkeit weiter verbessern. Durch die Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung sollen mittelfristig das Arbeitskräfteangebot erhöht, die öffentlichen Einnahmen gestützt und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen verbessert werden. Auch wenn zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit staatseigenen Unternehmen derzeit noch keine Einzelheiten vorliegen, dürften sie sich entsprechend ihrer Zielsetzung ebenfalls positiv auswirken.

(34) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, verfolgt gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 die gemeinsamen Prioritäten der EU. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass alle Reformen und Investitionen, die der Verlängerung zugrunde liegen, zur sozialen und wirtschaftlichen Resilienz beitragen, und zwar durch i) eine weitere Verkürzung von Gerichtsverfahren, indem der

Rückstau in der Justiz abgebaut und der digitale Wandel gefördert wird, ii) Stärkung der Zusagen im Bereich der Bekämpfung der Steuerhinterziehung, indem die bereits im RRP enthaltenen Maßnahmen verstärkt werden, iii) Verbesserung der Rahmenbedingungen, unter denen Unternehmen und Investoren tätig sind, indem für mehr Wettbewerb und Effizienz in der öffentlichen Verwaltung gesorgt wird, der Verwaltungsaufwand und Hindernisse beim Zugang zu Krediten abgebaut werden und die Dynamik und Expansion von Unternehmen sowie höhere Investitionen gefördert werden, iv) Stärkung des Humankapitals der öffentlichen Verwaltung mit dem Ziel, die Produktivität, Qualität und Quantität bei der Erbringung von Dienstleistungen zu erhöhen, v) Gewährleistung eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel, insbesondere in Schwerpunktbereichen, zu denen auch Forschung und Entwicklung sowie Kinderbetreuung zählen. Darüber hinaus sollen Reformen und Investitionen im Bereich öffentliche Verwaltung dazu beitragen, das Unternehmensumfeld insgesamt durch eine effizientere Verwaltung des öffentlichen Dienstes zu verbessern, insbesondere indem die interne berufliche Entwicklung, die horizontale Mobilität und das System zur Leistungsbewertung verbessert werden.

(35) Mit dem Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, soll gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 den einschlägigen ([13]) länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters, einschließlich der im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht vorgelegten Empfehlungen, Rechnung getragen werden. Insbesondere soll durch Maßnahmen im Bereich der Steuerverwaltung die länderspezifische Empfehlung zur Haushaltsstruktur umgesetzt werden, der zufolge Italien zwischen 2019 und 2024 das Steuersystem wachstumsfördernder gestalten muss, insbesondere indem die Zusammensetzung der Staatseinnahmen verbessert wird und das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gestützt werden (siehe auch weiter oben). Ebenso sollen Maßnahmen im Bereich der Ausgabenverwaltung und der Optimierung staatseigener Unternehmen zu einer wachstumsorientierteren Gestaltung des Haushalts beitragen, was sich positiv auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen auswirkt (siehe auch weiter oben). Die länderspezifische Empfehlung 2019–2024 zum Justizsystem soll durch die Maßnahmen im Bereich des Insolvenzrechts sowie durch eine Reihe von Investitionen zur Steigerung der Effizienz des Justizsystems umgesetzt werden. Die Maßnahmen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, durch die die berufliche Entwicklung, die horizontale Mobilität und das System zur Leistungsbewertung gestärkt werden sollen, zielen darauf ab, die länderspezifischen Empfehlungen von 2019 und 2020 zur öffentlichen Verwaltung umzusetzen. Es wird erwartet, dass durch die jährliche Verabschiedung eines Wettbewerbsgesetzes Wettbewerbshindernisse abgebaut und das Unternehmensumfeld verbessert werden, wodurch die länderspezifischen Empfehlungen von 2019 und 2024 zu Wettbewerb und Unternehmensumfeld umgesetzt werden sollen. Die Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung zielen im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen von 2019 und 2024 zu Beschäftigung und Sozialpolitik darauf ab, die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt zu stärken und negativen demografischen Entwicklungen entgegenzuwirken. Alle vorstehend genannten länderspezifischen Empfehlungen sind im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht einschlägig.

(36) Der Plan stellt sicher, dass das geplante Gesamtniveau der national finanzierten öffentlichen Investitionen, das im Durchschnitt während der Laufzeit des RRP erzielt wurde, aufrechterhalten wird, wie in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert.

Tabelle 5: Im Plan vorgesehene national finanzierte öffentliche Investitionen (in % des BIP)

Durchschnittswert im Zeitraum 2021 bis 2026	2025	2026	2027	2028	2029	Durchschnitt während der Laufzeit des Plans
2,9	3,1	2,9	3,3	3,3	3,2	3,2

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Italiens.

(37) Und schließlich kann davon ausgegangen werden, dass das Paket der Reform- und Investitionszusagen, das einer Verlängerung zugrunde liegt, gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1263 mit den Verpflichtungen im Einklang steht, die im RRP und der im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten Partnerschaftsvereinbarung enthalten sind.

(38) Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, insgesamt die Kriterien des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt. Folglich kann der Anpassungszeitraum, wie im Plan vorgeschlagen, von vier auf sieben Jahre verlängert werden.

([13]) Länderspezifische Empfehlungen, die als „einschlägig" gelten, sind Empfehlungen, i) die vom Rat ab 2019 angenommen wurden, ii) bei denen der betreffende Mitgliedstaat noch keine „vollumfänglichen" oder „substanziellen" Fortschritte bei ihrer Umsetzung erzielt hat und die nicht veraltet sind (bewertet als „nicht bewertet/nichts hinzuzufügen"), wie im Rahmen der jüngsten Überwachung des Europäischen Semesters bewertet (einsehbar unter CeSaR (europa.eu)), iii) die nicht mit rein haushaltspolitischen Aspekten des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft sind und iv) die nicht dieselben, jedoch ähnliche Herausforderungen berücksichtigen.

Andere Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(39) Neben dem Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, werden in dem Plan die politischen Absichten hinsichtlich weiterer Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen, einschließlich der Empfehlungen im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht, benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst 119 Reformen und Investitionen, wovon 65 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziell unterstützt werden.

(40) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan eine Reihe von Reformen und Investitionen. Unter anderem die Maßnahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen, auch diejenigen zur Verringerung der Versicherungsschutzlücke, grüne Anleihen sowie eine Reihe von Maßnahmen im Rahmen der Missionen 2 und 7 des RRP sollen zum grünen Wandel beitragen. Durch diese Maßnahmen sollen die 2022 und 2023 an Italien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen zur Energieinfrastruktur, Energieeffizienz und nachhaltigen Mobilität umgesetzt werden. Der digitale Wandel beruht auf den im Politikprogramm für die digitale Dekade festgelegten Zielen und dürfte beispielsweise auch durch die nationale Strategie für digitale Kompetenzen oder die Fortsetzung der RRP-Maßnahmen vorangebracht werden, darunter auch die Maßnahmen zur digitalen Infrastruktur, wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, Maßnahmen zur Stärkung des Technologietransfers (durch Kompetenzzentren und Innovationsplattformen) und die Digitalisierung zentraler öffentlicher Verwaltungen. Diese Maßnahmen werden auch dazu beitragen, die 2019 und 2024 an Italien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen zur öffentlichen Verwaltung, zum Justizsystem und zur digitalen Konnektivität umzusetzen, die im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht einschlägig sind.

(41) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, enthält der Plan eine Reihe von Maßnahmen und Investitionen, beispielsweise die Stärkung des Assegno Unico Universale, einen weiteren Ausbau des Angebots an Kinderkrippen und frühkindlicher Betreuung und die Ausweitung des Elternurlaubs. Verbesserungen im Bildungssystem werden auch durch Maßnahmen wie Agenda Sud zur Stärkung von Grundfertigkeiten im Süden und weitere Anstrengungen im Bereich der beruflichen Bildung erzielt werden, wozu auch die Reform der Berufs- und Fachschulen sowie die nationalen und regionalen Kompetenzpläne beitragen werden. Die Maßnahmen im Bereich der Erwachsenenbildung, insbesondere im Zusammenhang mit dem digitalen und grünen Wandel, und im Bereich des Arbeitsmarkts, beispielsweise das Programm zur Gewährleistung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer (GOL) und Maßnahmen zur Verringerung der territorialen Kluft auf dem Arbeitsmarkt, sollen ebenfalls zur Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz beitragen. Diese soll auch durch Reformen verbessert werden, die darauf abzielen, Kapitalmärkte zu stärken, um den Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen, insbesondere KMU, zu erleichtern. Durch diese Maßnahmen sollen auch die zwischen 2019 und 2024 ausgesprochenen länderspezifischen Empfehlungen zum Funktionieren des Arbeitsmarkts, zur aktiven Arbeitsmarktpolitik, zu Kompetenzen und Bildung, die im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht einschlägig sind, sowie die im selben Zeitraum ausgesprochenen länderspezifischen Empfehlungen zu Chancengleichheit, sozialer Inklusion, regionaler Entwicklung und dem Zugang zu Finanzmitteln umgesetzt werden. Der Plan enthält unter anderem auch Maßnahmen zur Stärkung von Gesundheitseinrichtungen (öffentlichen Krankenhäusern) und zur Erhöhung der Verfügbarkeit von technischen Geräten in Krankenhäusern, wodurch die länderspezifische Empfehlung von 2020 zur Gesundheitsversorgung umgesetzt werden soll.

(42) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energiesicherheit enthält der Plan mehrere Maßnahmen und Investitionen, wie beispielsweise die Stromverbindung durch das Tyrrhenische Meer oder die Senkung der Kosten für den Anschluss an das Biomethan-Gasnetz sowie die vermehrte Erzeugung erneuerbarer Energien zur Reduzierung der Abhängigkeit von eingeführten fossilen Brennstoffen oder eine Reihe von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in privaten und öffentlichen Gebäuden. Es wird erwartet, dass das im Plan enthaltene Maßnahmen- und Investitionspaket insgesamt dazu beiträgt, die länderspezifische Empfehlung zur Energiesicherheit umzusetzen.

(43) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten greift der Plan bereits im RRP enthaltene Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen in Cybersicherheit und Digitalisierung des Verteidigungsministeriums auf.

(44) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem Aufbau- und Resilienzplan Italiens. Im Plan wird insbesondere kurz darauf hingewiesen, dass die im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen, mit denen auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen reagiert wird und die gemeinsamen Prioritäten der Union umgesetzt werden, den im RRP und in den Kohäsionsprogrammen angenommenen Maßnahmen entsprechen.

(45) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Italien in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. Im Hinblick auf einen gerechten digitalen Wandel verweist der Plan auf die Vorgaben und Ziele der digitalen Dekade und die Notwendigkeit weiterer Investitionen, um den Bedarf an digitalen Kompetenzen zu decken, einschließlich Investitionen zur Verbesserung der Kenntnisse und zur Umschulung von Arbeitnehmern, um das Angebot an und die Nachfrage nach Arbeitskräften an die neuen Herausforderungen anzupassen und die möglichen negativen Auswirkungen des digitalen Wandels abzufedern, sowie zusätzliche Investitionen in digitale Infrastruktur, insbesondere zum Aufbau von Randknoten, um den Zielwert für 2030 zu erreichen und den digitalen Wandel von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen zu unterstützen. Im Hinblick auf einen fairen grünen Wandel wird im Plan auf die Notwendigkeit verwiesen, die Dekarbonisierung des Verkehrs, die Verlagerung auf alternative Verkehrsträger und den Ausbau von Infrastruktur voranzutreiben, um für eine nachhaltigere Beförderung von Personen und Gütern zu sorgen, auch durch eine Stärkung des Schienenverkehrs. Ergänzt wird dies durch weitere Investitionen zur Verbesserung der Verwaltung und der Effizienz des Wasserversorgungssystems sowie der Krisenvorsorge im Hinblick auf Naturkatastrophen und die Auswirkungen des Klimawandels und durch Investitionen zur Förderung von Biodiversität und Ökosystemen. Mehrere dieser Maßnahmen sind im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan enthalten. Was die soziale und wirtschaftliche Resilienz betrifft, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, so wird im Plan darauf verwiesen, dass in folgenden Bereichen zusätzliche Investitionen erforderlich sind: i) Arbeitsmarkt (aktive Arbeitsmarktpolitik, Fortführung der begonnenen Investitionen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt und der erforderlichen Schulungsmaßnahmen, um den Arbeitskräften die auf den Arbeitsmärkten gefragten Kompetenzen zu vermitteln, auch durch die Fortführung von RRP-Maßnahmen wie das „duale System“, Ausbildungsplätze und den öffentlichen Universaldienst); ii) allgemeine und berufliche Bildung (Fortführung der im Rahmen des RRP begonnenen Investitionen und der Initiativen zur Verringerung von Kompetenzlücken, der territorialen Kluft und des Geschlechtergefälles, auch durch Bereitstellung von Mitteln für den Plan für neue Kompetenzen);

iii) Verringerung der territorialen Kluft (durch Fortführung der Investitionen in den im Rahmen der Kohäsionspolitik und des Strategischen Plans für die einheitliche Sonderwirtschaftszone (ZES) definierten strategisch wichtigen Sektoren (darunter hydrogeologische Risiken, Wasserressourcen und Wiederaufbau nach Katastrophen) und Verbesserung der Infrastruktur (aufbauend auf bereits im Rahmen des RRP begonnenen Interventionen, einschließlich für Hochgeschwindigkeitsnetze und den regionalen Bahnverkehr, für die Technologisierung und Digitalisierung der TEN-V-Netze, für Häfen und deren Anbindung, dazu Ausbau der Infrastrukturinvestitionen in der ZES); iv) Stützung von strategisch wichtigen Versorgungsketten und Innovations- und Technologietransfer (durch Fortführung der im RRP enthaltenen Investitionen für die Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen und für den technologischen und digitalen Wandel in KMU und Unternehmensnetzwerken und durch Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in wichtigen Sektoren der italienischen Wirtschaft sowie durch Ausweitung der Investitionen auch im Bereich des Fremdenverkehrs); v) Gesundheitssystem, Armutsbekämpfung und frühkindliche Betreuung (durch weitere Investitionen in das Gesundheitssystem, um die allgemeinmedizinische Versorgung effizienter zu machen, darunter Versorgung und Einrichtungen im Nahbereich und unterstützende Telemedizin, die Bereitstellung moderner medizinischer Großgeräte, moderne Forschung, Schulungen und Qualifizierung von Arbeitskräften, weitere Investitionen in die Bekämpfung von Armut trotz Erwerbstätigkeit, in Wohnraumprogramme und in die Verringerung des Risikos der Energiearmut, weitere Verbesserung des kostengünstigen Zugangs zu frühkindlicher Betreuung sowie die Ausweitung der Betreuungsangebote für ältere Menschen, die Beeinträchtigungen haben oder auf fremde Hilfe angewiesen sind). Im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit verweist der Plan auf die Notwendigkeit zusätzlicher Investitionen in die Errichtung von Energieinfrastruktur und die Entwicklung und Verbreitung von Technologien im Energiesektor, die dazu beitragen, Italien zu einem europäischen Energiedrehkreuz zu machen, sowie Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden, um deren Energieverbrauch zu verringern, und in die Forschung, Entwicklung und Erprobung von Energieträgern, einschließlich Kernenergie der neuen Generation. Was den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten betrifft, werden die Ausgaben dem Plan zufolge bis 2028 auf 2 % des BIP erhöht, um den Verpflichtungen im Rahmen der NATO nachzukommen. Es bedarf zusätzlicher Investitionen, um eine nennenswerte Beteiligung an internationalen Einsätzen zur Friedenssicherung und anderen Aktivitäten zu gewährleisten; ebenso bedarf es umfangreicherer Mittel für das Kooperationsabkommen mit der Ukraine, für die Verbesserung des Nachschubs im Bereich der internationalen Kooperation und Zusammenarbeit und für die Refinanzierung der Programme „Sichere Straßen“ und „Sichere Bahnhöfe“ sowie für den Fonds zur Sicherstellung hoher und sehr hoher Einsatzbereitschaft und den Fonds für nationale Verteidigungsbelange.

Fazit der Bewertung der Kommission

(46) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Italiens in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(47) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Italiens und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(48) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(49) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Insbesondere begrüßt der Rat, dass der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad an den Referenzpfad der Kommission angeglichen wurde, wobei eine leichte Vorziehung der Haushaltsanpassung vorgesehen ist. Der Rat begrüßt ferner, dass Italien während der Ausarbeitung des Plans in einen Konsultationsprozess mit den Sozialpartnern, lokalen und regionalen Behörden und anderen relevanten Interessenträgern eingetreten ist. Der Rat begrüßt, dass der Plan vom Parlament gebilligt wurde. Der Rat begrüßt ferner, dass die unabhängige finanzpolitische Institution Italiens das makroökonomischen Szenarios gebilligt hat. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(50) Der Rat erwartet, dass Italien bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(51) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(52) Der Rat billigt das von Italien in seinem mittelfristigen Plan vorgelegte Paket der Reform- und Investitionszusagen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, und begrüßt die Bemühungen um eine Quantifizierung der Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Der Rat stimmt mit der Kommission darin überein, dass das von Italien vorgelegte Paket von Reform- und Investitionszusagen eine Verlängerung des Anpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre rechtfertigt. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Kommission, wonach die Kriterien des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1263, auch unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung, durch die Reformen und Investitionen, die der Verlängerung zugrunde liegen, insgesamt erfüllt sind. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Kommission, wonach die Reform- und Investitionszusagen voraussichtlich das Wachstums- und Resilienzpotenzial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen werden. Der Rat empfiehlt Italien, die Reform- und Investitionszusagen vollständig umzusetzen, um die Verlängerung des Anpassungszeitraums aufrechtzuerhalten.

(53) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission – neben der Bewertung der Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen – die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(54) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Italiens erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters sowie bei der Umsetzung der Reformen und Investitionen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, enthalten.

(55) Der Rat sollte Italien gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten, und das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegt, sollte gebilligt werden —

EMPFIEHLT Italien,

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet;

2. das in Anhang II dieser Empfehlung dargelegte Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung auf sieben Jahre zugrunde liegt, innerhalb der angegebenen Fristen umzusetzen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Italien

Jahr		2025	2026	2027	2028	2029
Wachstumsrate (%)	Jährlich	1,3	1,6	1,9	1,7	1,5
	Kumuliert (*)	- 0,7	0,9	2,8	4,6	6,2

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

ANHANG II

Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegt

Italien

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Reformen und Investitionen im Bereich Justiz – Zusätzlich zu den Etappenzielen und Zielwerten im RRP im Zusammenhang mit M1C1 von Reform 1.4 – Reform der Ziviljustiz	Verkürzung von Konkursverfahren und Förderung der Nutzung außergerichtlicher Instrumente.	Schritt 1: Bis Q2-2027 Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung und Förderung der Umsetzung der Reform des Insolvenzrechts. Hierzu kontinuierliche Förderung der Kompetenzen von in Insolvenzsachen zuständigen Gerichten und ausreichende Personalausstattung; Stärkung des Informationssystems zur Erfassung detaillierter Informationen über die Kosten, die Effizienz und die Ergebnisse von Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren (sowohl außergerichtliche als auch gerichtliche Fälle).	Kontinuierliche Förderung der Kompetenzen von in Insolvenzsachen zuständigen Gerichten und Gewährleistung einer ausreichenden Personalausstattung. Stärkung des Informationssystems zur Erfassung detaillierter Informationen über die Kosten, die Effizienz und die Ergebnisse von Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren (sowohl außergerichtliche als auch gerichtliche Fälle).
		Schritt 2: Bis Q4-2027 Durchführung einer Folgenabschätzung zur Reform des Insolvenzrechts und erforderlichenfalls Annahme von Abhilfemaßnahmen.	Annahme einer Folgenabschätzung zur Reform des Insolvenzrechts. Erforderlichenfalls Annahme und Inkrafttreten von Abhilfemaßnahmen.
	Abbau des Rückstaus an Zivilgerichten.	Schritt 3: Bis Q4-2028 Abbau des Rückstaus an Fällen bei den ordentlichen Zivilgerichten (erste Instanz).	Reduzierung um 90 % bei den anhängigen Fällen an den ordentlichen Zivilgerichten (erste Instanz), die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2025 eingeleitet wurden und am 31. Dezember 2025 noch offen waren.
	Abbau des Rückstaus an Zivilgerichten.	Schritt 4: Bis Q4-2028 Abbau des Rückstaus an Fällen beim Zivilberufungsgericht (zweite Instanz).	Reduzierung um 90 % bei den anhängigen Fällen am Zivilberufungsgericht (zweite Instanz), die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2025 eingeleitet wurden und am 31. Dezember 2025 noch offen waren.
	Verringerung der Dispositionszeit bei Zivilsachen.	Schritt 5: Bis Q4-2028 Verkürzung zivilrechtlicher Verfahren.	Verringerung der Dispositionszeit um 12 % in allen Instanzen bei streitigen Zivil- und Handelssachen gegenüber der mit Stand 31. Dezember 2026 ermittelten Dispositionszeit.
	Gewährleistung einer ausreichenden Personalausstattung im Gerichtssystem.	Schritt 6: Bis Q4-2026, Q4-2027, Q4-2028 bzw. Q4-2029 Gewährleistung einer angemessenen Personalausstattung im Prozessbüro und beim technischen Verwaltungspersonal.	Beibehaltung von 6 000 Stellen für Aufgaben, die denjenigen im Rahmen von M1C1 von Investition 1,8 des RRP entsprechen.

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Reformen und Investitionen im Bereich Steuerverwaltung – Zusätzlich zu den Etappenzielen und Zielwerten Italiens im RRP im Zusammenhang mit M1C1 von Reform 1.12 – Reform der Steuerverwaltung	Förderung einfacherer Kontakte mit den Steuerzahlern durch schnellere Mehrwertsteuererstattungen.	Schritt 1: Bis Q4-2025, Q4-2027 bzw. Q4-2029 Erreichen jährlicher Leistungsziele, durch die die Fristen für die Mehrwertsteuerrückzahlung schrittweise reduziert werden.	Verkürzung der durchschnittlichen Dauer von Mehrwertsteuerrückzahlungen (ausgedrückt in Tagen) im Vergleich zu 2024: — 5 % bis Q4-2025, — 10 % bis Q4-2027, — 15 % bis Q4-2029.
	Steigerung der Einnahmen aus Präventionsmaßnahmen, der Förderung der Steuerehrlichkeit, einschließlich Einnahmen, die durch Konformitätserklärungen generiert werden, und gezieltere, risikobasierte Maßnahmen gegen Steuerflucht (auch solche unter Nutzung von Techniken der künstlichen Intelligenz und Herstellung der Interoperabilität von Datenbanken).	Schritt 2: Bis Q4-2027 und Q4-2029 Erreichen jährlicher Leistungsziele, durch die schrittweise höhere Einnahmen aus Präventions- und Durchsetzungsmaßnahmen erzielt werden.	Zusätzliche Gesamteinnahmen aus Präventions- und Durchsetzungsmaßnahmen im Vergleich zu 2024 (14 Mrd. EUR), einschließlich Einnahmen, die durch Konformitätserklärungen, „inviti al contraddittorio“ und „atti istruttori ravvedibili“ generiert werden, aber ohne „ruoli“, „concordato preventivo“ und alle Maßnahmen zur Begleichung alter Steuerschulden zu vorteilhaften Bedingungen, wie „rottamazione cartelle esattoriali“, „saldo&stralcio“ und „ravvedimento speciale“: — 5 % bis Q4-2027, — 10 % bis Q4-2029.
	Steigerung der Einnahmen aus Präventionsmaßnahmen, der Förderung der Steuerehrlichkeit, einschließlich Einnahmen, die durch Konformitätserklärungen generiert werden, und selektivere, risikobasierte Maßnahmen gegen Steuerflucht (auch solche unter Nutzung von Techniken der künstlichen Intelligenz und Herstellung der Interoperabilität von Datenbanken).	Schritt 3: Bis Q4-2026 Verstärkung der Bekämpfung von Steuerhinterziehung durch Nichtabgabe von Steuererklärungen, indem i) bei festgestellter Steuerhinterziehung Steuervergünstigungen („compensazione orizzontale“, „rimborsi di imposte“, „regimi premiali“) gestrichen und gegebenenfalls Rechte zur Nutzung öffentlicher Konzessionen entzogen werden, ii) die nationalen Identifizierungscodes für Kurzzeitvermietungen in die Datenbanken aufgenommen werden, die die Steuerbehörde für ihre Analysen des Steuerrisikos nutzt, iii) Verknüpfungen zwischen automatischen Kassen und elektronischen Zahlungen für alle Unternehmen vorgeschrieben werden, iv) Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftsspesen nur von der Steuer abgesetzt werden können, wenn nachverfolgbare Zahlungsmittel verwendet wurden.	Inkrafttreten primärer und sekundärer Rechtsvorschriften.

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Reformen und Investitionen im Bereich Unternehmensumfeld: Zusätzlich zu den Etappenzielen und Zielwerten Italiens im RRP im Zusammenhang mit M1C2 von Reform 2 – jährliche Wettbewerbsgesetze	Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung mit Schwerpunkt auf Projekten, die zusätzliche private Investitionen mobilisieren können.	Schritt 1: Bis Q4-2025, Q4-2026, Q4-2027, Q4-2028 bzw. Q4-2029 Steigerung der öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung.	Steigerung der öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung, um den Anteil dieser Ausgaben am BIP, der für 2024 auf fast 0,5 % geschätzt wird, auf 0,6 % im Jahr 2029 zu erhöhen [1].
	Förderung der Effizienz und Wirksamkeit öffentlicher Investitionsanreize.	Schritt 2: Bis Q2-2028 Rationalisierung und Vereinfachung von Anreizen für Firmen als Follow-up zu M1C2 von Reform 3 im RRP.	Drastische Reduzierung der Zahl der Fördermaßnahmen und Verringerung der Zahl der Bewilligungsbehörden entsprechend den Ergebnissen der 2025 durchzuführenden Folgenabschätzung.
	Stärkung des Wettbewerbs zur Förderung von Effizienz und Wirtschaftswachstum durch die Beseitigung von Engpässen und Zugangsbarrieren (auch solche gesetzgeberischer Art); Aufhebung oder Überarbeitung von Gesetzen und Vorschriften, die dem reibungslosen Funktionieren der Märkte entgegenstehen.	Schritt 3: Bis Q4-2026, Q4-2027, Q4-2028 bzw. Q4-2029 Verabschiedung jährlicher Wettbewerbsgesetze.	Jedes Jahr Verabschiedung und Inkrafttreten eines jährlichen Wettbewerbsgesetzes und dazugehöriger Durchführungsrechtsakte zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen der italienischen Wettbewerbsbehörde und unter Abstützung auf geeignete Analysen der Auswirkungen von Rechtsvorschriften.
	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch Erleichterung von Unternehmenswachstum, Förderung des Generationswechsels, stärkere Ausrichtung auf Investitionen und Abstimmung der Kompetenzen auf den Bedarf.	Schritt 4: Bis Q4-2026 (a), Q4-2027 (b) bzw. Q4-2028 (b) Verabschiedung eines Rahmengesetzes für KMU auf der Grundlage einer Folgenabschätzung und Inkrafttreten der Durchführungsinstrumente sowie jährliche Aktualisierungen. Das Gesetz muss mindestens die folgenden Elemente abdecken: — Erleichterung von Unternehmenswachstum und Firmenzusammenschlüssen; — Verwaltungsvereinfachung; — Erleichterung von Geschäftstätigkeiten; — Förderung des Generationswechsels, auch durch Einstellung einer professionellen Geschäftsführung; — Ausweitung von Investitionen; — Verbesserung von Kompetenzen.	a) Inkrafttreten des Rahmengesetzes für KMU. b) Inkrafttreten aller Durchführungsinstrumente und jährliche Updates.

[1] Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind als Bruttoinlandsausgaben für Forschung und Entwicklung zu berechnen.

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Reformen und Investitionen im Bereich öffentliche Verwaltung und Kinderbetreuung – Zusätzlich zu den Etappenzielen und Zielwerten Italiens im RRP im Zusammenhang mit M1C1 von Reform 1.9 – Reform der öffentlichen Verwaltung	Förderung der vertikalen Mobilität.	Schritt 1: Bis Q4-2026 Umsetzung der vertikalen Mobilität für das Personal.	Vergabe von mindestens 20 % der jährlich neu zu besetzenden Führungspositionen an verdienstvolle Beamte durch ein leistungsbezogenes Beförderungsverfahren.
	Förderung der horizontalen Mobilität.	Schritt 2: Bis Q4-2026 Umsetzung der horizontalen Mobilität für das Personal.	Vergabe von mindestens 15 % der jährlich neu zu besetzenden Posten an Beamte aus einer anderen öffentlichen Verwaltung oder Agentur.
	Aufwertung des Systems der leistungsbezogenen Bewertung.	Schritt 3: Bis Q4-2028 Aufwertung des Systems der leistungsbezogenen Bewertung.	Abschluss der ersten Runde der Leistungsbewertungen und Bonuszahlungen im Rahmen des neuen Systems.
	Erhöhung der jährlichen öffentlichen Ausgaben.	Schritt 4: Bis Q4-2027 Sicherstellung angemessener Finanzmittel für den Betrieb verfügbarer Kinderbetreuungseinrichtungen.	Erhöhung der öffentlichen Ausgaben zur Deckung der Betriebskosten der bestehenden sowie neuer Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder zwischen 0 und 2 Jahren durch Investitionen im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans und durch Bereitstellung nationaler Finanzmittel. Erhöhung um mindestens 20 % bezogen auf 2021 der jährlichen öffentlichen Ausgaben für die Betriebskosten verfügbarer Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren, einschließlich der Kosten für neue Plätze, die im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans geschaffen wurden.
	Gewährleistung der Verfügbarkeit geeigneter Kinderbetreuungsplätze.	Schritt 5: Bis Q4-2027 Sicherstellung eines angemessenen Angebots an Kinderbetreuungsleistungen im Einklang mit dem Barcelona-Ziel und dem nationalen Ziel für 2027 unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede.	Gewährleistung, dass auf nationaler Ebene 33 % der Kinder unter drei Jahren Zugang (Abdeckungsquote) zu öffentlichen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen haben. Gewährleistung einer Abdeckung von mindestens 15 % auf regionaler Ebene.
	Festlegung von Beitragsstufen für Elternbeiträge.	Schritt 6: Bis Q4-2027 Verbesserung der Bezahlbarkeit von Kinderbetreuungsleistungen durch Festlegung nationaler Mindeststandards sowohl für den Zugang zu Kinderbetreuungsleistungen als auch für die Beitragsstufen mit dem Ziel, die Bezahlbarkeit zu verbessern.	Inkrafttreten entsprechender Rechtsvorschriften.

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Reformen und Investitionen im Bereich öffentliche Ausgaben – Zusätzlich zu den Etappenzielen und Zielwerten Italiens im RRP im Zusammenhang mit M1C1 von Reform 1.13 – Reform des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung	Stärkung der Kapazitäten zur Planung, Überwachung und Bewertung öffentlicher Ausgaben.	Schritt 1: Bis Q2-2027, Q2-2028 und Q2-2029 Verabschiedung von Überwachungs- und Bewertungsplänen und ab Q2-2028 des Jahresberichts des Wirtschafts- und Finanzministeriums.	Verabschiedung von mindestens einem Überwachungs- und Bewertungsplan, in dem für jedes Ministerium mindestens eine Maßnahme vorgesehen ist, das während der Geltungsdauer des Plans einen Ausgabenbereich abdeckt, der insgesamt 10 % der Ausgaben für Politikbereiche in der direkten Zuständigkeit der zentralen Verwaltungen entspricht. In den Überwachungs- und Bewertungsplänen Formulierung von Vorschlägen und Maßnahmen zur effizienteren oder sinnvolleren Aufwendung der Mittel. In einem vom Wirtschafts- und Finanzministerium erstellten Jahresbericht Darstellung des Umsetzungsstands der Überwachungs- und Bewertungspläne und insbesondere der Verabschiedung von mindestens einer Maßnahme pro Ministerium als Beitrag zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.
	Ausweitung der Ausgabenüberwachung, auch durch die Schaffung und Stärkung spezieller Strukturen innerhalb der öffentlichen Verwaltungen zur Bewertung der Qualität und der Wirkung der erbrachten Dienstleistungen.	Schritt 2: Bis Q1-2028 gestärkte Kompetenzen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, bei allen Einrichtungen, die öffentliche Unterstützung erhalten, einschließlich subnationalen Gebietskörperschaften und staatseigene Unternehmen, Inspektionen im Bereich der Verwaltung öffentlicher Ausgaben durchzuführen.	Inkrafttreten primärer und sekundärer Rechtsvorschriften.
	Stärkung der Maßnahmen zur Kontrolle der öffentlichen Ausgaben.	Schritt 3: Bis Q1-2026 und Q1-2028 Reform des Rahmens für die Kontrolle der öffentlichen Ausgaben im Bereich der zentralen öffentlichen Verwaltungen mit dem Ziel einer größeren finanziellen Verantwortung der Verwaltungen für das Ressourcenmanagement sowie verbesserter Planung und erweiterter Überwachung und Bewertung von Ergebnissen und Auswirkungen politischer Maßnahmen.	a) Inkrafttreten primärer Rechtsvorschriften; b) Inkrafttreten sekundärer Rechtsvorschriften.

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/651/oj

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Reformen und Investitionen im Bereich Steuern (neue Maßnahme)	Ausrichtung des Steuersystems auf die Ziele, über mehrere Jahre Unterstützung für Familienlasten zu gewähren und das Wirtschaftswachstum sowie den ökologischen Wandel zu fördern.	Schritt 1: Bis Q4-2028 Vereinfachung des Steuersystems durch Überarbeitung des Umfangs von Steuervergünstigungen.	Verringerung der mit Steuervergünstigungen verbundenen Einnahmenverluste um 15 % gegenüber dem Regierungsbericht von 2019 (49 Mrd. EUR), einschließlich in den Bereichen umweltschädlicher Subventionen, ermäßigter Mehrwertsteuersätze und Mehrwertsteuerbefreiungen sowie Einkommensteuer für natürliche Personen (IRPEF). Der im Rahmen des RRP bis 2030 vorgesehene Abbau umweltschädlicher Subventionen in Höhe von 3,5 Mrd. EUR trägt zur Verringerung der mit Steuervergünstigungen verbundenen Einnahmenverluste bei.
	Senkung der Steuerbelastung für Familien mit kleinen und mittleren Einkommen und Unterstützung für Beschäftigung.	Schritt 2: Bis Q4-2026 Verringerung der Steuer- und Abgabenbelastung des Faktors Arbeit.	Dauerhafte Verringerung der durchschnittlichen Steuer- und Abgabenbelastung des Faktors Arbeit im Vergleich zu den Werten des Jahres 2023.
	Aktualisierung des Katasters.	Schritt 3: a) Bis Q4-2027 Kartierung von Grundstücken, die derzeit nicht im Kataster erfasst sind; b) bis Q4-2028 für die Zwecke der Grundsteuererhebung Aktualisierung der Katasterwerte von Gebäuden, bei denen seit 2019 Energieeffizienz- und/oder Hausrenovierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden.	a) Einführung und Inkrafttreten der Referenzvorschriften, Abschluss der Maßnahmen zur Kartierung, Kontrolle und Aktualisierung des Katasters; b) Einführung und Inkrafttreten der Referenzvorschriften und abgeschlossene Aktualisierung des Katasters für alle in der Spalte/dem Abschnitt zu den wichtigsten Schritten genannten Grundstücke.
Reformen und Investitionen im Bereich der Rationalisierung staatseigener Unternehmen (neue Maßnahme)	Optimierung staatseigener Unternehmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften (Gesetzesdekret Nr. 175/2016).	Schritt 1: Bis Q4-2027 Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung und Förderung der Umsetzung der Rechtsvorschriften für staatseigene Unternehmen.	Verabschiedung geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung und gegebenenfalls Förderung der wirksamen Umsetzung der Rechtsvorschriften (Gesetzesdekret Nr. 175/2016) für die Tätigkeiten und die betriebliche Effizienz staatseigener Unternehmen mit dem Ziel einer wirksamen Rationalisierung und Veräußerung ineffizienter staatseigener Unternehmen, ohne dabei die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu gefährden.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/652

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Lettlands

(C/2025/652)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN LETTLANDS

(5) Am 15. Oktober 2024 legte Lettland dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission im Hinblick auf die von Lettland angegebenen Gründe vereinbart.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Vor der Übermittlung des Plans forderte Lettland technische Informationen ([5]) an, die die Kommission am 21. Juni 2024 bereitstellte und am 15. Oktober 2024 veröffentlichte ([6]). Die technischen Informationen geben die Höhe des strukturellen Primärsaldos im Jahr 2028 an, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das gesamtstaatliche Defizit mittelfristig unter 3 % des BIP gehalten wird und der gesamtstaatliche Schuldenstand mittelfristig unter 60 % des BIP bleibt, selbst wenn über den vierjährigen Anpassungszeitraum hinaus keine weiteren haushaltspolitischen Maßnahmen getroffen werden. Der Begriff „mittelfristig" ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Die technischen Informationen wurden unter Zugrundelegung von zwei Szenarien erstellt und den Mitgliedstaaten übermittelt: ein Szenario mit der Absicherung der Defizitresilienz ([7]) nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/126 und ein Szenario ohne diese Absicherung.

Wie in der folgenden Tabelle dargestellt, geht aus den technischen Informationen für Lettland hervor, dass sich der strukturelle Primärsaldo auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, am Ende des Anpassungszeitraums (2028, Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz) auf mindestens - 1,3 % des BIP belaufen sollte, damit die geltenden Haushaltsregeln über einen Anpassungszeitraum von vier Jahren eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der Absicherung der Defizitresilienz sollte sich der strukturelle Primärsaldo am Ende des Anpassungszeitraums (2028) auf mindestens - 0,1 % des BIP belaufen. Die Anforderung zur Absicherung der Defizitresilienz gilt jedoch nicht für Lettland, dem technische Informationen übermittelt werden können.

Tabelle 1: Technische Informationen, die die Kommission Lettland übermittelt hat

Letztes Jahr des Anpassungszeitraums	2028
Mindestwert des strukturellen Primärsaldos (% des BIP), Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz	- 1,3
Nur zur Information: Mindestwert des strukturellen Primärsaldos (% des BIP), Szenario mit Absicherung der Defizitresilienz	- 0,1

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Lettland und die Kommission im September 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Lettland geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere in Bezug auf Produktionspotenzial und Zinssätze) sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Laut den Angaben Lettlands in seinem Plan berichtete das Land im September 2024 im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263, einen Konsultationsprozess mit den Sozialpartnern und anderen relevanten Interessenträgern, darunter die Vereinigung der Arbeitgeberverbände, der Bund freier Gewerkschaften und der Verband der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, eingeleitet zu haben. Laut den Angaben Lettlands in seinem Plan ging es im Rahmen des Treffens hauptsächlich um die Frage, wie das Land die länderspezifischen Empfehlungen (CSR) und die gemeinsamen Prioritäten der EU umzusetzen gedenkt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Steuerpolitik, Bildung und Gesundheitsversorgung lag.

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen technische Informationen i) ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre) und ii) mit und ohne Absicherung der Defizitresilienz. Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#latvia.

([7]) Die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegte Absicherung der Defizitresilienz sieht vor, dass die jährliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos 0,4 Prozentpunkte des BIP (bzw. 0,25 Prozentpunkte des BIP im Falle einer Verlängerung des Anpassungszeitraums) beträgt, bis das strukturelle Defizit unter 1,5 % des BIP liegt.

(9) Im Juni 2024 billigte der Rat für Haushaltsdisziplin (die unabhängige finanzpolitische Institution Lettlands) die dem mittelfristigen Haushaltsrahmen 2024-2028 zugrunde liegende makroökonomische Prognose und bestätigte, dass die makroökonomische Prognose des Finanzministeriums insgesamt vorsichtig sei und die tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklungen widerspiegele. Im Oktober gab der Rat für Haushaltsdisziplin eine Stellungnahme zum mittelfristigen Haushaltsrahmen 2025-2028, zum Haushalt 2025 und zum mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan ab. Daraus ging hervor, dass zwar aktuelle nationale Haushaltsdaten für die Haushaltsprognosen 2024 und die Aufstellung des Haushaltsplans 2025 verwendet wurden, die im Juni dieses Jahres gebilligte makroökonomische Prognose jedoch nicht überarbeitet wurde und daher das Ergebnis der Benchmark-Revision und die jüngsten wirtschaftlichen Tendenzen nicht berücksichtigt wurden. Gleichzeitig erkannte der Rat für Haushaltsdisziplin an, dass der haushaltspolitische Zielpfad des mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans die Bedingungen der Verordnung 2024/1263 (die technischen Informationen der Kommission) erfüllt.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(10) Am 15. Oktober legte Lettland seine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am 26. November 2024 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([8]).

(11) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen (CSR) an Lettland gerichtet ([9]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(12) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(13) Die Wirtschaftstätigkeit in Lettland stieg im Jahr 2023 um 1,7 % an, was auf Investitionen und öffentliche Ausgaben zurückzuführen war. Im Jahr 2024 wird die Wirtschaftstätigkeit laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission aufgrund geringer privater Konsumausgaben und Investitionen und trotz der hohen staatlichen Konsumausgaben voraussichtlich stagnieren. Im Jahr 2025 wird das reale BIP voraussichtlich um 1 % und im Jahr 2026 um 2,1 % ansteigen, da sich der private Konsum und die privaten Investitionen erholen dürften. Im Jahr 2026 dürften auch die Ausfuhren wieder ansteigen. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) dürfte das potenzielle BIP-Wachstum in Lettland nach einem Rückgang im Jahr 2024 auf 1,5 % im Jahr 2026 steigen. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 6,6 % und wird von der Kommission für 2024 auf 6,7 %, für 2025 auf 6,7 % und für 2026 auf 6,5 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 9,1 % im Jahr 2023 auf 1,2 % im Jahr 2024 sinken, um danach 2,2 % im Jahr 2025 und 2,2 % im Jahr 2026 zu erreichen.

(14) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Lettlands 2023 auf 2,4 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich 2,8 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 auf 3,2 % des BIP ansteigen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 3,2 % bleiben. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 von Lettland Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im Oktober unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 45,0 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 48,1 % des BIP ansteigen. Ende 2025 dürfte sie weiter auf 50,3 % des BIP und Ende 2026 auf 51,6 % des BIP ansteigen. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(15) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Lettlands deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(16) Der Plan enthält alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen. Im Gegensatz zu den am 21. Juni 2024 im Amtsblatt veröffentlichten Leitlinien für die Mitgliedstaaten zu den Informationsanforderungen für die mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne und die jährlichen Fortschrittsberichte enthält der Plan nicht die Tabellen 7c und 7d. Diese Tabellen sind jedoch für die Bewertung des Plans von Lettland nicht erforderlich.

(17) Der Plan enthält eine Zusage Lettlands zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,1 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Die technischen Informationen (unter der Annahme eines linearen Anpassungspfads) stehen mit einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 3,7 % im Anpassungszeitraum (2025-2028) im Einklang. Der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad führt zu einem strukturellen Primärsaldo von - 1,3 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028). Damit entspräche der Saldo dem von der Kommission in den technischen Informationen vom 21. Juni 2024

([8]) Stellungnahme der Kommission vom 21. Oktober 2024 zur Übersicht über die Haushaltsplanung Lettlands, 26.11.2024, C (2024) 9060 final.

([9]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Lettlands.

angegebenen Mindestniveau des strukturellen Primärsaldos von - 1,3 % des BIP im Jahr 2028 ([10]). In dem Plan wird von einem Rückgang des potenziellen BIP-Wachstums von 2,2 % im Jahr 2024 auf 2,1 % im Jahr 2025 und einem anschließenden Rückgang auf 0,9 % bis 2028 ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan davon ausgegangen, dass der BIP-Deflator im Anpassungszeitraum (2025-2028) stabil bei rund 2,5 % liegen wird.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Lettlands

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans (2025-2028)
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	9,1	5,9	3,6	3,4	3,3	4,1
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	9,1	15,5	19,7	23,8	27,9	entfällt
Potenzielles BIP-Wachstum (in %)	2,2	2,1	1,2	0,9	0,9	1,3
Inflation (BIP-Deflators) (in %)	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Lettlands und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(18) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge schrittweise von 45,8 % im Jahr 2024 auf 50,8 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028) steigen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Nach der Anpassung dürfte sich die Schuldenquote mittelfristig (d. h. bis 2038) dem Plan zufolge schrittweise erhöhen und im Jahr 2038 bei 59,9 % des BIP liegen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Lettlands

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	43,6	45,8	47,5	48,5	49,7	50,8	59,9
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 2,2	- 2,6	- 2,9	- 2,9	- 2,9	- 2,9	- 2,9

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Lettlands.

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach mittelfristig unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP bleiben. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(19) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum bei jährlich 2,9 % des BIP bleiben. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten, sondern knapp darunter bleiben. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

([10]) Im Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(20) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Lettland am 21. Juni 2024 übermittelt hat. So werden im Plan unterschiedliche Annahmen in Bezug auf sechs Variablen, insbesondere den Ausgangspunkt (struktureller Primärsaldo, potenzielles BIP-Wachstum, tatsächliches BIP-Wachstum, nominaler impliziter Zinssatz auf Schulden, Bestandsanpassungen und Wachstum des BIP-Deflators), zugrunde gelegt. Diese Unterschiede müssen sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass ihnen stichhaltige und datengestützte wirtschaftliche Argumente zugrunde liegen, zumal das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum höher ist, als auf Basis der technischen Informationen zu erwarten wäre.

Die Unterschiede, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Im Plan wird von einem anfänglichen strukturellen Primärsaldo von - 0,8 % des BIP im Jahr 2024 und damit 0,6 Prozentpunkten mehr als dem strukturellen Primärsaldo von - 1,4 %, von dem in technischen Informationen vom 21. Juni 2024 ausgegangen wird, und 0,7 Prozentpunkten mehr als in der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission ausgegangen. Dies trägt dazu bei, dass das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission.

In der besseren Haushaltslage im Jahr 2024 spiegeln sich folgende Annahmen des Plans wider:

— ein niedrigeres Gesamtdefizit. Die Annahmen des Plans in Bezug auf die aktualisierten Haushaltsausgaben und die höheren nichtsteuerlichen Einnahmen stehen im Einklang mit der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission, während die Annahmen zu den Steuereinnahmen im Jahr 2024 optimistisch erscheinen.

— eine schlechtere Konjunkturlage der Wirtschaft. Die Annahme des Plans eines höheren potenziellen BIP-Wachstums im Jahr 2024 steht nicht im Einklang mit dem gemeinsamen Rahmen für die Schuldentragfähigkeitsanalyse, während die Abwärtskorrektur des tatsächlichen BIP-Wachstums im Jahr 2024 und die Annahmen zum realen Wachstum und zum Potenzialwachstum ab 2025 mit ihm im Einklang stehen.

— höhere Zinszahlungen. Die Annahme des Plans eines höheren nominalen impliziten Zinssatzes beruhen auf einer neueren Bewertung durch die nationalen Behörden und stehen im Einklang mit der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission.

Insgesamt werden die Annahmen des Plans in Bezug auf die Verbesserung des Ausgangspunkts im Jahr 2024, die nicht hinreichend begründet sind, durch Annahmen im Einklang mit dem ab 2025 verwendeten gemeinsamen Rahmen für die Schuldentragfähigkeitsanalyse ausgeglichen. Die verbleibenden Unterschiede gegenüber den Annahmen der Kommission wirken sich nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Dies bedeutet wiederum, dass die Differenz zwischen dem Nettoausgabenpfad laut dem Plan und gemäß den technischen Informationen durch Unterschiede bei den Annahmen zu erklären ist, die insgesamt annehmbar sind. Diese Prüfung hat ergeben, dass der Plan die Vorgabe nach Artikel 13 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(21) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben durch ausgabenseitige und diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen erfüllt. Auf der Einnahmenseite umfassen die diskretionären Maßnahmen Korrekturen der Besteuerung der Arbeit ab 2025, insbesondere eine Aufwärtskorrektur der Einkommensteuersätze und eine Erhöhung und horizontale Anwendung des steuerfreien Einkommens. Da sich diese einnahmenseitigen Maßnahmen negativ auf den Haushalt auswirken, hat die Regierung Folgendes vorgeschlagen: eine Steuer auf Zufallsgewinne für Banken ab 2025, die Verlagerung von einem Prozentpunkt der auf das Erwerbseinkommen erhobenen Rentenbeiträge von der kapitalgedeckten Rente auf die staatliche Rente sowie andere Ausgleichsmaßnahmen, darunter eine Aufwärtskorrektur der Verbrauchsteuersätze für verschiedene Produktgruppen und eine Anhebung der Steuersätze für Privat- und Firmenwagen. Auf der Ausgabenseite dienen die ausgabensteigernden diskretionären Maßnahmen hauptsächlich der Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit, einschließlich der Kapazitäten der internen Sicherheitsdienste (darunter auch die Erhöhung der Vergütung) und der Cybersicherheit, dem Erwerb von Munition und individueller Ausrüstung sowie der militärischen Unterstützung für die Ukraine und der ukrainischen Zivilbevölkerung in Lettland. Ausgabensenkende Maßnahmen umfassen die Begrenzung des Vergütungsanstiegs im öffentlichen Sektor, die Senkung der Ausgaben für Waren und Dienstleistungen in allen Fachministerien, die Korrektur der kommunalen Ausgaben für Gehälter und Investitionen sowie die Überprüfung der Ausgaben für Unternehmen des Sektors Staat. Die Angaben zu den politischen Maßnahmen, die erlassen werden sollen, sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren. Einige Risiken in Bezug auf die Umsetzung der indikativen Haushaltsstrategie des Plans bleiben bestehen. Diese ergeben sich aus den unerwartet geringen Auswirkungen bestimmter diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen auf den Haushalt sowie aus dem steigenden Ausgabenbedarf für die Verteidigung,

was weitere diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen oder Ausgabenzurückhaltungen erforderlich machen könnte. In der Übersicht über die Haushaltsplanung für 2025 sind die politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben eingehalten werden soll ([11]).

Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(22) Im Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst über 130 Reformen und Investitionen zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der EU, von denen über 40 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und über 50 aus den kohäsionspolitischen Fonds finanziell unterstützt werden.

(23) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan eine umfassende Reihe an Maßnahmen, die in Politikbereiche wie Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Bildung und Kompetenzen, Investitionsförderung, Nachhaltigkeit des Verkehrs und digitale Infrastruktur aufgegliedert sind. Mit den im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen sollen länderspezifische Empfehlungen zur Förderung des Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und einer nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung aus dem Jahr 2024, für nachhaltigen Verkehr aus den Jahren 2020 und 2019, zu Investitionen in grüne und digitale Kompetenzen aus den Jahren 2024 und 2023, zu digitalen Dienstleistungen und einer digitalen Infrastruktur auch in den Regionen aus den Jahren 2022, 2020 und 2019 sowie zur Konzentration der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Forschung und Innovation, um den grünen und digitalen Wandel zu fördern aus den Jahren 2023, 2022, 2020 und 2019 umgesetzt werden. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Priorität des grünen Wandels durch die Förderung von Investitionen, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endverbrauch sind im nationalen Energie- und Klimaplan enthalten.

(24) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, beinhaltet der Plan eine umfassende Reihe an Maßnahmen, die in verschiedene Politikbereiche wie Sozialschutz und Sicherheit, Gesundheitsvorsorge, Bildung und Kompetenzen, Beschäftigungspolitik, Investitionsförderung und Verfügbarkeit von Wohnraum aufgegliedert sind. Mit den im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen sollen die länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung der Angemessenheit des Sozialschutzes, einschließlich Renten, Zugänglichkeit, Resilienz, Erschwinglichkeit und Qualität der Gesundheitsversorgung sowie Qualität der Bildung, insbesondere der beruflichen Aus- und Weiterbildung, um die für den Arbeitsmarkt erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln, aus den Jahren 2024, 2023, 2022, 2020 und 2019, zur Verbesserung der Erwerbsbeteiligung aus den Jahren 2024, 2019 und 2020, zur Förderung von Investitionen in Innovation und des Zugangs zu Finanzmitteln aus den Jahren 2024, 2023, 2022, 2020 und 2019 sowie zur Verbesserung des Angebots an erschwinglichem und sozialem Wohnraum aus dem Jahr 2019 umgesetzt werden.

(25) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit umfasst der Plan ein Paket von Maßnahmen zur Verringerung der Abhängigkeit des Landes von fossilen Brennstoffen, zur Förderung der Energieeffizienz, zum Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere zum Abschluss der Synchronisierung seines Stromnetzes mit dem kontinentaleuropäischen Netz, unterstützt durch die Fazilität „Connecting Europe" für Energie und die Aufbau- und Resilienzfazilität. Diese Maßnahmen sind Teil des Politikbereichs Energie und Energieeffizienz. Darüber hinaus zielen die im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen darauf ab, länderspezifische Empfehlungen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien aus den Jahren 2024, 2023, 2022 und 2020, zur Stärkung der Energieinfrastruktur und der Energienetze aus den Jahren 2022 und 2019, zur Verbesserung der Energieeffizienz aus den Jahren 2023, 2022 und 2019 sowie zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und zur weiteren Synchronisierung mit dem Stromnetz der Union aus den Jahren 2023 und 2022 umzusetzen.

(26) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten sieht der Plan die Absicht vor, eine Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit den nationalen Streitkräften zu entwickeln, die in erster Linie darauf abzielen, Bedrohungen für das Land abzuwehren und den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten.

(27) Außerdem enthält der Plan weitere politische Maßnahmen, die über die gemeinsamen Prioritäten der EU hinausgehen. Im Politikbereich Steuerpolitik sollen mit den Maßnahmen länderspezifische Empfehlungen aus den Jahren 2024, 2023, 2022, und 2019 zur Ausweitung der Bemessungsgrundlagen umgesetzt werden, indem die Steuerbelastung von Personen mit niedrigem und mittlerem Einkommen gesenkt wird und die Steuerentrichtung und die Steuerehrlichkeit verbessert werden. Im Politikbereich Effizienz des öffentlichen Sektors enthält der Plan Maßnahmen, mit denen die länderspezifischen Empfehlungen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht und Effizienz des öffentlichen Sektors aus dem Jahr 2019 umgesetzt werden sollen, z. B. Reformen zur Verbesserung der Verwaltung staatseigener und kommunaler Unternehmen und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, was auch im Aufbau- und Resilienzplan enthalten ist. Zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen aus dem Jahr 2024 umfasst der Plan Reformen zur Ermittlung und

([11]) Siehe Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Lettlands, 26.11.2024, C(2024) 9060 final.

Beseitigung bürokratischer Hindernisse, zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Immobilienentwicklung, zur Marktüberwachung im Bankensektor und – mit Unterstützung des Aufbau- und Resilienzplans – zur Modernisierung des Unternehmensregisters.

(28) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem Aufbau- und Resilienzplan Lettlands. Der Plan verweist in geeigneter Weise auf die im Aufbau- und Resilienzplan und im kohäsionspolitischen Programm enthaltenen Maßnahmen sowie auf die verschiedenen Finanzierungsquellen. Der Plan verweist auch auf die Abgrenzung und Komplementarität zwischen den verschiedenen Finanzierungsquellen.

(29) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Lettland in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. Der Gesamtinvestitionsbedarf beläuft sich auf rund 15,5 Mrd. EUR und deckt den Zeitraum 2025-2028 ab. Beispiele für den von Lettland ermittelten Investitionsbedarf zur Unterstützung eines fairen grünen und digitalen Wandels im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimazielen sind unter anderem die Digitalisierung und Modernisierung der Häfen in Riga und Liepaja, nachhaltiger Verkehr, Energieeffizienz in Gebäuden, Strom- und Wärmeerzeugung, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, Wasser- und Abwasserbewirtschaftung und die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme sowohl in Land- als auch in Meeresgebieten mit einem Gesamtinvestitionsbedarf von 6,6 Mrd. EUR. Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, hat Lettland einen Investitionsbedarf in Höhe von 3,9 Mrd. EUR ermittelt, z. B. für einen groß angelegten, multimodalen Industrie- und Logistikpark im Hafen von Riga mit einer Schienenanbindung an „Rail Baltica“, Investitionen in Straßen, Unterstützung der Hochschulbildung, Innovation, Forschung und Kompetenzentwicklung sowie einen angemesseneren Sozialschutz. Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit sieht Lettland in seinem Plan einen Investitionsbedarf von 2,9 Mrd. EUR vor, der beispielsweise die Errichtung eines Offshore-Windpark-Serviceterminals im Hafen von Ventspils, Investitionen in die Häfen von Liepaja, Salacgriva und Roja, die Synchronisierung der Stromnetze mit dem kontinentaleuropäischen Netz, die Modernisierung der unterirdischen Gasspeicheranlage Incukalns und Investitionen in Speicherlösungen in Kraftwerken mit hoher Kapazität umfasst. Zur Erhöhung der Verteidigungsfähigkeiten sieht Lettlands Plan Investitionen in Höhe von 2,2 Mrd. EUR vor, z. B. für die Wiederherstellung und den Bau von Unterkünften, den Bau neuer Katastrophenschutzzentren und den Ausbau der Infrastruktur zur Stärkung der Reaktionsfähigkeit der Dienste im Bereich Inneres, zur Verbesserung der maritimen Sicherheit und der Verteidigungsfähigkeiten in den Häfen von Riga, Liepaja und Ventspils sowie für eine Reihe von Maßnahmen, die von den nationalen Streitkräften umzusetzen sind.

Fazit der Bewertung der Kommission

(30) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Lettlands in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(31) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Lettlands und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(32) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(33) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat begrüßt insbesondere, dass einschlägige Interessenträger vor der Vorlage des Plans auf nationaler Ebene einbezogen wurden. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(34) Der Rat erwartet, dass Lettland bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(35) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(36) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(37) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Lettlands erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.

(38) Der Rat sollte Lettland gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten —

EMPFIEHLT Lettland,

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten)

Lettland

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	5,9	3,6	3,4	3,3
	Kumuliert (*)	15,5	19,7	23,8	27,9

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/654

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Dänemarks

(C/2025/654)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus sollte in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN DÄNEMARKS

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(5) Am 20. September 2024 legte Dänemark dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Vor der Übermittlung des Plans forderte Dänemark technische Informationen ([5]) an, die die Kommission am 21. Juni 2024 bereitstellte und am 20. September 2024 veröffentlichte ([6]). Die technischen Informationen geben die Höhe des strukturellen Primärsaldos im Jahr 2028 an, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den 4-Jahres-Anpassungszeitraum hinaus das gesamtstaatliche Defizit mittelfristig unter 3 % des BIP gehalten wird und der gesamtstaatliche Schuldenstand mittelfristig unter 60 % des BIP bleibt. Der Begriff „mittelfristig“ ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Die technischen Informationen wurden unter Zugrundelegung von zwei Szenarien erstellt und den Mitgliedstaaten übermittelt: ein Szenario mit der Absicherung der Defizitresilienz ([7]) nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/126 und ein Szenario ohne diese Absicherung. Wie in der folgenden Tabelle dargestellt, geht aus den technischen Informationen für Dänemark hervor, dass sich der strukturelle Primärsaldo auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, am Ende des Anpassungszeitraums (2028, Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz) auf mindestens - 1,4 % des BIP belaufen sollte, damit die geltenden Haushaltsregeln über einen Anpassungszeitraum von vier Jahren eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der Absicherung der Defizitresilienz sollte sich der strukturelle Primärsaldo am Ende des Anpassungszeitraums (2028) auf mindestens - 1,1 % des BIP belaufen. Die Anforderung zur Absicherung der Defizitresilienz gilt jedoch nicht für Dänemark, dem technische Informationen übermittelt werden können.

Tabelle 1: Technische Informationen, die die Kommission Dänemark übermittelt hat

Letztes Jahr des Anpassungszeitraums	2028
Mindestwert des strukturellen Primärsaldos (% des BIP), Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz	- 1,4
Nur zur Information: Mindestwert des strukturellen Primärsaldos (% des BIP), Szenario mit Absicherung der Defizitresilienz	- 1,1

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Dänemark und die Kommission im September 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Dänemark geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere das Potenzialwachstum und die Produktionslücke ebenso wie diskretionäre Maßnahmen einschließlich einmaliger Maßnahmen) sowie die geplanten Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen technische Informationen i) ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre) und ii) mit und ohne Absicherung der Defizitresilienz. Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#denmark.

([7]) Die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegte Absicherung der Defizitresilienz sieht vor, dass die jährliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos 0,4 Prozentpunkte des BIP (bzw. 0,25 Prozentpunkte des BIP im Falle einer Verlängerung des Anpassungszeitraums) beträgt, bis das strukturelle Defizit unter 1,5 % des BIP liegt.

(8) Nach den von Dänemark in seinem Plan vorgelegten Informationen fand im Einklang mit den Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 vor der Übermittlung des Plans keine Konsultation mit den relevanten nationalen Interessenträgern (einschließlich der Sozialpartner) gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 statt.

(9) In dem Plan wird festgestellt, dass die dänischen Wirtschaftsräte die Einhaltung der Haushaltsziele kontinuierlich überwachen und die Tragfähigkeit der Haushaltspolitik sowie der Wirtschaftspolitik im Allgemeinen bewerten; der Plan enthält jedoch weder Einzelheiten zu ihrem wesentlichen Beitrag noch dazu, wie ihre Arbeit in den Plan eingeflossen ist.

(10) Nach der Übermittlung wurde der Plan dem nationalen Parlament vorgelegt.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(11) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Dänemark gerichtet ([8]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(12) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(13) Die Wirtschaftstätigkeit in Dänemark stieg im Jahr 2023 um 2,5 % an, was auf die Ausfuhren und den privaten Konsum zurückzuführen war. 2024 wird die Wirtschaft laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission aufgrund von Nettoausfuhren und der privaten und staatlichen Konsumausgaben voraussichtlich um 2,4 % wachsen. Im Jahr 2025 dürfte das reale BIP um 2,5 % steigen, da die privaten und staatlichen Konsumausgaben und die Investitionen zusätzlichen Schwung bekommen und zunehmende Lagerbestände einen positiven Wachstumsbeitrag leisten. Für 2026 wird mit einem Anstieg des realen BIP um 1,8 % gerechnet, da sich die positiven Trends beim privaten Konsum und den Investitionen fortsetzen. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) wird das Wachstum des potenziellen BIP in Dänemark voraussichtlich von 2,1 % auf 1,7 % zurückgehen, was auf einen Rückgang des Beitrags potenzieller Arbeitskräfte infolge einer rückläufigen Beschäftigtenzahl zurückzuführen ist. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 5,1 % und wird von der Kommission für 2024 auf 5,8 %, für 2025 auf 5,8 % ([9]) und für 2026 ebenfalls auf 5,8 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von - 3,8 % im Jahr 2023 auf 1,6 % im Jahr 2024 ansteigen, um danach 2,2 % im Jahr 2025 und 1,9 % im Jahr 2026 zu erreichen.

(14) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich der gesamtstaatliche Überschuss Dänemarks 2023 auf 3,3 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Kommission zufolge wird er 2024 voraussichtlich bei 2,3 % des BIP liegen, im Jahr 2025 weiter auf 1,5 % des BIP zurückgehen und sich bei unveränderter Politik im Jahr 2026 auf 0,9 % belaufen. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 Dänemarks Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im August 2024 unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 33,6 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 31,0 % des BIP zurückgehen. Ende 2025 dürfte sie auf 29,3 % des BIP und Ende 2026 auf 28,3 % des BIP sinken. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(15) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Dänemarks deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(16) Der Plan enthält alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(17) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,4 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Die technischen Informationen (unter der Annahme eines linearen Anpassungspfads) stehen mit einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 5,8 % im Anpassungszeitraum (2025-2028) im Einklang. Der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad führt zu einem

([8]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Dänemarks.
([9]) Der Anstieg der Arbeitslosenquote im Jahr 2024 ist hauptsächlich auf eine geänderte Methodik für die Arbeitskräfteerhebung zurückzuführen.

strukturellen Primärsaldo von 0,5 % des BIP ([10]) am Ende des Anpassungszeitraums (2028). Damit läge der Saldo über dem von der Kommission in den technischen Informationen vom 21. Juni 2024 angegebenen Mindestniveau des strukturellen Primärsaldos von - 1,4 % des BIP im Jahr 2028 ([11]). In dem Plan wird von einem Anstieg des Wachstums des potenziellen BIP von 2,1 % im Jahr 2024 auf 2,6 % im Jahr 2025 vor einem Rückgang auf 0,9 % bis 2028 ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan davon ausgegangen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators im Zeitraum 2025-2028 jährlich bei durchschnittlich 2,1 % liegen und sich bis 2028 2,0 % annähern wird.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Dänemarks

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	7,2	5,0	5,7	3,8	2,9	4,4
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	7,2	12,6	18,9	23,5	27,1	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	2,1	2,6	1,2	1,3	0,9	1,5
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	2,0	1,7	2,6	2,0	2,0	2,1

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Dänemarks und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(18) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge schrittweise von 32,8 % im Jahr 2024 auf 35,6 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028) steigen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Nach der Anpassung dürfte sich die Schuldenquote mittelfristig (d. h. bis 2038) dem Plan zufolge schrittweise weiter erhöhen und im Jahr 2038 bei 44,4 % des BIP liegen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Dänemarks

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	33,6	32,8	31,4	32,7	33,9	35,6	44,4
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	3,3	1,9	1,0	0,4	0,3	- 0,1	- 0,8

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Dänemarks

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach mittelfristig unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP bleiben. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

([10]) Diese Zahl entspricht dem strukturellen Primärsaldo, der nach einer gemeinsam vereinbarten Methodik berechnet wird. Der von Dänemark im Plan ausgewiesene strukturelle Primärsaldo ist nicht direkt mit den technischen Informationen vergleichbar, da er auf anderen technischen und konzeptionellen Annahmen beruht, wie im Plan erläutert (Kasten 2.2).

([11]) Im Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(19) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde der gesamtstaatliche Überschuss im Verlauf des Anpassungszeitraums schrittweise zurückgehen und sich auf ein Defizit von 0,1 % des BIP bis 2028 zubewegen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(20) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Dänemark am 21. Juni 2024 übermittelt hat. So werden im Plan abweichende Annahmen in Bezug auf acht Variablen zugrunde gelegt, insbesondere den Ausgangspunkt (struktureller Primärsaldo im Jahr 2024), das Wachstum des potenziellen BIP, das Wachstum des BIP-Deflators, das Wachstum des realen BIP, den nominalen Zinssatz, den Fiskalmultiplikator, Bestandsanpassungen und einmalige Maßnahmen. Im Folgenden werden diese Abweichungen bei den Annahmen bewertet. Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Im Plan wird davon ausgegangen, dass der strukturelle Primärsaldo im Jahr 2024 unterhalb der Annahmen der Kommission liegt. Dies trägt dazu bei, dass die Ausgabenobergrenze – d. h. der im Plan vorgesehene Pfad für das Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums – niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Die weniger günstige Annahme im Plan lässt sich damit erklären, dass sich der Plan auf ein nationales Produktionslückenkonzept stützt, das von der gemeinsam vereinbarten Methodik abweicht und einen höheren konjunkturellen Beitrag impliziert. Während die nationale Bewertung der Produktionslücke konzeptionell von der gemeinsam vereinbarten Methodik abweicht, wird sie bis zu einem gewissen Grad durch andere Beurteilungen der angespannten Lage am Arbeitsmarkt und des Kapazitätsdrucks in der Wirtschaft bestätigt. Darüber hinaus basiert die nationale Prognose vom August 2024 auf aktuelleren Daten, die mit der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission im Einklang stehen. Folglich wird diese striktere Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Im Plan wird davon ausgegangen, dass das Wachstum des potenziellen BIP über den Annahmen der Kommission liegt. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Diese im Vergleich zu den Annahmen der Kommission günstigere Annahme im Plan lässt sich damit erklären, dass sich der Plan auf nationale Schätzungen stützt, die sich konzeptionell von jenen auf Grundlage der gemeinsam vereinbarten Methodik unterscheiden. Der Plan beruht auf der nationalen Schätzung einer positiven Produktionslücke im Jahr 2024, während die gemeinsam vereinbarte Methodik eine negative Produktionslücke nahelegt. Um die Produktionslücke zu schließen, ist im Plan ein höheres Potenzialwachstum während des Anpassungszeitraums angesetzt. Die höheren Wachstumsraten des potenziellen BIP im Anpassungszeitraum werden durch niedrigere Wachstumsraten des potenziellen BIP am unteren Ende des Projektionszeitraums ausgeglichen. Infolgedessen sind die dänischen Schätzungen stabiler als die Schätzungen, die sich aus dem Rahmen der Kommission für die mittelfristige Projektion des gesamtstaatlichen Schuldenstands ergeben, während das kumulierte Wachstum über den Projektionszeitraum hinweg etwas niedriger bleibt als die Ergebnisse nach der genannten Methodik. Im Einklang mit den Übergangsbestimmungen für die ersten nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1263 gilt diese Annahme daher als hinreichend begründet.

— Der Plan geht davon aus, dass das Wachstum des BIP-Deflators unter den Annahmen der Kommission liegt. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Die vorsichtigere Annahme im Plan lässt sich damit erklären, dass sich der Plan auf die auf aktuelleren Daten basierende nationale Prognose vom August 2024 stützt. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Im Plan wird davon ausgegangen, dass die Bestandsanpassungen durchschnittlich über den Annahmen der Kommission liegen. Dies trägt dazu bei, dass der im Plan vorgesehene durchschnittliche Anstieg der Schuldenquote während des Anpassungszeitraums höher und somit das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Die vorsichtigere Annahme im Plan lässt sich durch die staatliche Kreditvergabe für nicht dem Staatssektor zugerechneten sozialen Wohnungsbau und durch die Nutzung aktuellerer Daten im Einklang mit der nationalen Prognose vom August 2024 erklären. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— In dem Plan wird davon ausgegangen, dass einmalige Maßnahmen größere Auswirkungen haben werden als gemäß den Annahmen der Kommission. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Die günstigere Annahme im Plan lässt sich dadurch erklären, dass der Plan Ist-Daten für die Rückzahlung übermäßig erhobener Wohnungssteuern verwendet. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

Die verbleibenden Unterschiede gegenüber den Annahmen der Kommission wirken sich nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Insgesamt tragen sie dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum niedriger ist, als auf Basis der technischen Informationen zu erwarten wäre. Alle Unterschiede bei den Annahmen zusammengenommen führen insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum, das im Plan geringer ist als das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum, das auf Basis der technischen Informationen zu erwarten wäre. Darüber hinaus verpflichtet sich Dänemark in seinem Plan zu einem Nettoausgabenpfad, der unter dieser Obergrenze liegt. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(21) Gemäß der indikativen Haushaltsstrategie im Plan stehen die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben im Einklang mit den gestiegenen Staatsausgaben, insbesondere mit der Priorisierung bürgerorientierter öffentlicher Dienstleistungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Mittel an demografische Veränderungen, darunter auch eine steigende Zahl älterer Menschen, angepasst werden. Dänemark beabsichtigt, die Verteidigungsfähigkeit zu stärken und dafür zu sorgen, dass die Verteidigungs- und Sicherheitsausgaben mindestens 2 % des BIP ausmachen. Darüber hinaus strebt die Regierung an, die Einkommensteuer zu senken – was zu niedrigeren Steuereinnahmen führt – und ab 2025 schrittweise die Einkommensteuerreform umzusetzen. Die Angaben zu den politischen Maßnahmen, die erlassen werden sollen, sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren. Im Haushaltsplan für 2025, den die Regierung dem nationalen Parlament im August 2024 vorgelegt hat, sind die politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 eingehalten werden soll.

Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen, und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(22) Im Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst 91 Maßnahmen, von denen 11 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und 5 aus den Mitteln der Kohäsionspolitik finanziert werden.

(23) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan ein kohärentes Reform- und Investitionspaket. Mehr als 30 Maßnahmen tragen zu den Umweltzielen bei. Zu den Maßnahmen für den Klimaschutz gehören eine grüne Steuerreform für die Industrie (die im Aufbau- und Resilienzplan enthalten ist), eine Erhöhung der Dieselsteuer sowie Reformen und Investitionen in Bezug auf die CO2-Abscheidung und -Speicherung, um den Rechtsrahmen zu stärken und die Nutzung der Technologie zu intensivieren (im Aufbau- und Resilienzplan enthalten). Der Plan umfasst auch Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Verkehrs (länderspezifische Empfehlung zum Verkehr aus dem Jahr 2019) sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Luftverkehr. Zu den Maßnahmen für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (länderspezifische Empfehlungen 2022 und 2023) gehören ein neuer Aktionsplan für Kunststoffabfälle und die erweiterte Herstellerverantwortung für Verpackungen und Einwegkunststoffe. Zu den Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gehören Reformen für eine bessere Regulierung von Biozid-Chemikalien, Pestiziden und PFAS. Sie werden durch Maßnahmen zur Verringerung landwirtschaftlicher Emissionen (länderspezifische Empfehlung zur Umweltpolitik und Ressourcenbewirtschaftung aus dem Jahr 2024) ergänzt. Dazu gehören eine Einigung über ein grünes Dänemark mit einer Steuerreform für CO2-Äquivalente in der Landwirtschaft sowie Investitionen in die Umwandlung von Flächen in Naturgebiete und die Verbesserung landwirtschaftlicher Verfahren (von denen einige im Aufbau- und Resilienzplan enthalten sind). Zusammen mit dem aktualisierten Meeresplan tragen diese Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme bei. Der Plan umfasst 9 Maßnahmen zur Unterstützung des digitalen Wandels (länderspezifische Empfehlungen zum haushaltspolitischen Rahmen und zur finanzpolitischen Steuerung aus den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023). Diese beinhalten eine Digitalisierungsstrategie mit 61 Initiativen (im Aufbau- und Resilienzplan enthalten), Investitionen in die Digitalisierung öffentlicher Dienste und die Entwicklung fortschrittlicher Technologien für den öffentlichen Sektor, die Unterstützung des digitalen Wandels in Unternehmen (einige im Aufbau- und Resilienzplan enthalten sowie andere, die durch kohäsionspolitische Mittel unterstützt werden) und Investitionen für eine bessere Breitbandversorgung (im Aufbau- und Resilienzplan enthalten).

(24) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, beinhaltet der Plan mehr als 40 Initiativen. Die wichtigsten Prioritäten des Plans in diesem Bereich sind die Stärkung der dänischen Unternehmen und die Förderung der Beschäftigung. Zu den Maßnahmen zur Unternehmensförderung (länderspezifische Empfehlung zu Forschung und Innovation (FuI) von 2019) gehören eine erhebliche Aufstockung der Mittel zur Unterstützung von Unternehmen, ein Förderpaket für das Unternehmertum und Reformen zur Erhöhung des Steuerabzugs für FuI (im Aufbau- und Resilienzplan enthalten). Der Plan konzentriert sich stark auf Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung, wozu auch eine Reform der Einkommensteuer zählt ebenso wie mehrere Änderungen des Unterstützungssystems, wodurch der Anspruch auf Bildungsmaßnahmen bei 110 % Arbeitslosenunterstützung verstetigt wird, und Reformen zur Verbesserung des Zugangs zu internationalen Arbeitskräften. Der Plan beinhaltet auch eine Reihe von Initiativen zur Chancengleichheit und für den Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung

(länderspezifische Empfehlungen im Jahr 2019) umfassen Reformen der Grundschul- und Hochschulbildung sowie Investitionen zur Verbesserung der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung, insbesondere im Hinblick auf den grünen Wandel (im Aufbau- und Resilienzplan enthalten) (länderspezifische Empfehlung zu Kompetenzen aus dem Jahr 2023). Der Plan umfasst eine Reihe von Initiativen für faire Arbeitsbedingungen, wie etwa Reformen zur Verbesserung des Arbeitsumfelds. Auch beinhaltet er eine Reihe von Initiativen zum Sozialschutz und zur Inklusion, darunter eine Reform des Kindergesetzes zur Stärkung der Rechte von Kindern, die Vereinfachung des Krankenversicherungssystems und die dauerhafte Verlängerung der Freistellungskarte ab 2025. Bei der Gesundheitsversorgung (länderspezifische Empfehlungen aus dem Jahr 2020) umfasst der Plan eine Reform des lokalen Gesundheitssystems, um das Gesundheitspersonal und die Ressourcen im Gesundheitswesen besser im Land zu verteilen, Investitionen in die Psychiatrie, die Notfallversorgung und die Krankenhausinfrastruktur. Ergänzt wird dies durch eine Reform des Langzeitpflegesektors und die Schulung von Personal zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen. Zu den Maßnahmen im Wohnungswesen (länderspezifische Empfehlungen 2022 und 2023) gehören eine Reform der Wohnungssteuer, die 2024 in Kraft trat, und Investitionen in den sozialen Wohnungsbau.

(25) Was die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit betrifft, so enthält der Plan ein kohärentes Maßnahmenpaket, bei dem alle Maßnahmen den länderspezifischen Empfehlungen zu erneuerbaren Energien, Energieinfrastrukturen und -netzen entsprechen, die 2022 und 2023 an Dänemark gerichtet wurden. Zu den Maßnahmen, die die Verfügbarkeit und Nutzung grüner Wärme steigern sollen, gehören Investitionen zur Beschleunigung des Ausbaus von Fernwärme und Anreize für Haushalte, von Gasheizungen auf umweltfreundliche Wärmeerzeugung umzusteigen (im Aufbau- und Resilienzplan enthalten). In Bezug auf CO2-arme und nachhaltige Kraftstoffe umfasst der Plan Investitionen in den Aufbau von Elektrolyseurkapazitäten von 4 bis 6 GW bis 2030, Investitionen in Power-to-X-Technologien, die durch REACT-EU und Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang unterstützt werden, sowie zwei wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) im Bereich Wasserstoff. Die Maßnahmen zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen umfassen Reformen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch die nationale Energiekrisen-Taskforce (im Aufbau- und Resilienzplan enthalten) sowie Investitionen zur Vervierfachung der landseitigen Erzeugung erneuerbarer Energie bis 2030 und zur Steigerung der Offshore-Windenergieerzeugung, auch mit zwei Energieinseln. Diese werden durch Maßnahmen für ein resilienteres Stromsystem wie den Netzausbau und einen aktualisierten Rahmen für Energieversorger ergänzt. Maßnahmen zur Diversifizierung der Versorgungsquellen, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu verringern, beinhalten Investitionen zur vorübergehenden Steigerung der Gasförderung aus dänischen Feldern in der Nordsee und zur Steigerung der Biogasproduktion.

(26) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten umfasst der Plan eine zehnjährige Rahmenvereinbarung für die dänische Verteidigung im Zeitraum 2024-2033 zur Erhöhung der Verteidigungsausgaben um 190 Mrd. DKK in diesem Zeitraum (was pro Jahr durchschnittlich 0,7 % des BIP von 2023 entspricht). Darüber hinaus hat Dänemark mehr als 60 Mrd. DKK für die militärische Unterstützung der Ukraine im Zeitraum 2023 bis 2028 vorgesehen. Insgesamt dürfte dies die jährlichen Verteidigungsausgaben von 2023 bis zum Ende des von der Rahmenvereinbarung abgedeckten Zeitraums auf über 2 % des BIP bringen.

(27) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem Aufbau- und Resilienzplan Dänemarks. Der Plan enthält Informationen über eine Reihe von Maßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan enthalten sind und zum grünen und digitalen Wandel beitragen. In dem Plan werden auch Maßnahmen erwähnt, die aus den Strukturfonds finanziert werden, und es werden einige kontextbezogene Informationen über das Zusammenspiel der Fonds der Kohäsionspolitik mit den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der EU und der länderspezifischen Empfehlungen hinzugefügt.

(28) Der Plan soll einen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an öffentlichen Investitionen in Dänemark in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der Union leisten. Mit Blick auf einen gerechten grünen und digitalen Wandel bezieht sich der Investitionsbedarf Dänemarks auf seine Zusage, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 70 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken und bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. In dem Plan wird auch der Investitionsbedarf im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz, digitalen Kompetenzen und der Digitalisierung von Unternehmen genannt. Was die soziale und wirtschaftliche Resilienz betrifft, so steht der Investitionsbedarf im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel, der Steigerung von Beschäftigung und Qualifikationen sowie der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen im Sozialbereich. Der Investitionsbedarf mit Blick auf die Energieversorgungssicherheit betrifft den Gasausstieg, die Unabhängigkeit von russischem Gas und den Rahmen für neue Technologien wie Power-to-X. Im Verteidigungsbereich sieht der Plan in Übereinstimmung mit den NATO-Verpflichtungen eine Erhöhung der Verteidigungsausgaben auf über 2 % des BIP vor. Die Tabelle zum Investitionsbedarf wird durch eine umfassende Liste von Maßnahmen ergänzt, die auf die gemeinsamen Prioritäten ausgerichtet sind.

Fazit der Bewertung der Kommission

(29) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Dänemarks in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(30) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Dänemarks und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(31) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(32) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat begrüßt insbesondere, dass der Plan im Parlament erörtert wurde. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(33) Der Rat erwartet, dass Dänemark bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(34) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(35) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(36) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Dänemarks erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.

(37) Der Rat sollte Dänemark gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten —

EMPFIEHLT Dänemark,

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Dänemark

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	5,0	5,7	3,8	2,9
	Kumuliert (*)	12,6	18,9	23,5	27,1

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/655

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Estlands

(C/2025/655)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN ESTLANDS

(5) Am 11. Oktober 2024 legte Estland dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission im Hinblick auf die von Estland angegebenen Gründe vereinbart.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 21. Juni 2024 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Estland den Referenzpfad ([5]). Am 11. Oktober veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad ([6]). Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig" ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang. Der Referenzpfad von Estland besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von vier Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 3,1 % im Anpassungszeitraum (2025-2028).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Estland am 21. Juni 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	Durchschnitt 2025-2028
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	3,3	3,3	2,9	2,9	3,1

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Estland und die Kommission im September und Oktober 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Estland geplante Nettoausgabenpfad (einschließlich dem Vorhandensein von haushaltspolitischem Spielraum) und die zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere in Bezug auf eine abweichende Ausgangs-Haushaltslage, die BIP-Projektionen und den BIP-Deflator) sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Der von Estland vorgelegte Plan enthält keine Angaben über eine zuvor erfolgte Konsultation einschlägiger nationaler Interessenträger (einschließlich Sozialpartnern).

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(9) Am 15. Oktober 2024 legte Estland seine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am 26. November 2024 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([7]).

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im Debt Sustainability Monitor 2023 der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#estonia.

([7]) Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Estlands, 26.11.2024, C(2024) 9052 final.

(10) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Estland gerichtet ([8]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(11) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(12) Im Jahr 2023 ging die Wirtschaftstätigkeit in Estland aufgrund eines starken Rückgangs der Ausfuhren und eines rückläufigen privaten Konsums um 3,0 % zurück. Im Jahr 2024 wird die Wirtschaftstätigkeit laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission vor dem Hintergrund eines weiter rückläufigen privaten Konsums, sinkender Investitionen und schwacher Exportzahlen erneut um 1,0 % nachgeben. Im Jahr 2025 wird das reale BIP voraussichtlich um 1,1 % steigen, da die Auslandsnachfrage nach Ausfuhren aus Estland langsam anziehen dürfte, wobei mit einer weiterhin verhaltenen Binnennachfrage zu rechnen ist. Für 2026 wird aufgrund eines dynamischen Anstiegs der Binnennachfrage, insbesondere beim privaten Konsum und bei den Investitionen, ein Anstieg des realen BIP um 2,6 % erwartet. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) dürfte das Wachstum des potenziellen BIP in Estland vor allem aufgrund eines anziehenden realen BIPs allmählich ansteigen (von 0,1 % im Jahr 2024 auf 0,3 % im Jahr 2026). Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 6,4 % und wird von der Kommission für 2024 auf 7,5 %, für 2025 auf 7,7 % und für 2026 auf 7,2 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 8,1 % im Jahr 2023 auf 5,1 % im Jahr 2024 zurückgehen und danach weiter auf 4,0 % im Jahr 2025 und 3,3 % im Jahr 2026 sinken.

(13) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Estlands 2023 auf 2,8 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich 3,0 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 bei 3,0 % des BIP verharren und bei unveränderter Politik auch im Jahr 2026 auf diesem Niveau bleiben. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 von Estland Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im September unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 20,2 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 23,2 % des BIP ansteigen. Ende 2025 dürfte sie auf 24,2 % des BIP und Ende 2026 auf 25,5 % des BIP ansteigen. In den Haushaltsprojektionen der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch glaubhaft angekündigte und hinreichend spezifizierte konkrete politische Maßnahmen untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(14) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Estlands deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(15) Der Plan enthält die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen mit Ausnahme der (in Artikel 13 Buchstabe g Ziffer vi der Verordnung (EU) 2024/1263 vorgeschriebenen) Angaben zu den zuvor erfolgten Konsultationen der inländischen Interessenträger.

(16) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,7 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025-2028) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum ist höher als der von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelte Referenzpfad. Der im Plan vorgesehene Pfad des Nettoausgabenwachstums nutzt den Umstand, dass Estland über einen gewissen Spielraum für eine Haushaltsdekonsolidierung verfügt, was in den Vorab-Leitlinien, die die Kommission Estland am 21. Juni 2024 übermittelt hatte, nicht zum Ausdruck kam. Der haushaltspolitische Spielraum ergibt sich aus dem niedrigen Schuldenstand Estlands in Verbindung mit der erwarteten Verringerung des Primärdefizits bei unveränderter Politik. Dadurch erhöht sich die maximale Nettoausgabenwachstumsrate, bei der noch sichergestellt wäre, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau bleibt und das gesamtstaatliche Defizit mittelfristig unter dem Referenzwert gehalten wird (siehe Tabelle 3). Im Plan wird von einem Anstieg des Wachstums des potenziellen BIP (von 0,7 % im Jahr 2024) auf 1 % im Jahr 2025 und einem anschließenden Rückgang auf 0,5 % in den Jahren 2027 und 2028 ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan angenommen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators (von 3,7 % im Jahr 2024) auf 4,0 % im Jahr 2025 steigen und anschließend allmählich auf 2,8 % im Jahr 2028 zurückgehen wird.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Estlands

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	1,9	7,1	5,1	3,6	3,2	4,7

([8]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Estlands.

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	1,9	9,2	14,8	18,9	22,6	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	0,7	1,0	0,9	0,5	0,5	0,7
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	3,7	4,0	3,6	3,2	2,8	3,4

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Estlands und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(17) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge schrittweise von 23,7 % im Jahr 2024 auf 28,6 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028) steigen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Nach der Anpassung dürfte die Schuldenquote dem Plan zufolge mittelfristig (d. h. bis 2038) weiter steigen, wenn auch langsamer, und im Jahr 2038 bei 32,6 % liegen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Estlands

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	20,0	23,7	25,2	26,4	27,6	28,6	32,6
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 2,4	- 2,7	- 3,0	- 2,7	- 2,3	- 2,1	- 1,5

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Estlands.

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach mittelfristig deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP bleiben. Dies ist auf der Grundlage der Annahmen des Plans plausibel, da alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission darauf hindeuten, dass der Schuldenstand bis 2038 unter 60 % des BIP liegen wird. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(18) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2025 ein Niveau von 3 % des BIP erreichen und anschließend allmählich auf 2,1 % des BIP im Jahr 2028 zurückgehen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

(19) Wenn die im Plan enthaltenen Annahmen und Zusagen eintreten, würde das strukturelle Defizit im gesamten Anpassungszeitraum unter 1,5 % des BIP bleiben. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen wird daher die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1263 genannte

gemeinsame Resilienzmarge weiterhin eingehalten, sodass die zusätzliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 nicht erforderlich ist.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

(20) Laut dem Plan dürfte der gesamtstaatliche Schuldenstand während des Anpassungszeitraums unter 60 % des BIP bleiben. Daher findet die Absicherung der Schuldentragfähigkeit keine Anwendung.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(21) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Estland am 21. Juni übermittelt hat. Insbesondere liegen dem Plan abweichende Annahmen für die Ausgangs-Haushaltslage (einschließlich des Schuldenstands, des Primärausgabenwachstums und des strukturellen Primärsaldos für 2024), das Wachstum des realen BIP und das Wachstum des BIP-Deflators zugrunde. Diese Unterschiede bei den Annahmen müssen sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass ihnen stichhaltige und datengestützte wirtschaftliche Argumente zugrunde liegen, zumal das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum höher ist als beim Referenzpfad.

Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Im Plan wird von einer günstigeren Haushaltslage ausgegangen als von der Kommission angenommen. Für 2023 und 2024 trägt der Plan aktualisierten Ist-Daten und nationalen Prognosen für den Schuldenstand, das Primärausgabenwachstum und den strukturellen Primärsaldo Rechnung. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bewertung des Plans durch die Kommission verfügbaren Daten hält die Kommission die Ausgangslage angesichts der aktualisierten Berechnungen zum strukturellen Primärsaldo und zur Produktionslücke für realistisch. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Der Plan geht für den Zeitraum 2021-2028 von einem anderen realen BIP-Wachstumspfad als in den Annahmen der Kommission aus. Dies trägt zu gewissen Abweichungen des durchschnittlichen Nettoausgabenwachstums im Anpassungszeitraum bei. Auf der Grundlage aktuellerer nationaler Prognosen wird erwartet, dass das Wachstum 2025 höher, aber ab 2026 schwächer ausfallen wird als in der Annahme der Kommission vorgesehen. Insgesamt wird im Plan davon ausgegangen, dass sich das BIP-Wachstum im Durchschnitt ähnlich entwickelt, wie von der Kommission angenommen; daher wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Im Plan wird erwartet, dass das Wachstum des BIP-Deflators in den Jahren 2024 und 2025 um durchschnittlich 0,8 Prozentpunkte höher ausfallen wird als in den Annahmen der Kommission. Dies trägt dazu bei, dass der im Plan vorgesehene durchschnittliche Pfad des Nettoausgabenwachstums während des Anpassungszeitraums höher ist als in den Annahmen der Kommission. Das höhere Wachstum des BIP-Deflators beruht auf aktuelleren nationalen Prognosen und steht mit der Herbstprognose 2024 der Kommission im Einklang. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

Alle Unterschiede bei den Annahmen sowie der haushaltspolitische Spielraum zusammengenommen führen insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Plan, das höher ist als beim Referenzpfad. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(22) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben durch Ausgabenzurückhaltung und diskretionäre Einnahmenerhöhungen erfüllt. Zu den verschiedenen einnahmenseitigen Maßnahmen, die im Plan aufgeführt sind, gehören Änderungen des Einkommensteuergesetzes und Erhöhungen von Verbrauchsteuersätzen, die Einführung einer Kraftfahrzeugsteuer sowie eines befristeten Sicherheitsaufschlags (der über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ab Mitte 2025 und durch eine Erhöhung der Besteuerung aller Einkünfte natürlicher Personen und der Unternehmensgewinne ab 2026 erhoben wird). Auf der Ausgabenseite beabsichtigt Estland, für den Zeitraum 2023-2027 eine Haushaltsrevision vorzunehmen, um mit Blick auf die Ziele des Staates die Effizienz der Verwendung staatlicher Haushaltsmittel zu steigern und die Erbringung einschlägiger Dienstleistungen und Tätigkeiten zu optimalen Kosten zu gewährleisten. Gleichzeitig sieht Estland vor, die Ausgaben und Investitionen im Verteidigungsbereich zu erhöhen. Die Angaben zu den politischen Maßnahmen, die erlassen werden sollen, sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren. Gleichzeitig bestehen Risiken für die Umsetzung der indikativen Haushaltsstrategie des Plans, da die Haushaltsanpassung teilweise auf diskretionären Einnahmenerhöhungen beruht. Angesichts der Erwartung einer langsamen Konjunkturerholung besteht die Gefahr, dass die Steuereinnahmen geringer ausfallen als im Plan angenommen. Ferner sind in der Übersicht über die Haushaltsplanung für 2025 die politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 eingehalten werden soll.

Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(23) Im Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst elf Reformen und Investitionen, von denen sechs aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und vier durch die kohäsionspolitischen Fonds finanziell unterstützt werden.

(24) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan neben der Umsetzung von Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans (Recovery and Resilience Plan – RRP) Estlands mehrere Reformen. Erstens sieht der Plan eine Reform im Bereich der erneuerbaren Energien vor, mit der das Ziel erreicht werden soll, den Stromverbrauch bis 2030 zu 100 % aus erneuerbaren Quellen zu decken. Zweitens umfasst der Plan die Annahme des Gesetzes über eine klimaresiliente Wirtschaft. Mit dem zu verabschiedenden Gesetz werden die Grundlagen für eine klimasichere Wirtschaft geschaffen, indem Ziele für Treibhausgasemissionen festgelegt sowie die Einführung sauberer Technologien und eine bessere Ressourcennutzung gefördert werden. Diese beiden Maßnahmen dienen der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen von 2024 (und der Jahre 2023, 2022 und 2020), in denen Estland aufgefordert wurde, Maßnahmen zu ergreifen, um den Anteil von Ölschiefer am Energiemix zu verringern und die Ressourcenproduktivität durch biobasierte Innovationen zu steigern.

(25) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, sieht der Plan neben der Umsetzung von Maßnahmen des RRP Estlands mehrere Reformen vor. Erstens beinhaltet der Plan Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit besonderer Versorgungsleistungen. So sollen Agenturen und Versorgungsstandorte neu organisiert werden, um die Lebensbedingungen für Menschen mit psychischen Störungen an moderne Standards anzupassen. Zweitens wird das Therapiesystem überarbeitet, um sicherzustellen, dass Therapiebedürftige die benötigten Leistungen erhalten, Versorgungsleistungen leicht zugänglich sind und gefördert werden sowie auf integrierte Weise durch multidisziplinäre Zusammenarbeit erbracht werden. Drittens sollen verschiedene Verbesserungen des Gesundheitssystems entwickelt und umgesetzt werden. Viertens sieht der Plan weitere Reformen im Bereich der Langzeitpflege vor. So wird die Organisation und Finanzierung von Rund-um-die-Uhr-Pflege ab 2025 auf die Krankenkasse übertragen. Fünftens umfasst der Plan eine Reform der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der Arbeitslosenversicherung, und es wird eine Ausweitung der Arbeitslosenversicherung auf neue Beschäftigungsformen erörtert. Diese fünf Maßnahmen dienen der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen von 2024 (und implizit auch der Jahre 2023, 2022 und 2020), in denen Estland aufgefordert wurde, Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Sicherung zu ergreifen und unter anderem die Altersarmut zu bekämpfen und die Leistungen bei Arbeitslosigkeit auszuweiten, insbesondere für Personen mit kurzen Beschäftigungsverhältnissen und atypischen Beschäftigungsformen. Außerdem tragen sie den länderspezifischen Empfehlungen von 2024 (und implizit die der Jahre 2023, 2022 und 2020) Rechnung, in denen Estland aufgefordert wird, den Zugang zur Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege und deren Finanzierung zu verbessern. Darüber hinaus sieht der Plan auch eine Reform der beruflichen Bildung vor. Diese Maßnahme geht auf die länderspezifische Empfehlungen 2024 (und implizit auf einen Bestandteil der Empfehlungen von 2019) zurück, in denen Estland aufgefordert wurde, das Kompetenzangebot durch Umschulung und Weiterbildung sowie durch eine bessere Anwerbung und Bindung von Talenten zu verbessern.

(26) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit umfasst der Plan neben der Umsetzung von Maßnahmen des RRP Estlands die Reform „Renewable Electricity 100“, mit der bis 2030 ein Übergang zu einem Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen erreicht werden soll. Diese Maßnahme dient der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen von 2024 (und der Jahre 2023, 2022 und 2020), in denen Estland aufgefordert wurde, Maßnahmen zu ergreifen, um den Anteil von Ölschiefer am Energiemix zu verringern und die Ressourcenproduktivität durch biobasierte Innovationen zu steigern.

(27) In Bezug auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten enthält der Plan eine Liste von Steuerreformen unter dem Oberbegriff „Sicherheitsaufschlag“. Während die mit den neuen bzw. geänderten Steuern erzielten Steuereinnahmen für jegliche Zwecke verwendet werden können, legt die von der Regierung angeführte Rechtfertigung nahe, dass die zusätzlichen Einnahmen in die Steigerung der Verteidigungsfähigkeiten fließen sollen. Über den oben genannten „Sicherheitsaufschlag“ hinaus sieht der Plan jedoch nicht ausdrücklich Beratungen über verteidigungsbezogene Reformen und Investitionen vor.

(28) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem RRP Estlands. In dem Plan wird darauf hingewiesen, dass die Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit besonderer Versorgungsleistungen, die Überarbeitung des Therapiesystems und die Reform der Langzeitpflege allesamt zum Ziel P04 der Partnerschaftsvereinbarung im Rahmen der Kohäsionspolitik (soziales Estland) und zur Komponente 6 der Aufbau- und Resilienzfazilität (Gesundheitsversorgung und Sozialschutz) beitragen. Die Reform der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der Arbeitslosenversicherung sowie die Ausweitung der Arbeitslosenversicherung auf neue Beschäftigungsformen tragen ebenfalls zur Komponente 6 der Aufbau- und Resilienzfazilität (Gesundheitsversorgung und Sozialschutz) bei. Die Reform zur Deckung des Stromverbrauchs zu 100 % aus erneuerbaren Quellen trägt zu den Komponenten 4 (Energie und Energieeffizienz) und 8 (REPowerEU) der Aufbau- und Resilienzfazilität bei.

(29) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Estland in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. In Bezug auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels wird in dem Plan festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes für eine klimaresiliente Wirtschaft zusätzliche Investitionen erforderlich sind. In Bezug auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz wird in dem Plan festgestellt, dass für die Integration des Sozial- und des Gesundheitssektors zusätzliche Investitionen erforderlich sind. In Bezug auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit wird in dem Plan festgestellt, dass für die Synchronisierung mit dem europäischen Stromsystem und für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zusätzliche Investitionen erforderlich sind. In Bezug auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten wird in dem Plan festgestellt, dass für die Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten zusätzliche Investitionen erforderlich sind.

Fazit der Bewertung der Kommission

(30) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Estlands in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(31) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Estlands und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(32) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(33) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat begrüßt insbesondere, dass einschlägige Interessenträger vor der Vorlage des Plans konsultiert wurden, obwohl dies im Plan nicht erwähnt wurde. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(34) Der Rat erwartet, dass Estland bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(35) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(36) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(37) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Estlands erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.

(38) Der Rat sollte Estland gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten —

EMPFIEHLT Estland

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Estland

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	7,1	5,1	3,6	3,2
	Kumuliert (*)	9,2	14,8	18,9	22,6

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

C/2025/656

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Finnlands

(C/2025/656)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN FINNLANDS

(5) Am 10. Oktober 2024 legte Finnland dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Vorlage erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission vereinbart.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 21. Juni 2024 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Finnland den Referenzpfad ([5]). Am 10. Oktober 2024 veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad ([6]). Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig“ ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang. Der Referenzpfad von Finnland besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von sieben Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 1,5 % im Anpassungszeitraum (2025-2031) und von 1,5 % im vom Plan abgedeckten Zeitraum (2025-2028).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Finnland am 21. Juni 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnitt 2025-2028	Durchschnitt 2025-2031
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	1,4	1,5	1,4	1,5	1,5	1,6	1,7	1,5	1,5

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Finnland und die Kommission von Juni bis September 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Finnland geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen, die geplanten Reform- und Investitionszusagen zur Untermauerung einer Verlängerung des Anpassungszeitraums, einschließlich Reformen und Investitionen (wie der umfassenden Reform des Systems der sozialen Sicherheit einschließlich der Einführung einer allgemeinen Sozialleistung und der umfassenden Reform der Sozialhilfe), sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#finland.

(8) Laut den in seinem Plan angegebenen Informationen trat Finnland im Oktober 2024 im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 in einen Konsultationsprozess mit der Zivilgesellschaft (unter anderem den Sozialpartnern und den Regionalverwaltungen) und dem finnischen Wirtschafts- und Sozialrat ([7]) ein. Laut den Informationen, die Finnland in seinem Plan angegeben hat, wurde dieser am 2. Oktober 2024 im Wirtschafts- und Sozialrat erörtert. Für die Zivilgesellschaft fand am 3. Oktober 2024 eine öffentliche Anhörung statt.

(9) Der Plan wurde am 2. Oktober 2024 im nationalen Parlament erörtert.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(10) Am 10. Oktober 2024 legte Finnland seine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am 26. November 2024 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([8]).

(11) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Finnland gerichtet ([9]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(12) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(13) Die Wirtschaftstätigkeit in Finnland ging 2023 um 1,2 % zurück, da die angestiegenen Verbraucherpreise und Zinssätze Konsum und Investitionen, insbesondere im Bauwesen, bremsten. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Wirtschaft im Jahr 2024 als Folge des stagnierenden Konsums und der rückläufigen Investitionen in der ersten Jahreshälfte voraussichtlich um 0,3 % schrumpfen. Im Jahr 2025 wird das reale BIP voraussichtlich um 1,5 % ansteigen, da sich der private Konsum und die Investitionen dank Reallohnerhöhungen und niedrigerer Finanzierungskosten normalisieren dürften, während das Exportwachstum angesichts der steigenden Auslandsnachfrage wieder anziehen dürfte. Für 2026 wird mit einem Anstieg des realen BIP um 1,6 % gerechnet, da sich die allgemeine Erholung voraussichtlich fortsetzen wird. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) dürfte das Wachstum des potenziellen BIP in Finnland durchschnittlich jedes Jahr von 2024 bis 2026 0,6 % betragen, was auf die Kapitalakkumulation und eine erhöhte totale Faktorproduktivität zurückzuführen ist. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 7,2 % und wird von der Kommission für 2024 auf 8,2 %, für 2025 auf 7,9 % und für 2026 auf 7,5 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 3,9 % im Jahr 2023 auf 1,4 % im Jahr 2024 zurückgehen, um danach 2,1 % im Jahr 2025 und 1,9 % im Jahr 2026 zu erreichen.

(14) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Finnlands 2023 auf 3,0 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich 3,7 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 auf 3,0 % des BIP zurückgehen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 2,5 % liegen. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 von Finnland Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im September unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 77,1 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 82,6 % des BIP ansteigen. Ende 2025 dürfte sie weiter auf 84,7 % des BIP und Ende 2026 auf 85,3 % des BIP ansteigen. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(15) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Finnlands deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von sieben Jahren vor.

(16) Der Plan enthält die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(17) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 2,2 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Darüber hinaus verpflichtet sich Finnland zu einer Reihe von Reformen und Investitionen, um den Anpassungszeitraum auf sieben Jahre (2025-2031) zu verlängern, in denen das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum voraussichtlich 2,4 % betragen wird. Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025-2031) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum ist höher als

([7]) Der Wirtschafts- und Sozialrat Finnlands („Economic Council of Finland“) erleichtert unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten die Zusammenarbeit zwischen der Regierung, der finnischen Zentralbank und wichtigen Interessengruppen.
([8]) Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Finnlands, 26.11.2024, C(2024) 9054 final.
([9]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Finnlands.

der von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelte Referenzpfad. Im Plan wird von einem geglätteten Wachstum des potenziellen BIP von 0,9 % für jedes Jahr des Anpassungszeitraums ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan davon ausgegangen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 1,7 % im Jahr 2024 auf 2,1 % im Jahr 2025 und bis zum Ende des Anpassungszeitraums schrittweise auf 2,4 % ansteigen wird.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Finnlands

						Verlängerung des Anpassungszeitraums				
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028	Durchschnittlich über den Anpassungszeitraum 2025-2031
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	3,7	1,6	1,9	2,6	2,6	2,8	2,8	2,9	2,2	2,4
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	3,7	5,3	7,4	10,1	13,0	16,1	19,4	22,8	entfällt	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	1,1	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	1,7	2,1	2,2	2,2	2,3	2,3	2,4	2,4	2,2	2,3

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Finnlands und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(18) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge von 81,7 % im Jahr 2024 auf 78,2 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2031) zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Nach der Anpassung dürfte die Schuldenquote nach dem Plan mittelfristig (d. h. bis 2041) weiter zurückgehen und im Jahr 2039 unter 60 % des BIP fallen und im Jahr 2041 bei 52,7 % liegen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Finnlands

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2041
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	76,6	81,7	83,2	83,9	83,6	82,9	81,4	79,7	78,2	52,7
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 2,9	- 3,7	- 2,9	- 2,0	- 1,4	- 0,9	- 0,4	0,0	0,3	1,6

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Finnlands.

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach mittelfristig unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP gebracht. Dies ist auf der Grundlage der Annahmen des Plans plausibel, da alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission darauf hindeuten, dass der Schuldenstand bis 2041 unter 60 % des BIP liegen wird. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(19) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit im ersten Jahr des Anpassungszeitraums (d. h. 2025) unter 3 % des BIP fallen und danach weiter zurückgehen und 2031 in einen Überschuss umschlagen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2031) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2041) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung

(20) Die im Plan vorgesehene zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung, gemessen als Veränderung des strukturellen Primärsaldos, weist im Vergleich zu dem grundsätzlich linearen Pfad gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 ein Übergewicht in den ersten Jahren des Anpassungszeitraums auf. Dies ist auf eine umfassendere Haushaltskonsolidierung im Jahr 2025 und auf die Erfassung der Beschaffung von Verteidigungsgütern in den Jahren 2025 und 2027 in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zurückzuführen, was zu weiteren Abweichungen vom linearen Profil führt. Folglich ist die Haushaltsanpassung in den ersten vier Jahren des Plans überproportional zum Gesamtumfang der Konsolidierungsanstrengungen. Ausgehend von den im Plan abgegebenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit dem Grundsatz gegen Backloading gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 4: Entwicklung des strukturellen Primärsaldos im Plan Finnlands

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	- 0,34	- 0,37	0,44	1,10	1,42	1,78	2,06	2,34	2,62
Veränderung des strukturellen Primärsaldos (Prozentpunkte)	entfällt	- 0,04	0,82	0,66	0,32	0,36	0,28	0,28	0,28

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Finnlands.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

(21) Wenn die im Plan enthaltenen Annahmen und Zusagen eintreten, würde das strukturelle Defizit im gesamten Anpassungszeitraum unter 1,5 % des BIP bleiben. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen wird daher die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1263 genannte gemeinsame Resilienzmarge weiterhin eingehalten, sodass die zusätzliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 nicht erforderlich ist.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

(22) Da der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge im Anpassungszeitraum zwischen 60 % und 90 % des BIP liegen wird, muss die Schuldenquote gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1263 jährlich durchschnittlich um mindestens 0,5 Prozentpunkte sinken, bis sie unter 60 % fällt. Dieser durchschnittliche Rückgang wird für den Zeitraum 2024-2031 berechnet und beträgt in dem Plan 0,5 Prozentpunkte. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit im Einklang.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(23) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Finnland am 21. Juni 2024 übermittelt hat. Insbesondere liegen dem Plan abweichende Annahmen für die Ausgangslage 2024, das Wachstum des potenziellen BIP und Bestandsanpassungen zugrunde. Darüber hinaus weist die Haushaltsanpassung ein Übergewicht in den ersten Jahren des Anpassungszeitraums auf. Diese Unterschiede bei den Annahmen müssen sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass ihnen stichhaltige und datengestützte wirtschaftliche Argumente zugrunde liegen, zumal das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum höher ist als beim Referenzpfad. Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Im Plan wird das geglättete Potenzialwachstum für den Zeitraum 2024-2041 zugrunde gelegt. Dies entspricht gegenüber den Annahmen der Kommission einem höheren Potenzialwachstum im Anpassungszeitraum und führt somit zu einem höheren durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum. Ursache hierfür ist zum einen die unmittelbare Wirkung und zum anderen die Tatsache, dass ein höheres BIP-Wachstum zu einem schnelleren Rückgang der Schuldenquote führt, sodass eine geringere Haushaltsanpassung erforderlich ist, um der Absicherung der Schuldentragfähigkeit nachzukommen. Die Möglichkeit, alternative Annahmen des Potenzialwachstums zugrunde zu legen, steht im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1263, sofern das kumulative Wachstum über den Projektionszeitraum (d. h. bis 2041) weitgehend den Annahmen der Kommission entspricht, was im Plan der Fall ist. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Der Plan sieht eine vorgezogene Haushaltsanpassung vor. Verglichen mit der von der Kommission angenommenen linearen Anpassung führt dies zu einem rascheren Schuldenrückgang und verringert die Zinsausgaben. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Eine vorgezogene Haushaltsanpassung steht im Einklang mit Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Der Plan geht für den Zeitraum 2025-2030 von geringeren Bestandsanpassungen mit durchschnittlich 1,3 % des BIP aus, verglichen mit 1,6 % des BIP gemäß den Annahmen der Kommission. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Darin spiegeln sich die Finanzierung und Lieferung von Sicherheits- und Verteidigungsgütern sowie Investitionen aus dem Verkaufserlös öffentlicher Vermögenswerte wider. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

Der verbleibende Unterschied bei den Annahmen bezieht sich auf die überarbeitete Ausgangslage im Jahr 2024 und entspricht einem etwas geringeren strukturellen Primärdefizit als im Frühjahr erwartet. Gegenüber den Annahmen der Kommission wirkt sich dies nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Insgesamt ist die Differenz zwischen dem Nettoausgabenpfad laut dem Plan und gemäß dem Referenzpfad nach Artikel 13 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 durch Unterschiede bei den Annahmen zu erklären, die hinreichend begründet sind. Alle Unterschiede bei den Annahmen zusammengenommen führen insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Plan, das höher ist als beim Referenzpfad. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(24) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben durch Ausgabenzurückhaltung und diskretionäre Einnahmenerhöhungen erfüllt. Die Regierung setzt zwei Maßnahmenpakete um, die einen Haushaltsertrag von schätzungsweise 9 Mrd. EUR (3,8 % des BIP) erbringen. Diese lassen sich grob in 3,5 Mrd. (1,5 % des BIP) höhere Einnahmen (d. h. direkte Einnahmen aus einem erhöhten Mehrwertsteuersatz und indirekte Einnahmen aus höheren Einkommensteuer- und Sozialbeitragszahlungen aufgrund der durch andere Maßnahmen bedingten höheren Beschäftigungszahlen) und in 5,5 Mrd. (2,3 % des BIP) geringere Ausgaben (d. h. Einsparungen bei den Wohlfahrtsregionen, Kürzung von Sozialleistungen und Verringerung anderer Ausgaben) unterteilen. Die meisten politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen beiden Konsolidierungspaketen wurden bereits angenommen, andere sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren. Mehrere Maßnahmen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite mit erheblichen Auswirkungen für das Jahr 2025 wurden bereits angenommen. Gleichzeitig bestehen Risiken für die Umsetzung der indikativen Haushaltsstrategie des Plans, die sich aus der Möglichkeit ergeben, dass die Einsparungen infolge von Maßnahmen für die Wohlfahrtsregionen niedriger als erwartet ausfallen könnten, sowie dass die Beschäftigungseffekte der Arbeitsmarktreformen der Regierung niedriger ausfallen als erwartet. Ferner sind in der Übersicht über die Haushaltsplanung für 2025 diskretionäre politische Maßnahmen widergespiegelt, die die Erfüllung der Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 unterstützen ([10]).

([10]) Siehe Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Finnlands, 26.11.2024, C(2024) 9054 final.

Im Plan enthaltene Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen

(25) In dem Plan verpflichtet sich Finnland zu einer Reihe von Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, das Potenzialwachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern, und die einer Verlängerung des Haushaltsanpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre zugrunde liegen. Das Reform- und Investitionspaket besteht aus einer Reihe von Zusagen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans (RRP), einer Zusage aus dem RRP mit zusätzlichen Angaben zur Eindämmung von Ausgabenüberschreitungen sowie zwei neuen Reformen. Dazu gehören die folgenden Maßnahmen:

— Einführung des Nordischen Modells der Arbeitsvermittlungen. Mit der Reform wird die Funktionsweise der Arbeitsvermittlungen in Finnland überarbeitet, indem die Mittel für diese aufgestockt, Arbeitssuchende besser unterstützt und die Verpflichtungen zur Arbeitssuche der bei der Arbeitsvermittlung gemeldeten Arbeitslosen verschärft werden. Das Informationssystem zur Unterstützung der Arbeitsvermittlungen wird modernisiert, um die Arbeitssuche zu verbessern. Bei der Reform handelt es sich um eine Zusage im Rahmen des RRP (P3C1R1), deren vorrangiges Ziel die Durchführung von zwei Millionen Vorstellungsgesprächen zwischen Januar 2023 und März 2024 war. Dem Plan zufolge könnte die Maßnahme ab 2025 die Beschäftigungszahlen um rund 9 500-10 000 Arbeitnehmer erhöhen.

— Abschaffung zusätzlicher Tage des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Mit der Reform werden zusätzliche Tage des Bezugs von Arbeitslosengeld schrittweise abgeschafft, die Personen jenseits einer bestimmten Altersgrenze nach Ablauf des regulären Leistungsanspruchs bei Arbeitslosigkeit beantragen konnten. Das Mindestalter für zusätzliche Tage für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit soll ab dem Jahrgang 1963 um ein Jahr/Altersgruppe steigen, und die Möglichkeit eines zusätzlichen Tages für die im Jahr 1965 und danach geborenen Personen vollständig abgeschafft werden. Bei der Reform handelt es sich um eine Zusage im Rahmen des RRP (P3C1R2), die bis zum zweiten Quartal 2023 umgesetzt werden soll. Die zusätzlichen Tage für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit sollen bis 2029 schrittweise auslaufen. Dem Plan zufolge könnte die Maßnahme ab 2025 die Beschäftigungszahlen um rund 9 100 Arbeitnehmer erhöhen.

— Umsetzung der Reform der nationalen Gesundheits- und Sozialleistungen zur Förderung der gesetzlichen Pflege- und Betreuungsgarantie. Die Reform umfasste die Rechtsvorschriften zur Einrichtung von 21 Wohlfahrtsregionen, die seit dem 1. Januar 2023 für die Organisation des Gesundheitswesens, der Sozialfürsorge und der Rettungsdienste zuständig sind. Daneben organisiert die Stadt Helsinki diese Dienste. Ferner ist die für Helsinki und Uusimaa zuständige Stelle, die sogenannte HUS-Gruppe, für die Organisation der spezialisierten medizinischen Versorgung in der Region Uusimaa zuständig. Bei der Reform handelt es sich um eine Zusage im Rahmen des RRP (P4C1R1).

— Einführung digitaler Innovationen im Sozial- und Gesundheitswesen. Ziel der Reform ist es, mehr Bürgerinnen und Bürger (ab 20 Jahren) zur Nutzung elektronischer Gesundheits- und Sozialfürsorgedienste zu bewegen und den Anteil von 26 % (Basis 2020) auf 35 % zu erhöhen. Dafür müssen neue digitale Dienste eingeführt werden. Bei der Reform handelt es sich um eine Zusage im Rahmen des RRP (P4C1I4); sie soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein.

— Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovationen sowie in die Energiewende. Diese Maßnahme umfasst mehrere Investitionen in saubere Technologien gemäß dem RRP (P1C1I2, P1C2I1, P1C2I3, P3C3I1, P1C1I1).

— Erneuerung der gesetzlichen Verpflichtungen und Verwaltungsverfahren der Wohlfahrtsregionen. Angesichts der erheblichen Defizite in den Wohlfahrtsregionen sieht die Regierung im Plan weitere Maßnahmen vor, um die Situation zu korrigieren und eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem die Anpassung der Mindestbesetzung bei der stationären Pflege älterer Menschen sowie der Patientengebühren, die Rationalisierung der Gebäudenutzung, die Stärkung des Wettbewerbs im öffentlichen Auftragswesen und die Einführung digitaler Dienstleistungskanäle. Der Regierung zufolge ergeben sich aus dem Regierungsprogramm und der gesamtstaatlichen Finanzplanung (2025-2028) durch diese neuen Anpassungen bis 2028 Einsparungen von schätzungsweise 1,56 Mrd. EUR. Dazu gehören sowohl gesetzliche Maßnahmen als auch eigene Konsolidierungsmaßnahmen der Wohlfahrtsregionen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um zusätzliche Angaben der oben beschriebenen Zusage im Rahmen des RRP (P4C1R1).

— Umfassende Reform des Systems der sozialen Sicherheit, einschließlich einer umfassenden Reform der Sozialhilfe. Ziel der Reform der Sozialhilfe ist es, ihre Rolle als letztes Mittel und kurzfristige Leistung zu stärken, indem Schwachstellen im Sanktionssystem korrigiert werden, die es ermöglichten, dass die Sozialhilfe den Ausfall der Leistungen bei Arbeitslosigkeit vollständig ersetzte, wenn die Leistungsempfänger ihren Verpflichtungen zur Arbeitssuche nicht nachgekommen waren. Die Regierung geht davon aus, dass die Reform zu einer Halbierung der Zahl der Sozialhilfebedürftigen führen und jährlich 100 Mio. EUR an Haushaltseinsparungen bringen könnte. Nach Konsultation der Interessenträger wird der Regierungsvorschlag voraussichtlich im Herbst 2025 dem Parlament vorgelegt und soll im zweiten Quartal 2026 in Kraft treten.

— Einführung einer allgemeinen Sozialleistung. Ein Aspekt der Reform ist es, die Sozialversicherung zu vereinfachen, indem der Zugang zu verschiedenen Leistungen über einen einzigen Antrag ermöglicht wird. Nach Konsultation der Interessenträger wird die Reform voraussichtlich im Herbst 2025 dem Parlament vorgelegt und soll im zweiten Quartal 2026 in Kraft treten.

(26) Die Maßnahmen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen und Teil des RRP sind (einschließlich der zusätzlichen Angaben zur Erneuerung der gesetzlichen Verpflichtungen und Verwaltungsverfahren der Wohlfahrtsregionen), stehen mit Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang, da sie hinreichend detailliert, vorgezogen, zeitgebunden und überprüfbar sind. Die beiden Maßnahmen zur umfassenden Reform der Sozialhilfe und zur Einführung einer allgemeinen Sozialleistung müssen noch erlassen werden, weshalb sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht im Einzelnen dargelegt sind. Der Plan enthält einen vorläufigen Zeitplan für ihre Annahme und qualitative Zielvorgaben zur Überwachung ihrer Umsetzung.

(27) Die der Verlängerung zugrunde liegenden Zusagen aus dem RRP enthalten erhebliche Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu steigern. Darüber hinaus verpflichtet sich Finnland, die Reformanstrengungen während der Laufzeit des mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans fortzusetzen und das Niveau der national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten, das während der Laufzeit des RRP erzielt wurde (siehe Tabelle 5 unten). Die Verpflichtungen werden während der gesamten Umsetzung des Plans überwacht. Die Verpflichtungen im Rahmen des RRP können gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 für eine Verlängerung des Anpassungszeitraums berücksichtigt werden.

(28) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich eine nachhaltige Verbesserung des Wachstums- und Resilienzpotenzials der finnischen Wirtschaft herbeiführen, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Die Maßnahmen sollen die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes verbessern, Innovation fördern, den Zugang zur Gesundheitsversorgung und zur Sozialfürsorge verbessern sowie die Sozialversicherung modernisieren und damit das Wachstums- und Resilienzpotenzial der finnischen Wirtschaft verbessern. Die vorgelegten Arbeitsmarktreformen dürften Arbeitslose bei der Arbeitssuche unterstützen und die Erwerbsquote älterer Arbeitnehmer erhöhen. Der Plan sieht vor, dass durch die beiden Maßnahmen im Zeitraum 2025-2029 rund 20 000 Arbeitsplätze geschaffen werden könnten. Die im RRP enthaltenen Investitionen in Forschung und Entwicklung werden voraussichtlich eine Verbesserung des Wachstums- und Resilienzpotenzials Finnlands herbeiführen, indem die Produktivität gesteigert (im Plan wird vorsichtig geschätzt, dass ein Anstieg der FuE-Investitionen um 1 % die Produktivität um 0,02 % erhöht), private Investitionen mobilisiert sowie der ökologische Wandel und die Dekarbonisierung des Energiesystems unterstützt werden. Die finnische Regierung geht davon aus, dass die Einrichtung der Wohlfahrtsregionen und die Entwicklung von elektronischen Gesundheitsdiensten den Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessern werden, was insbesondere deshalb wichtig ist, weil der ungedeckte Bedarf an medizinischer Versorgung in Finnland über dem EU-Schnitt liegt und die Gesellschaft schnell altert. Die Reformen zur Einführung einer allgemeinen Sozialleistung und die Reform der Sozialhilfe zielen darauf ab, die Sozialpolitik zu verbessern, die Verwaltungskosten zu senken, die Sozialversicherung gerechter zu gestalten und mit erhöhten Arbeitsanreizen die Beschäftigung zu fördern. Die Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt müssten überwacht werden. Ferner müssen sich die Auswirkungen der Arbeitsmarktreform auf die Beschäftigung oder die Produktivitätssteigerung infolge von Investitionen in Forschung und Entwicklung erst noch einstellen. Darüber hinaus sehen sich die Wohlfahrtsregionen in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit mit mehreren Schwierigkeiten konfrontiert, weshalb die Regierung in dem Plan zu einer RRP-Zusage zusätzliche Angaben zur Erneuerung der gesetzlichen Verpflichtungen und Verwaltungsverfahren der Wohlfahrtsregionen gemacht hat, um deren Defizit zu verringern. Die Annahmen zu den Wachstumsauswirkungen der Reformen und Investitionen, die der Verlängerung zugrunde liegen, scheinen insgesamt plausibel zu sein, doch ist eine sorgfältige Überwachung der künftigen Entwicklungen und der genauen Auswirkungen erforderlich. Dies erfordert zudem aussagekräftige Konsultationen der Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner und einschlägiger zivilgesellschaftlicher Organisationen, sowie eine Bewertung der Verteilungseffekte und kumulativen Auswirkungen der Maßnahmen.

(29) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Diese Maßnahmen ergänzen die bereits verabschiedeten Maßnahmenpakete zur Haushaltskonsolidierung, wie bereits bei der Vorstellung der Haushaltsstrategie erwähnt. Die wichtigste unmittelbare Auswirkung dieser zusätzlichen Maßnahmen wird von der Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung des Defizits der Wohlfahrtsregionen erwartet, das sich im Jahr 2023 auf 1,4 Mrd. EUR beläuft, indem die gesetzlichen Verpflichtungen und Verwaltungsverfahren der Wohlfahrtsregionen erneuert werden. Konkret ergreift die Regierung Maßnahmen, um die Ausgaben der Wohlfahrtsregionen im Zeitraum 2025-2028 um 685 Mio. EUR zu senken, während die Wohlfahrtsregionen selbst Maßnahmen ergreifen werden, um ihre Ausgaben bis 2028 um 874 Mio. EUR zu senken. Darüber hinaus erwartet die Regierung jährliche Einsparungen in Höhe von 100 Mio. EUR durch die Reform der Sozialhilfe. Andere direkte Einsparungen können sich aus den niedrigeren Verwaltungskosten je Leistungsantrag ergeben, die auf die Annahme des Modells, das den Zugang zu verschiedenen Sozialleistungen über einen einzelnen Antrag ermöglicht, zurückzuführen sind, und aus den niedrigeren Zahlungen im Zusammenhang mit der Abschaffung zusätzlicher Tage des Bezugs von Arbeitslosengeld. Die indirekten Haushaltseinsparungen hängen hauptsächlich mit den erwarteten positiven Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen auf die Beschäftigung zusammen (d. h. Einführung des Nordischen Modells der Arbeitsvermittlungen und Abschaffung zusätzlicher Tage

des Bezugs von Arbeitslosengeld), die das Potenzialwachstum steigern und Steuereinnahmen generieren würden. Die umfassende Reform des Systems der sozialen Sicherheit, einschließlich der Einführung einer allgemeinen Sozialleistung, sowie die umfassende Reform der Sozialhilfe können sich auch auf die Beschäftigung auswirken, da sie die Arbeitsanreize erhöhen und somit indirekt positive Auswirkungen auf den Haushalt haben. Während die durch die Maßnahmen erzielten Einsparungen geringer ausfallen könnten als erwartet, dürften die Haushaltseinsparungen, die sich aus den zusätzlichen Angaben im Rahmen des RRP zur Erneuerung der gesetzlichen Verpflichtungen und Verwaltungsverfahren der Wohlfahrtsregionen ergeben, angesichts des Umfangs der geschätzten Einsparungen (d. h. 1,6 Mrd. EUR) nicht unerheblich sein. Insgesamt hängt die Verwirklichung indirekter Einsparungen entscheidend von den Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen auf die Beschäftigung ab.

(30) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, verfolgt die gemeinsamen Prioritäten der EU, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Die Reformen des Systems der sozialen Sicherheit und des Arbeitsmarkts tragen zur sozialen Resilienz bei, insbesondere durch die Einhaltung der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte wie aktive Beschäftigungsförderung, Sozialschutz und Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Die Investitionen in Forschung und Entwicklung im Hinblick auf den grünen Wandel im Rahmen des RRP dürften die Innovation im Bereich kohlenstoffarme Technologie und Energieinfrastruktur steigern und somit zu einem fairen grünen Wandel und zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit beitragen. Die Einführung digitaler Innovationen im Sozial- und Gesundheitswesen trägt zu einem fairen digitalen Wandel bei, indem die Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen vorangetrieben wird. Die andere gemeinsame Priorität der EU, insbesondere der Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten, wird mit dem Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung zugrunde liegt, nicht angegangen.

(31) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, trägt den einschlägigen [11] länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters Rechnung, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, betrifft insbesondere die folgenden länderspezifischen Empfehlungen, die auf Folgendes abzielen:

— aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Anreize zur Arbeitsaufnahme und Erwerbsbeteiligung (länderspezifische Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020) durch die Einführung des Nordischen Modells der Arbeitsvermittlungen und die Abschaffung zusätzlicher Tage für Leistungen bei Arbeitslosigkeit;

— Gesundheitsversorgung, Langzeitpflege, haushaltspolitischer Rahmen und haushaltspolitische Steuerung (länderspezifische Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020) durch die Reform der Wohlfahrtsregionen und die Einführung digitaler Innovationen im Gesundheitswesen;

— erneuerbare Energien, Energieinfrastruktur und -netze, Energieeffizienz, Forschung und Innovation, regionale Entwicklung und lokale öffentliche Dienstleistungen und Rahmenbedingungen für Unternehmen (einschließlich KMU-Strategien) (länderspezifische Empfehlungen aus den Jahren 2019, 2020, 2022 und 2023) durch die verschiedenen RRP-Investitionen in Energietechnologien und -infrastrukturen, CO_2-armen Wasserstoff und Abscheidung und Nutzung von CO_2, Recycling von Schlüsselmaterialien und andere FEI-Finanzierungen;

— Armutsbekämpfung, soziale Inklusion und Sozialschutz (länderspezifische Empfehlungen aus dem Jahr 2024) durch die Reform des Systems der sozialen Sicherheit, einschließlich der Einführung einer allgemeinen Sozialleistung, und die Reform der Sozialhilfe.

(32) Der Plan stellt sicher, dass das geplante Gesamtniveau der national finanzierten öffentlichen Investitionen, das im Durchschnitt während der Laufzeit des RRP erzielt wurde, aufrechterhalten wird, wie in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert.

Tabelle 5: Im Plan vorgesehene national finanzierte öffentliche Investitionen (in % des BIP)

Durchschnittliches Niveau während der Laufzeit des RRP (2022 bis 2026) [1]	T+1	T+2	T+3	T+4	Durchschnitt während der Laufzeit des Plans
4,4	4,7	4,5	4,6	4,4	4,6

[1] Es wird angenommen und akzeptiert, dass sich die beiden Zeiträume überschneiden. Die Anforderung, das Investitionsniveau aufrechtzuerhalten, soll für die Jahre nach dem Ende der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität gelten.

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Finnlands.

[11] Länderspezifische Empfehlungen, die als „einschlägig" gelten, sind Empfehlungen, i) die vom Rat ab 2019 angenommen wurden, ii) bei denen der betreffende Mitgliedstaat noch keine „vollumfänglichen" oder „substanziellen" Fortschritte bei ihrer Umsetzung erzielt hat und die nicht veraltet sind (bewertet als „nicht bewertet/nichts hinzuzufügen"), wie im Rahmen der jüngsten Überwachung des Europäischen Semesters bewertet (einsehbar unter CeSaR (europa.eu)), iii) die nicht mit rein haushaltspolitischen Aspekten des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft sind und iv) die nicht dieselben, jedoch ähnliche Herausforderungen berücksichtigen.

(33) Und schließlich kann davon ausgegangen werden, dass das Paket der Reform- und Investitionszusagen, das einer Verlängerung zugrunde liegt, mit den Verpflichtungen im Einklang steht, die im RRP und in der im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten Partnerschaftsvereinbarung enthalten sind, wie in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Die Einführung des Modells, das den Zugang zu verschiedenen Sozialleistungen über einen einzelnen Antrag ermöglicht, und die Reform der Sozialhilfe stehen nicht im Widerspruch zu den im RRP enthaltenen Zusagen, während die anderen Maßnahmen unmittelbar auf Zusagen im Rahmen des RRP zurückzuführen sind.

(34) Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, insgesamt die Kriterien des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt. Folglich kann der Anpassungszeitraum, wie im Plan vorgeschlagen, von vier auf sieben Jahre verlängert werden.

Andere Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(35) Neben dem Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, werden in dem Plan die politischen Absichten hinsichtlich weiterer Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst zehn Reformen und Investitionen.

(36) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, einschließlich der in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele, enthält der Plan eine Reform zur Erhöhung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf 4 % des BIP bis 2030, wobei ein Drittel der Mittel aus öffentlichen Quellen stammen würde, was einem Anstieg um etwa 280 Mio. EUR pro Jahr bis 2030 entspräche. Die zusätzlichen öffentlichen Mittel für Forschung und Entwicklung werden u. a. für die Förderung von unternehmerischer Forschung und Entwicklung, für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Wissenschaft sowie für die Finanzierung von Forschungsprojekten und Forschungsinfrastrukturen bereitgestellt. Die Maßnahme trägt den länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 in Bezug auf Forschung und Innovation Rechnung und steht im Einklang mit dem Digitalen Kompass Finnlands und dem Nationalen strategischen Fahrplan des Landes für die digitale Dekade.

(37) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, umfasst der Plan Maßnahmen zum Abbau von Leistungen, die Negativanreize zur Aufnahme einer Beschäftigung schaffen (z. B. Änderungen der Leistungen bei Arbeitslosigkeit, die zu einem Anstieg der Beschäftigungszahlen um 40 000 Arbeitnehmer während der Amtszeit der Regierung führen sollen, und Indexkürzungen bei den Sozialversicherungsleistungen, die zu einem Anstieg der Beschäftigungszahlen um 18 600 Arbeitnehmer im gleichen Zeitraum führen sollen), Maßnahmen zum Ausgleich des Fachkräftemangels (z. B. Aufstockung der Mittel und der verfügbaren Stellen in Bereichen mit Arbeitskräftemangel, wie z. B. in der Medizin) sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung und zum Abbau der Wartelisten (z. B. durch Aufstockung der Mittel für die Erstattung privater Gesundheitsausgaben). Die Maßnahmen betreffen die länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019, 2020, 2022 und 2023 in Bezug auf aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Anreize zur Arbeitsaufnahme und Erwerbsbeteiligung, Gesundheitswesen und Bildung.

(38) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit umfasst der Plan keine weiteren Reformen und Investitionen.

(39) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten umfasst der Plan erhebliche Reformen und Investitionen.

(40) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem RRP Finnlands. Der Plan verweist in geeigneter Weise auf das Nationale Reformprogramm Finnlands für 2024, in dem Synergien und Komplementarität mit der Kohäsionspolitik und dem RRP beschrieben werden.

(41) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Finnland in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. Im Hinblick auf den fairen grünen und digitalen Wandel wird in dem Plan hervorgehoben, dass Investitionen in saubere Energie erforderlich sind, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, sowie in disruptive Technologien wie künstliche Intelligenz, um den grünen Wandel weiter zu stärken. Im Hinblick auf die soziale und wirtschaftliche Resilienz wird in dem Plan hervorgehoben, dass Investitionen im Zusammenhang mit der Steigerung des Bildungsniveaus und des kontinuierlichen Lernens erforderlich sind. Im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit wird in dem Plan hervorgehoben, dass Investitionen erforderlich sind, um die Abhängigkeit der EU von Drittländern zu verringern. Im Hinblick auf den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten wird in dem Plan hervorgehoben, dass Investitionen erforderlich sind, um die Verteidigungsfähigkeiten Finnlands im Einklang mit den NATO-Verpflichtungen zu stärken.

Fazit der Bewertung der Kommission

(42) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Finnlands in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(43) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Finnlands und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(44) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(45) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat begrüßt, dass einschlägige Interessenträger vor der Vorlage des Plans auf nationaler Ebene einbezogen wurden. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann. Der Rat stellt insbesondere fest, dass das sich verschlechternde Sicherheitsumfeld aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine Auswirkungen auf die Wirtschaft mit Folgen für die öffentlichen Finanzen Finnlands hat.

(46) Der Rat erwartet, dass Finnland bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(47) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(48) Der Rat billigt das von Finnland in seinem mittelfristigen Plan vorgelegte Paket der Reform- und Investitionszusagen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, und begrüßt die Bemühungen um eine Quantifizierung der Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Der Rat stimmt mit der Kommission darin überein, dass das von Finnland vorgelegte Paket von Reform- und Investitionszusagen eine Verlängerung des Anpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre rechtfertigt. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Kommission, wonach die Kriterien des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1263, auch unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung, durch die Reformen und Investitionen, die der Verlängerung zugrunde liegen, insgesamt erfüllt sind. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Kommission, wonach die Reform- und Investitionszusagen voraussichtlich das Wachstums- und Resilienzpotenzial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen werden. Der Rat empfiehlt Finnland, die Reform- und Investitionszusagen vollständig umzusetzen, um die Verlängerung des Anpassungszeitraums aufrechtzuerhalten.

(49) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission – neben der Bewertung der Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen – die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(50) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Finnlands erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters sowie bei der Umsetzung der Reformen und Investitionen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, enthalten.

(51) Der Rat sollte Finnland gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten, und das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegt, sollte gebilligt werden —

EMPFIEHLT Finnland

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet;

2. das in Anhang II dieser Empfehlung dargelegte Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung auf sieben Jahre zugrunde liegt, innerhalb der angegebenen Fristen umzusetzen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Finnland

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	1,6	1,9	2,6	2,6
	Kumuliert (*)	5,3	7,4	10,1	13,0

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

ANHANG II

Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegt

Finnland

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte [1]	Überwachungsindikator(en)
Einführung des Nordischen Modells der Arbeitsvermittlungen (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P3C1R1)	Ziel der Maßnahme ist die Reform der öffentlichen Arbeitsverwaltung.	1. bis Q2 2022: Inkrafttreten des Gesetzes über öffentliche Arbeits- und Unternehmensdienstleistungen zur Regelung des nordischen Arbeitsvermittlungsmodells für das Verfahren der Arbeitssuchenden (siehe Etappenziel 77) 2. bis Q4 2023: Anstieg der jährlichen Zahl der nach dem nordischen Arbeitsvermittlungsmodell durchgeführten Vorstellungsgespräche von 783 070 auf 2 000 000 (siehe Zielwert 78) 3. bis Q4 2023: Alle fünf digitalen Funktionen, die nach dem nordischen Arbeitsvermittlungsmodell erforderlich sind, sind in das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (TE-PES) integriert und einsatzbereit (siehe Etappenziel 79).	Zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele 77 und 79 und des einschlägigen Zielwerts 78 des RRP
Abschaffung zusätzlicher Tage bei Arbeitslosigkeit (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P3C1R2)	Ziel der Reform ist es, die Beschäftigung zu fördern, indem Negativanreize zur Aufnahme einer Beschäftigung für ältere Menschen beseitigt und Entlassungen von älteren Arbeitnehmern verringert werden.	1. bis Q2 2023: Inkrafttreten der Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Hinblick auf das Auslaufen zusätzlicher Tage der Arbeitslosenversicherung (siehe Etappenziel 80)	Zufriedenstellende Erfüllung des einschlägigen Etappenziels 80 des RRP

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte [1]	Überwachungsindikator(en)
Vorbereitung der Reform der Sozialfürsorge und des Gesundheitswesens zur Unterstützung der Umsetzung der Pflege- und Betreuungsgarantie (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P4C1R1)	Im Rahmen der Vorbereitung der Reform des Sozial- und Gesundheitswesens zielt diese Reform darauf ab, den Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten zu verbessern, indem die Umsetzung der Pflege- und Betreuungsgarantie gefördert wird.	1. bis Q3 2021: Inkrafttreten des ursprünglichen Rechtsrahmens zur Schaffung von Sozialgebieten (Wohlfahrtsregionen) und zur Reform der Sozial-, Gesundheits- und Rettungsdienste (siehe Etappenziel 133) 2. bis Q1 2023: Inkrafttreten des zusätzlichen Rechtsrahmens zur Vollendung der Einrichtung von Sozialgebieten (Wohlfahrtsregionen) und der Reform der Sozial-, Gesundheits- und Rettungsdienste (siehe Etappenziel 134) 3. bis Q2 2023: Operationalisierung regionaler Sozialgebiete (Wohlfahrtsregionen) mit der Fähigkeit, Verantwortung für die Organisation von Sozial-, Gesundheits- und Rettungsdiensten zu übernehmen (siehe Etappenziel 134)	Zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele 133 und 134 des RRP
Einführung digitaler Innovationen im Sozial- und Gesundheitswesen (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P4C1I4)	Ziel dieser Investition ist die Bereitstellung digitaler Lösungen zur Unterstützung der Entwicklung von Sozial- und Gesundheitsdiensten und die Förderung der Umsetzung der Pflege- und Betreuungsgarantie.	1. bis Q4 2025: Zunahme des Anteils der Bevölkerung, der die elektronische Sozialfürsorge und elektronische Gesundheitsdienste in Anspruch nimmt, von 26 % (2020) auf 35 % (siehe Meilenstein 139)	Zufriedenstellende Erfüllung des einschlägigen Etappenziels 139 des RRP
Investitionen in neue Energietechnologien (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P1C1I2)	Ziel ist es, zur Verwirklichung des Ziels Finnlands beizutragen, bis 2035 Klimaneutralität zu erreichen, indem die Einführung neuer sauberer Technologien für die Energieerzeugung und -nutzung gefördert wird.	1. bis Q4 2021: Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Investitionen in neue Energietechnologien (siehe Etappenziel 6) 2. bis Q4 2023: Gewährung sämtlicher Zuschüsse für Investitionen in Energietechnologien (siehe Etappenziel 7) 3. bis Q2 2026: Abschluss von mindestens vier geförderten Projekten (siehe Zielwert 8)	Zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele 6 und 7 und des einschlägigen Zielwerts 8 des RRP

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte [1]	Überwachungsindikator(en)
CO_2-armer Wasserstoff und CO_2-Abscheidung und -Nutzung (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P1C2I1)	Mit der Investitionsmaßnahme soll die Entwicklung der Produktion und Speicherung von sauberem Wasserstoff im kommerziellen Maßstab gefördert werden.	1. bis Q4 2021: Veröffentlichung der ersten nationalen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Herstellung und Nutzung von CO_2-armem Wasserstoff sowie die CO_2-Abscheidung und -Nutzung (siehe Etappenziel 16) 2. bis Q4 2025: Durchführungsabkommen 3. bis Q2 2026: Das Ministerium schließt die Investitionen ab (siehe Etappenziel 17) 4. bis Q2 2026: Unterzeichnung der rechtlichen Vereinbarungen mit den Endbegünstigten (siehe Zielwert 18) 5. bis Q2 2026: Übertragung von 127 000 000 EUR an Business Finland (siehe Etappenziel 18a)	Zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele 16, 17 und 18a und des einschlägigen Zielwerts 18 des RRP
Wiederverwendung und Recycling von Schlüsselmaterialien und industriellen Nebenströmen (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P1C2I3)	Mit der Maßnahme soll eine Kreislaufwirtschaft gefördert werden, in der industrielle Seitenströme und Abfallströme und andere Schlüsselmaterialien wie Batteriematerialien, Kunststoffe, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronikgeräte, Bau- und Abbruchmaterialien wiederverwendet und recycelt werden.	1. bis Q4 2021: Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Investitionsprojekte zur Förderung der Wiederverwendung von Abfallmaterialien und Nebenströmen (siehe Etappenziel 22) 2. bis Q4 2023: Gewährung sämtlicher Zuschüsse für Wiederverwendungs- und Recyclingprojekte (siehe Etappenziel 23) 3. bis Q2 2026: Abschluss von zehn geförderten Projekten (siehe Zielwert 24)	Zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele 22 und 23 und des einschlägigen Zielwerts 24 des RRP

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/656/oj

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte [1]	Überwachungsindikator(en)
FEI-Förderpaket zur Förderung des grünen Wandels – Führende Unternehmen (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P3C3I1)	Ziel der Investition ist es, (über das von Business Finland verwaltete System) Partnerschaften und Ökosysteme zwischen Unternehmen und anderen Forschungseinrichtungen zu unterstützen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken und die Wirksamkeit der Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung verbessern.	1. bis Q2 2022: Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Projekte von führenden Unternehmen (siehe Etappenziel 100) 2. bis Q4 2023: Gewährung von fünf Zuschüssen für Projekte von führenden Unternehmen (siehe Zielwert 101) 3. bis Q4 2025: Abschluss von 90 % der Projekte von führenden Unternehmen (siehe Zielwert 102)	Zufriedenstellende Erfüllung des einschlägigen Etappenziels 100 und der einschlägigen Zielwerte 101 und 102 des RRP
Energieinfrastrukturinvestitionen (bestehende Maßnahme des RRP: Verweis im RRP Finnlands – P1C1I1)	Ziel der Investition ist es, die Rahmenbedingungen für Investitionen in saubere Energie zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf der Integration des Energiesystems, der Energiespeicherung und dem Verkehr liegt. Mit den Investitionen werden Projekte unterstützt, die den Bau von Energieinfrastrukturen mit folgendem Schwerpunkt fördern: I) Stromnetze und Stromübertragungskapazität; II) Investitionen zur Integration von Energiesystemen sowie zur Erzeugung, Übertragung und Nutzung von Überschuss- und Abwärme in Fernwärmenetze; III) Transport von CO_2-armen Gasen, einschließlich Wasserstoff, Biogas und Biomethan.	1. bis Q4 2021: Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Energieinfrastrukturprojekte (siehe Etappenziel 3) 2. bis Q4 2024: Gewährung sämtlicher Zuschüsse für Energieinfrastrukturinvestitionen (siehe Etappenziel 4) 3. bis Q2 2026: Abschluss von mindestens vier geförderten Projekten (siehe Zielwert 5)	Zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele 3 und 4 und des einschlägigen Zielwerts 5 des RRP

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte ([1])	Überwachungsindikator(en)
Anpassungen der Funktionen und Verfahren der etablierten Wohlfahrtsregionen (Flankierende Reformmaßnahme zum RRP P4C1R1)	Diese Maßnahmen sollen eine angemessene Erbringung von Dienstleistungen und gleichzeitig eine wirtschaftliche Haushaltsführung gewährleisten.	1. bis Q2 2024: Konsultationen der Interessenträger zu einschlägigen Maßnahmen, die insbesondere Folgendes ermöglichen: i) Anpassungen der Personalbesetzung bei der stationären Pflege und Veränderungen bei der Spezialisierung des Personals, ii) Anpassungen der Kundengebühren für die Gesundheitsversorgung und iii) Präzisierung des Anwendungsbereichs und der Folgenabschätzung des Behinderten-Dienstleistungsgesetzes; 2. bis Q4 2025: Aufstellung von Plänen durch die einzelnen Wohlfahrtsregionen, einschließlich: i) bessere Nutzung der Gebäude und von Dienstleistungsnetzen; ii) Ausweitung der zentralisierten Auftragsvergabe; iii) Stärkung des Wettbewerbs im öffentlichen Auftragswesen. 3. bis Q4 2025: Inkrafttreten einschlägiger Gesetzesänderungen in Bezug auf die Verpflichtungen der Wohlfahrtsregionen, wie z. B. — Festlegung einer Mindestbesetzung bei der stationären Pflege älterer Menschen und Veränderungen bei der Spezialisierung des Personals; — Patientengebühren für die Gesundheitsversorgung 4. bis Q4 2026: i) Korrektur der seit 2023 angesammelten Defizite in den Wohlfahrtsregionen und ii) Steigerung der Wirksamkeit der Dienstleistungen durch Straffung der verschiedenen Dienstleistungen der spezialisierten medizinischen Versorgung.	Schritte 1, 2 und 4 i): Berichterstattung durch die Behörden Schritte 3 und 4 ii): Inkrafttreten der einschlägigen Gesetzesänderungen.

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte [1]	Überwachungsindikator(en)
Umfassende Reform der Sozialhilfe (neue Maßnahme)	Die Maßnahme soll Arbeitsanreize verstärken, indem die Bedingungen für den Bezug von Sozialhilfe präzisiert und die Höhe der Sozialhilfe an die objektiven Umstände des Sozialhilfeempfängers angepasst werden.	1. bis Q3 2025: Abschluss der Folgenabschätzung 2. bis Q3 2025: Abschluss der Konsultation der Interessenträger 3. bis Q4 2025: Beschluss von Rechtsvorschriften	Schritte 1 und 2: Berichterstattung durch die Behörden Schritt 3: Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Präzisierung der Sozialhilfeleistungen.
Einführung einer allgemeinen Sozialleistung (neue Maßnahme)	Mit der Maßnahme soll ein System eingeführt werden, das auf einer allgemeinen Sozialleistung basiert, um das System der Sozialleistungen zu präzisieren und zu vereinfachen und die Leistungsberechtigten besser zu identifizieren.	1. bis Q3 2025: Abschluss der Folgenabschätzung 2. bis Q3 2025: Abschluss der Konsultation der Interessenträger 3. bis Q4 2025: Beschluss von Rechtsvorschriften	Schritte 1 und 2: Berichterstattung durch die Behörden Schritt 3: Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung einer allgemeinen Sozialleistung

[1] Der Zeitplan für die Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans (RRP) ist vorläufig und entspricht den Verpflichtungen gemäß dem einschlägigen Durchführungsbeschluss des Rates.

C/2025/659

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Frankreichs

(C/2025/659)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN FRANKREICHS

(5) Am 31. Oktober 2024 legte Frankreich dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission vereinbart, um Frankreich die Möglichkeit zu geben, einen Plan vorzulegen, der auf einer festen politischen Zusage der neu ernannten Regierung beruht. Jedoch wurde nach einem Misstrauensvotum vom 5. Dezember im Parlament am 23. Dezember 2024 eine neue Regierung ernannt. Am 14. Januar 2025 kündigte der Premierminister vor der Nationalversammlung ein neues Defizitziel von 5,4 % des BIP für 2025 an, das über dem vorherigen Ziel von 5,0 % des BIP liegt, und bestätigte die Absicht, das Defizit bis 2029 auf unter 3 % des BIP zu bringen. Am 16. Januar 2025 beantragte Frankreich mit Schreiben des Generaldirektors des Schatzamtes eine Anpassung des Nettoausgabenpfads, der der Empfehlung zur Billigung des französischen mittelfristigen Plans und der Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV zugrunde liegt, um dem neuen Defizitziel Rechnung zu tragen. Dieses Schreiben enthält keine aktualisierten Werte für andere finanzpolitische Variablen.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 21. Juni 2024 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Frankreich den Referenzpfad ([5]). Am 31. Oktober 2024 veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad ([6]). Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig“ ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit Artikel 6 Buchstabe d, Artikel 7 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit dem Defizit-Referenzwert, der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang.

Der Referenzpfad von Frankreich besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von sieben Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 1,6 % sowohl im Anpassungszeitraum (2025-2031) als auch im vom Plan abgedeckten Zeitraum (2025-2029).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Frankreich am 21. Juni 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnitt 2025-2029	Durchschnitt 2025-2031
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	2,0	1,7	1,6	1,4	1,5	1,6	1,7	1,6	1,6

Quelle: Berechnungen der Kommission.

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Europäischen Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im Debt Sustainability Monitor 2023 der Europäischen Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Europäischen Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#france.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Frankreich und die Kommission im Oktober 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Frankreich geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere der geplante Zielpfad für Potenzialwachstum, reales BIP und BIP-Deflator sowie Fiskalmultiplikator) sowie die geplanten Reform- und Investitionszusagen zur Untermauerung einer Verlängerung des Anpassungszeitraums, einschließlich Reformen und Investitionen – darunter Zusagen, die jüngsten Arbeitsmarktreformen mit Blick auf das Ziel der Vollbeschäftigung zu ergänzen, die Reindustrialisierung und Wettbewerbsfähigkeit durch Unterstützung von Forschung und Innovation und ein vereinfachtes Unternehmensumfeld zu stärken, den grünen Wandel zu beschleunigen und die Verwaltung der öffentlichen Finanzen zu stärken –, mit denen auch die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten umgesetzt werden sollen.

(8) Der Plan enthält keine Angaben über eine zuvor erfolgte Konsultation einschlägiger nationaler Interessenträger (einschließlich der Sozialpartner).

(9) Der Haut Conseil des Finances Publiques (unabhängige finanzpolitische Institution Frankreichs) gab eine Stellungnahme zu der makroökonomischen Prognose und den makroökonomischen Annahmen ab, die dem mehrjährigen Nettoausgabenpfad zugrunde liegen. Der Haut Conseil kam zu dem Schluss, dass die von der Regierung zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Stellungnahme vorgelegten Informationen nicht ausreichten, um bewerten zu können, wie realistisch der im mittelfristigen Plan festgelegte mehrjährige Ausgabenpfad ist, insbesondere in Bezug auf die Zusammensetzung des Wachstums nach 2025, den Pfad der öffentlichen Finanzen oder das Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre zugrunde gelegt würde. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen vertrat der Haut Conseil jedoch die Auffassung, dass das Szenario für das potenzielle BIP und die Produktionslücke zwar noch immer etwas optimistisch ausfielen, aber im Vergleich zu früheren Schätzungen angemessen seien, während das Szenario für das tatsächliche Wachstum optimistisch bliebe. Der Haut Conseil bekräftigte, wie wichtig es für Frankreich sei, den im mittelfristigen Plan festgelegten Pfad einzuhalten und gleichzeitig weiterhin vorrangige Investitionen zu finanzieren und das Wachstumspotenzial zu bewahren.

(10) Der Plan wurde dem nationalen Parlament am 21. Oktober 2024 vorgelegt.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(11) Am 26. Juli 2024 stellte der Rat fest, dass in Frankreich aufgrund der Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht ([7]).

Die vorliegende Empfehlung stimmt mit der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel überein, das übermäßige öffentliche Defizit in Frankreich zu beenden. Mit der gleichzeitigen Annahme dieser Empfehlungen, die auf den Übergang zum neuen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung zugeschnitten und durch diesen gerechtfertigt ist, wird die Kohärenz zwischen den empfohlenen Anpassungspfaden gewährleistet.

(12) Am 23. Oktober 2024 legte Frankreich seine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am 26. November 2024 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([8]). Nach dem Misstrauensvotum im Parlament wurde das Verfahren zur Annahme des Haushaltsplanentwurfs für 2025 ausgesetzt. Bis zur Annahme eines neuen Haushaltsplans für 2025 ermöglicht es ein vom Parlament im Dezember 2024 verabschiedetes Sondergesetz dem Staat, im Jahr 2025 Steuern zu erheben sowie Schuldtitel des Staates und der Sozialversicherungsträger zu emittieren. Gleichzeitig erlaubt ein von der Regierung am 30. Dezember 2024 erlassenes Dekret die Übertragung des Haushaltsplans 2024 auf das Jahr 2025.

(13) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Frankreich gerichtet ([9]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(14) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(15) Die Wirtschaftstätigkeit in Frankreich wuchs 2023 um 0,9 %, was auf den privaten Verbrauch und den positiven Beitrag der Nettoausfuhren zurückzuführen war. 2024 wird die Wirtschaft laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission aufgrund einer weiterhin positiven Entwicklung der Nettoausfuhren voraussichtlich um 1,1 % wachsen und den öffentlichen Verbrauch und die öffentlichen Investitionen stützen. 2025 wird das reale BIP

([7]) ABl. L, 1.8.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2024/2122/oj.
([8]) Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Frankreichs, 26.11.2024, C(2024) 9055 final.
([9]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Frankreichs.

voraussichtlich um 0,8 % steigen, da ein kontraktiver haushaltspolitischer Kurs die Wirtschaftstätigkeit belasten dürfte. Der private Konsum dürfte trotz Rückgang der Inflation und steigender Reallöhne verhalten bleiben, während die verzögerten Effekte einer stärker akkommodierenden Geldpolitik sowie die wirtschaftliche und politische Unsicherheit aller Voraussicht nach weiterhin die privaten Investitionen belasten werden. Für 2026 wird ein Anstieg des realen BIP um 1,4 % erwartet, da eine geringere Haushaltsanpassung und weiter sinkende Kreditkosten voraussichtlich die private Inlandsnachfrage und private Investitionen ankurbeln werden. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) dürfte sich das Wachstum des potenziellen BIP in Frankreich aufgrund eines rückläufigen Beitrags des Faktors Arbeit leicht verlangsamen. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 7,3 % und wird von der Kommission für 2024 auf 7,4 %, für 2025 auf 7,5 % und für 2026 auf 7,6 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 5,3 % im Jahr 2023 auf 2,2 % im Jahr 2024 zurückgehen, um danach 1,6 % im Jahr 2025 und 1,7 % im Jahr 2026 zu erreichen.

(16) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Frankreichs 2023 auf 5,5 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich 6,2 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 auf 5,3 % des BIP zurückgehen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 5,4 % liegen. Die Prognosen der Kommission tragen dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 Frankreichs Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im Oktober unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 109,9 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 112,7 % des BIP ansteigen. Ende 2025 dürfte sie weiter auf 115,3 % des BIP und Ende 2026 auf 117,1 % des BIP ansteigen. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(17) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Frankreichs deckt den Zeitraum 2025-2029 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von sieben Jahren vor.

(18) Der Plan enthält die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen, mit Ausnahme der nach Artikel 13 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1263 vorgeschriebenen Informationen zur Konsultation der nationalen Parlamente und zur Konsultation nach Artikel 11.

(19) Der Plan, der durch das Schreiben der Behörden vom 16. Januar 2025 ergänzt wurde, enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 1,1 % im Zeitraum 2025-2029 entspricht. Die nachstehende Bewertung trägt diesem angepassten Nettoausgabenpfad Rechnung. Darüber hinaus verpflichtet sich Frankreich zu einer Reihe von Reformen und Investitionen, um den Anpassungszeitraum auf 7 Jahre (2025-2031) zu verlängern, in denen das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum voraussichtlich 1,1 % betragen wird.

Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025-2031) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum ist niedriger als der von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelte Referenzpfad.

Im Plan wird davon ausgegangen, dass das Wachstum des potenziellen BIP bis 2028 stabil bei 1,2 % bleiben wird (unverändert gegenüber 2024), bevor es 2029 auf 1,0 % sinkt. Ferner dürfte dem Plan zufolge die Wachstumsrate des BIP-Deflators 2025 auf 1,7 % (von 2,3 % im Jahr 2024) zurückgehen und danach im Zeitraum 2026-2029 weiter auf 1,6 % sinken.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Frankreichs

						Verlängerung des Anpassungszeitraums				
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2029	Durchschnittlich über den Anpassungszeitraum 2025-2031
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	3,8	0,8	1,2	1,2	1,2	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1

						Verlängerung des Anpassungszeitraums				
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2029	Durchschnittlich über den Anpassungszeitraum 2025-2031
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	3,8	4,6	5,8	7,1	8,4	9,5	10,8	12,0	entfällt	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0	1,2	1,1
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	2,3	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Frankreichs (ergänzt durch das Schreiben der Behörden vom 16. Januar 2025) und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

Schuldenstandsentwicklung

(20) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge schrittweise von 112,9 % des BIP im Jahr 2024 auf 116,5 % des BIP im Jahr 2027 steigen, um dann am Ende des Anpassungszeitraums (2031) allmählich auf 113,5 % zurückzugehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Mittelfristig, d. h. in den 10 Jahren nach Ende des Anpassungszeitraums, würde die gesamtstaatliche Schuldenquote weiter kontinuierlich zurückgehen und 2041 einen Wert von 100,9 % erreichen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Frankreichs

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2041
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	109,9	112,9	114,7	115,9	116,5	116,1	115,8	114,9	113,5	100,9
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 5,5	- 6,1	- 5,0	- 4,6	- 4,0	- 3,3	- 2,8	- 2,2	- 1,7	- 1,6

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Frankreichs

Dem Plan zufolge würde die gesamtstaatliche Schuldenquote somit bis zum Ende des Anpassungszeitraums (2031) auf einen rückläufigen Pfad gebracht. Dies ist plausibel, da auf der Grundlage der Annahmen des Plans alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission für die zehn Jahre nach dem Anpassungszeitraum einen Rückgang des Schuldenstands erwarten lassen und auch die stochastischen Projektionen mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Rückgang des Schuldenstands hindeuten.

Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang. Gemäß den französischen Behörden und den eigenen Berechnungen der Kommission wird die mittelfristige Schuldenentwicklung auf der Grundlage des angepassten Nettoausgabenpfads nicht wesentlich von der im ursprünglichen Plan enthaltenen Entwicklung abweichen.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(21) Ausgehend von dem im Plan dargelegten Nettoausgabenpfad und den darin enthaltenen Annahmen würde das gesamtstaatliche Defizit schrittweise von 6,1 % des BIP im Jahr 2024 auf 2,8 % des BIP im Jahr 2029 und 1,7 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2031) zurückgehen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2031) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2041) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang. Gemäß den französischen Behörden und den eigenen Berechnungen der Kommission wird die mittelfristige Defizitentwicklung auf der Grundlage des im Schreiben der Behörden vorgelegten angepassten Nettoausgabenpfads nicht wesentlich von der im ursprünglichen Plan enthaltenen Entwicklung abweichen.

Zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung

(22) Die im Plan vorgesehene zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung, gemessen als Veränderung des strukturellen Primärsaldos, weist im Vergleich zu dem grundsätzlich linearen Pfad gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 ein Übergewicht in den ersten Jahren des Anpassungszeitraums auf. Dies spiegelt die großen Konsolidierungsanstrengungen im Jahr 2025 wider. Darüber hinaus ist die Haushaltsanpassung in den ersten vier Jahren des Plans überproportional zum Gesamtumfang der Konsolidierungsanstrengungen.

Ausgehend von den im Plan abgegebenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Klausel zur Absicherung gegen Backloading gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang. Gemäß den französischen Behörden und den eigenen Berechnungen der Kommission weist die Haushaltsanpassung, die sich aus dem angepassten Nettoausgabenpfad ergibt, ein Übergewicht in den ersten Jahren des Anpassungszeitraums auf.

Tabelle 4: Entwicklung des strukturellen Primärsaldos im Plan Frankreichs

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	- 3,2	- 3,6	- 2,3	- 1,7	- 1,0	- 0,3	0,3	1,1	1,8
Veränderung des strukturellen Primärsaldos (Prozentpunkte)	entfällt	- 0,4	1,4	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Frankreichs

Kohärenz mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

(23) Der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad stimmt mit den Vorgaben des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit überein (insbesondere mit der jährlichen strukturellen Mindestanpassung gemäß Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates). Gemäß den französischen Behörden und den eigenen Berechnungen der Kommission steht die Haushaltsanpassung, die sich aus dem angepassten Nettoausgabenpfad ergibt, nach wie vor im Einklang mit der jährlichen strukturellen Mindestanpassung im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

(24) Die Anforderung der präventiven Komponente gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 über die Absicherung der Defizitresilienz, mit der eine gemeinsame Marge gegenüber dem Defizit-Referenzwert von 3 % des BIP geschaffen werden soll, gilt für Frankreich ab 2030, da das Defizit ab 2029 unter 3 % des BIP liegen soll. Die jährliche Anpassung des strukturellen Primärsaldos sollte folglich 2030 und 2031 nicht weniger als 0,25 % des BIP betragen, wenn das strukturelle Defizit in den Vorjahren weiterhin über 1,5 % des BIP lag, um eine gemeinsame strukturelle Resilienzmarge von 1,5 % des BIP zu erreichen. Die Haushaltsanpassung, die sich aus den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen ergibt, liegt in beiden Jahren über 0,25 % des BIP. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang. Gemäß den französischen Behörden und den eigenen Berechnungen der Kommission erfüllt die Haushaltsanpassung, die sich aus dem angepassten Nettoausgabenpfad ergibt, nach wie vor die Absicherung der Defizitresilienz.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

(25) Da der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge im Anpassungszeitraum 90 % des BIP übersteigen wird, muss die Schuldenquote gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1263 jährlich durchschnittlich um mindestens 1 Prozentpunkt sinken, bis sie unter 90 % fällt, woraufhin sie durchschnittlich um 0,5 Prozentpunkte sinken sollte. Da das Defizit dem Plan zufolge ab 2029 unter 3 % des BIP liegen soll, wird dieser Rückgang für das Jahr 2031 berechnet (im Vergleich zum Stand von 2030) und beträgt 1,4 Prozentpunkte (siehe Tabelle 3). Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit im Einklang. Gemäß den französischen Behörden und den eigenen Berechnungen der Kommission erfüllt die Schuldenentwicklung, die sich aus dem angepassten Nettoausgabenpfad ergibt, nach wie vor die Absicherung der Schuldentragfähigkeit.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(26) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Frankreich am 21. Juni 2024 übermittelt hat. So werden im Plan abweichende Annahmen für zehn Variablen zugrunde gelegt, nämlich in Bezug auf den Ausgangspunkt (struktureller Primärsaldo 2024), das Wachstum des potenziellen BIP, das Wachstum des BIP-Deflators, das Wachstum des tatsächlichen BIP, die Produktionslücke, den nominalen impliziten Zinssatz, den Fiskalmultiplikator, Bestandsanpassungen, einmalige und sonstige befristete Maßnahmen und die Semielastizität des Haushaltssaldos. Darüber hinaus ist die Anpassung auf die ersten Jahre vorgezogen, und Frankreich verwendet für die Berechnung des Nettoausgabenwachstums eine andere Formel. Im Folgenden wird eine Bewertung dieser Unterschiede bei den Annahmen vorgenommen.

Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

Im Plan wird für 2024 von einem niedrigeren strukturellen Primärsaldo ausgegangen, nämlich von einem strukturellen Primärdefizit von 3,6 % des BIP, während die Kommission in ihren Vorab-Leitlinien im Frühjahr 2024 von einem strukturellen Primärdefizit von 3,0 % des BIP ausgegangen war. Diese ungünstigere Ausgangslage des Haushalts spiegelt sich auch im höheren Haushaltsdefizit für 2024 (im Plan mit 6,1 % des BIP beziffert) wider, gegenüber einem Defizit von 5,3 % des BIP, das die Kommission in ihren Annahmen im Frühjahr zugrunde gelegt hatte. Diese Überarbeitung und die aktualisierten makroökonomischen Bedingungen für 2024, die im Plan enthalten sind, spiegeln aktuellere Informationen wider, die seit dem Frühjahr verfügbar sind. Dies steht auch mit der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission im Einklang. Folglich wird dieser Unterschied bei den Annahmen als hinreichend begründet erachtet. Isoliert betrachtet trägt dieser Unterschied bei den Annahmen dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ausfällt als in den Annahmen der Kommission.

— Der Plan stützt sich auf Annahmen, bei denen ein gleichmäßiger verlaufendes und höheres Potenzialwachstum im Zeitraum 2025-2041 zugrunde gelegt wird. Die Möglichkeit, alternative Annahmen des Potenzialwachstums zu verwenden, steht im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1263, sofern das kumulative Wachstum über den Projektionszeitraum (d. h. bis 2041) weitgehend den Annahmen der Kommission entspricht. Dies ist gemäß dem Plan nicht der Fall. Das im Plan vorgesehene durchschnittliche Wachstum des potenziellen BIP im Zeitraum 2025-2041 übersteigt die von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelte Annahme um 0,3 Prozentpunkte. Diese Differenz verringert sich auf 0,1 Prozentpunkte, besteht aber nach wie vor, wenn die Annahmen der Kommission dahin gehend aktualisiert werden, dass sowohl die von Eurostat in seiner Halbzeitüberprüfung veröffentlichten statistischen Revisionen als auch die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission berücksichtigt werden. Daher lässt sich der Unterschied zwischen den im Plan zugrunde gelegten Annahmen und den in den Vorab-Leitlinien der Kommission enthaltenen Annahmen für die Schätzungen des Wachstums des potenziellen BIP nicht vollständig dadurch erklären, dass unter Anwendung der gemeinsam vereinbarten Methode aktualisierte Daten vorliegen. Diese Annahme steht daher nicht mit dem gemeinsamen Rahmen für die Schuldentragfähigkeitsanalyse im Einklang. Isoliert betrachtet, wird durch diese Annahme die Obergrenze für das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum im Anpassungszeitraum im Vergleich zum Referenzpfad angehoben.

— Im Plan wird von einem niedrigeren durchschnittlichen Wachstum des BIP-Deflators im Zeitraum 2025-2031 ausgegangen, nämlich von einem Wert von 1,6 % im Vergleich zum Wert von 2,2 %, den die Kommission in ihren Annahmen zugrunde gelegt hat. Für die Zeit nach dem Anpassungszeitraum wird im Plan von einem jährlichen Anstieg des BIP-Deflators von 1,75 % ausgegangen, was unter den in den Annahmen der Kommission zugrunde gelegten Konvergenzwerten von 2,6 % für das Jahr 2033 und 2,0 % auf längere Sicht liegt. Die Annahme im Plan ist vorsichtiger und wird als hinreichend begründet angesehen. Sie trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission.

— Im Vergleich zum gemeinsamen Rahmen für die Schuldentragfähigkeitsanalyse wird im Plan eine andere Formel verwendet, um die erforderliche Veränderung des strukturellen Primärsaldos in Nettoausgabenwachstum umzurechnen. Mit dieser Formel wird eine nicht diskretionäre Komponente korrigiert, um der vorübergehend niedrigeren Einnahmenelastizität gegenüber dem nominalen Wachstum des potenziellen BIP im Vergleich zur herkömmlichen Annahme der Einheitselastizität Rechnung zu tragen. Durch Anwendung dieser Formel auf den Plan ergibt sich ein niedrigeres Nettoausgabenwachstum in den ersten Jahren des Anpassungszeitraums. Sie ist daher vorsichtiger und wird als hinreichend begründet angesehen.

Insgesamt wiegen die kumulierten Auswirkungen der vorsichtigeren Annahmen und der Unterschiede bei den Annahmen, die hinreichend begründet sind, schwerer als die Auswirkungen der Annahme für das Wachstum des potenziellen BIP. Darüber hinaus entsprechen die verbleibenden Unterschiede bei den Annahmen zwar nicht immer dem gemeinsamen Rahmen für die Schuldentragfähigkeitsanalyse, wirken sich aber im Vergleich zu den Annahmen der Kommission nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Zusammengenommen führen alle Unterschiede bei den Annahmen zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Plan, das unter dem Referenzpfad liegt.

Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(27) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben durch Ausgabenzurückhaltung und diskretionäre Einnahmenerhöhungen erfüllt. Der Plan sieht eine vorgezogene Konsolidierung vor, wobei allein im Jahr 2025 etwa ein Viertel der Senkung der Defizitquote unter den Referenzwert von 3 % des BIP erreicht werden soll. Dies würde vor allem dadurch erreicht, dass die Ausgaben im Vergleich zu einem Szenario einer unveränderten Politik eingedämmt werden, dies hauptsächlich auf der Ebene der Zentralregierung, wobei jedoch alle Teilsektoren der öffentlichen Verwaltung einen Beitrag leisten. Während der Laufzeit des Plans würden die Bemühungen um eine Begrenzung der Ausgaben bei gleichzeitiger Verbesserung ihrer Qualität und Wirksamkeit durch überarbeitete Zusagen in Bezug auf Ausgabenüberprüfungen und eine Vereinfachung der öffentlichen Maßnahmen unterstützt. Die wichtigsten ergänzenden Maßnahmen auf der Einnahmenseite zielen darauf ab, mehr soziale und steuerliche Gerechtigkeit zu schaffen und eine höhere Energieeffizienz zu fördern. Sie umfassen Sondersteuern auf die höchsten Einkommen und die Gewinne der größten Unternehmen, die Senkung bestimmter Steuerausgaben und die umweltfreundliche Ausrichtung der Besteuerung.

Die Angaben zu den politischen Maßnahmen, die erlassen werden sollen, sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren. Gleichzeitig bestehen Risiken für die Umsetzung der im Plan vorgesehenen indikativen Haushaltsstrategie; diese ergeben sich aus den dem Plan zugrunde liegenden makroökonomischen Annahmen eines kräftigen BIP-Wachstums im Rahmen des Anpassungsszenarios sowie aus der Möglichkeit, dass die Einsparungen infolge von Ausgabenüberprüfungen niedriger als erwartet ausfallen könnten.

Ferner ist im Haushaltsplan für 2025, den die Regierung dem nationalen Parlament im Oktober 2024 vorgelegt hat, ein Großteil der politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 eingehalten werden soll ([10]).

Im Plan enthaltene Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen

(28) In dem Plan verpflichtet sich Frankreich zu einer Reihe von Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, das Potenzialwachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern, und die einer Verlängerung des Haushaltsanpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre zugrunde liegen.

Das Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, umfasst drei bestehende Verpflichtungen aus dem Aufbau- und Resilienzplan (ARP), zwei Verpflichtungen aus dem Aufbau- und Resilienzplan mit zusätzlichen Spezifikationen sowie sechs neue Reformen und Investitionsmaßnahmen (siehe auch Anhang II):

([10]) Siehe Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Frankreichs, 26.11.2024, C(2024) 9055 final.

Reform der Arbeitslosenversicherung, enthalten im Aufbau- und Resilienzplan (Komponente 8: Arbeitsplatzschutz, Jugend, Behinderung, Berufsbildung); Ziel ist, die Anreize für die Rückkehr zu einer dauerhaften Beschäftigung zu stärken und den Wechsel von Kurzzeit-Arbeitsverträgen und Zeiten der Arbeitslosigkeit zu begrenzen. Bei der Reform handelt es sich um eine bestehende Verpflichtung aus dem Aufbau- und Resilienzplan. Sie bestand aus einem 2019 angenommenen Legislativpaket, das 2021 im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans in Kraft getreten ist. Das Paket umfasste Maßnahmen betreffend die Berechnung des Arbeitslosengelds und eine „Bonus-Malus"-Maßnahme zur Bestimmung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Reformen im Rahmen des Gesetzes über die Forschungsprogramme. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine bestehende Verpflichtung aus dem Aufbau- und Resilienzplan (Komponente 6: Technologische Souveränität und Resilienz), insbesondere im Rahmen der Maßnahme „Strukturelle Aspekte des Gesetzes über die Forschungsprogramme", in deren Rahmen bis zum dritten Quartal 2025 die Erhöhung der öffentlichen Forschungsausgaben im Vergleich zu 2020 nachgewiesen werden muss. Die verschiedenen Bestimmungen beziehen sich auf die Forschung und die Hochschulbildung und zielen darauf ab, die Finanzierung und Organisation der Forschung zu stärken, wissenschaftliche Exzellenz zu fördern, die Attraktivität von Arbeitsplätzen und Laufbahnen in der Wissenschaft zu erhöhen sowie die Ergebnisse der öffentlichen Forschung besser im privaten Sektor zu verbreiten, indem die Verbindungen zwischen öffentlicher Forschung und privater Innovation, Wirtschaft und Gesellschaft gestärkt werden. Die Umsetzung des Gesetzes über die Forschungsprogramme erstreckt sich über den Zeitraum 2021-2030 und geht damit über die Laufzeit des Aufbau- und Resilienzplans hinaus.

Reformen im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen. Bei den Maßnahmen, die sich aus der Umsetzung des im ersten Quartal 2023 angenommenen und in Kraft getretenen Gesetzes ergeben, handelt es sich um eine bestehende Verpflichtung aus dem Aufbau- und Resilienzplan (Komponente 10: REPowerEU), insbesondere im Rahmen der Maßnahme „Gesetz zur Beschleunigung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen". Nach der Annahme früherer und künftiger Durchführungserlasse sind mehrere Maßnahmen zur Umsetzung im Zeitraum 2023-2030 vorgesehen, die darauf abzielen, die Nutzung erneuerbarer Energien in Frankreich zu beschleunigen, die Ziele Frankreichs für die Energiewende zu erreichen und seine Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Maßnahme umfasst mehrere Interventionsbereiche, insbesondere die Vereinfachung der Verfahren und Beschleunigung der Raumplanung, die Konzentration auf Solarenergie (Wärme, Photovoltaik und Agrovoltaik) und erneuerbare Offshore-Energiequellen sowie die allgemeine Finanzierung.

Investitionen im Rahmen des Mehrjahresplans „France 2030". Die Investitionsoffensive umfasst das „Programme d'Investissements d'Avenir" (PIA4), das die bestehenden Maßnahmen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans ergänzt (insbesondere unter der Komponente 6: Technologische Souveränität und Resilienz), nämlich „Innovation für die Widerstandsfähigkeit unserer Geschäftsmodelle" zur Unterstützung von Investitionen in die Entwicklung digitaler Schlüsseltechnologien und „Unterstützung innovativer Unternehmen" zur Finanzierung von FuE-Investitionen für innovative Unternehmen. Beide Maßnahmen werden voraussichtlich im vierten Quartal 2024 abgeschlossen werden. Der Plan „France 2030" unterstützt die langfristige Transformation von Produktionsprozessen in strategischen Sektoren wie Gesundheit, Energie und Luftfahrt entlang der gesamten Wertschöpfungskette von der Grundlagenforschung über Innovation bis hin zur Industrialisierung und deckt einen breiteren Bereich ab als der Aufbau- und Resilienzplan. Der Plan trägt auch dazu bei, die Investitionslücke bei den FuE-Ausgaben in bestimmten Bereichen zu verringern und den grünen und den digitalen Wandel der Wirtschaft zu beschleunigen. Er bezieht sich auf den Zeitraum 2022-2026.

Reformen, die sich aus der Bewertung der Qualität der öffentlichen Ausgaben durch verstärkte Ausgabenüberprüfungen im Vergleich zu den Verpflichtungen gemäß dem Aufbau- und Resilienzplan ergeben. Der Plan enthält die Verpflichtung, die jährlichen Ausgabenüberprüfungen in allen Teilsektoren des Staates zu verstärken. Die Verpflichtung ergänzt somit die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahmen (Komponente 7: Digitalisierung des Staates, der Gebiete, der Unternehmen, der Kultur), im Rahmen der Maßnahme „Bewertung der Qualität der öffentlichen Ausgaben". Für den Zeitraum 2025-2027 wird auf der Grundlage von Ausgabenüberprüfungen ein quantitatives kumulatives Ziel für dauerhafte Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben und Senkungen der Steuer- und Sozialausgaben (zusätzlich zu der Maßnahme „Reform der generellen Senkung der Sozialbeiträge im Verhältnis zum Mindestlohn (SMIC)") vorgeschlagen. Die Durchführung soll sich über den gesamten Anpassungszeitraum erstrecken und umfasst die wirksame und regelmäßige Einbeziehung der Ergebnisse der Ausgabenüberprüfungen in die jährlichen Haushaltsentwürfe sowie die Veröffentlichung jährlicher Überwachungsberichte, aus denen sowohl die ermittelten als auch die tatsächlich umgesetzten jährlichen sowie kumulierten Einsparungen hervorgehen.

Reform der Arbeitslosenversicherung im Anschluss an Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern. Diese Maßnahme, die gegenüber dem Aufbau- und Resilienzplan neu hinzugekommen ist, zielt darauf ab, die Vorschriften für die Arbeitslosenversicherung in den nächsten drei Jahren weiter zu reformieren, insbesondere in Bezug auf ältere Arbeitnehmer, wobei die Errungenschaften der Reformen von 2019, 2021 und 2023 bewahrt und ihre positiven Auswirkungen auf den Haushalt verstärkt werden sollen. Der Plan sieht vor, dass die neuen Vorschriften, die sich aus den Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern ergeben, ab Mitte 2025 umgesetzt werden, und dass bis Ende 2027 ein Bewertungsbericht über die kumulierten Auswirkungen aller Reformen der Arbeitslosenversicherung vorgelegt wird.

Reform des Beitragssatzes zur Caisse Nationale de Retraites des Agents des Collectivités Locales (CNRACL). Die Reform, die gegenüber dem Aufbau- und Resilienzplan neu hinzugekommen ist, besteht in der dauerhaften Anhebung des Beitragssatzes der Arbeitgeber zum besonderen Altersversorgungssystem für die Bediensteten der lokalen Gebietskörperschaften und Krankenhäuser. Durch ihre positive Auswirkung auf den Haushalt soll die Reform zum finanziellen Gleichgewicht des Altersversorgungssystems beitragen; zu diesem Zweck enthält der Plan die Verpflichtung, wenn möglich während des Anpassungszeitraums weitere dauerhafte Erhöhungen vorzunehmen. Die Reform wird daher auch als Beitrag zur Tragfähigkeit des Rentensystems insgesamt dargestellt, zusammen mit der umfassenden Rentenreform 2023, deren Hauptmerkmale die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters und die vorgezogene Erhöhung der Mindestbeitragszeit für den Bezug einer vollen Rente waren, wobei im Plan zugesagt wird, dass deren Auswirkungen auf die Tragfähigkeit erhalten bleiben müssen. Im Plan ist vorgesehen, die Erhöhung der Beiträge zur CNRCAL um 5 Prozentpunkte in die Sozialhaushaltsgesetze für 2025 und 2026 aufzunehmen und anschließend zusätzlich zu der bereits für 2024 beschlossenen Erhöhung umzusetzen.

Reform der allgemeinen Senkung der Sozialversicherungsbeiträge auf niedrige Löhne im Verhältnis zum Mindestlohn (SMIC). Die Reform, die gegenüber dem Aufbau- und Resilienzplan neu hinzugekommen ist, zielt darauf ab, die bestehenden Regelungen zur Senkung der Arbeitskosten zu vereinfachen und zu rationalisieren, um so die Lohnmobilität zu fördern und das Risiko von Niedriglohnfallen, vor allem auf der Ebene des Mindestlohns, zu verringern. Die Reform besteht insbesondere darin, die Kurve der allgemeinen Senkungen zu glätten, sodass sie degressiver verläuft, und besondere Befreiungen von Gesundheits- und Familienbeiträgen abzubauen. Im Plan ist vorgesehen, die Reform in das Sozialhaushaltsgesetz 2025, das im Dezember 2024 gebilligt werden soll, aufzunehmen und sie schrittweise in zwei Phasen umzusetzen, die bis Ende 2025 bzw. Ende 2026 abgeschlossen sein sollen.

Reformen im Rahmen des neuen Gesetzes zur Vereinfachung der Rahmenbedingungen für Unternehmen. Mit der Reform, die gegenüber dem Aufbau- und Resilienzplan neu hinzugekommen ist, werden drei wesentliche Ziele verfolgt: eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen, indem z. B. bestimmte Genehmigungsverfahren in eine einfache Erklärung umgewandelt werden oder der Zugang von Unternehmen zum öffentlichen Auftragswesen verbessert wird; eine Überprüfung der Beziehung zwischen Verwaltung und Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf sehr kleine Unternehmen, indem ihre Rechte an die Rechte von Selbstständigen angeglichen werden; Straffung der bestehenden Normen durch Ausnahmebestimmungen, um die Verwirklichung von Projekten in den Bereichen Industrie und Energiewende zu unterstützen. Das neue Gesetz, das bis Ende 2025 verabschiedet werden soll, wird mit der Annahme und Überwachung der entsprechenden Durchführungserlasse bis 2028 schrittweise umgesetzt.

Reformen im Rahmen des Gesetzes über die grüne Industrie. In dem im vierten Quartal 2023 angenommenen Gesetz sind neue Verpflichtungen enthalten, die gegenüber dem Aufbau- und Resilienzplan neu hinzugekommen sind und die Umsetzung und regelmäßige Überwachung der Ergebnisse bis 2030 vorsehen. Die wichtigsten Ziele sind die Beschleunigung der Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und die Begleitung der Industrie auf dem Weg zur Dekarbonisierung. Spezifischere, aber dennoch breit gefasste Interventionsbereiche beziehen sich auf die Erleichterung der Errichtung neuer Industriestandorte, die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen für grüne Industrieprojekte, die Ökologisierung des öffentlichen Auftragswesens und eine verstärkte Bindung der öffentlichen Unterstützung an Ziele des grünen Wandels.

Reform der Steuer- und Sozialausgaben. Die Reform, die gegenüber dem Aufbau- und Resilienzplan neu hinzugekommen ist, zielt darauf ab, die Steuer- und Sozialausgaben zu rationalisieren, indem die am wenigsten effizienten Ausgaben reduziert und gestrichen werden. Für den Zeitraum 2025-2027 wird ein quantitatives kumulatives Ziel für die dauerhafte Reduzierung der Steuer- und Sozialausgaben und für Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben (zusätzlich zur Maßnahme „Reform der allgemeinen Senkung der Sozialbeiträge im Verhältnis zum Mindestlohn (SMIC)“) vorgeschlagen. Die Umsetzung soll sich über den gesamten Anpassungszeitraum erstrecken und umfasst die wirksame und regelmäßige Einbeziehung der Senkungen der Steuer- und Sozialausgaben in die Haushaltsentwürfe sowie die Veröffentlichung jährlicher Überwachungsberichte, aus denen sowohl die ermittelten als auch die tatsächlich umgesetzten jährlichen sowie kumulierten Einsparungen hervorgehen.

(29) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 ist jede Reform und Investition, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, hinreichend detailliert, auf die ersten Programmjahre vorgezogen, zeitgebunden und überprüfbar.

(30) Die der Verlängerung zugrunde liegenden Zusagen aus dem RRP enthalten erhebliche Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu steigern. Darüber hinaus verpflichtet sich Frankreich, die Reformanstrengungen während der Laufzeit des mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans fortzusetzen und das Niveau der national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten, das während der Laufzeit des Aufbau- und Resilienzplans erzielt wurde (siehe Tabelle 5). Die Verpflichtungen werden während der gesamten Umsetzung des Plans überwacht. Die Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans können demnach gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 für eine Verlängerung des Anpassungszeitraums berücksichtigt werden.

(31) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich eine nachhaltige Verbesserung des Wachstums- und Resilienzpotenzials der französischen Wirtschaft herbeiführen, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Der Plan Frankreichs enthält keine Schätzung der insgesamt erwarteten Auswirkungen des vorgeschlagenen Reform- und Investitionspakets. Für einige der Reformen werden die Auswirkungen jedoch auf der Grundlage früherer Analysen und der verfügbaren Literatur angegeben. Dem Plan zufolge würden sich einige dieser Reformen bis 2030 kumuliert um mehr als 0,7 Prozentpunkte auf das BIP auswirken, langfristig sogar noch etwas stärker. Insbesondere dürfte die Reform der Arbeitslosenversicherung das BIP um 0,5 Prozentpunkte erhöhen und langfristig mehr als 40 000 Arbeitsplätze schaffen. Darüber hinaus würde – auf der Grundlage der Simulationen des von der Kommission entwickelten makroökonomischen Modells QUEST-III R&D – die Umsetzung des Gesetzes über die Forschungsprogramme in 15 Jahren einen Anstieg des BIP um 0,2 Prozentpunkte und langfristig um 0,3 Prozentpunkte bewirken. Bei anderen Reformen ist eine Ad-hoc-Bewertung entweder bereits im Gange oder wird während der gesamten Umsetzungsdauer des Plans durchgeführt, wodurch die begleitenden Indikatoren unterstützt werden. Diese Reformen dürften auch positive Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit haben, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden. Auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen scheint die wirtschaftliche Strategie, die dem Reform- und Investitionspaket, einschließlich der Verpflichtungen aus dem Aufbau- und Resilienzplan, zugrunde liegt, insgesamt gut strukturiert zu sein, und es wird davon ausgegangen, dass die zuvor (z. B. in den Länderberichten) festgestellten Schwächen in Bezug auf das Wachstums- und Resilienzpotenzial Frankreichs wirksam behoben werden. So betreffen die wichtigsten Interventionsbereiche den Arbeitsmarkt und die Fortschritte auf dem Weg zur Vollbeschäftigung, die notwendige Unterstützung der Reindustrialisierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, die Herausforderungen eines fairen grünen Wandels und der Energiewende und die Steuerung der öffentlichen Finanzen.

(32) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Den Schätzungen des Plans zufolge hätte das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, ab 2027 eine unmittelbare defizitsenkende Wirkung von rund 20 Mrd. EUR pro Jahr (0,6 % des BIP), in erster Linie aufgrund der Haushaltsauswirkungen der Reformen der Arbeitslosenversicherung von 2021 und der 2023 verabschiedeten ergänzenden Reform, die eine Änderung der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld je nach Arbeitsmarktlage vorsieht, um mehr Anreize für die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt in günstigen Zeiten und einen besseren Schutz in ungünstigen Phasen zu schaffen (0,1 % des BIP), sowie aufgrund der Neufassung der Senkungen der Sozialbeiträge im Verhältnis zum Mindestlohn (0,2 % des BIP) und der dauerhaften Einsparungen durch Ausgabenüberprüfungen und die Senkung der Steuer- und Sozialausgaben (0,3 % des BIP). Die Reformen und Investitionen zur Umsetzung der Investitionsoffensive „France 2030“ und die Reformen und Investitionen, die in den Gesetzen über Forschungsprogramme, Vereinfachung und grüne Industrie vorgesehen sind, dürften sich wiederum aufgrund höherer Steuereinnahmen mittelbar positiv auf die öffentlichen Finanzen auswirken, da von diesen Reformen positive Auswirkungen auf Beschäftigung, Investitionen und Wachstum erwartet werden. Insgesamt leistet das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, einen direkten bescheidenen Beitrag zur Verbesserung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, wenngleich dieser Beitrag etwas höher ausfallen könnte, wenn man den potenziellen Beitrag der geplanten Ausgabenüberprüfungen, der Rationalisierung der Steuerausgaben und der langfristigen indirekten Auswirkungen eines höheren BIP und einer höheren Beschäftigung hinzurechnet.

(33) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, verfolgt die gemeinsamen Prioritäten der EU, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. die Reformen der Arbeitslosenversicherung, erhöhte Beiträge zur Altersversorgung von Bediensteten der lokalen Gebietskörperschaften und von Krankenhäusern in Verbindung mit der Beibehaltung der Rentenreform von 2023, die Reform der allgemeinen Senkung der Sozialbeiträge auf niedrige Löhne im Verhältnis zum Mindestlohn und das Gesetz zur Vereinfachung der Rahmenbedingungen für Unternehmen. Die Prioritäten im Zusammenhang mit einem fairen grünen und digitalen Wandel und der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit würden durch Reformen und Investitionen im Rahmen der Investitionsoffensive „France 2030“, des Gesetzes über die Forschungsprogramme, des Gesetzes über die grüne Industrie und des Gesetzes zur Beschleunigung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen angegangen.

(34) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, trägt den einschlägigen [11] länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters Rechnung, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Insbesondere die Reformen und Maßnahmen im Bereich des Haushaltsrahmens und der haushaltspolitischen Steuerung, der Rentensysteme und des aktiven Alterns stehen im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen für strukturelle haushaltspolitische Maßnahmen 2019, 2021, 2022 und 2024; darin wird Frankreich aufgefordert, die Steuerausgaben gezielter auszurichten, weiterhin eine qualitative Verbesserung der Haushaltsmaßnahmen anzustreben, auch durch festgelegte quantitative Ziele für Ausgabeneinsparungen, auf allen Regierungsebenen Einsparungen bei den Ausgaben und Effizienzgewinne zu erzielen, das Rentensystem zu reformieren und gleichzeitig seine Tragfähigkeit zu stärken und die Rahmenbedingungen zur Erleichterung von Investitionen und Innovation weiter zu verbessern. Weitere Reformen

[11] Länderspezifische Empfehlungen, die als „einschlägig“ gelten, sind Empfehlungen, i) die vom Rat ab 2019 angenommen wurden, ii) bei denen der betreffende Mitgliedstaat noch keine „vollumfänglichen“ oder „substanziellen“ Fortschritte bei ihrer Umsetzung erzielt hat und die nicht veraltet sind (bewertet als „nicht bewertet/nichts hinzuzufügen“), wie im Rahmen der jüngsten Überwachung des Europäischen Semesters bewertet (einsehbar unter CeSaR (europa.eu)), iii) die nicht mit rein haushaltspolitischen Aspekten des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft sind und iv) die nicht dieselben, jedoch ähnliche Herausforderungen berücksichtigen.

und Maßnahmen in den Bereichen grüner Wandel, intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sowie sozialer und territorialer Zusammenhalt beziehen sich auf die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024; darin wird Frankreich aufgefordert, die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern, die FuE-Intensität der Unternehmen zu fördern, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern.

(35) Der Plan stellt sicher, dass das geplante Gesamtniveau der national finanzierten öffentlichen Investitionen, das im Durchschnitt während der Laufzeit des RRP erzielt wurde, aufrechterhalten wird, wie in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert.

Tabelle 5: Im Plan vorgesehene national finanzierte öffentliche Investitionen (in % des BIP)

Durchschnittliches Niveau während der Laufzeit des RRP (2021 bis 2026) ([1])	2025	2026	2027	2028	2029	Durchschnitt während der Laufzeit des Plans
3,9	3,9	4,0	3,9	3,8	3,7	3,9

([1]) Es wird angenommen und akzeptiert, dass sich die beiden Zeiträume überschneiden. Die Anforderung, das Investitionsniveau aufrechtzuerhalten, soll für die Jahre nach dem Ende der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität gelten.

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Frankreichs

(36) Und schließlich kann davon ausgegangen werden, dass das Paket der Reform- und Investitionszusagen, das einer Verlängerung zugrunde liegt, gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1263 mit den Verpflichtungen im Einklang steht, die im Aufbau- und Resilienzplan und der im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten Partnerschaftsvereinbarung enthalten sind. Konkret dürften die einzelnen Zusagen im Einklang mit den Anforderungen eine Fortführung und Ergänzung des Aufbau- und Resilienzplans oder der Partnerschaftsvereinbarung Frankreichs darstellen und den länderspezifischen Empfehlungen und einer oder mehreren gemeinsamen EU-Prioritäten Rechnung tragen.

(37) Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, insgesamt die Kriterien des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt. Folglich kann der Anpassungszeitraum, wie im Plan vorgeschlagen, von 4 auf 7 Jahre verlängert werden.

Andere Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(38) Neben dem Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, werden in dem Plan die politischen Absichten hinsichtlich weiterer Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst 28 Reformen und Investitionen, von denen sieben aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziell unterstützt werden.

(39) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan mehrere Maßnahmen. Diese betreffen den Verkehrssektor, worunter auch Maßnahmen zur Vermeidung der Umweltverschmutzung fallen, insbesondere den Ausbau des öffentlichen Verkehrs (im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans), die Ökologisierung der französischen Häfen (im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans), den Plan zur Förderung des Gehens und Radfahrens und die Unterstützung für Kauf und Leasing von Leichtfahrzeugen mit niedrigen Emissionen. Ein weiterer Schwerpunkt des Plans sind Innovationsprojekte für den grünen Wandel (im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans) im Zusammenhang mit dem vierten zukunftsorientierten Investitionsprogramm („Programm d'Investissements d'Avenir", PIA4). Im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2022 und 2023 zur Energieeffizienz enthält der Plan Maßnahmen wie die Angleichung des Mehrwertsteuersatzes für Gasheizkessel und die Renovierung und Modernisierung von Krankenhausgebäuden. Die im Plan enthaltenen Maßnahmen, die sich auf die Priorität des digitalen Wandels beziehen, bauen auf den Zielen auf, die im Politikprogramm für die digitale Dekade in Bezug auf die Konnektivitätsinfrastruktur und die Digitalisierung öffentlicher Dienste festgelegt sind. Die Maßnahmen betreffen beispielsweise den Ausbau des Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzes, der die Digitalisierung der französischen Wirtschaft unterstützen soll, sowie Maßnahmen in den Bereichen Raumfahrt, digitale Gesundheit und Modernisierung und die Digitalisierung der Berufsbildung.

(40) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, beinhaltet der Plan eine Reihe von Reformen und Investitionen. Im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019, 2022 und 2023 zu Kompetenzen, beruflicher Bildung und Erwachsenenbildung sowie den länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 zu aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Anreizen zur Arbeitsaufnahme und Erwerbsbeteiligung betreffen die einschlägigen Maßnahmen folgende Aspekte: die Einrichtung eines öffentlichen frühkindlichen Betreuungsdienstes auf lokaler Ebene, um Eltern, insbesondere Frauen, und einkommensschwache Haushalte beim Eintritt in den Arbeitsmarkt und Verbleib auf dem Arbeitsmarkt zu unterstützen, die Reform der öffentlichen Arbeitsvermittlung und die verstärkte Unterstützung von Empfängern der aktivierenden Sozialhilfe (Revenu de Solidarité Active, RSA) und von Unternehmen, die Unterstützung junger Menschen ohne Beschäftigung oder Ausbildung auf dem Weg zu einer dauerhaften beruflichen Integration, die Einführung der Ausbildungskomponente im Rahmen von „France 2030", den Investitionsplan für Kompetenzen (PIC) zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der arbeitsmarktfernsten Personen, das Programm zur Unterstützung der betrieblichen Berufsausbildung und die Reform der Berufshochschulen. Im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2022, 2023 und 2024 zur Bildung zielen weitere Maßnahmen darauf ab, die Grundfertigkeiten in der Sekundarstufe zu verbessern und den Lehrerberuf insbesondere durch die Stärkung der Erstausbildung und Weiterbildung zu fördern und zu verbessern. Darüber hinaus umfasst der Plan weitere politische Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu und der Effizienz der Gesundheitsversorgung, die Renovierung und Anpassung von Pflegeeinrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen sowie Maßnahmen zur Stärkung der Prävention und Mobilisierung künstlicher Intelligenz zur Verbesserung der medizinischen Diagnose und Verschreibungen in Gesundheitsdiensten.

(41) Was die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit betrifft, so umfasst der Plan mehrere Maßnahmen wie die Entwicklung kleiner Kernreaktoren (SMR) und die Renovierung bestehender kerntechnischer Anlagen. Im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019, 2020, 2022 und 2023 in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieinfrastruktur und Energienetze enthält der Plan Maßnahmen wie die Schaffung des zweiten Stromverbunds zwischen Savoie (Frankreich) und Piemont (Italien) und die Umsetzung des Plans für einen bewussten Energieverbrauch.

(42) Was die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten betrifft, so umfasst der Plan das Gesetz über die Militärplanung, in dem die Ziele der Verteidigungspolitik und ihre Finanzplanung für die Jahre 2024-2030 festgelegt sind, mit denen die Verteidigungsfähigkeiten in einem geopolitischen Kontext zunehmender Spannungen, darunter der Krieg in der Ukraine, gestärkt werden sollen. Die Maßnahme sieht Investitionen in die Verteidigungsindustrie und disruptive Innovationen im Verteidigungsbereich vor.

(43) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem Aufbau- und Resilienzplan Frankreichs. Im Plan wird betont, dass eine enge Koordinierung beim Einsatz dieser Mittel in Frankreich erforderlich ist, um die Gefahr einer Doppelfinanzierung und einer unzureichenden Mittelausschöpfung zu vermeiden. Dem Plan zufolge handelt es sich bei den im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen, die nicht Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind, um national finanzierte Maßnahmen, die keine europäische Kofinanzierung beinhalten. Einige der im Plan vorgesehenen Maßnahmen wurden als Fortführung von im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahmen beschlossen. Darüber hinaus wird im Plan für mehrere dieser Maßnahmen erläutert, wie diese die im Aufbau- und Resilienzplan angenommenen Maßnahmen (Reformen der Arbeitslosenversicherung, der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der grünen Industrie) fortsetzen und erweitern.

(44) Der Plan soll einen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an öffentlichen Investitionen in Frankreich in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der Union leisten.

In Bezug auf einen fairen digitalen Wandel wird im Plan mit Blick auf den internationalen Vergleich darauf hingewiesen, dass die französische Wirtschaft ihre Digitalisierung fortsetzen und ihre Investitionen in Forschung und Entwicklung steigern muss. So sind beispielsweise trotz ermutigender Verbesserungen in der jüngsten Vergangenheit weitere Anstrengungen erforderlich, um die Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und grundlegender digitaler Instrumente durch französische Unternehmen, insbesondere KMU, weiter zu unterstützen, um deren Produktivität zu steigern. Neben anderen Prioritäten müssen Anreize für Unternehmen geschaffen werden, mehr zu investieren, um wettbewerbsfähiger zu werden, insbesondere in Schlüsselsektoren für den grünen und digitalen Wandel.

In Bezug auf einen fairen grünen Wandel und die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit wird im Plan auf den geschätzten jährlichen Investitionsbedarf zur Erreichung der nationalen Dekarbonisierungsziele bis 2030 und auf die wirtschaftspolitischen Hebel zur Förderung und Unterstützung dieser zusätzlichen Anstrengungen durch öffentliche und private Akteure hingewiesen, wie in der im Oktober 2024 veröffentlichten mehrjährigen Finanzierungsstrategie für den ökologischen Wandel und die Energiepolitik Frankreichs (SPAFTE) dargelegt.

In Bezug auf die soziale und wirtschaftliche Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, wird im Plan auf das Hauptziel der Vollbeschäftigung und die zu diesem Zweck geplanten Investitionen hingewiesen, mit denen aktivierende Arbeitsmarktmaßnahmen gefördert und die Erwerbsbeteiligung gesteigert und gleichzeitig die Beschäftigung junger Menschen und von Frauen und die Inklusion aller Arbeitnehmer unterstützt werden sollen. Als weiterer Interventionsbereich wird die Stärkung von Kompetenzen und Bildung, auch auf lokaler Ebene, genannt,

um den künftigen Bedarf der französischen Wirtschaft zu antizipieren und den grünen und digitalen Wandel sowie Innovationen in strategischen Sektoren zu unterstützen.

In Bezug auf den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten wird im Plan darauf hingewiesen, dass die Souveränität Frankreichs in Anbetracht der zunehmenden geopolitischen Spannungen gestärkt und die Ziele der vom Rat am 27. Juni 2024 angenommenen Strategischen Agenda 2024-2029 unterstützt werden müssen, nämlich die Stärkung der Verteidigungsbereitschaft und -kapazität der EU, unter anderem durch höhere Verteidigungsausgaben.

Fazit der Bewertung der Kommission

(45) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Frankreichs, in der durch das Schreiben der Behörden vom 16. Januar 2025 ergänzten Fassung, in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(46) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Frankreichs und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(47) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(48) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat begrüßt insbesondere, dass einschlägige Interessenträger vor der Vorlage des Plans konsultiert wurden, obwohl dies im Plan nicht erwähnt wurde. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(49) Der Rat erwartet, dass Frankreich bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(50) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(51) Der Rat billigt das von Frankreich in seinem mittelfristigen Plan vorgelegte Paket der Reform- und Investitionszusagen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, und begrüßt die Bemühungen um eine Quantifizierung der Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Der Rat stimmt mit der Kommission darin überein, dass das von Frankreich vorgelegte Paket von Reform- und Investitionszusagen eine Verlängerung des Anpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre rechtfertigt. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Kommission, wonach die Kriterien des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1263, auch unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung, durch die Reformen und Investitionen, die der Verlängerung zugrunde liegen, insgesamt erfüllt sind. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Kommission, wonach die Reform- und Investitionszusagen voraussichtlich das Wachstums- und Resilienzpotenzial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen werden. Der Rat empfiehlt Frankreich, die Reform- und Investitionszusagen vollständig umzusetzen, um die Verlängerung des Anpassungszeitraums aufrechtzuerhalten.

(52) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission – neben der Bewertung der Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen – die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(53) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Frankreichs erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters sowie bei der Umsetzung der Reformen und Investitionen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, enthalten.

(54) Der Rat sollte Frankreich gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten, und das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegt, sollte gebilligt werden —

EMPFIEHLT Frankreich,

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet;

2. das in Anhang II dieser Empfehlung dargelegte Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung auf sieben Jahre zugrunde liegt, innerhalb der angegebenen Fristen umzusetzen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Frankreich

Jahr		2025	2026	2027	2028	2029
Wachstumsrate (%)	Jährlich	0,8	1,2	1,2	1,2	1,1
	Kumuliert (*)	4,6	5,8	7,1	8,4	9,5

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

ANHANG II

Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegt

Frankreich

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte ([1])	Überwachungsindikator(en)
Reform der Arbeitslosenversicherung zur Stärkung der Anreize für eine dauerhafte Beschäftigung (bestehende ARP-Maßnahme C8.R4)	Die Reform zielt darauf ab, die Anreize für eine dauerhafte Beschäftigung zu stärken, den Wechsel von Kurzzeit-Arbeitsverträgen und Zeiten der Arbeitslosigkeit zu begrenzen und die Ausgaben im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit zu senken.	Schritt 1: Inkrafttreten neuer Bestimmungen zur Arbeitslosenversicherung. Schritt 2: Bis Ende 2027 zu erfolgende Bewertung früherer und ergänzender Reformen hinsichtlich der Auswirkungen auf Beschäftigung, Wirtschaftstätigkeit und Haushaltseinsparungen bei den Ausgaben im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit.	Schritt 1: Zufriedenstellende Erreichung der einschlägigen ARP-Etappenziele mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur Arbeitslosenversicherung Schritt 2: Veröffentlichung des Evaluierungsberichts
Gesetz über die Forschungsprogramme (bestehende ARP-Maßnahme C6.R1)	Förderung der öffentlichen und privaten FuE und Verbesserung der Anwendung der Ergebnisse in der Wirtschaft im Umsetzungszeitraum 2021-2030.	bis Q3 2025: Aufstockung der FuE-Mittel um 1,8 Mrd. EUR gegenüber 2020.	Zufriedenstellende Erreichung des einschlägigen ARP-Zielwerts 6-3.

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte ([1])	Überwachungsindikator(en)
Umsetzung des Gesetzes zur Beschleunigung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (bestehende ARP-Maßnahme C10.R1)	Verringerung der CO2-Emissionen, Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Unterstützung der nationalen Energieversorgungssicherheit und -unabhängigkeit	Schritt 1: Bis Q1 2023: Annahme des Gesetzes am 10. März 2023 Schritt 2: Juli 2024: Erste Versammlung der Interessenträger und Zusammenstellung bestehender Berichte. Schritt 3: Herbst 2024: Veröffentlichung des Beschlusses über maritime Raumplanung und Offshore-Windenergie in Fortführung der gemäß den Rechtsvorschriften organisierten öffentlichen Debatte. Schritt 4: Januar 2025: Einrichtung einer Website und systematische Überprüfung der Auswirkungen erneuerbarer Energien auf die biologische Vielfalt. Schritt 5: Juli 2025: zweite Versammlung der Interessenträger, Veröffentlichung der ersten Bewertungsberichte.	Zufriedenstellende Erreichung des einschlägigen ARP-Etappenziels und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
Investitionsoffensive „France 2030“ (ergänzend zu den ARP-Maßnahmen C6.I2 und C6.I3)	Investitionsoffensive, einschließlich Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms PIA4. Ziel des Gesamtplans ist, FuI und moderne Unternehmensinvestitionen in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Energie und Luftfahrt zu fördern, indem im Zeitraum 2022-2026 54 Mrd. EUR mobilisiert werden. 30 Mrd. EUR sind bereits bis Mai 2024 gebunden.	Schritt 1: Bis Q4:2024: Finanzierungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Projekten, die im Rahmen des ARP finanziert werden. Schritt 2: bis Q4 2025: Bericht über die Ex-ante--Bewertung der makroökonomischen Auswirkungen des Gesamtplans bis Ende 2025. Schritt 3: Bis Q4 2026: Bindung der gesamten Mittelausstattung des Plans.	Schritt 1: Vergabe von Aufträgen durch Finanzierungsbeschlüsse des Premierministers. Schritt 2: Veröffentlichung des Berichts über die Ex-ante-Bewertung. Schritt 3: Veröffentlichung des Berichts über die Investitionsoffensive „France 2030“ und ihre Auswirkungen auf FuI und moderne Unternehmensinvestitionen in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Energie und Luftfahrt.

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte ([1])	Überwachungsindikator(en)
Evaluierung der Qualität der öffentlichen Ausgaben durch verstärkte Ausgabenüberprüfungen (ergänzend zur ARP-Maßnahme C7.R5)	Verstärkung der jährlichen Ausgabenüberprüfungen in allen Teilsektoren des Staates im Zeitraum 2025-2027.	Bis Q2 2025, Q2 2026, Q2 2027, Q2 2028, Q2 2029: Durchführung jährlicher Ausgabenüberprüfungen. Jeweils bis Q3 2025, Q3 2026, Q3 2027, Q3 2028 und Q3 2029: Wirksame Einbeziehung der Ergebnisse der Ausgabenüberprüfungen in den Entwurf des jährlichen Haushaltsplans. Jeweils bis Q3 2025, Q3 2026, Q3 2027, Q3 2028 und Q3 2029: Veröffentlichung eines jährlichen Überwachungsberichts, in dem die dauerhaften jährlichen Ausgabeneinsparungen dargelegt werden. Dieser Bericht enthält für jedes Jahr T drei Elemente: 1. Ermittelte potenzielle Ausgabeneinsparungen, die bei der Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Jahr T+1 zu berücksichtigen sind. 2. Im Rahmen des Haushaltsplans für das Jahr T tatsächlich ergriffene Maßnahmen, die sich aus den in den Vorjahren durchgeführten Ausgabenüberprüfungen ergaben. 3. Bewertung der Ergebnisse der im Rahmen des Haushaltsplans für das Jahr T-1 ergriffenen Maßnahmen, die sich aus Ausgabenüberprüfungen ergaben. Der erste Bericht, der bis Q3 2025 vorzulegen ist, könnte nur die Elemente 1 und 2 enthalten. Der zweite Bericht und die nachfolgenden Berichte, die ab 2026 bis Q3 vorzulegen sind, sollten die Elemente 1, 2 und 3 sowie die Bewertung der seit 2025 erzielten kumulierten Einsparungen enthalten.	Veröffentlichung jährlicher Überwachungsberichte über das Erreichen des kumulierten Zielwerts von dauerhaften Einsparungen in Höhe von 8 Mrd. EUR (auf der Grundlage von Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben und Senkungen der Steuer- und Sozialausgaben und zusätzlich zur Maßnahme „Reform der allgemeinen Senkung der Sozialbeiträge im Verhältnis zum Mindestlohn (SMIC)“) im Zeitraum 2025-2027

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte ([1])	Überwachungsindikator(en)
Reform der Vorschriften für den Bezug von Arbeitslosengeld in den nächsten drei Jahren, insbesondere in Bezug auf ältere Arbeitnehmer, bei gleichzeitiger Stärkung der positiven Auswirkungen der Reformen von 2019 und 2023 auf den Haushalt (neue Maßnahme)	Neufassung der Vorschriften für den Bezug von Arbeitslosengeld für die nächsten 3 Jahre, um die Reformen von 2019 und 2023 zu ergänzen und gleichzeitig Haushaltseinsparungen zu erzielen. Grundlage hierfür wären die Verhandlungen, die die Regierung den Sozialpartnern vorgeschlagen hat; der Schwerpunkt würde auf der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer und dem allgemeinen Leistungssystem liegen.	Schritt 1: bis Q2 2025: Inkrafttreten der neuen Vorschriften, die sich aus den Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern ergeben. Schritt 2: Bis Q4 2027: Veröffentlichung eines Evaluierungsberichts über frühere und ergänzende Reformen, in dem auch die zusätzlichen dauerhaften Einsparungen in Höhe von 400 Mio. EUR aufgezeigt werden, die sich aus der von der Regierung zugesagten neuen Reform ergeben.	Schritt 1: Inkrafttreten des Rechtsakts Schritt 2: Veröffentlichung des Evaluierungsberichts

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte ([1])	Überwachungsindikator(en)
Stärkung der finanziellen Tragfähigkeit des Rentensystems durch Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge zur nationalen Pensionskasse der Bediensteten der lokalen Gebietskörperschaften (CNRACL), wobei gleichzeitig die Auswirkungen der Rentenreform von 2023 auf die finanzielle Tragfähigkeit des Rentensystems erhalten bleiben müssen, damit sichergestellt ist, dass die Brutto-Rentenausgaben im Zeitraum 2026-2040 – ohne die seit dem 1. Januar 2024 angenommenen einnahmenseitigen Maßnahmen – im Vergleich zu den Brutto--Rentenausgaben gemäß dem Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 sinken (neue Maßnahme).	Zusätzlich zu der bereits 2024 beschlossenen Erhöhung um 1 Prozentpunkt: weitere Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge zur CNRACL (besonderes System der sozialen Sicherheit für Bedienstete von lokalen Gebietskörperschaften und Krankenhäusern) um 5 Prozentpunkte, um zum finanziellen Gleichgewicht dieses besonderen Systems beizutragen, wobei die Auswirkungen der Rentenreform von 2023 auf die Tragfähigkeit des Rentensystems erhalten bleiben.	Schritt 1: bis Q4 2025: Umsetzung der Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge zur CNRACL um mindestens 3 Prozentpunkte (einschließlich der bereits 2024 beschlossenen Erhöhung um 1 Prozentpunkt). Schritt 2: bis Q4 2026: Umsetzung der Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge zur CNRACL, um den Gesamtzielwert von 6 Prozentpunkten zu erreichen, einschließlich der bereits 2024 beschlossenen Erhöhung um 1 Prozentpunkt. Schritt 3: Bis Q4 2027: Veröffentlichung eines Evaluierungsberichts, aus dem hervorgeht, dass i) die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge zur CNRACL zum finanziellen Gleichgewicht dieses besonderen Systems beigetragen hat, und in dem bestätigt wird, dass ii) die finanzielle Tragfähigkeit des Rentensystems durch diese Maßnahme gestärkt wurde und dass die Auswirkungen der Rentenreform 2023 auf die finanzielle Tragfähigkeit des Rentensystems erhalten geblieben sind. Der Evaluierungsbericht wird eine Aktualisierung der Projektionen für die Rentenausgaben aus dem Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 enthalten, wobei dieselben makroökonomischen Annahmen zugrunde gelegt werden. Aus dem Bericht sollte hervorgehen, dass die Brutto-Rentenausgaben im Zeitraum 2026-2040, ohne die seit dem 1. Januar 2024 angenommenen einnahmenseitigen Maßnahmen (unter anderem in Bezug auf die Sozialversicherungsbeiträge), im Vergleich zu den Brutto-Rentenausgaben gemäß dem Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 zurückgegangen sind.	Schritt 1: Inkrafttreten der Bestimmungen über die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge im Sozialhaushaltsgesetz 2025. Schritt 2: Inkrafttreten der Bestimmungen über die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge im Sozialhaushaltsgesetz 2026. Schritt 3: Veröffentlichung des Evaluierungsberichts
Reform der allgemeinen Senkung der Sozialbeiträge im Verhältnis zum Mindestlohn (SMIC) (neue Maßnahme).	Ziel der Reform ist es, das Entstehen einer Niedriglohnfalle zu vermeiden, indem die Anreize zur Verringerung der Arbeitskosten im Zusammenhang mit dem Mindestlohn (SMIC) vereinfacht und rationalisiert werden. Dies würde dadurch erreicht, dass besondere Befreiungen von Gesundheits- und Familienbeiträgen abgebaut werden.	Schritt 1: Bis Q1 2025: Umsetzung der ersten Phase, die im Abbau von Befreiungen von Gesundheits- und Familienbeiträgen besteht und Einsparungen von mindestens 2,5 Mrd. EUR bringen soll. Schritt 2: Bis Q1 2026: Umsetzung der zweiten Phase, die im weiteren Abbau von Befreiungen von Gesundheits- und Familienbeiträgen besteht und zusätzliche Einsparungen von mindestens 2,5 Mrd. EUR bringen soll.	Schritte 1 und 2: Inkrafttreten der Rechtsakte

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte ([1])	Überwachungsindikator(en)
Reformen nach dem neuen Gesetz zur Vereinfachung der Rahmenbedingungen für Unternehmen (neue Maßnahme)	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, des Wettbewerbs, der Investitionen und der Innovation, insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen, durch Bürokratieabbau, Vereinfachung des Zugangs zum öffentlichen Auftragswesen und Unterstützung neuer Projekte in den Bereichen Industrie und Energiewende.	Schritt 1: bis Q4 2025: Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung der Rahmenbedingungen für Unternehmen. Schritt 2: Jeweils bis Q4 2025-2028: jährliche Annahme von Durchführungserlassen. Schritt 3: Bis Q4 2026: Jahresbericht über die Auswirkungen Schritt 4: Bis Q4 2028: Jahresbericht über die Auswirkungen	Schritt 1: Inkrafttreten des Rechtsakts. Schritt 2: Jährliche Veröffentlichung von Durchführungserlassen. Schritt 3: Veröffentlichung eines Berichts, in dem die Auswirkungen hinsichtlich der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, des Wettbewerbs, der Investitionen und der Innovation dargelegt werden. Schritt 4: Veröffentlichung eines Berichts, in dem die Auswirkungen hinsichtlich der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, des Wettbewerbs, der Investitionen und der Innovation dargelegt werden.

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte [1]	Überwachungsindikator(en)
Reformen und Investitionen im Rahmen des Gesetzes über die grüne Industrie (neue Maßnahme)	Beschleunigung der Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und der Dekarbonisierung der Industrie.	Jeweils bis Q3 2025, Q3 2026, Q3 2027, Q3 2028 und Q3 2029: Veröffentlichung eines Jahresberichts über die Annahme von Rechts- und Verwaltungsakten betreffend die Errichtung neuer Industriestandorte, Finanzierungsbeschlüsse für neue Projekte und finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.	Veröffentlichung von Jahresberichten, in denen die Auswirkungen hinsichtlich der Errichtung neuer Industriestandorte, der Verbesserung der Finanzierung neuer Projekte und der geleisteten finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln dargelegt werden.
Rationalisierung und Senkung der Steuer- und Sozialausgaben (neue Maßnahme)	Rationalisierung der Steuer- und Sozialausgaben durch Senkung und Streichung der am wenigsten effizienten Ausgaben im Zeitraum 2025-2027.	Jeweils bis Q3 2025, Q3 2026, Q3 2027, Q3 2028 und Q3 2029: Veröffentlichung eines Jahresberichts über die Einnahmenerhöhungen, die sich aus der Senkung und dauerhaften Streichung von Steuer- und Sozialausgaben ergeben haben. Dieser Bericht enthält für jedes Jahr T drei Elemente: 1. Ermittelte potenzielle Senkungen der Steuer- und Sozialausgaben, die bei der Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Jahr T+1 zu berücksichtigen sind. 2. Im Rahmen des Haushaltsplans für das Jahr T tatsächlich ergriffene Maßnahmen zur Senkung der Steuer- und Sozialausgaben, die sich aus den in den Vorjahren durchgeführten Ausgabenüberprüfungen ergaben. 3. Bewertung der Ergebnisse der im Haushalt für das Jahr T-1 beschlossenen Senkungen der Steuer- und Sozialausgaben. Der erste Bericht, der bis Q3 2025 vorzulegen ist, könnte nur die Elemente 1 und 2 enthalten. Der zweite Bericht und die nachfolgenden Berichte, die ab 2026 bis Q3 vorzulegen sind, sollten die Elemente 1, 2 und 3 sowie die Bewertung der seit 2025 erzielten kumulierten Einsparungen enthalten.	Veröffentlichung jährlicher Überwachungsberichte über das Erreichen des kumulierten Zielwerts von dauerhaften Einsparungen in Höhe von 8 Mrd. EUR (auf der Grundlage von Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben und Senkungen der Steuer- und Sozialausgaben und zusätzlich zur Maßnahme „Reform der allgemeinen Senkung der Sozialbeiträge im Verhältnis zum Mindestlohn (SMIC)“) im Zeitraum 2025-2027.

[1] Der Zeitplan für die Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans (RRP) ist vorläufig und entspricht den Verpflichtungen gemäß den einschlägigen Durchführungsbeschlüssen des Rates.

C/2025/661

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Griechenlands

(C/2025/661)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der öffentliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN STRUKTURELLEN FINANZPOLITISCHEN PLAN GRIECHENLANDS

(5) Am 7. Oktober 2024 legte Griechenland dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission am 24. September 2024 aus den von Griechenland angegebenen Gründen vereinbart.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 21. Juni 2024 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Griechenland den Referenzpfad ([5]). Am 8. Oktober 2024 veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad ([6]). Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig“ ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang.

Der Referenzpfad von Griechenland besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von vier Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 3,1 % im Anpassungszeitraum (2025-2028).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Griechenland am 21. Juni 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	Durchschnitt 2025-2028
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	3,0	3,2	3,1	3,0	3,1

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Griechenland und die Kommission von Juli bis September 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Griechenland geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Der von Griechenland vorgelegte Plan enthält keine Angaben über eine zuvor erfolgte Konsultation einschlägiger Interessenträger (einschließlich Sozialpartner).

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) Siehe https://economy-finance.ec.europa.eu/document/download/d3a360b9-a45d-49ac-8769-038a48dbfb11_en?filename=Commission_prior_guidance_-_greece_en.pdf.

(9) Der griechische Fiskalrat („Hellenic Fiscal Council“) gab eine Stellungnahme ab, in der er der makroökonomischen Prognose und den makroökonomischen Annahmen zustimmte, die dem mehrjährigen Nettoausgabenpfad zugrunde liegen. Der griechische Fiskalrat mahnte jedoch zur Wachsamkeit in Bezug auf externe Schocks und makroökonomische Unsicherheiten. Der griechische Fiskalrat empfahl, Strukturreformen auf dem Waren-, Dienstleistungs- und Arbeitsmarkt zu fördern und Maßnahmen gegen den Bevölkerungsrückgang zu ergreifen.

(10) Der Plan wurde am 4. Oktober 2024 im nationalen Parlament erörtert.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(11) Am 15. Oktober 2024 legte Griechenland seine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am 26. November 2024 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([7]).

(12) Am 19. Juni 2024 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Griechenland makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Konkret weist Griechenland Anfälligkeiten im Zusammenhang mit einem hohen öffentlichen Schuldenstand und einem hohen Bestand an notleidenden Krediten vor dem Hintergrund einer hohen Arbeitslosigkeit auf, die zwar fortbestehen, aber deutlich zurückgegangen sind und noch weiter zurückgehen dürften; die außenwirtschaftliche Position bleibt jedoch schwach ([8]).

(13) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Griechenland gerichtet ([9]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(14) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(15) Die Wirtschaftstätigkeit in Griechenland nahm im Jahr 2023 um 2,3 % zu, was auf den privaten Verbrauch und Investitionen im Bausektor sowie die Nettoausfuhren zurückzuführen war. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Wirtschaft im Jahr 2024 um 2,1 % wachsen, angetrieben durch das kräftige Wachstum beim privaten Verbrauch und zunehmende Ausrüstungsinvestitionen. Zugleich dürften die Nettoausfuhren aufgrund steigender Einfuhren im Verein mit einem schleppenden Exportwachstum zurückgehen. Das reale BIP wird 2025 voraussichtlich um 2,3 % ansteigen, weil von einer weiteren kräftigen Zunahme des Verbrauchs ausgegangen wird und die Investitionen weiter an Fahrt aufnehmen dürften, da sich die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans (RRP) von Reformen hin zu Investitionen verlagert. Es ist davon auszugehen, dass die Nettoausfuhren das Wachstum bei einem voraussichtlich nach wie vor starken Importwachstum weiterhin bremsen. Für 2026 wird ein Anstieg des realen BIP um 2,2 % erwartet, da die Binnennachfrage weiter kräftig zulegen und sich die Nettoausfuhren neutral auf das BIP auswirken dürften. Das Wachstum des potenziellen BIP dürfte in Griechenland von schätzungsweise 0,7 % im Jahr 2023 auf 2,0 % im Jahr 2026 ansteigen, was auf die steigende totale Faktorproduktivität, in der sich die positiven Auswirkungen struktureller Reformen niederschlagen, sowie auf einen steigenden Beitrag von Arbeit und Kapital zurückzuführen ist. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 11,1 % und wird von der Kommission für 2024 auf 10,4 %, für 2025 auf 9,8 % und für 2026 auf 9,2 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 5,9 % im Jahr 2023 auf 3,5 % im Jahr 2024 zurückgehen, um danach 2,4 % im Jahr 2025 und 2,2 % im Jahr 2026 zu erreichen.

(16) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Griechenlands 2023 auf 1,3 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich auf 0,6 % des BIP zurückgehen, 2025 weiter auf 0,1 % des BIP sinken und bei unveränderter Politik 2026 in einen Überschuss von 0,2 % umschlagen. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Vorentwurf des Haushaltsplans 2025 von Griechenland Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im Oktober unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 163,9 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 153,1 % des BIP zurückgehen. Ende 2025 dürfte sie weiter auf 146,8 % des BIP und Ende 2026 auf 142,7 % des BIP zurückgehen. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

([7]) Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Griechenlands, 26.11.2024, C(2024) 9053 final.
([8]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, COM(2024) 600 final, Anlage 4.
([9]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Griechenlands.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(17) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Griechenlands deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(18) Der Plan enthält die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen mit Ausnahme der in Artikel 13 Buchstabe g Ziffer vi der Verordnung (EU) 2024/1263 vorgeschriebenen Angaben zu den zuvor erfolgten Konsultationen der inländischen Interessenträger.

(19) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 3,3 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025-2028) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum ist höher als der von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelte Referenzpfad. Im Plan wird von einem Anstieg des Wachstums des potenziellen BIP von 1,2 % im Jahr 2024 auf 2,5 % im Jahr 2025 und einem anschließenden Rückgang auf 1,5 % bis 2028 ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan davon ausgegangen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 3,0 % im Jahr 2024 auf 2,2 % im Jahr 2025 zurückgehen wird, ehe sie auf 2,4 % im Jahr 2028 ansteigt.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Griechenlands

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	2,6	3,7	3,6	3,1	3,0	3,3
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	2,6	6,5	10,3	13,7	17,1	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	1,2	2,5	2,4	1,7	1,5	2,0
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	3,0	2,2	2,3	2,3	2,4	2,3

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Griechenlands und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(20) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge von 153,7 % im Jahr 2024 auf 133,4 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028) schrittweise zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Nach der Anpassung dürfte die Schuldenquote dem Plan zufolge mittelfristig (d. h. bis 2038) weiter zurückgehen und im Jahr 2038 bei 114,9 % liegen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Griechenlands

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	161,9	153,7	149,1	143,1	138,0	133,4	114,9
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 1,6	- 1,0	- 0,6	- 0,8	- 1,1	- 1,2	- 2,5

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Griechenlands.

Dem Plan zufolge würde die gesamtstaatliche Schuldenquote somit bis zum Ende des Anpassungszeitraums (2028) auf einen rückläufigen Pfad gebracht. Dies ist plausibel, da auf der Grundlage der Annahmen des Plans alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission für die zehn Jahre nach dem Anpassungszeitraum einen Rückgang des Schuldenstands erwarten lassen und auch die stochastischen Projektionen mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Rückgang des Schuldenstands hindeuten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(21) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit auf 0,6 % des BIP im Jahr 2025 zurückgehen und anschließend bis zum Ende des Anpassungszeitraums schrittweise auf 1,2 % des BIP ansteigen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums im Jahr 2028 nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung

(22) Die im Plan vorgesehene zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung, gemessen als Veränderung des strukturellen Primärsaldos, ist linear, wie in Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Ausgehend von den im Plan abgegebenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Klausel zur Absicherung gegen Backloading gemäß Artikel 6 Buchstabe c und der Übergangsbestimmung in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 4: Entwicklung des strukturellen Primärsaldos im Plan Griechenlands

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	1,9	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3
Veränderung des strukturellen Primärsaldos (Prozentpunkte)	entfällt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Griechenlands.

Kohärenz mit der Absicherung der Defizitresilienz

(23) Wenn die im Plan enthaltenen Annahmen und Zusagen eintreten, würde das strukturelle Defizit im gesamten Anpassungszeitraum unter 1,5 % des BIP bleiben. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen wird daher die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1263 genannte gemeinsame Resilienzmarge weiterhin eingehalten, sodass die zusätzliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 nicht erforderlich ist.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

(24) Da der öffentliche Schuldenstand dem Plan zufolge im Anpassungszeitraum 90 % des BIP übersteigen wird, muss die Schuldenquote gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1263 jährlich durchschnittlich um mindestens 1 Prozentpunkt sinken, bis sie unter 90 % fällt, woraufhin sie durchschnittlich um 0,5 Prozentpunkte sinken sollte. Dieser durchschnittliche Rückgang wird für den Zeitraum 2024-2028 berechnet und beträgt 5,1 Prozentpunkte (siehe Tabelle 3). Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit im Einklang.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(25) Der Plan stützt sich auf eine Reihe makroökonomischer und haushaltspolitischer Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Griechenland am 21. Juni 2024 übermittelt hat. Konkret werden im Plan abweichende Annahmen in Bezug auf vier Variablen zugrunde gelegt: die Haushaltslage (d. h. den strukturellen Primärsaldo im Jahr 2024), das Wachstum des potenziellen BIP, die Nettoauswirkungen einmaliger Maßnahmen auf den Haushalt im Jahr 2024 sowie die angenommene Einnahmenelastizität. Diese Unterschiede bei den Annahmen müssen sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass ihnen stichhaltige und datengestützte wirtschaftliche Argumente zugrunde liegen, zumal das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum höher ist als beim Referenzpfad. Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Die dem Plan zugrunde liegenden Daten für die Haushaltslage sind aktueller, und das prognostizierte gesamtstaatliche Defizit wird für 2024 bei 1,0 % des BIP angesetzt, gegenüber einem in den Vorab-Leitlinien aus dem Frühjahr 2024 prognostizierten Defizit von 1,2 % des BIP. Der Grund dafür sind unerwartet hohe Steuereinnahmen auf der Grundlage von Ist-Daten sowie eine im Juni 2024 angekündigte zusätzliche einnahmensteigernde finanzpolitische Maßnahme. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet. Diese Schätzung ist vorsichtiger als diejenige in der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission. Dadurch wird das strukturelle Haushaltsdefizit für 2024 im Plan bei unter 1,5 % des BIP angesetzt, während der Referenzpfad im Einklang mit den Annahmen der Kommission auf einem strukturellen Haushaltsdefizit von 1,7 % des BIP im selben Jahr basiert. Das bedeutet, dass die Absicherung der Defizitresilienz hier keine Anwendung findet, da im Plan für 2024 ein strukturelles Defizit von unter 1,5 % des BIP angenommen wird, was zu einem höheren durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Anpassungszeitraum beiträgt als von der Kommission angenommen.

— Im Plan wird von einem Anstieg des Wachstums des potenziellen BIP von 0,6 % im Jahr 2023 auf 2,5 % im Jahr 2025 und 2,4 % im Jahr 2026 und einer Abschwächung auf 1,5 % bis 2028 ausgegangen, bei einem Durchschnitt von 2 % im Anpassungszeitraum. Die Kommission hat in ihren Vorab-Leitlinien das Potenzialwachstum der Wirtschaftsleistung im selben Zeitraum auf durchschnittlich 1,3 % geschätzt. Für die Zeit nach dem Anpassungszeitraum wird im Plan gegenüber der Annahme der Kommission ein langsameres Potenzialwachstum angenommen. Insgesamt steht das im Plan für den Zeitraum 2025-2038 angenommene durchschnittliche Potenzialwachstum mit der Annahme der Kommission im Einklang, das Profil des Potenzialwachstums ist jedoch volatiler. Dieser Unterschied trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als von der Kommission angenommen. Diese Annahme steht nicht mit dem gemeinsamen Rahmen für die Schuldentragfähigkeitsanalyse im Einklang.

— Im Plan wird im Unterschied zu der von der Kommission angenommenen Einheitselastizität zum Wachstum des potenziellen BIP eine Einnahmenelastizität von 0,825 angenommen. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Zur Rechtfertigung der abweichenden Annahme wird im Plan auf empirische Literatur verwiesen, aus der hervorgeht, dass die Einnahmenelastizität Griechenlands in den Vorjahren unter dem EU-Durchschnitt lag. Dieser Unterschied gegenüber den Annahmen der Kommission ist vorsichtig und durch eine umsichtige Haushaltspolitik motiviert und daher hinreichend begründet.

Die verbleibenden Unterschiede gegenüber den Annahmen der Kommission wirken sich nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Insgesamt werden die Auswirkungen der abweichenden Annahme zum Wachstum des potenziellen BIP auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum durch die Auswirkungen der vorsichtigeren Annahme der Elastizität ausgeglichen. Dies bedeutet wiederum, dass die Differenz zwischen dem Nettoausgabenpfad laut dem Plan und gemäß dem Referenzpfad nur durch die aktualisierte Haushaltslage zu erklären ist. Alle Unterschiede bei den Annahmen zusammengenommen führen insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Plan, das höher ist als beim Referenzpfad. Die obige Prüfung hat ergeben, dass der Plan die Vorgabe nach Artikel 13 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(26) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben durch haushaltspolitische Maßnahmen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite gemeinsam mit einer Änderung der haushaltspolitischen Prioritäten erfüllt. Die im Plan dargelegte Haushaltsstrategie umfasst Maßnahmen, mit denen das verfügbare Einkommen gestärkt und der Bevölkerungsrückgang und Wohnraumprobleme angegangen werden sollen, ohne die Einhaltung des Nettoausgabenwachstumspfades zu gefährden. Der Nettoausgabenpfad lässt einen Anstieg der Nettoausgaben um durchschnittlich 3,3 % im Jahr zu. Innerhalb dieses Spielraums plant Griechenland einnahmensenkende Maßnahmen wie eine Senkung der Sozialbeiträge und die Abschaffung der Pauschalsteuer für Selbstständige sowie ausgabensteigernde Maßnahmen, deren wichtigste die durch die geplante Anhebung des Mindestlohns bedingte schrittweise Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Sektor ist. Zu den anderen Maßnahmen zählen Eingriffe zur Unterstützung von Familien mit Kindern sowie Maßnahmen für bezahlbaren Wohnraum und die Erhöhung des Wohnraumbestands. Die Angaben zu den politischen Maßnahmen, die erlassen werden sollen, sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren. Es bestehen einige Risiken für die Umsetzung der indikativen Haushaltsstrategie des Plans aufgrund anhängiger Rechtssachen, insbesondere der Verfahren gegen die staatliche Liegenschaftsgesellschaft, die zu Einschränkungen bei anderen Nettoausgabenposten führen können. Die Übersicht über die Haushaltsplanung für 2025 steht mit der Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 im Einklang. ([10])

([10]) Siehe die Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Griechenlands, 26.11.2024, C(2024) 9053 final.

Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen, und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(27) In dem Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich der Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten, im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen – einschließlich jener, die für das MIP relevant sind – benannten Herausforderungen angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst rund 226 Reformen und Investitionen, von denen 132 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und 52 durch die kohäsionspolitischen Fonds finanziell unterstützt werden.

(28) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan 88 Reformen und Investitionen, von denen sich Griechenland einen Beitrag zu seinem grünen und digitalen Wandel erwartet. Ein erheblicher Teil der Reformen und Investitionen im Bereich des grünen Wandels ist im griechischen RRP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, vorgesehen oder wird mit kohäsionspolitischen Mitteln gefördert. Beispielsweise dürften die im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen zur Umsetzung bestimmter länderspezifischer Empfehlungen (CSR) beitragen, indem sie unter anderem die Abhängigkeit Griechenlands von fossilen Brennstoffen durch den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen einschließlich Offshore-Windkraft und Wasserstoff sowie durch den Ausbau der Kapazitäten der Energieinfrastruktur und -netze (CSR 2023 und 2022 zu erneuerbaren Energien, Energieinfrastruktur und Energienetzen) verringern. Mit anderen Reformen und Investitionen aus dem Plan soll das Land die Energieeffizienz seines Gebäudebestandes verbessern (CSR 2023 und 2022 zur Energieeffizienz), seine kommunalen Wasserwirtschaftsanlagen umstrukturieren und die Infrastruktur für die Bewässerungs- und Abwasserbewirtschaftung ausbauen (CSR 2019 zur Umweltpolitik und Ressourcenbewirtschaftung) sowie Sonderraumordnungspläne ausarbeiten und das Katastrophenschutzmanagement stärken (CSR 2024 zur Anpassung an den Klimawandel). Der griechische Plan enthält außerdem einige Reformen und Investitionen zur Elektrifizierung des griechischen Verkehrssektors, darunter eine organisatorische Reform im Eisenbahnsektor und Investitionen in mehr Ladestationen für Elektrofahrzeuge in ganz Griechenland, die zu mehr Nachhaltigkeit im Verkehrssektor beitragen dürften (CSR 2024, 2023 und 2022 zum Verkehr). Hinsichtlich des digitalen Wandels betreffen die im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen beispielsweise eine Reform zur Fertigstellung des nationalen Katasters, die zur Verbesserung des Geschäftsumfelds beitragen dürfte (CSR 2023 zum Geschäftsumfeld), eine Investition in die Digitalisierung öffentlicher Archive, die zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung beitragen soll (CSR 2020 und 2019 zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Dienstleistungen) sowie eine Investition, mit der die Entwicklung digitaler Tools für griechische KMU gefördert werden soll (CSR 2019 zur Digitalisierung von Unternehmen). Die meisten im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen, die zum digitalen Wandel in Griechenland beitragen sollen, sind Teil des griechischen RRP oder werden mit kohäsionspolitischen Mitteln gefördert.

(29) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, beinhaltet der Plan 94 Reformen, von denen sich Griechenland eine Stärkung seiner sozialen und wirtschaftlichen Resilienz erwartet. Beispiele für Reformen und Investitionen im griechischen Plan mit Bezug zu bestimmten länderspezifische Empfehlungen wären Änderungen des steuerpolitischen Rahmens in Griechenland, die zu einer breiteren Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer beitragen und die operative Autonomie der Steuerbehörde stärken dürften (CSR 2023 und 2022 zur Steuerpolitik und Steuerverwaltung), die Umsetzung der Reform der primären Gesundheitsversorgung, die dadurch zugänglicher, angemessener und tragfähiger werden dürfte (CSR 2023 und 2022 zur Gesundheitsversorgung), die Erhöhung der öffentlichen und privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung (CSR 2019 zu Forschung und Innovation) sowie die Förderung von Investitionen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts, des Bildungswesens und der Beschäftigungsfähigkeit, die zu mehr Fortbildung und Umschulung beitragen sollen (CSR 2019 und 2023 zu Kompetenzen, beruflicher Aus- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung sowie CSR 2019 zur aktiven Arbeitsmarktpolitik und zur Gewährleistung der sozialen Inklusion). Des Weiteren enthält der Plan Reformen und Investitionen, von denen ein Beitrag zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung erwartet wird (CSR 2024, 2023 und 2022 zur öffentlichen Verwaltung), den weiteren Abbau des Bestands an notleidenden Krediten (CSR 2024 und 2023 zum Rahmen für Verschuldung und Insolvenz des Privatsektors und zur Finanzstabilität, die auch mit dem MIP zusammenhängen) sowie eine Reform zur Umstrukturierung der Griechischen Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft (Hellenic Corporation of Assets and Participations) (CSR 2024 zu staatseigenen Unternehmen).

(30) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit umfasst der Plan elf Reformen und Investitionen, von denen Griechenland sich eine Verbesserung seiner Energieversorgungssicherheit und einen Beitrag zur Umsetzung bestimmter länderspezifischer Empfehlungen erwartet. Diese Reform- und Investitionsmaßnahmen sind sämtlich Teil des griechischen RRP, einschließlich seines REPowerEU-Kapitels. So enthält der griechische Plan beispielsweise Reformen zur Erhöhung der Speicherkapazität des Landes und zur Verbesserung seiner Energieeffizienz (CSR 2023 und 2022 zu Energieinfrastruktur und Energieeffizienz). Weiterhin enthält der Plan Investitionen zur weiteren Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und zur Stärkung der

Stromnetzkapazitäten (CSR 2023 und 2022 zu erneuerbaren Energien und Netzen), die gleichzeitig die Abhängigkeit Griechenlands von fossilen Brennstoffen verringern und damit seine Energieversorgungssicherheit erhöhen dürften.

(31) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten umfasst der Plan 14 Reformen und Investitionen, von denen eine Teil des griechischen RRP ist und von denen Griechenland sich einen Beitrag zur Steigerung seiner Verteidigungsfähigkeit erwartet.

(32) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem RRP Griechenlands. Konkret enthält der Plan ausführliche Tabellen je Ministerium, in denen die einschlägigen Reformen und Investitionen für jede gemeinsame Priorität, ihre Verbindung zu den länderspezifischen Empfehlungen und gegebenenfalls ihre Zugehörigkeit zum RRP oder anderen EU-Finanzierungsinstrumenten (vor allem den kohäsionspolitischen Fonds der EU) aufgeführt werden.

(33) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Griechenland in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU und soll zur Deckung dieses Investitionsbedarfs beitragen. Zur Priorität des grünen und des digitalen Wandels sind im Plan die wichtigsten Prioritäten aufgeführt, die durch die kohäsionspolitischen Fonds einschließlich des Entwicklungsprogramms für einen gerechten Übergang abgedeckt werden, und es wird auch der spezifische Investitionsbedarf für jedes Ministerium genannt, das für Investitionen im Rahmen des griechischen RRP zuständig ist. Laut Plan wurden 30 % des Gesamtbudgets aus den kohäsionspolitischen Fonds für den Zeitraum 2021-2027 Politikmaßnahmen für den grünen Wandel zugewiesen. Zur Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, sind im Plan die wichtigsten Prioritäten aufgeführt, die durch die kohäsionspolitischen Fonds (2021-2027), einschließlich des ESF+, abgedeckt werden, und es wird auch der spezifische Investitionsbedarf für jedes Ministerium genannt, das für Investitionen im Rahmen des griechischen RRP zuständig ist. Zur Priorität der Energiesicherheit wird im Plan auf die Investition „Unabhängiges Erdgassystem (ASFA) Alexandroupolis“ hingewiesen, die ebenfalls mit kohäsionspolitischen Mitteln gefördert wird und erheblich zur Diversifizierung der Erdgasversorgung in Griechenland beitragen dürfte, wodurch die Abhängigkeit des Landes von Erdgas aus Russland weiter verringert werden kann. Zur Priorität des Aufbaus von Verteidigungsfähigkeiten werden im Plan konkrete Projekte aufgeführt, die durch das Verteidigungs- und das Bürgerschutzministerium umgesetzt werden sollen, darunter die Stärkung der griechischen Verteidigungsindustrie mithilfe des Hellenic Centre for Defence Innovation und die Anschaffung unbemannter Flugsysteme für die Grenzüberwachung.

Fazit der Bewertung der Kommission

(34) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Griechenlands in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(35) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Griechenlands und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(36) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(37) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Insbesondere erkennt der Rat an, dass die Differenz zwischen dem Nettoausgabenpfad laut dem Plan und gemäß dem Referenzpfad – der Bewertung durch die Kommission zufolge – ausschließlich auf die Aktualisierung der Haushaltslage zurückzuführen ist. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(38) Der Rat erwartet, dass Griechenland bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(39) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(40) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(41) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Griechenlands erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.

(42) Der Rat sollte Griechenland gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten —

EMPFIEHLT Griechenland

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Griechenland

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	3,7	3,6	3,1	3,0
	Kumuliert (*)	6,5	10,3	13,7	17,1

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

C/2025/666

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Tschechiens

(C/2025/666)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus sollte in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN TSCHECHIENS

(5) Am 16. Oktober 2024 legte Tschechien dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie am 24. September mit der Kommission angesichts der von Tschechien angegebenen Gründe vereinbart.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Vor der Übermittlung des Plans forderte Tschechien technische Informationen ([5]) an, die die Kommission am 21. Juni 2024 bereitstellte und am 16. Oktober 2024 veröffentlichte ([6]). Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 geben die technischen Informationen die Höhe des strukturellen Primärsaldos im Jahr 2028 an, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Vierjahres-Anpassungszeitraum hinaus das gesamtstaatliche Defizit mittelfristig unter 3 % des BIP gehalten wird und der gesamtstaatliche Schuldenstand mittelfristig unter 60 % des BIP bleibt. Der Begriff „mittelfristig“ ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums.

Die technischen Informationen wurden unter Zugrundelegung von zwei Szenarien erstellt und den Mitgliedstaaten übermittelt: ein Szenario mit der Absicherung der Defizitresilienz ([7]) nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 und ein Szenario ohne diese Absicherung. Wie in der folgenden Tabelle dargestellt, geht aus den technischen Informationen für Tschechien hervor, dass sich der strukturelle Primärsaldo auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, am Ende des Anpassungszeitraums (2028, Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz) auf mindestens 0,4 % des BIP belaufen sollte, damit die geltenden Haushaltsregeln über einen Anpassungszeitraum von vier Jahren eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der Absicherung der Defizitresilienz sollte sich der strukturelle Primärsaldo am Ende des Anpassungszeitraums (2028) auf mindestens 0,4 % des BIP belaufen. Die Anforderung zur Absicherung der Defizitresilienz gilt jedoch nicht für Tschechien, dem technische Informationen übermittelt werden können.

Tabelle 1: Technische Informationen, die die Kommission Tschechien übermittelt hat

Letztes Jahr des Anpassungszeitraums	2028
Mindestwert des strukturellen Primärsaldos (% des BIP), Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz	0,4
Nur zur Information: Mindestwert des strukturellen Primärsaldos (% des BIP), Szenario mit Absicherung der Defizitresilienz	0,4

Quelle: Berechnungen der Kommission.

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen technische Informationen i) ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre) und ii) mit und ohne Absicherung der Defizitresilienz. Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#czechia.

([7]) Die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegte Absicherung der Defizitresilienz sieht vor, dass die jährliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos 0,4 Prozentpunkte des BIP (bzw. 0,25 Prozentpunkte des BIP im Falle einer Verlängerung des Anpassungszeitraums) beträgt, bis das strukturelle Defizit unter 1,5 % des BIP liegt.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Tschechien und die Kommission von Juni bis September 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Tschechien geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere Projektionen zum Wachstum des potenziellen BIP) sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Laut den in seinem Plan angegebenen Informationen trat Tschechien im September und Oktober 2024 im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 in einen Konsultationsprozess mit der Zivilgesellschaft, den Sozialpartnern, den regionalen Behörden und anderen relevanten Interessenträgern ein. Den von Tschechien in seinem Plan vorgelegten Informationen zufolge umfasste der Prozess eine angemessene interministerielle Konsultation unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner. Darüber hinaus fand ein Rundtischgespräch über den Entwurf des Plans mit Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner, des gemeinnützigen Sektors, der Regionen, der beiden Kammern des Parlaments und anderer einschlägiger Institutionen, einschließlich des tschechischen Finanzrates, statt. Darüber hinaus wurde der Entwurf des Plans dem Regierungsrat für nachhaltige Entwicklung und dem Regierungsrat für Nichtregierungsorganisationen vorgelegt. Der Plan wurde zudem in zwei parlamentarischen Ausschüssen erörtert. Schließlich konnten Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner in der Arbeitsgruppe des Rates für wirtschaftliche und soziale Übereinkünfte ihre Standpunkte darlegen.

(9) (9) Der mit der Bewertung der makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen beauftragte Ausschuss für Haushaltsprognosen gab eine Stellungnahme zu der makroökonomischen Prognose ab, die dem mehrjährigen Nettoausgabenpfad zugrunde liegt. Der Ausschuss bewertete die makroökonomische Prognose als realistisch.

(10) Der Plan wurde am 8. Oktober 2024 im nationalen Parlament erörtert. Anschließend wurde er am 16. Oktober 2024 von der Regierung angenommen.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(11) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Tschechien gerichtet ([8]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(12) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(13) Die Wirtschaftstätigkeit in Tschechien ging 2023 um 0,1 % zurück, da die hohe Inflation die Kaufkraft abschwächte und zu einem Rückgang des Verbrauchs der privaten Haushalte führte. 2024 wird die Wirtschaft laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission durch eine allmähliche Erholung der Binnennachfrage aufgrund gestiegener Reallöhne und abnehmender Inflation voraussichtlich um 1,0 % wachsen. Im Jahr 2025 dürfte das reale BIP durch die beschleunigte Zunahme beim Verbrauch der privaten Haushalte und den Investitionstätigkeiten um 2,4 % ansteigen, während sich die Nettoausfuhren negativ auswirken. Im Jahr 2026 dürfte das reale BIP aufgrund der Zunahme beim Verbrauch der privaten Haushalte und der Bruttoanlageinvestitionen sowie einer Erholung der Ausfuhren um 2,7 % steigen. Im Prognosezeitraums (d. h. 2024-2026) dürfte das Wachstum des potenziellen BIP in Tschechien von 1,6 % im Jahr 2024 auf 1,8 % im Jahr 2026 leicht zunehmen, was auf die Steigerung der Produktivität und höhere Kapitalinvestitionen zurückzuführen ist, wobei mit einem Rückgang des Beitrags des Faktors Arbeit gerechnet wird. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 2,6 % und wird von der Kommission für 2024 auf 2,6 %, für 2025 auf 2,7 % und für 2026 auf 2,7 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 8,2 % im Jahr 2023 auf 4,0 % im Jahr 2024 zurückgehen, um danach 2,4 % im Jahr 2025 und 2,4 % im Jahr 2026 zu erreichen.

(14) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Tschechiens 2023 auf 3,8 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich 2,5 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 weiter auf 2,3 % des BIP zurückgehen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 1,9 % liegen. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 von Tschechien Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im September unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 42,4 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 43,4 % des BIP ansteigen. Ende 2025 dürfte sie weiter auf 44,4 % des BIP und Ende 2026 auf 44,8 % des BIP ansteigen. In der

([8]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Tschechiens. (ABl. C, C/2024/6810, 29.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6810/oj).

Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(15) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Tschechiens deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(16) Der Plan enthält die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen mit Ausnahme der finanzpolitisch-strukturellen Maßnahmen, die in den späteren Jahren des Plans vorgesehen sind.

(17) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 3,1 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Die technischen Informationen (unter der Annahme eines linearen Anpassungspfads) stehen mit einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 3,5 % im Anpassungszeitraum (2025-2028) im Einklang. Der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad führt zu einem strukturellen Primärsaldo von 0,4 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028). Damit entspräche der Saldo dem von der Kommission in den technischen Informationen vom 21. Juni 2024 angegebenen Mindestniveau des strukturellen Primärsaldos von 0,4 % des BIP im Jahr 2028 ([9]). Der Plan geht von einem Rückgang des Wachstums des potenziellen BIP von 2,0 % im Jahr 2024 auf 1,4 % im Jahr 2025 aus, bevor es im Anpassungszeitraum (2025-2028) leicht auf durchschnittlich 1,6 % ansteigt. Darüber hinaus wird im Plan angenommen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 3,4 % im Jahr 2024 auf 2,7 % im Jahr 2025 sinken und anschließend bis 2028 schrittweise weiter auf 2,0 % sinken wird.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Tschechiens

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	5,3	4,5	2,5	2,6	2,9	3,1
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	5,3	10,1	12,9	15,8	19,2	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	2,0	1,4	1,5	1,8	1,5	1,6
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	3,4	2,7	2,2	2,1	2,0	2,2

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Tschechiens und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(18) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge von 44,1 % im Jahr 2024 auf 45,3 % des BIP im Jahr 2026 ansteigen und danach zum Ende des Anpassungszeitraums (2028) auf 44,2 % des BIP zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Mittelfristig, d. h. bis 2038, dürfte sich die Schuldenquote dem Plan zufolge bis 2033 weitgehend stabilisieren und danach auf 47,5 % des BIP im Jahr 2038 ansteigen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Tschechiens

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	42,4	44,1	45,1	45,3	44,7	44,2	47,5

([9]) Im Szenario ohne Absicherung der Defizitresilienz.

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 3,8	- 2,8	- 2,5	- 1,7	- 0,9	- 0,5	- 2,6

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Tschechiens.

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach mittelfristig unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP bleiben. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(19) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde sich das gesamtstaatliche Defizit von 2,8 % des BIP im Jahr 2024 schrittweise auf 0,5 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028) verbessern. Dem Plan zufolge würde das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen würde der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang stehen.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(20) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Tschechien am 21. Juni 2024 übermittelt hat. So werden im Plan unterschiedliche Annahmen in Bezug auf acht Variablen zugrunde gelegt, insbesondere den Ausgangspunkt (struktureller Primärsaldo im Jahr 2024), das Wachstum des potenziellen BIP, das Wachstum des realen BIP, das Wachstum des BIP-Deflators, den nominalen (impliziten) Zinssatz, den Fiskalmultiplikator, Bestandsanpassungen und Annahmen für Einnahmen (d. h. angenommene Elastizitäten). Im Folgenden werden diese unterschiedlichen Annahmen bewertet.

(21) Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Im Plan wird ein Ausgangspunkt (struktureller Primärsaldo im Jahr 2024) von - 0,7 % des BIP zugrunde gelegt, was unter dem von der Kommission angenommenen Wert von - 0,1 % des BIP liegt. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Dies erklärt sich durch das Vorliegen aktuellerer Informationen im Vergleich zu den Annahmen der Kommission, einschließlich einer niedrigeren Schätzung des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Jahr 2024 (- 2,8 % des BIP im Plan gegenüber - 2,4 % des BIP nach den Annahmen der Europäischen Kommission). Dies steht mit der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission weitgehend im Einklang. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Der Plan geht von einem Wachstum des potenziellen BIP von durchschnittlich 1,6 % im Anpassungszeitraum (2025-2028) aus. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Nach dem Ende des Anpassungszeitraums (2029-2038) nähern sich die Potenzialwachstumsreihen den Annahmen der Kommission an, was zu einem höheren durchschnittlichen Potenzialwachstum im Plan führt als gemäß den Annahmen der Kommission (1,4 % gegenüber 1,3 %). Die Abweichung bis 2028 ist auf die günstigeren kurzfristigen makroökonomischen Projektionen Tschechiens im Plan und eine leichte Aufwärtskorrektur des BIP-Wachstums für 2023 zurückzuführen. Darüber hinaus geht aus dem Plan hervor, dass bei den Schätzungen des Potenzialwachstums die makroökonomische Prognose des Plans vom August 2024 für den Zeithorizont bis 2028 berücksichtigt wurde. Zudem steht das kumulierte Wachstum über den Projektionszeitraum nach wie vor weitgehend im Einklang mit den Ergebnissen der gemeinsam vereinbarten Methode. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— In dem Plan wird davon ausgegangen, dass das Wachstum des BIP-Deflators während des Projektionszeitraums um durchschnittlich 0,5 Prozentpunkte niedriger ausfällt als in der Annahme der Kommission. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Diese vorsichtigere Annahme als in den Vorab-Leitlinien der Kommission wird im Plan durch die Einbeziehung aktuellerer Daten erklärt sowie durch die Annahme, dass

das Inflationsziel von 2 % (VPI-Wachstum) bis Mitte 2026 erreicht wird und dass sich der BIP-Deflator im Jahr 2028 an diesen Wert annähert und über den verbleibenden Projektionszeitraum hinweg stabil bei den Werten von 2028 bleibt. Diese Annahme wird als hinreichend begründet erachtet.

— In dem Plan wird davon ausgegangen, dass der nominale (implizite) Zinssatz über den Projektionszeitraum um durchschnittlich 0,6 Prozentpunkte niedriger ausfällt als in der Annahme der Kommission. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Die Abweichung ist auf die Annahme zurückzuführen, dass die lang- und kurzfristigen Marktzinssätze um etwa einen Prozentpunkt niedriger ausfallen, was eine optimistischere Annahme als die der Kommission darstellt. Dies erklärt sich durch die Einbeziehung aktuellerer Daten und die Anwendung einer anderen Methode, die von einem Rückgang der Marktzinssätze im Einklang mit dem Pfad des Basiszinssatzes der Zentralbank ausgeht. Die Abweichung ergibt sich auch aus der etwas günstigeren Annahme des realen BIP-Wachstums im Plan (Nennereffekt). Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

Die verbleibenden Abweichungen gegenüber den Annahmen der Europäischen Kommission wirken sich nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Alle Unterschiede zusammengenommen führen insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum, das im Plan geringer ist als das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum, das auf Basis der technischen Informationen zu erwarten wäre. Darüber hinaus verpflichtet sich Tschechien in seinem Plan zu einem Nettoausgabenpfad, der sogar unter dieser Obergrenze liegt. Die Europäische Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung dieser Empfehlung berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(22) Der Plan enthält keine indikative Haushaltsstrategie zur Umsetzung des Nettoausgabenpfads des Plans, da der Pfad nur als technische Obergrenze dient, hinsichtlich derer sich Tschechien verpflichtet, eine Überschreitung zu vermeiden. Die genaue Spezifizierung der einschlägigen politischen Maßnahmen muss in den jährlichen Haushaltsplänen bestätigt oder angepasst und quantifiziert werden.

Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(23) In dem Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der an Tschechien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst 128 Reformen und Investitionen, von denen 78 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und 85 durch die kohäsionspolitischen Fonds finanziell unterstützt werden.

(24) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan 63 Maßnahmen, von denen 52 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden. Die Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen des grünen Wandels sind im nationalen Energie- und Klimaplan der Tschechischen Republik enthalten. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören die Reformen LEX RES I und II, mit denen die Genehmigung und der Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen gestrafft, Energiegemeinschaften eingeführt und das Energiedatenzentrum eingerichtet werden. Bald wird LEX RES III für ein flexibleres Elektrizitätsnetz sorgen. Was die Energieeffizienz betrifft, so werden mit den Programmen „NZÚ“ und „NZÚ Light“ umfassende Renovierungen von Gebäuden unterstützt. Weitere einschlägige Maßnahmen umfassen die Elektrifizierung von Bahnstrecken und den Austausch von Fahrzeugen durch emissionsärmere Fahrzeuge. Mit diesen Maßnahmen sollen die länderspezifischen Empfehlungen in den Politikbereichen erneuerbare Energien, Energieinfrastruktur und -netze, Energieeffizienz (2019, 2020, 2022 und 2023 an Tschechien gerichtet) und nachhaltiger Verkehr (2019, 2020 und 2023 an Tschechien gerichtet) umgesetzt werden. Im Hinblick auf die Herausforderungen des digitalen Wandels umfassen die wichtigsten Maßnahmen Reformen und Investitionen zur Entwicklung der 5G-Infrastruktur in ländlichen Gebieten und Gebieten mit dringendem Bedarf, zur Ausweitung der 5G-Signalabdeckung, auch in Verkehrskorridoren und Zügen, und zur Unterstützung industrieller FuE-Projekte, die 5G nutzen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die länderspezifischen Empfehlungen (2019 und 2020) im Politikbereich digitale Konnektivität und Infrastruktur.

(25) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, beinhaltet der Plan 48 Maßnahmen, von denen 23 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden. Zu den wichtigsten Maßnahmen in Bezug auf die Herausforderungen im Bereich intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gehören der Entwurf eines Gesetzes über Forschung, Entwicklung, Innovation und Wissenstransfer, Investitionen in die Digitalisierung von Unternehmen und die nationale Strategie für das öffentliche Auftragswesen. Mit diesen Maßnahmen sollen die länderspezifischen Empfehlungen (2019, 2020 und 2024) im Politikbereich Unternehmensumfeld, einschließlich KMU-Politik sowie Forschung und Innovation, und die länderspezifische Empfehlung 2019 zum qualitätsbasierten Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt werden. Zu den wichtigsten Maßnahmen in Bezug auf die Herausforderungen im Bereich des sozialen und territorialen Zusammenhalts gehören die Änderung der ersten Säule des Rentensystems, ein

Pilotprojekt zur Erprobung eines neuen Instruments zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und sozial benachteiligten Personen in den Arbeitsmarkt, die Erhöhung der Kapazitäten von vorschulischen Kinderbetreuungsdiensten, die Fortbildung zum Erwerb digitaler Kompetenzen und die Entwicklung der digitalen Bildung. Weitere einschlägige Maßnahmen sind das geänderte Baugesetz und der Entwurf eines Gesetzes über Wohnraumförderung. Diese Maßnahmen betreffen die länderspezifischen Empfehlungen (2019, 2022, 2023 und 2024) zur Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit des Rentensystems, die länderspezifischen Empfehlungen 2020 in den Bereichen aktive Arbeitsmarktpolitik und soziale Inklusion, die länderspezifischen Empfehlungen 2019 zur Verbesserung des Zugangs zu erschwinglicher Kinderbetreuung, die länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 zur Förderung digitaler Kompetenzen und des Zugangs zum digitalen Lernen, die länderspezifischen Empfehlungen 2022 und 2023 zur Bereitstellung von sozialem und erschwinglichem Wohnraum und die länderspezifischen Empfehlungen 2024 zur Förderung einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen durch die Verringerung von Negativanreizen aufgrund von Steuer- und Sozialleistungen, die Eltern davon abhalten, wieder ins Erwerbsleben zurückzukehren. Zu den wichtigsten Maßnahmen in Bezug auf die Herausforderungen im Bereich Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz gehören das Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern und der Entwurf eines Gesetzes über Lobbyarbeit, ein Aktionsplan für Humanressourcen für zentrale Regierungsbehörden und die Erhöhung und Indexierung periodischer Steuern auf Immobilien. Diese Maßnahmen betreffen die länderspezifische Empfehlung 2019 zur Annahme ausstehender Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, die länderspezifische Empfehlung 2024 zur Stärkung der Fähigkeit der öffentlichen Verwaltung Tschechiens, Talente anzuziehen, zu binden und zu entwickeln, und die länderspezifische Empfehlung 2024 zur Erhöhung der Einnahmen aus periodischen Immobiliensteuern. Zu den wichtigsten Maßnahmen für die nächste Generation gehören die Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit der Vorschulbildung, die Unterstützung der Integration von Kindern von Drittstaatsangehörigen, die laufende Reform der Lehrerausbildung und die Stärkung der Inklusion im Bildungswesen. Mit diesen Maßnahmen wird der länderspezifischen Empfehlung 2019 zur Verbesserung der Qualität und Inklusivität von Bildung Rechnung getragen.

(26) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit umfasst der Plan Maßnahmen, mit denen diese gemeinsame Priorität angegangen werden soll, von denen keine aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt wird. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören die Anmietung von LNG-Terminalkapazitäten und der Abschluss des Projekts TAL+ im Hinblick auf die schrittweise Abkehr von fossilen Brennstoffen aus Russland. Mit diesen Maßnahmen soll der länderspezifischen Empfehlung 2022 zur Diversifizierung der Einfuhren fossiler Brennstoffe Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ergreift die Regierung Schritte, um die bestehenden Blöcke des Kernkraftwerks Dukovany zu ersetzen.

(27) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten sieht der Plan in Übereinstimmung mit den NATO-Verpflichtungen eine Erhöhung der Verteidigungsausgaben auf rund 2 % des BIP im Jahr 2024 vor.

(28) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem Aufbau- und Resilienzplan Tschechiens. Der überwiegende Teil der im Plan enthaltenen Maßnahmen wird aus den Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert. Im Plan und im Anhang des Plans werden die Reformen und Investitionen in Bezug auf die kohäsionspolitischen Mittel und den Aufbau- und Resilienzplan umfassend dargestellt.

(29) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Tschechien in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, einschließlich der Kohärenz mit dem Europäischen Klimagesetz, umfasst der Investitionsbedarf die Umgestaltung des Energiesektors, die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen, die Verringerung des Energieverbrauchs und der Emissionen von Gebäuden, den Ausbau der 5G-Mobilfunknetzinfrastruktur und die Vereinfachung des Zugangs zu digitalen öffentlichen Diensten. Zur Gewährleistung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz plant Tschechien, in innovative Start-up-Unternehmen und wachsende Unternehmen zu investieren, Umschulung und Weiterbildung zu erleichtern und die Kapazitäten in der Kinderbetreuung zu erhöhen. Zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit beabsichtigt Tschechien, die angewandte Energieforschung zu fördern.

Fazit der Bewertung der Kommission

(30) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Tschechiens in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(31) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Tschechiens und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(32) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(33) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat begrüßt insbesondere, dass einschlägige Interessenträger vor der Vorlage des Plans auf nationaler Ebene einbezogen wurden. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(34) Der Rat erwartet, dass Tschechien bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(35) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(36) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(37) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Tschechiens erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.

(38) Der Rat sollte Tschechien gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten —

EMPFIEHLT Tschechien,

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Tschechien

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	4,5	2,5	2,6	2,9
	Kumuliert (*)	10,1	12,9	15,8	19,2

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

C/2025/667

10.2.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Irlands

(C/2025/667)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]). Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN IRLANDS

(5) Am 15. Oktober 2024 legte Irland dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission im Hinblick auf die von Irland angegebenen Gründe vereinbart.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Irland war berechtigt, technische Informationen zu erhalten, forderte diese jedoch nicht an. Am 21. Juni 2024 übermittelte die Kommission Irland die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands ([5]) verwendet wurden, wie in Erwägungsgrund 25 der Verordnung (EU) 2024/1263 dargelegt, und veröffentlichte diese am 15. Oktober 2024 ([6]).

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Irland und die Kommission im September 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Irland geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere in Bezug auf das Wachstum des potenziellen BIP und Bestandsanpassungen) sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Laut den in seinem Plan angegebenen Informationen trat Irland im Mai 2024 im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 in einen Konsultationsprozess mit der Zivilgesellschaft, den Sozialpartnern, den regionalen Behörden und anderen relevanten Interessenträgern ein. Dem Plan zufolge veranstaltete die Regierung Irlands den National Economic Dialogue (NED), ein jährliches Forum für den Austausch zwischen Interessenträgern und Regierungsvertretern über wirtschaftliche und soziale Prioritäten. Einer der Schwerpunkte des NED 2024 war die mittelfristige Perspektive im Kontext der Verpflichtungen der Regierung innerhalb des überarbeiteten haushaltspolitischen Rahmens der EU.

(9) Der finanzpolitische Beirat Irlands (Irish Fiscal Advisory Council; IFAC) gab eine Stellungnahme zu der makroökonomischen Prognose und den makroökonomischen Annahmen ab, die dem mehrjährigen Nettoausgabenpfad zugrunde liegen ([7]). Der IFAC kam zu dem Schluss, dass die makroökonomischen Prognosen, die dem nationalen Haushaltsplan 2025 zugrunde liegen, innerhalb einer vertretbaren Bandbreite liegen, und billigte sie am 23. September 2024. Nach Einschätzung des IFAC erfolgte die Billigung in einer Phase, in der die Wirtschaftsleistung ihr Potenzial überschreite und Risiken im Zusammenhang mit Kapazitätsengpässen im Inland bestünden.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(10) Am 15. Oktober 2024 legte Irland seine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission gab am 26. November 2024 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([8]).

(11) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Irland gerichtet ([9]).

([5]) Die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen stehen mit der im Debt Sustainability Monitor 2023 der Kommission beschriebenen Methodik im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Sie basieren auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#ireland.

([7]) Die makroökonomischen Projektionen im Haushaltsplan 2025 decken den Zeitraum 2024 bis 2030 ab.

([8]) Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Irlands, 26.11.2024, C(2024) 9056 final.

([9]) Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Irlands.

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(12) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(13) Die Wirtschaftstätigkeit in Irland schrumpfte 2023 um 5,5 %, was auf einen Rückgang der Nettoausfuhren, vor allem in bestimmten von multinationalen Unternehmen dominierten Sektoren, zurückzuführen war, während die Binnenwirtschaft robust blieb. Der Herbstprognose 2024 der Kommission zufolge wird die Wirtschaft im Jahr 2024 aufgrund der derzeitigen Volatilität in von multinationalen Unternehmen dominierten Sektoren nochmals um 0,5 % schrumpfen. Im Jahr 2025 dürfte das reale BIP aufgrund einer starken Binnenwirtschaft und des weiteren Wachstums der Ausfuhren um 4,0 % zunehmen. Für 2026 wird ein Anstieg des realen BIP um 3,6 % erwartet, da weiter mit einem positiven Beitrag der Binnennachfrage und der Ausfuhren zum Wachstum gerechnet wird. Im Prognosezeitraum (d. h. 2024-2026) dürfte das Wachstum des potenziellen BIP in Irland zunächst geringfügig ansteigen (von 2,6 % im Jahr 2024 auf 2,9 % im Jahr 2025) und anschließend leicht nachgeben (auf 2,7 % im Jahr 2026). Dies ist auf einen allmählichen Rückgang des Beitrags des Faktors Arbeit und einen Wiederanstieg des Beitrags der Kapitalakkumulation nach dessen Absinken im Jahr 2024 zurückzuführen. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 4,3 % und wird von der Kommission für 2024 auf 4,4 %, für 2025 auf 4,4 % und für 2026 auf 4,5 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 3,6 % im Jahr 2023 auf 3,3 % im Jahr 2024 zurückgehen, um danach 2,1 % im Jahr 2025 und 1,7 % im Jahr 2026 zu erreichen.

(14) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich der gesamtstaatliche Überschuss Irlands 2023 auf 1,5 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird es 2024 voraussichtlich 4,4 % des BIP erreichen, im Jahr 2025 auf 1,4 % des BIP zurückgehen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 bei 1,3 % liegen. Die Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission trägt dem Entwurf des Haushaltsplans 2025 von Irland Rechnung, den die Regierung dem nationalen Parlament im Oktober unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 43,3 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2024 voraussichtlich auf 41,6 % des BIP zurückgehen. Ende 2025 dürfte sie auf 38,3 % des BIP und Ende 2026 auf 36,8 % des BIP sinken. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(15) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Irlands deckt den Zeitraum 2025-2029 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.

(16) Der Plan enthält alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(17) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 1 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 5,3 % im Zeitraum 2025-2029 entspricht. Der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad führt zu einem strukturellen Primärsaldo von 2,3 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028). In dem Plan wird davon ausgegangen, dass das Wachstum des potenziellen BIP zwischen 2024 und 2027 allmählich von 3,1 % auf 2,8 % zurückgeht, ehe es 2028 auf 3,6 % ansteigt. Darüber hinaus wird im Plan angenommen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 3,2 % im Jahr 2024 auf 2,1 % im Jahr 2025 sinken wird und anschließend bis 2028 konstant bleibt.

Tabelle 1: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Irlands

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2029	Durchschnittlich über den Anpassungszeitraum 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	9,8	5,1	6,5	4,9	5,4	4,7	5,3	5,5
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	9,8	15,4	22,8	28,9	35,8	42,3	entfällt	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	3,1	3,2	2,9	2,8	3,6	3,5	3,2	3,1

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2029	Durchschnittlich über den Anpassungszeitraum 2025-2028
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	3,2	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Irlands und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(18) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge schrittweise von 41,4 % im Jahr 2024 auf 34,0 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028) zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Nach der Anpassung dürfte die Schuldenquote nach dem Plan mittelfristig (d. h. bis 2038) weiter deutlich unter 60 % des BIP zurückgehen und bis 2038 18,8 % des BIP erreichen.

Tabelle 2: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Irlands

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	43,4	41,4	37,9	36	34,8	34	33,1	18,8
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	1,6	4,5	1,7	1,4	1,1	1,6	1,5	0,6

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Irlands.

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach mittelfristig unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP bleiben. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(19) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen im Plan würde der gesamtstaatliche Überschuss 2025 bei 1,7 % des BIP liegen, dann in den Jahren 2026 und 2027 auf 1,4 % bzw. 1,1 % des BIP sinken und schließlich im Jahr 2028 auf 1,6 % ansteigen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten. Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Makroökonomische Annahmen des Plans

(20) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Irland am 21. Juni 2024 übermittelt hat. So werden im Plan unterschiedliche Annahmen in Bezug auf acht Variablen zugrunde gelegt, insbesondere den Ausgangspunkt (struktureller Primärsaldo im Jahr 2024), das Wachstum des potenziellen BIP, das Wachstum des BIP-Deflators, das Wachstum des realen BIP, den nominalen impliziten Zinssatz, Bestandsanpassungen, einmalige Maßnahmen und die Schließung der Produktionslücke. Darüber hinaus weicht der Plan für die Zeit nach dem Anpassungszeitraum vom Basisszenario „keine Änderung der Haushaltspolitik“ ab, indem für die Jahre 2029 und 2030 von einer weiteren Dekonsolidierung der öffentlichen Finanzen ausgegangen wird. Im

Folgenden werden diese Unterschiede bei den Annahmen bewertet. Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

(21) Im Plan wird für 2024 ein höherer struktureller Primärsaldo von 3,7 % des BIP erwartet, während die Kommission im Frühjahr 2024 von einem Überschuss von 2,5 % des BIP ausging. Diese überarbeitete Ausgangsposition und die entsprechenden aktualisierten makroökonomischen Bedingungen für das Jahr 2024, auf die sich der Plan stützt, spiegeln aktuellere Daten gegenüber dem Frühjahr wider. Dies steht mit der Herbstprognose 2024 der Kommission im Einklang. Folglich wird diese Differenz als hinreichend begründet erachtet. Für sich genommen führt sie – im Vergleich zu den Annahmen der Kommission – zu einer Erhöhung der Obergrenze für das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum im Anpassungszeitraum.

— Im Plan ist das Wachstum des potenziellen BIP im Planungszeitraum um durchschnittlich 0,3 Prozentpunkte niedriger angesetzt als in den Annahmen der Kommission vom 21. Juni 2024. Dies spiegelt – im Einklang mit der gemeinsam vereinbarten Methode – aktuellere Ist-Daten als im Frühjahr 2024 wider. Zudem wird im Plan davon ausgegangen, dass das reale BIP-Wachstum geringer ausfällt und die Produktionslücke früher geschlossen wird als von der Kommission angenommen. So würde nach der Methode der Kommission die expansive Finanzpolitik im Plan Irlands zu stärkeren Multiplikatoreffekten auf das reale BIP-Wachstum führen, und die Produktionslücke würde sich bis 2033 schließen, während der Plan von einer Schließung bereits 2030 ausgeht. Folglich werden diese Annahmen als vorsichtig und somit als hinreichend begründet erachtet. Insgesamt tragen sie dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission.

— Im Plan wird davon ausgegangen, dass das Wachstum des BIP-Deflators während des Planungszeitraums um durchschnittlich 0,1 Prozentpunkte höher ausfällt als in den Annahmen der Kommission. Dies spiegelt aktuellere Ist-Daten als im Frühjahr 2024 wider. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet. Isoliert betrachtet trägt dies dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission.

— Im Plan wird davon ausgegangen, dass die Bestandsanpassungen aufgrund der Einrichtung neuer Sparfonds höher ausfallen als in den Annahmen der Kommission. Die weniger günstige Annahme im Plan lässt sich darauf zurückführen, dass sich der Plan auf aktuellere Daten stützt. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

Die verbleibenden Unterschiede gegenüber den Annahmen der Kommission wirken sich nicht wesentlich auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum aus. Zusammengenommen führen alle Unterschiede bei den Annahmen zu einer theoretischen Obergrenze für das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum, die höher ist als erforderlich, um die geltenden Haushaltsregeln auf der Grundlage der Annahmen der Kommission vom Frühjahr 2024 einzuhalten. Der im Plan Irlands zugesagte Pfad für das Nettoausgabenwachstum liegt jedoch unterhalb dieser theoretischen Obergrenze und auch unterhalb des Niveaus, das erforderlich wäre, um die geltenden Haushaltsregeln auf der Grundlage der Annahmen der Kommission einzuhalten. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(22) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben hauptsächlich dadurch erfüllt, dass zusätzliche öffentliche Dienstleistungen erbracht werden, um den Bedürfnissen einer schnell wachsenden Bevölkerung gerecht zu werden. Darüber hinaus wird Irland durch die Anhebung der Investitionsquote des öffentlichen Sektors den öffentlichen Kapitalstock ausbauen. Außerdem hat Irland zwei längerfristige Sparinstrumente eingerichtet, da ein großer Teil der Körperschaftsteuer als unerwartete Mehreinnahmen eingestuft wird. Während die Projektionen für den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo anhaltende gesamtstaatliche Überschüsse ausweisen, konzentriert sich die Strategie – aufgrund der erheblichen Auswirkungen unerwarteter Mehreinnahmen auf den Gesamtsaldo – auf die Ausgabenseite. Die Angaben zu den politischen Maßnahmen, die erlassen werden sollen, sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren. Ferner sind in der Übersicht über die Haushaltsplanung für 2025 die politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 eingehalten werden soll ([10]).

([10]) Siehe Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Irlands, 26.11.2024, C(2024) 9056 final.

Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(23) Im Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst rund 40 Maßnahmen, von denen 12 eine finanzielle Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) erhalten.

(24) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan ein kohärentes Reform- und Investitionspaket. Die Maßnahmen zum Klimaschutz (länderspezifische Empfehlungen 2019, 2020, 2022 und 2023) umfassen eine Anhebung des CO2-Steuersatzes sowie das Gesetz über Klimaschutz und CO2-arme Entwicklung (Climate Action and Low Carbon Development (amendment) Bill), die beide Teil des Aufbau- und Resilienzplans (RRP) und des nationalen Energie- und Klimaplans sind. Das Gesetz schafft einen verbindlichen Rahmen mit Zielvorgaben und Verpflichtungen; es bildet eine rechtliche Grundlage für die Klimaneutralität bis 2050 und sieht die Annahme von auf fünf Jahre angelegten CO2-Budgets sowie von Klimaaktionsplänen vor. Die Maßnahmen für Wasser und Abwasser (länderspezifische Empfehlungen 2019, 2020, 2022, 2023 und 2024) nehmen auf den dritten irischen Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete Bezug. Der Plan skizziert jedoch Maßnahmen zur Unterstützung des digitalen Wandels (länderspezifische Empfehlungen 2019 und 2020) in Form der nationalen Digitalstrategie „Harnessing Digital" sowie zur Erreichung der digitalen Ziele; diese sind dem strategischen Fahrplan für die digitale Dekade (Strategic Roadmap for the Digital Decade) zu entnehmen. Zu den Maßnahmen zählen Investitionen in digitale Kompetenzen (zum Teil im RRP enthalten) und in den Zugang zu bzw. die Nutzung von digitalen öffentlichen Diensten (zum Teil im RRP enthalten), insbesondere in Form von Zuschüssen und Hilfen für KMU, Unterstützung von Unternehmen bei der Digitalisierung (zum Teil im RRP enthalten), Verbesserung der Cybersicherheit durch Aufstockung der Ressourcen für das nationale Cybersicherheitszentrum sowie Verbesserung der Konnektivität durch die Umsetzung eines nationalen Breitbandplans mit dem Ziel, dass bis spätestens 2028 alle irischen Haushalte und Unternehmen über eine Gigabit-Netzanbindung verfügen und bis spätestens 2030 dass in allen besiedelten Gebieten 5G zur Verfügung steht.

(25) In Bezug auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, einschließlich der europäischen Säule sozialer Rechte, sieht der Plan Maßnahmen zur Steigerung des Angebots an sozialem und erschwinglichem Wohnraum (länderspezifische Empfehlungen 2019 und 2020) durch Umsetzung des Plans „Housing for All" (einige Maßnahmen im RRP enthalten) sowie der Planungsreform vor. Um die Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere inländische KMU, zu unterstützen (länderspezifische Empfehlungen 2019 und 2020), sind unter anderem Maßnahmen im Weißbuch zu Unternehmen (White Paper on Enterprise) vorgesehen. Zu den Maßnahmen zur Unterstützung von Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlungen 2019 und 2020) zählen die Einrichtung einer neuen wettbewerbsorientierten Finanzierungsagentur für Forschung und Innovation, die Stärkung der technischen Hochschulen (einige Maßnahmen im RRP und in den EFRE-Programmen enthalten) sowie weitere Investitionen im Rahmen der Strategie „Impact 2030". Im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte sieht der Plan auch eine Reihe von Initiativen zur Chancengleichheit und zum Zugang zum Arbeitsmarkt vor. Die Maßnahmen im Bereich Kompetenzen (länderspezifische Empfehlungen 2020 und 2023) umfassen die Einrichtung eines neuen nationalen Kompetenzrats, die Mobilisierung von Mitteln aus dem nationalen Ausbildungsfonds, die Steigerung der derzeitigen Investitionen und der Kapitalinvestitionen (einige Maßnahmen im RRP enthalten), die Entwicklung eines einheitlichen nationalen Lehrlingsausbildungsmodells sowie Reformen im tertiären Bildungssektor. Der Plan verweist auf den Rahmen, durch den Irland beabsichtigt, sein derzeitiges umfangreiches Angebot an Weiterbildungsmaßnahmen weiter zu fördern, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen und Menschen, die in Haushalten mit niedriger Erwerbsintensität leben (länderspezifische Empfehlungen 2019). Er sieht jedoch eine Reihe von Initiativen für faire Arbeitsbedingungen vor, darunter die Einführung nationaler existenzsichernder Löhne in Höhe von 60 % des Median-Stundenlohns bis Januar 2026. In dem Plan werden auch Initiativen für den Sozialschutz und die soziale Inklusion dargelegt, einschließlich Investitionen im Bereich Arbeitsmarktaktivierung (länderspezifische Empfehlungen 2019), die sich entsprechend der Strategie „Pathways to Work" an schutzbedürftige Gruppen richten. Ergänzt wird dies durch Reformen im Kinderbetreuungssektor (länderspezifische Empfehlungen 2019), einschließlich allgemeiner und einkommensbezogener Hilfen im Rahmen des National Childcare Scheme, sowie durch Zusagen zur Armutsbekämpfung auf Basis des Fahrplans für soziale Eingliederung (Roadmap for Social Inclusion). In Bezug auf die im Rahmen des Europäischen Semesters genannten vorrangigen Kohorten verweist der Plan auf die nationale Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen (National Disability Strategy) und die zweite nationale Strategie zur Inklusion von Traveller- und Roma-Gemeinschaften (National Traveller and Roma Inclusion Strategy).

(26) Was die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit betrifft, sieht der Plan Maßnahmen vor, die auf die Verringerung der allgemeinen Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen abzielen, insbesondere in Form von Investitionen in erneuerbare Offshore-Energie (länderspezifische Empfehlung 2022 und 2023; einige Maßnahmen im RRP enthalten) sowie in die Anbindung an die Netze Nordirlands und Frankreichs (länderspezifische Empfehlungen 2022, 2023 und 2024). Die Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz des Energiesystems umfassen Fördermittel für ärmere Haushalte zur Verbesserung der Energieeffizienz privater Gebäude (länderspezifische Empfehlungen 2022, 2023 und 2024; einige Maßnahmen im RRP und in EFRE-Programmen enthalten) sowie Initiativen zur Energiespeicherung und Laststeuerung (länderspezifische Empfehlungen 2022, 2023 und 2024), die Teil der irischen Strategie für Energieversorgungssicherheit (Energy Security in Ireland) sind.

(27) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten umfasst der Plan keine Maßnahmen.

(28) Ferner sind im Plan politische Maßnahmen zur Verbesserung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen vorgesehen. Zu den im strategischen Rahmen für digitale Gesundheit (Digital Health Strategic Framework) dargelegten Maßnahmen zur Verbesserung der Kosteneffizienz und der Zugänglichkeit des Gesundheitssystems (länderspezifische Empfehlungen 2019 und 2024) zählen 48 strategische Initiativen zu digitalen Gesundheitslösungen, die Einrichtung einer unabhängigen Kommission für die Pflege älterer Menschen (Commission on Care for Older People), den Bau von vier neuen auf geplante Eingriffe spezialisierten Krankenhäusern (Elective Hospitals), die Verbesserung der Primärversorgung und der häuslichen Pflege sowie eine Umstrukturierung des Gesundheitssystems im Rahmen der Sláintecare-Reform (einige Maßnahmen im RRP enthalten). Die Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Rentensystems (länderspezifische Empfehlungen 2019, 2022 und 2023) umfassen die Einführung einkommensbezogener Sozialleistungen, eine automatische Mitgliedschaft in der Rentenversicherung für bestimmte Arbeitnehmer, die Einrichtung von zwei langfristigen Sparinstrumenten (Future Ireland Fund und Infrastructure, Climate and Nature Fund) sowie einen vereinbarten Fahrplan für die Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge. Dem Plan zufolge wird Irland weiter gegen aggressive Steuerplanung vorgehen (länderspezifische Empfehlungen 2019 und 2020), indem es seinen Fahrplan für die Körperschaftsteuer (Corporation Tax Roadmap) umsetzt (einige Maßnahmen im RRP enthalten).

(29) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem RRP Irlands. Der Plan enthält Informationen über den Umfang und die Ziele der verschiedenen Fonds der Kohäsionspolitik. Aus einer im Plan enthaltenen Tabelle geht hervor, welche Strukturreformen und Investitionsprioritäten teils durch Maßnahmen im RRP Irlands und/oder aus Mitteln der Kohäsionspolitik umgesetzt werden.

(30) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Irland in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. Was die gemeinsame Priorität eines fairen ökologischen und digitalen Wandels betrifft, so vermittelt der Plan einen allgemeinen Überblick über laufende Investitionen in die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Verbesserung der Wasser- und Abwasserbewirtschaftung und die Unterstützung des digitalen Wandels. In Bezug auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz werden im Plan die laufenden Investitionen in den Bereichen Unterstützung von Unternehmen, Forschung und Innovation, Kompetenzen, Arbeitsmarktaktivierung, Kinderbetreuung und Wohnraum umrissen. Hinsichtlich der gemeinsamen Priorität der Energieversorgungssicherheit vermittelt der Plan einen allgemeinen Überblick über Investitionen in den Bereichen Nachrüstung, erneuerbare Offshore-Energie und Netzanschlüsse.

Fazit der Bewertung der Kommission

(31) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Irlands in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

(32) Der Rat sollte Irland gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(33) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Irlands und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(34) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(35) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die irischen Behörden es aufgrund der Verzerrungen, die durch die relative Größe des multinationalen Sektors in Irland entstehen, vorziehen, für inländische Analysen des Nationaleinkommens geänderte Parameter zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird die gesamtstaatliche Haushaltsposition Irlands durch potenzielle unerwartete Einnahmen aus der Körperschaftsteuer beeinflusst, die in einem Großteil der irischen Haushaltsbewertungen ebenfalls herausgefiltert werden. Dementsprechend nimmt der Rat zur Kenntnis, dass zwei Sparinstrumente zum

Aufbau von Haushaltspuffern eingerichtet wurden: eines zur Bewältigung künftiger struktureller Herausforderungen und ein anderes, das im Falle eines Wirtschafts- oder Haushaltsabschwungs antizyklisch funktionieren und zur Verwirklichung der klima- und umweltpolitischen Ziele Irlands beitragen wird. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(36) Der Rat erwartet, dass Irland bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(37) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(38) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(39) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Irlands erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten —

EMPFIEHLT Irland,

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Irland

Jahr		2025	2026	2027	2028	2029
Wachstumsrate (%)	Jährlich	5,1	6,5	4,9	5,4	4,7
	Kumuliert (*)	15,4	22,8	28,9	35,8	42,3

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

C/2025/785

10.2.2025

Euro-Wechselkurs ([1])

7. Februar 2025

(C/2025/785)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0377	CAD	Kanadischer Dollar	1,4883
JPY	Japanischer Yen	157,77	HKD	Hongkong-Dollar	8,0828
DKK	Dänische Krone	7,4600	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8287
GBP	Pfund Sterling	0,83353	SGD	Singapur-Dollar	1,4021
SEK	Schwedische Krone	11,2865	KRW	Südkoreanischer Won	1 501,65
CHF	Schweizer Franken	0,9418	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,1225
ISK	Isländische Krone	146,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5634
NOK	Norwegische Krone	11,6250	IDR	Indonesische Rupiah	16 933,08
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6074
CZK	Tschechische Krone	25,108	PHP	Philippinischer Peso	60,190
HUF	Ungarischer Forint	405,55	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,1985	THB	Thailändischer Baht	34,924
RON	Rumänischer Leu	4,9768	BRL	Brasilianischer Real	5,9857
TRY	Türkische Lira	37,3344	MXN	Mexikanischer Peso	21,2827
AUD	Australischer Dollar	1,6525	INR	Indische Rupie	90,8135

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/945

10.2.2025

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 16. Oktober 2024

Beschluss nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/1925

(SACHE DMA.100041 – X – SOZIALES NETZWERK)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 6950)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2025/945)

Am 16.10.2024 hat die Kommission einen Beschluss nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 erlassen. Nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2022/1925 ([1]) veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der beteiligten Unternehmen und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

In dem Beschluss (im Folgenden „Beschluss“) wird dargelegt, warum die Kommission auf der Grundlage ihrer Marktuntersuchung nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte, im Folgenden „DMA“) die Musk Group in Bezug auf deren zentralen Plattformdienst für den Online-Dienst des sozialen Netzwerks X nicht als Torwächter im Sinne des Artikels 3 DMA benennt, obwohl die quantitativen Schwellenwerte nach Artikel 3 Absatz 2 DMA erreicht sind.

2. VERFAHREN

Im Anschluss an die Mitteilung der X Holdings Corp. vom 1. März 2024 richtete die Kommission ein Schreiben an Herrn Elon Musk, in dem sie zu dem Schluss kam, dass weder er noch die von ihm direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen als Torwächter gemäß Artikel 3 Absatz 4 DMA in Bezug auf den Online-Werbedienst X Ads benannt werden sollen.

Mit separatem Beschluss vom 13. Mai 2024 leitete die Kommission eine Marktuntersuchung nach Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 3 DMA ein, um zu prüfen, ob die Musk Group in Bezug auf ihren Online-Dienst für das soziale Netzwerk X als Torwächter benannt werden sollte.

Darin vertrat die Kommission die Auffassung, dass die X Holdings Corp. gewisse Argumente vorgebracht hatte, die insgesamt hinreichend stichhaltig waren, um die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b DMA in Bezug auf diesen zentralen Plattformdienst eindeutig zu entkräften.

Am 9. August 2024 nahm die Kommission in der Marktuntersuchung nach Artikel 17 Absatz 3 DMA ihre vorläufige Beurteilung an. Die Kommission teilte Herrn Elon Musk ihre vorläufige Beurteilung mit und gab ihm gemäß Artikel 34 Absatz 1 der genannten Verordnung Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Die X Holdings Corp. antwortete darauf am 23. August 2024.

Der Beratende Ausschuss für digitale Märkte wurde gemäß Artikel 17 und Artikel 50 Absatz 2 DMA konsultiert und gab am 4. Oktober 2024 eine befürwortende Stellungnahme ab.

3. RECHTSRAHMEN

Das Gesetz über digitale Märkte legt eine Reihe eng definierter objektiver Kriterien für die Einstufung einer großen Online-Plattform als Torwächter fest. Die Benennung erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere von dem betreffenden Unternehmen bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen. Um festzustellen, ob es sich bei einem von einem Unternehmen bereitgestellten Dienst um einen zentralen Plattformdienst handelt, der die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA erfüllt, muss der betreffende Dienst zunächst eingestuft und abgegrenzt werden. Ein relevantes Kriterium für die Einstufung und Abgrenzung von zentralen Plattformdiensten ist der Zweck, zu dem der Dienst von Endnutzern und/oder gewerblichen Nutzern genutzt wird.

([1]) Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

Nach Artikel 3 Absatz 1 DMA benennt die Kommission ein Unternehmen als Torwächter, wenn es alle drei folgenden Anforderungen erfüllt: a) Es hat erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt, b) es stellt einen zentralen Plattformdienst bereit, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und c) es hat hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position inne oder es ist absehbar, dass es eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird. Nach Artikel 3 Absatz 2 DMA wird davon ausgegangen, dass diese Anforderungen erfüllt sind, wenn bestimmte quantitative Schwellenwerte erreicht werden, die sich auf den Umsatz oder die Marktkapitalisierung des Unternehmens sowie auf die Zahl der Endnutzer und gewerblichen Nutzer eines bestimmten zentralen Plattformdienstes in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre beziehen.

Nach Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 3 DMA kann die Kommission eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste bereitstellt, die die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten Schwellenwerte erreichen, und das gemäß Artikel 3 Absatz 5 DMA hinreichend substantiierte Argumente vorgebracht hat, die die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA eindeutig entkräften, dennoch die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 DMA erfüllt oder nicht. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Marktuntersuchung akzeptiert die Kommission die Einwände eines Unternehmens oder weist sie zurück und beschließt daraufhin, es entweder als Torwächter im Sinne des Gesetzes über digitale Märkte zu benennen oder nicht.

4. **BEURTEILUNG DURCH DIE KOMMISSION**

Nach der Mitteilung der X Holdings Corp. und auf der Grundlage ihrer Marktuntersuchungen nach Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 5 DMA benennt die Kommission die Musk Group in Bezug auf ihren Online-Dienst für das soziale Netzwerk X nicht als Torwächter, da dieser Dienst gewerblichen Nutzern nicht als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA dient. Diese Schlussfolgerung der Kommission beruht auf folgenden Gründen:

Erstens bestätigt die Marktuntersuchung, dass X hinsichtlich der Zahl der Endnutzer im Vergleich zu anderen großen Online-Diensten sozialer Netzwerke relativ klein ist. Wie aus mehreren untersuchten Quellen hervorgeht, hat X weniger Endnutzer als alle anderen bislang benannten Online-Dienste sozialer Netzwerke. Die relativen Unterschiede bei den Endnutzerzahlen hängen zwar von der Datenquelle und der zugrunde liegenden Methodik ab, sind aber in allen Quellen erheblich. Außerdem bestätigen die Daten einen abnehmenden Trend bei X.

Zweitens bestätigt die Marktuntersuchung, dass sich die Endnutzer von X weniger an diesem Online-Dienst des sozialen Netzwerks beteiligen als bei anderen großen Online-Diensten sozialer Netzwerke, zu denen bereits Torwächter-Benennungsbeschlüsse ergangen sind. Die Kommission betrachtet die Beteiligung der Endnutzer als zuverlässige Grundlage für die Einschätzung, ob gewerbliche Nutzer X als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern nutzen können.

Drittens bestätigt die Marktuntersuchung die begrenzte und abnehmende Bedeutung von X für gewerbliche Nutzer, die Endnutzer erreichen wollen.

Die Feststellungen der Kommission zu den drei obigen Punkten führen zusammen betrachtet zu dem Schluss, dass X kein wichtiges Zugangstor für gewerbliche Nutzer zu Endnutzern im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA ist.

5. **SCHLUSSFOLGERUNG**

Aus den oben dargelegten Gründen beendet der nun erlassene Beschluss die mit dem Beschluss C(2024) 3117 vom 13. Mai 2024 eingeleitete Marktuntersuchung in Bezug auf den Online-Dienst des sozialen Netzwerks X mit der Schlussfolgerung, dass die Musk Group in Bezug auf ihren zentralen Plattformdienst für den Online-Dienst des sozialen Netzwerks X nicht als Torwächter im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/1925 benannt werden sollte.

Diese Schlussfolgerung lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Kommission diesen Beschluss gemäß Artikel 4 Absatz 1 DMA überprüfen oder ändern kann, wenn sich der Sachverhalt, auf dem er beruht, wesentlich ändert oder wenn dieser Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben beruht.

C/2025/966

10.2.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11846 — GENERAL ATLANTIC / PSG / HOSTAWAY)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/966)

Am 28. Januar 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11846 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/970

10.2.2025

Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe im Spirituosensektor gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1235 der Kommission

(C/2025/970)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1235 der Kommission ([1]).

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Rum da Madeira“

EU-Nr.: PGI-PT-02046-AM01

Eingereicht am 12.11.2024

1. **Name des Erzeugnisses**

„Rum da Madeira“

2. **Mitgliedstaat**

Portugal

3. **Nationale Behörde oder antragstellende Vereinigung, die die Standardänderung mitteilt**

Portugiesische Generaldirektion Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung (DGADR)

4. **Änderung**

4.1. *Erklärung, in der erläutert wird, warum die Änderung(en) unter die Definition einer Standardänderung gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2019/787 fällt/fallen*

Diese Änderung ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Produktspezifikation der g. g. A. „Rum da Madeira“ an die neuen Vorschriften anzupassen, die mit der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 bezüglich der Verwendung des Begriffs „landwirtschaftlicher“ eingeführt wurden.

Es handelt sich um eine Standardänderung der Produktspezifikation im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EU) 2019/787, da sich durch sie weder die Bezeichnung der geografischen Angabe noch die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung oder die entsprechende Getränkekategorie ändert, noch die Gefahr besteht, dass die Qualität, das Ansehen oder sonstige Eigenschaften des Erzeugnisses, die im Wesentlichen auf ihrem geografischen Ursprung beruhen, verloren gehen, und sie auch keine weiteren Beschränkungen der Vermarktung zur Folge hat.

4.2. *Beschreibung und Begründung der Änderung*

Beschreibung

Die Möglichkeit, „Rum da Madeira“ zu süßen, wurde gestrichen.

Streichung des Begriffs „rum beneficiado“.

Beschreibung und Begründung der Änderung

Änderung, um der Änderung einschlägiger Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen.

Diese Änderung betrifft das Einzige Dokument.

([1]) ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 1.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Rum da Madeira

2. **Antragstellende(s) Land/Länder**

Portugal

3. **Art der geografischen Angabe**

Geschützte geografische Angabe (g. g. A.)

4. **Kategorie(n) der Spirituose**

1. Rum

4.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

22 – GETRÄNKE, SPIRITUOSEN UND ESSIG

2208 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke

5. **Beschreibung der Spirituose**

„Rum da Madeira“ hat einen Mindestalkoholgehalt von 37,5 % vol, einen Mindestgehalt an flüchtigen Bestandteilen von 225 g/hl r. A. und einen Gesamttrockenmassegehalt von höchstens 5 g/l bei natürlichem Rum und 20 g/l bei gereiftem Rum.

In Ausnahmefällen kann ein höherer Gesamttrockenmassegehalt für gereiften „Rum da Madeira“ von besonderer Qualität zulässig sein. Dies ist von der Verkosterkammer zu bestätigen.

Erzeugungsverfahren und die Art der Reifung haben großen Einfluss auf die Merkmale des Erzeugnisses mit der g. g. A. „Rum da Madeira“. Es handelt sich jedoch in der Regel um ein klares und helles Destillat, das farblich variieren kann: von transparent bis gelblich im Fall des naturbelassenen „Rum da Madeira“ und beim gereiften „Rum da Madeira“ von gelblich bis topasfarben mit goldener und grünlicher Schattierung. Die intensive Farbe von „Rum da Madeira“ ist im Wesentlichen durch den Kontakt mit den Eichenfässern bedingt.

Seine aromatische Charakteristik erhält der Rum in der Regel durch vergorenes Zuckerrohr, doch kommen je nach Art des erzeugten Rums auch andere prägende Noten vor.

Natürlicher „Rum da Madeira“ unterscheidet sich aufgrund seiner Intensität und aromatischen Komplexität von anderen Erzeugnissen derselben Kategorie und ist geruchlich weniger neutral als andere ähnliche Rum-Erzeugnisse auf dem Markt. Er schmeckt nach den Tropen, zeichnet sich durch Frische und Mineralität aus und ist üblicherweise lang im Abgang.

Gereifter „Rum da Madeira“ stellt eine hohe Entwicklungsfähigkeit unter Beweis, was das Erzeugnis zu einem unverwechselbaren Original macht. Dieser Rum ist vollmundig, mit einer sauren Frische, die ihm das Anbaugebiet verleiht, und der oxidative Ausbau sorgt für ein breites Spektrum an für „Rum da Madeira“ spezifischen Aromen. Er zeichnet sich durch seine Struktur (vollmundig), aromatische Komplexität, den feinen und eleganten Geschmack und einen langen Abgang am Gaumen aus.

6. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Die Autonome Region Madeira liegt im Atlantik zwischen 30° und 33° nördlicher Breite, 978 km südwestlich von Lissabon und etwa 700 km vor der afrikanischen Küste.

Sie besteht aus zwei bewohnten Inseln, der Insel Madeira (740,7 km^2) und der Insel Porto Santo (42,5 km^2), sowie aus einer Reihe unbewohnter Inseln und Eilande (Ilhas Desertas und Ilhas Selvagens).

Das geografische Erzeugungsgebiet von „Rum da Madeira“ umfasst die Inseln Madeira und Porto Santo.

„Rum da Madeira“ darf ausschließlich aus Zuckerrohr aus der Autonomen Region Madeira gewonnen werden.

7. **Verfahren zur Herstellung der Spirituose**

„Rum da Madeira“ ist ein landwirtschaftlicher Rum und wird als solcher ausschließlich durch alkoholische Gärung und Destillation von Zuckerrohrsaft hergestellt. Gestützt auf eine Erfahrung, die sich über Generationen hinweg herausgebildet hat, entsteht so ein traditionelles Qualitätserzeugnis mit einzigartigen Merkmalen.

Das Zuckerrohr wird von Hand, ohne den Einsatz von Maschinen geerntet und anschließend zügig gepresst. Dies ist ein für die Qualität des Enderzeugnisses ausschlaggebender Schlüsselfaktor. Der Most, der dabei entsteht, wird dekantiert und gefiltert, damit er am Ende so klar wie möglich ist. Der Zuckergehalt wird vor Beginn der Gärung weiter angepasst, bis er einen idealen Wert erreicht.

Das optimiert den anschließenden langsamen Gärprozess, der je nach Umgebungstemperatur einige Tage dauern kann.

Die Flüssigkeit nach dem Gärungsschritt, gemeinhin als „Zuckerrohrwein“ bezeichnet, kann bereits vor der Destillation dekantiert werden. So bleiben Qualität und Geschmack dieses typischen Erzeugnisses der Autonomen Region Madeira erhalten.

„Rum da Madeira“ kann über mindestens drei Jahre in Eichenfässern reifen. Dieser Vorgang unterliegt der Kontrolle der zuständigen Behörde, in Form von Warenkontrollen vor Ort oder administrativen Kontrollen, die in einem speziellen Register zu dokumentieren sind.

8. **Besondere Vorschriften für die Verpackung**

Die Verpackung von „Rum da Madeira“ muss im geografischen Ursprungsgebiet stattfinden.

Das Ansehen, das „Rum da Madeira“ bei den Verbrauchern genießt, ist untrennbar mit den besonderen Merkmalen und der Gesamtqualität des Erzeugnisses verknüpft. Durch eine möglichst nah an der Kontrollstelle gelegene Abfüllung ist es möglich, die Integrität und Authentizität dieses Erzeugnisses durch ein Zertifizierungsverfahren zu gewährleisten, das von speziell qualifizierten Experten durchgeführt wird, damit die uneingeschränkte Einhaltung der typischen Merkmale dieser geografischen Angabe gewährleistet ist – und damit letztlich auch der Verbraucherschutz.

9. **Besondere Kennzeichnungsvorschriften**

Für „Rum da Madeira“ geltende Kennzeichnungsvorschriften

Das Regionaldekret (Decreto Legislativo Regional) Nr. 18/2021/M vom 28. Juli 2021, durch das die geografische Angabe „Rum da Madeira“ bestätigt worden ist und in dem die Erzeugung und das Inverkehrbringen des Erzeugnisses geregelt sind, enthält auch die für „Rum da Madeira“ geltenden Kennzeichnungsvorschriften.

Dieses Dekret schreibt vor, dass auf dem Etikett von „Rum da Madeira“ die geografische Angabe „Rum da Madeira“ oder „Rum Agrícola da Madeira“ erscheinen muss und durch Folgendes ergänzt werden kann, sofern die entsprechenden Vorgaben hierfür erfüllt sind:

Traditionelle Begriffe:

— „Aguardente de cana“, „Aguardente de cana-de-açúcar“ oder „Aguardente de cana sacarina“ (Spirituose aus Zuckerrohr) – Begriffe, die mit allen Kategorien von „Rum aus Madeira“ vereinbar sind;

— „Velho“ (gereift), „Rum velho“ (gereifter Rum) oder „Aguardente velha“ (gereifte Spirituose) – Begriffe, die „Rum da Madeira“ vorbehalten sind, wenn das Erzeugnis mindestens drei Jahre lang in Eichenfässern gereift ist, in Verbindung mit der Angabe des Alters oder des Erzeugungsjahres.

— „Rum da Madeira“ mit Angabe des Alters – eine der folgenden Altersangaben ist auf dem Etikett von „Rum da Madeira“ möglich, sofern der Rum mindestens für den dem jeweiligen Alter entsprechenden Zeitraum in Eichenfässern gereift wurde. Mit anderen Worten, wenn es sich um eine Mischung von Rum unterschiedlichen Alters handelt, muss der gesamte Rum in der Flasche mindestens so lange gereift sein wie das angegebene Alter.

— „3 Jahre“;

— „6 Jahre“ oder „Reserva“;

— „9 Jahre“;

— „12 Jahre“ oder „Reserva Velha“;

— „15 Jahre“;

— „18 Jahre“;

— „21 Jahre“;

— „15 Jahre“ oder „Reserva Especial“;

— „18 Jahre“ oder „Reserva Superior“;

— „21 Jahre“ oder „Grande Reserva“;

— „25 Jahre“ oder eine andere vom IVBAM genehmigte Altersangabe, gegebenenfalls mit der Angabe „Grande Reserva Premium“.

— „Rum da Madeira“ mit Angabe des Erzeugungsjahres – auf dem Etikett von „Rum da Madeira“ kann das Erzeugungsjahr angegeben werden (z. B.: „Rum da Madeira 2009“), wenn der Rum vollständig in dem betreffenden Jahr erzeugt und nach der Erzeugung bis zur Abfüllung ununterbrochen (mindestens drei Jahre lang) in Eichenfässern gereift wurde.

Das Jahr der Abfüllung ist auf dem Etikett von „Rum da Madeira“ zusammen mit dem Erzeugungsjahr anzugeben.

10. **Beschreibung des Zusammenhangs der Spirituose mit ihrem geografischen Ursprung, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonderer Angaben zur Beschreibung des Erzeugnisses oder des Herstellungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen**

„Rum da Madeira“ verkörpert das perfekte Zusammenspiel aus natürlichen und menschlichen Faktoren in Verbindung mit jahrhundertealtem „Know-how“, was dieses Erzeugnis so einzigartig und unverwechselbar macht.

Das charakteristische Klima der Insel Madeira, ihr Boden und das reichliche Vorhandensein von Wasser – Folge der üppigen Vegetation auf der Insel – sind die wichtigsten Voraussetzungen für den Anbau und das Gedeihen von Zuckerrohr. Sie haben die Erzeugung dieses Hauptrohstoffes, der sich entscheidend auf die einzigartigen Merkmale von „Rum da Madeira“ auswirkt, stark beeinflusst.

Aufgrund der Beschaffenheit des Geländes, und da die Flächen zudem stark parzelliert sind, ist eine mechanisierte Bewirtschaftung nahezu unmöglich. Daher beruht ein Großteil der Landbewirtschaftungsmethoden in hohem Maße auf manueller Arbeit (die überwiegend die Familie erledigt), und zwar nicht nur, um die natürlichen Ressourcen und insbesondere die verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen optimal zu nutzen, sondern auch aufgrund der durch die steile Hanglage bedingten Schwierigkeiten. Auf den Feldern wird das Zuckerrohr von Hand geerntet und transportiert. Kipper werden nur eingesetzt, um das Zuckerrohr zu den Verarbeitungsbetrieben zu transportieren.

Der großen Sorgfalt der Erzeuger und Verarbeiter ist es zu verdanken, dass unverwechselbare Enderzeugnisse von sehr hoher Qualität entstehen, durch die eine einzigartige Anbau- und Verarbeitungstätigkeit im europäischen Raum bewahrt bleibt, was das Überleben der Zuckerrohrerzeugung auf diesem kleinen Fleckchen Erde in Europa sichert.

Link zur Produktspezifikation

https://tradicional.dgadr.gov.pt/images/prod_imagens/bebidas/docs/CE__Rum_Madeira.pdf

C/2025/971

10.2.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11282 — KESKO / DAVIDSEN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/971)

Am 5. Januar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11282 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/972

10.2.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11346 — EIFFAGE GROUP / SALVIA HOLDING / SALVIA GROUP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/972)

Am 9. Januar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11346 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/973

10.2.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11471 — INVESTINDUSTRIAL / FASSI HOLDING)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/973)

Am 11. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11471 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/974

10.2.2025

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116253

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/974)

Datum der Annahme der Entscheidung	10.12.2024
Nummer der Beihilfe	SA.116253
Mitgliedstaat	Italien
Region	Italien
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Misura M2C1 – Investimento 3.4 – Fondo Rotativo Contratti di Filiera (FCF) per il sostegno dei contratti di filiera per il settore forestale in attuazione del Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR)
Rechtsgrundlage	Decreto recante indicazioni per l'attuazione della misura M2C1 – Investimento 3.4 – Fondo Rotativo Contratti di Filiera (FCF) per il sostegno dei contratti di filiera per i settori agroalimentare, pesca e acquacoltura, silvicoltura, floricoltura e vivaismo in attuazione del Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR). Decreto n. 131169 del 19 marzo 2024
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 60 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2028
Wirtschaftssektoren	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Istituto di Servizi per il Mercato Agricolo Alimentare - ISMEA Via Liegi 26, 00198
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2025/997

10.2.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11824 – SIRIS CAPITAL GROUP / EIM / GIGAMON)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/997)

1. Am 31. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Siris Capital Group, LLC („SCG“, Vereinigte Staaten von Amerika),

— Elliott Investment Management L.P. („EIM“, Vereinigte Staaten von Amerika).

SCG und EIM werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Gigamon Inc. („Gigamon“, Vereinigte Staaten von Amerika), das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von EIM steht, erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SCG: Private-Equity-Gesellschaft mit Portfolio-Unternehmen, die in den Bereichen Daten, Technologie und Telekommunikation tätig sind,

— EIM: Anlageverwaltungsgesellschaft.

3. Das Unternehmen Gigamon ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Softwareunternehmen, das eine Deep Observability Pipeline anbietet, die netzwerkbasierte Insight für Cloud-, Sicherheits- und Observability-Tools liefert.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11824 – SIRIS CAPITAL GROUP / EIM / GIGAMON

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2025/998

10.2.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11822 – RCL CRUISES / MSC CRUISES / NAHA JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/998)

1. Am 3. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— RCL Cruises Ltd. („RCL Cruises“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Royal Caribbean Cruises Ltd. („RCCL“, Liberia),

— Cruise Terminal Investment Limited Sarl. („CTIL“, Schweiz), kontrolliert von MSC Cruises SA („MSC Cruises“, Schweiz), Teil der MSC Mediterranean Shipping Company Holding SA Group („MSC Holding“, Schweiz),

— ein neu gegründetes Unternehmen namens Naha Cruise Terminal Ltd. („Naha JV“, Japan).

RCL Cruises und CTIL werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Naha JV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— RCL Cruises ist ein Kreuzfahrtschiffsbetreiber, Schiffscharterer und Vertriebs- und Marketingvertreter für die Marken Royal Caribbean International und Celebrity Cruises weltweit

— CTIL ist eine Tochtergesellschaft von MSC Cruises, die 2024 gegründet wurde, um weltweit ein Portfolio von MSC Cruises Terminals zu verwalten.

3. Das neu gegründete Unternehmen Naha JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Bau und Betrieb eines neuen Kreuzfahrtterminals im Hafen von Naha (Japan).

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11822 – RCL CRUISES / MSC CRUISES / NAHA JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2025/999

10.2.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11813 — CD&R / OPELLA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/999)

Am 30. Januar 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11813 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/1000

10.2.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11820 — ITOCHU / KAWASAKI HEAVY INDUSTRIES / KAWASAKI MOTORS RETAIL FINANCE JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1000)

Am 15. Januar 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11820 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/1001

10.2.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11802 — TTE / AES / ADRE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1001)

Am 30. Januar 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11802 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/681

10.2.2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Tirol – Österreich) – CG/Bezirkshauptmannschaft Landeck

(Rechtssache C-548/21 [1], Bezirkshauptmannschaft Landeck [Versuchter Zugang zu auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogen Daten])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten – Richtlinie [EU] 2016/680 – Art. 3 Nr. 2 – Begriff „Verarbeitung“ – Art. 4 – Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten – Art. 4 Abs. 1 Buchst. c – Grundsatz der „Datenminimierung“ – Art. 7, 8 und 47 sowie Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Erfordernis, dass eine Einschränkung der Ausübung eines Grundrechts „gesetzlich vorgesehen“ sein muss – Verhältnismäßigkeit – Beurteilung der Verhältnismäßigkeit anhand aller relevanten Gesichtspunkte – Vorherige Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde – Art. 13 – Der betroffenen Person zur Verfügung zu stellende oder zu erteilende Informationen – Grenzen – Art. 54 – Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter – Polizeiliche Ermittlungen im Bereich des Handels mit Suchtmitteln – Versuch der Polizeibehörden, ein Mobiltelefon zu entsperren, um für die Zwecke dieser Ermittlungen Zugang zu den darauf gespeicherten Daten zu erlangen)

(C/2025/681)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Tirol

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: CG

Beklagte: Bezirkshauptmannschaft Landeck

Tenor

1. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ist im Licht der Art. 7 und 8 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

   dahin auszulegen, dass

   er einer nationalen Regelung, die den zuständigen Behörden die Möglichkeit gibt, zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten im Allgemeinen auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten zuzugreifen, nicht entgegensteht, wenn diese Regelung

   — die Art oder die Kategorien der betreffenden Straftaten hinreichend präzise definiert,

   — die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewährleistet und

   — die Ausübung dieser Möglichkeit, außer in hinreichend begründeten Eilfällen, einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterwirft.

[1] ABl. C 109 vom 7.3.2022.

2. Die Art. 13 und 54 der Richtlinie 2016/680 sind im Licht von Art. 47 und von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte

dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die es den zuständigen Behörden gestattet, zu versuchen, auf Daten zuzugreifen, die auf einem Mobiltelefon gespeichert sind, ohne die betroffene Person im Rahmen der einschlägigen nationalen Verfahren über die Gründe, auf denen die von einem Gericht oder einer unabhängigen Verwaltungsstelle erteilte Gestattung des Zugriffs auf die Daten beruht, zu informieren, sobald die Übermittlung dieser Informationen die den Behörden nach der Richtlinie obliegenden Aufgaben nicht mehr beeinträchtigen kann.

C/2025/682

10.2.2025

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Dezember 2024 – DD/Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

(Rechtssache C-587/21 P) [1]

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Disziplinarverfahren – Statut der Beamten der Europäischen Union – Anhang IX – Art. 3 – Durchführung der Urteile des Gerichts für den öffentlichen Dienst und des Gerichts der Europäischen Union – Aufhebung der Entscheidungen der Anstellungsbehörde – Ermessen – Verpflichtung, das Verfahren genau an dem Punkt wieder aufzunehmen, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist – Verteidigungsrechte – Recht auf Anhörung – Art. 29 – Ersatz des entstandenen Schadens)

(C/2025/682)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: DD (vertreten durch Rechtsanwältin N. Lorenz)

Andere Partei des Verfahrens: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (vertreten zunächst durch M. O'Flaherty, dann durch S. Rautio als Bevollmächtigte, im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. Juli 2021, DD/FRA (T-632/19, EU:T:2021:434), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

[1] ABl. C 37 vom 24.1.2022.

C/2025/683

10.2.2025

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Dezember 2024 – DD/Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

(Rechtssache C-130/22 P) ([1])

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Statut der Beamten der Europäischen Union und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union – Bedienstete auf Zeit – Kündigung eines Vertrags auf unbestimmte Dauer – Kündigungsfrist – Aufrechterhaltung der Verpflichtung zu Loyalität und Wahrung der Vertraulichkeit – Disziplinarverfahren – Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung – Einstellung des Verfahrens – Der Anstellungsbehörde zuzurechnende rechtswidrige Verhaltensweisen – Immaterieller Schaden – Beweis – Voraussetzungen für die Auslösung der außervertraglichen Haftung der Union)

(C/2025/683)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: DD (vertreten durch Rechtsanwältin N. Lorenz)

Andere Partei des Verfahrens: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (vertreten zunächst durch M. O'Flaherty, dann durch S. Rautio als Bevollmächtigte, im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 21. Dezember 2021, DD/FRA (T-703/19, EU:T:2021:923), wird insoweit aufgehoben, als es zum einen den fünften von DD geltend gemachten Rechtsverstoß verneint und zum anderen den Schadensersatzantrag der Klage in Bezug auf den dritten Rechtsverstoß als unbegründet abgewiesen hat, soweit dieser auf Ersatz des Schadens gerichtet war, den der Rechtsmittelführer erlitten hat, weil die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) gegen die Verpflichtung verstoßen hat, rechtzeitig über das Vorliegen einer ihn betreffenden Verwaltungsuntersuchung zu unterrichten, und weil die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Anschuldigungen gegen ihn stehenden Dokumente nicht übermittelt wurden.

2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.

3. Die Rechtssache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen, damit dieses über die Klage in Bezug auf zum einen den fünften von DD zur Stützung dieser Klage geltend gemachten Rechtsverstoß und zum anderen die Frage der Tatsächlichkeit des von DD im Rahmen des dritten Rechtsverstoßes geltend gemachten Schadens entscheidet, wobei der dritte Rechtsverstoß darauf beruht, dass die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) gegen die Verpflichtung verstoßen hat, rechtzeitig über das Vorliegen einer ihn betreffenden Verwaltungsuntersuchung zu unterrichten, und darauf, dass die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Anschuldigungen gegen ihn stehenden Dokumente nicht übermittelt wurden.

4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

([1]) ABl. C 237 vom 20.6.2022.

C/2025/684

10.2.2025

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Dezember 2024 – Nemea Bank plc/Heikki Niemelä, Mika Lehto, Nemea plc, Nevestor SA, Europäische Zentralbank (EZB), Europäische Kommission

(Rechtssache C-181/22 P) [1]

(Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Der Europäischen Zentralbank [EZB] übertragene besondere Aufsichtsaufgaben – Art. 24 – Beschluss, mit dem dem Kreditinstitut die Zulassung entzogen wird – Administratives Überprüfungsverfahren – Beschluss, der einen früheren Beschluss aufhebt – Nichtigkeitsklage – Fortbestand des Rechtsschutzinteresses – Schadensersatzklage – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2025/684)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Nemea Bank plc (vertreten durch A. Meriläinen, Asianajaja)

Andere Partei des Verfahrens: Heikki Niemelä, Mika Lehto, Nemea plc, Nevestor SA, Europäische Zentralbank (EZB) (vertreten durch D. M. Brinkman, C. Hernández Saseta und A. Witte als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (zunächst vertreten durch A. Nijenhuis und A. Steiblytė, dann durch A. Steiblytė als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Nrn. 1 und 3 des Tenors des Beschlusses des Gerichts der Europäischen Union vom 20. Dezember 2021, Niemelä u. a./EZB (T-321/17, EU:T:2021:942), werden aufgehoben.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zur Entscheidung über die Nichtigkeitsklage der Nemea Bank plc zurückverwiesen.
4. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

---

[1] ABl. C 237 vom 20.6.2022.

C/2025/685

10.2.2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Brně – Tschechische Republik) – CV/Ministerstvo vnitra České republiky, Odbor azylové a migrační politiky

(Rechtssache C-406/22 [1], Ministerstvo vnitra České republiky, Odbor azylové a migrační politiky)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Asylpolitik – Internationaler Schutz – Richtlinie 2013/32/EU – Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – Art. 36 und 37 – Begriff „sicherer Herkunftsstaat“ – Bestimmung – Anhang I – Kriterien – Art. 46 – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Gerichtliche Prüfung der Einstufung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat)

(C/2025/685)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Krajský soud v Brně

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: CV

Beklagter: Ministerstvo vnitra České republiky, Odbor azylové a migrační politiky

Tenor

1. Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie

   ist dahin auszulegen, dass

   ein Drittstaat die Kriterien für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat nicht schon allein deshalb nicht mehr erfüllt, weil er sich nach Art. 15 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf das Recht beruft, von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abzuweichen; die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der eine solche Einstufung vorgenommen hat, haben gleichwohl zu beurteilen, ob die Umstände, unter denen dieses Recht ausgeübt wird, geeignet sind, diese Einstufung in Frage zu stellen.

2. Art. 37 der Richtlinie 2013/32

   ist dahin auszulegen, dass

   er der Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat entgegensteht, wenn Teile seines Hoheitsgebiets die in Anhang I der Richtlinie genannten materiellen Voraussetzungen für eine solche Einstufung nicht erfüllen.

3. Im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32

   dahin auszulegen, dass

   ein Gericht, wenn es mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung befasst ist, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, der im Rahmen der Sonderregelung für Anträge von Antragstellern aus nach Art. 37 der Richtlinie als sichere Herkunftsstaaten eingestuften Drittstaaten geprüft wurde, im Zuge der nach Art. 46 Abs. 3 vorgeschriebenen umfassenden Ex-nunc-Prüfung auf der Grundlage der Akten sowie der ihm im bei ihm anhängigen Verfahren zur Kenntnis gebrachten Angaben berücksichtigen muss, dass die in Anhang I dieser Richtlinie genannten materiellen Voraussetzungen für eine solche Einstufung verkannt worden sind, auch wenn dies nicht ausdrücklich zur Begründung des Rechtsbehelfs geltend gemacht wird.

---

[1] ABl. C 359 vom 19.9.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der rechtbank Amsterdam – Niederlande) – Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond/Autoriteit Persoonsgegevens

(Rechtssache C-621/22 [1], Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 5 Abs. 1 Buchst. a – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f – Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten – Begriff „berechtigte Interessen“ – Wirtschaftliches Interesse – Sportverband – Offenlegung personenbezogener Daten der Mitglieder eines Sportverbands gegenüber Sponsoren gegen Entgelt ohne die Einwilligung dieser Mitglieder)

(C/2025/686)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond

Beklagte: Autoriteit Persoonsgegevens

Tenor

Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen, dass

eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, personenbezogene Daten der Mitglieder eines Sportverbands in Verfolgung des wirtschaftlichen Interesses des Verantwortlichen gegen Entgelt offenzulegen, nur dann als im Sinne dieser Vorschrift zur Wahrung der berechtigten Interessen dieses Verantwortlichen erforderlich angesehen werden kann, wenn die Verarbeitung zur Verwirklichung des in Rede stehenden berechtigten Interesses absolut notwendig ist und sofern in Anbetracht aller relevanten Umstände die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten dieser Mitglieder gegenüber dem berechtigten Interesse nicht überwiegen. Diese Vorschrift verlangt zwar nicht, dass ein solches Interesse gesetzlich bestimmt wird, sie erfordert jedoch, dass das geltend gemachte berechtigte Interesse rechtmäßig ist.

---

[1] ABl. C 7 vom 9.1.2023.

C/2025/687

10.2.2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation – Frankreich) – Real Madrid Club de Fútbol, AE/EE, Société Éditrice du Monde SA

(Rechtssache C-633/22 [1], Real Madrid Club de Fútbol)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EG] Nr. 44/2001 – Art. 34 und 45 – Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen – Aufhebung einer Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen – Versagensgründe – Öffentliche Ordnung (ordre public) des Vollstreckungsmitgliedstaats – Verurteilung einer Zeitung und eines ihrer Journalisten wegen Schädigung des Rufs eines Sportvereins – Schadensersatz – Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Pressefreiheit)

(C/2025/687)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Real Madrid Club de Fútbol, AE

Beklagte: EE, Société Éditrice du Monde SA

Tenor

Art. 34 Nr. 1 und Art. 45 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

sind dahin auszulegen, dass

die Vollstreckung eines Urteils, mit dem eine Gesellschaft, die eine Zeitung herausgibt, und einer ihrer Journalisten zur Zahlung von Schadensersatz als Wiedergutmachung des immateriellen Schadens verurteilt werden, den ein Sportverein und eines der Mitglieder seines Ärzteteams aufgrund einer Schädigung ihres Rufs durch eine sie betreffende, von dieser Zeitung veröffentlichte Information erlitten haben, zu versagen ist, soweit diese Vollstreckung zu einer offensichtlichen Verletzung der Pressefreiheit, wie sie in Art. 11 der Charta der Grundrechte verankert ist, und somit zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Vollstreckungsmitgliedstaats führen würde.

---

[1] ABl. C 24 vom 23.1.2023.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Dezember 2024 – DD/Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

(Rechtssache C-680/22 P) [1]

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Statut der Beamten der Europäischen Union und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union – Bedienstete auf Zeit – Disziplinarverfahren – Verwaltungsuntersuchung – Begriff „Plagiat“ – Ernennung eines Untersuchungsbeauftragten durch die Anstellungsbehörde, zu dem sie eine Geschäftsbeziehung unterhält – Interessenkonflikt – Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Objektive Unparteilichkeit – Art. 17a – Freiheit der Meinungsäußerung des Beamten – Art. 11, 12 und 21 – Beachtung der Grundsätze der Loyalität und Unparteilichkeit)

(C/2025/688)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: DD (vertreten durch Rechtsanwältin N. Lorenz)

Andere Partei des Verfahrens: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (vertreten zunächst durch M. O'Flaherty, dann durch S. Rautio als Bevollmächtigte, im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. DD trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA).

---

[1] ABl. C 71 vom 27.2.2023.

C/2025/689

10.2.2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs – Deutschland) – ND/DR

(Rechtssache C-21/23 [1]**, Lindenapotheke)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Kapitel VIII – Rechtsbehelfe – Vertrieb von Arzneimitteln durch einen Apotheker über eine Onlineplattform – Unter dem Gesichtspunkt des Verbots unlauterer Geschäftspraktiken bei den Zivilgerichten erhobene Klage eines Mitbewerbers des Apothekers wegen dessen Verstoßes gegen die in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten – Klagebefugnis – Art. 4 Nr. 15 und Art. 9 Abs. 1 und 2 – Richtlinie 95/46/EG – Art. 8 Abs. 1 und 2 – Begriff „Gesundheitsdaten“ – Voraussetzungen für die Verarbeitung dieser Daten)

(C/2025/689)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ND

Beklagter: DR

Tenor

1. Die Bestimmungen des Kapitels VIII der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

   sind dahin auszulegen, dass

   sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die – neben den Eingriffsbefugnissen der zur Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden und den Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Personen – Mitbewerbern des mutmaßlichen Verletzers von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten die Befugnis einräumt, wegen Verstößen gegen die DSGVO gegen den Verletzer im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken vorzugehen.

2. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie Art. 9 Abs. 1 der Verordnung 2016/679

   sind dahin auszulegen, dass

   in einem Fall, in dem der Betreiber einer Apotheke über eine Onlineplattform apothekenpflichtige Arzneimittel vertreibt, Daten, die seine Kunden bei der Onlinebestellung dieser Arzneimittel eingeben müssen (wie z. B. Name, Lieferadresse und für die Individualisierung der Arzneimittel notwendige Informationen), Gesundheitsdaten im Sinne dieser Bestimmungen darstellen, auch wenn der Verkauf dieser Arzneimittel keiner ärztlichen Verschreibung bedarf.

[1] ABl. C 155 vom 2.5.2023.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie – Polen) – Rada Nadzorcza Getin Noble Bank S.A. u. a./Bankowy Fundusz Gwarancyjny

(Rechtssache C-118/23 [1]**, Getin Holding u. a.)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten – Richtlinie 2014/59/EU – Entscheidung zur Einleitung einer Krisenmanagementmaßnahme in Bezug auf ein Kreditinstitut – Art. 85 Abs. 3 – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht aller von dieser Entscheidung betroffenen Personen auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Einhaltung einer angemessenen Frist – Erfordernis einer beschleunigten gerichtlichen Prüfung – Bestimmung des nationalen Rechts, nach der sämtliche Klagen miteinander verbunden werden müssen – Art. 3 Abs. 3 – Kumulierung von Funktionen durch die Abwicklungsbehörde – Sicherstellung der operativen Unabhängigkeit)

(C/2025/690)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rada Nadzorcza Getin Noble Bank S.A. u. a.

Beklagter: Bankowy Fundusz Gwarancyjny

Beteiligte: VELOBANK S.A., M.K., als Liquidator der Getin Noble Bank S.A., in Liquidation (vormals Getin Noble Bank S.A.), TD

Tenor

1. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

   ist dahin auszulegen, dass

   er der Anwendung einer nationalen Verfahrensbestimmung entgegensteht, nach der das Gericht, das für Klagen gegen eine Entscheidung der nationalen Abwicklungsbehörde zur Einleitung einer Krisenmanagementmaßnahme zuständig ist, alle bei ihm gegen diese Entscheidung erhobenen Klagen miteinander zu verbinden hat, wenn die Anwendung dieser Bestimmung gegen das Recht jeder Person verstößt, dass ihre Sache innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

2. Art. 85 Abs. 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

   ist dahin auszulegen, dass,

   wenn ein nationales Gericht mit mehreren Klagen gegen eine Entscheidung der nationalen Abwicklungsbehörde zur Einleitung einer Krisenmanagementmaßnahme befasst ist, deren eine von einem Organ des in Abwicklung befindlichen Instituts erhoben wurde, die Abweisung allein dieser Klage als unbegründet nicht den Schluss zulässt, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Hinblick auf jede weitere von dieser Entscheidung betroffene Person gewahrt wurde, die ebenfalls eine Klage gegen diese Entscheidung erhoben hat und sich auf Klagegründe gestützt hat, die in dem ergangenen Urteil nicht berücksichtigt worden sind und jedenfalls nicht Gegenstand einer kontradiktorischen Erörterung waren, die es dieser Person ermöglicht hätte, ihren Standpunkt vorzutragen.

[1] ABl. C 205 vom 12.6.2023.

3. Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2014/59 in der durch die Richtlinie 2019/879 geänderten Fassung

   ist dahin auszulegen, dass

   diese Bestimmung in einer Situation anwendbar ist, in der die nationale Abwicklungsbehörde auch Funktionen des vorläufigen Verwalters im Sinne von Art. 29 dieser Richtlinie in ihrer geänderten Fassung oder der Einlagensicherung im Sinne der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme ausübt, weswegen sie strukturelle Vorkehrungen zur Gewährleistung der operativen Unabhängigkeit dieser Behörde und zur Vermeidung von Interessenkonflikten in Bezug auf diese Funktionen vorschreibt.

4. Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2014/59 in der durch die Richtlinie 2019/879 geänderten Fassung

   ist dahin auszulegen, dass,

   wenn die nationale Abwicklungsbehörde auch „Aufsichtsfunktionen“ oder „sonstige Funktionen“ im Sinne dieser Bestimmung ausübt und interne schriftliche Vorschriften zur Gewährleistung der operativen Unabhängigkeit dieser Behörde sowie zur Prävention von Interessenkonflikten zwischen ihren Abwicklungsfunktionen und ihren anderen Funktionen fehlen, sich die Einhaltung dieser Anforderungen gleichwohl aus der Einführung von für diesen Zweck hinreichenden organisatorischen und sonstigen Maßnahmen ergeben kann. Unbeschadet der Vorschriften über das Berufsgeheimnis impliziert die Bestimmung jedoch weder, dass Entscheidungen im Zusammenhang mit Abwicklungsfunktionen und Entscheidungen im Zusammenhang mit sonstigen Funktionen dieser Behörde von verschiedenen Entscheidungsgremien zu treffen sind, noch, dass interne Abteilungen der Behörde daran gehindert sind, sowohl für das Personal, das mit Abwicklungsfunktionen betraut ist, als auch für das Personal, das mit sonstigen Funktionen betraut ist, unterstützende Dienstleistungen zu erbringen. Sofern interne schriftliche Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 3 dieser Richtlinie vorhanden sind, führt das Fehlen ihrer Veröffentlichung nicht automatisch zur Ungültigkeit der von der Abwicklungsbehörde getroffenen Entscheidungen, sondern bedeutet gegebenenfalls im Fall eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung dieser Behörde, dass sie nachzuweisen hat, dass diese Vorschriften beachtet wurden und infolgedessen die Entscheidung ausschließlich zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele getroffen wurde.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts – Deutschland) – Herbaria Kräuterparadies GmbH/Freistaat Bayern

(Rechtssache C-240/23 [1]**, Herbaria Kräuterparadies II)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft und Fischerei – Ökologische/biologische Erzeugnisse – Verordnung [EU] 2018/848 – Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion – Art. 16 – Kennzeichnung – Art. 30 – Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion – Art. 33 – Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion – Verwendungsbedingungen – Konformität des Erzeugnisses mit der Verordnung 2018/848 – Art. 45 und 48 – Einfuhr von Erzeugnissen aus einem Drittland zum Zweck des Inverkehrbringens in der Union als ökologische/biologische Erzeugnisse – Gleichwertigkeit der Produktionsvorschriften dieses Drittlands mit den Vorschriften der Verordnung 2018/848 – Verwendung des Drittlandslogos für ökologische/biologische Produktion)

(C/2025/691)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Herbaria Kräuterparadies GmbH

Beklagter: Freistaat Bayern

Tenor

Art. 30 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

sind wie folgt auszulegen:

Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion und grundsätzlich auch Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion dürfen für ein verarbeitetes Lebensmittel, das unter den Bedingungen von Art. 45 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iii und von Art. 48 Abs. 1 der Verordnung 2018/848 zum Zweck des Inverkehrbringens als ökologisches/biologisches Erzeugnis in der Europäischen Union aus einem Drittland eingeführt wird, nicht verwendet werden, wenn das Lebensmittel, weil es Mineralstoffe und Vitamine nicht pflanzlichen Ursprungs enthält, nicht den Anforderungen von Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Teil IV Nr. 2.2.2 Buchst. f der Verordnung 2018/848 entspricht.

Das Logo dieses Drittlands für ökologische/biologische Produktion darf jedoch in der Union für ein solches Lebensmittel verwendet werden, auch wenn es Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion im Sinne von Art. 30 Abs. 1 und Anhang IV der Verordnung 2018/848 enthält.

---

[1] ABl. C 216 vom 19.6.2023.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 12. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia no 8 de Donostia – San Sebastián – Spanien) – NB / Kutxabank SA

(Rechtssache C-300/23 [1], Kutxabank)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Hypothekendarlehensvertrag – Einen variablen Zinssatz vorsehende Klausel – Auf den effektiven Jahreszinssätzen für von den Sparkassen gewährte Hypothekendarlehen beruhender Referenzindex – Durch eine veröffentlichte Verwaltungsvorschrift festgelegter offizieller Index – In der Präambel dieses Rechtsakts enthaltene Hinweise – Kontrolle des Transparenzerfordernisses – Beurteilung der Missbräuchlichkeit – Effektivitätsgrundsatz)

(C/2025/692)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia nº 8 de Donostia – San Sebastián

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NB

Beklagte: Kutxabank SA

Beteiligter: Ministerio Fiscal

Tenor

1. Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

   sind dahin auszulegen, dass

   das sich aus diesen Bestimmungen ergebende Transparenzerfordernis beim Abschluss eines Hypothekendarlehensvertrags in Bezug auf die Klausel dieses Vertrags, die die regelmäßige Anpassung des Zinssatzes an den Wert eines durch eine Verwaltungsvorschrift eingeführten offiziellen Index vorsieht, die dessen Definition enthält, allein deshalb erfüllt ist, weil diese Vorschrift sowie die früheren Werte dieses Index im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaats veröffentlicht wurden, ohne dass also der Darlehensgeber selbst den Verbraucher über die Definition dieses Index und seine frühere Entwicklung informieren müsste, selbst wenn dieser Index aufgrund seiner Berechnungsmethode nicht einem Zinssatz, sondern einem effektiven Jahreszins entspricht, sofern diese Elemente aufgrund ihrer Veröffentlichung durch die entsprechenden Hinweise des Gewerbetreibenden für einen Durchschnittsverbraucher hinreichend zugänglich sind. Fehlt es an solchen Hinweisen, obliegt es dem Gewerbetreibenden, unmittelbar eine vollständige Definition dieses Index sowie sämtliche relevanten Angaben bereitzustellen, insbesondere in Bezug auf einen etwaigen Hinweis der Behörde, die den Index erstellt hat, zu den Besonderheiten des Index und ihrer Folgen, die für den Verbraucher als wichtig angesehen werden können, um die wirtschaftlichen Folgen des Abschlusses des ihm angebotenen Hypothekendarlehensvertrags korrekt einzuschätzen. In jedem Fall obliegt es dem Gewerbetreibenden, dem Verbraucher alle Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Erteilung durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

2. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

   ist dahin auszulegen, dass

   für die Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit einer Klausel eines Hypothekendarlehensvertrags mit variablem Zinssatz, die die regelmäßige Anpassung des Zinssatzes an den Wert eines offiziellen Indexes vorsieht, der Umstand relevant ist, dass diese Klausel allein auf diesen Index verweist, während aus den Angaben in der Verwaltungsvorschrift, mit der dieser Index eingeführt wurde, hervorgeht, dass es aufgrund der sich aus seiner Berechnungsmethode ergebenden Besonderheiten erforderlich sei, einen negativen Korrekturwert anzuwenden, um den effektiven Jahreszins des betreffenden Geschäfts an den marktüblichen Zinssatz anzupassen, sofern der Gewerbetreibende den Verbraucher nicht über diese Angaben informiert hat und diese für einen Durchschnittsverbraucher nicht ausreichend zugänglich waren.

[1] ABl. C, C/2023/1121.

3. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

in dem Fall, in dem in einer Klausel, die die regelmäßige Anpassung des Zinssatzes eines Hypothekendarlehensvertrags vorsieht, auf einen Referenzindex zurückgegriffen wird, der auf der Grundlage der für die bei der Berechnung der aufeinanderfolgenden Werte dieses Index berücksichtigten Verträge geltenden effektiven Jahreszinssätze festgelegt wurde, der Umstand, dass diese effektiven Jahreszinssätze Elemente enthalten, die sich aus Klauseln ergeben, deren Missbräuchlichkeit später festgestellt wird, nicht bedeutet, dass die Klausel über die Anpassung des Zinssatzes des betreffenden Vertrags als missbräuchlich anzusehen ist und daher dem Verbraucher nicht entgegengehalten werden kann.

4. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

der gute Glaube des Gewerbetreibenden nicht vermutet werden kann, wenn in einer Klausel, die die regelmäßige Anpassung des Zinssatzes eines Hypothekendarlehensvertrags vorsieht, allein deshalb auf einen Referenzindex zurückgegriffen wird, weil es sich um einen offiziellen Index handelt, der von einer Verwaltungsbehörde festgelegt und von den Behörden verwendet wird. Die etwaige Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, wobei insbesondere die Nichtbeachtung des Transparenzerfordernisses zu berücksichtigen ist sowie die in dieser Klausel vorgesehene Methode zur Berechnung des ordentlichen Zinssatzes und die sich daraus ergebende tatsächliche Höhe dieses Satzes mit den üblicherweise angewandten Berechnungsmethoden und u. a. den Zinssätzen zu vergleichen ist, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Darlehensvertrags für ein Darlehen in gleicher Höhe und mit gleicher Laufzeit wie dieses Vertrags auf dem Markt praktiziert wurden.

5. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

es für die Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit einer Klausel eines Hypothekendarlehensvertrags mit variablem Zinssatz, die die regelmäßige Anpassung des Zinssatzes an den Wert eines bestimmten Referenzindex vorsieht, relevant ist, die in dieser Klausel vorgesehene Methode zur Berechnung des ordentlichen Zinssatzes und die sich daraus ergebende tatsächliche Höhe dieses Satzes mit den üblicherweise angewandten Berechnungsmethoden und insbesondere den Zinssätzen zu vergleichen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Darlehensvertrags für ein Darlehen in gleicher Höhe und mit gleicher Laufzeit wie dieses Vertrags auf dem Markt praktiziert wurden. Andere Aspekte der Methode zur Berechnung des vertraglichen Zinssatzes oder des Referenzindex können relevant sein, wenn sie geeignet sind, ein Ungleichgewicht zum Nachteil des Verbrauchers zu verursachen.

6. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

sind dahin auszulegen, dass

sie für den Fall, in dem ein Hypothekendarlehensvertrag mit variablem Zinssatz ohne die Klausel, die die regelmäßige Anpassung des Zinssatzes an den Wert eines bestimmten Referenzindex vorsieht und deren Missbräuchlichkeit festgestellt wurde, grundsätzlich nicht fortbestehen könnte, die Nichtigerklärung dieses Vertrags in seiner Gesamtheit aber für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte, dem nicht entgegenstehen, dass das nationale Gericht diese Klausel durch eine dispositive Bestimmung des nationalen Rechts ersetzt, sofern diese dispositive Bestimmung eine Tragweite hat, die derjenigen der Klausel, deren Ersetzung beabsichtigt ist, gleichwertig ist. Hingegen darf das Gericht diese Klausel nicht durch Hinzufügung eines Elements abändern, das geeignet ist, das Ungleichgewicht, das sie zum Nachteil des Verbrauchers mit sich bringt, zu beseitigen.

7. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

sind dahin auszulegen, dass

sie für den Fall, in dem ein Hypothekendarlehensvertrag ohne eine Klausel, deren Missbräuchlichkeit festgestellt wurde, nicht fortbestehen könnte, der Anwendung einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegenstehen, nach der der Gewerbetreibende Anspruch auf Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrags zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz ab dem Zeitpunkt hätte, zu dem dieser Betrag dem Verbraucher zur Verfügung gestellt wurde.

C/2025/693

10.2.2025

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 12. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, Afdeling Gent – Belgien) – Dranken Van Eetvelde NV/Belgische Staat

(Rechtssache C-331/23 [1], Dranken Van Eetvelde)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 205 – Gesamtschuldnerische Haftung für Steuerschulden eines Dritten – Voraussetzungen und Umfang der Haftung – Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug – Gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Mehrwertsteuer, die keine Beurteilung unter Berücksichtigung der einzelnen Tatbeiträge der Steuerpflichtigen an der Steuerhinterziehung ermöglicht – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsatz ne bis in idem – Anwendungskriterien – Taten im Zusammenhang mit verschiedenen Steuerjahren, die verwaltungs- bzw. strafrechtlich verfolgt wurden – Fortgesetzte Straftat mit einheitlichem Vorsatz – Keine Identität des Sachverhalts)

(C/2025/693)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Dranken Van Eetvelde NV

Beklagter: Belgische Staat

Tenor

1. Art. 205 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

   dahin auszulegen, dass

   er einer nationalen Bestimmung nicht entgegensteht, die zur Gewährleistung der Erhebung der Mehrwertsteuer eine verschuldensunabhängige gesamtschuldnerische Haftung eines anderen Steuerpflichtigen als desjenigen vorsieht, der diese Steuer normalerweise schuldet, ohne dass das zuständige Gericht diese unter Berücksichtigung der Tatbeiträge verschiedener an einer Steuerhinterziehung beteiligten Personen beurteilen kann, sofern dieser Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, den Nachweis dafür zu erbringen, dass er alle Maßnahmen getroffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass die von ihm bewirkten Umsätze nicht Teil der Steuerhinterziehung waren.

2. Art. 205 der Richtlinie 2006/112 ist im Licht des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität

   dahin auszulegen, dass

   er einer nationalen Bestimmung nicht entgegensteht, wonach ein anderer Steuerpflichtiger als derjenige, der die Mehrwertsteuer normalerweise schuldet, dazu verpflichtet ist, diese Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten, ohne dass das Recht des Letztgenannten auf Abzug der geschuldeten oder entrichteten Vorsteuer berücksichtigt wird.

3. Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die eine Kumulierung von strafrechtlichen Sanktionen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen strafrechtlicher Natur, denen verschiedene Verfahren zugrunde liegen, für Taten derselben Art erlaubt, die jedoch in aufeinanderfolgenden Steuerjahren begangen wurden und die bezüglich eines Steuerjahrs im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens strafrechtlicher Natur und bezüglich eines anderen Steuerjahrs im Rahmen eines Strafverfahrens verfolgt wurden.

---

[1] ABl. C 314 vom 4.9.2023.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland – Niederlande) – Golden Omega S.A./Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Rotterdam Rijnmond

(Rechtssache C-388/23 [1], Golden Omega)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 – Gemeinsamer Zolltarif – Zolltarifliche Einreihung – Kombinierte Nomenklatur – Position 1516 – Fette und Öle sowie deren Fraktionen – Fischöl in Form von Ethylestern – Veresterung von Fettsäuren mit Ethanol – Durchführungsverordnung [EU] 2019/1661 – Gültigkeit)

(C/2025/694)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Noord-Holland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Golden Omega S.A.

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Rotterdam Rijnmond

Tenor

1. Die Position 1516 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 der Kommission vom 11. Oktober 2018

   ist wie folgt auszulegen:

   Fischöl, das in Form von Ethylestern vorliegt und durch Veresterung von Fettsäuren mit Ethanol gewonnen wurde, fällt nicht unter sie.

2. Die Prüfung der Vorlagefragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1661 der Kommission vom 24. September 2019 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur berühren könnte.

---

[1] ABl. C, D/2023/114.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Győri Törvényszék – Ungarn) – CN/Nemzeti Földügyi Központ

(Rechtssache C-419/23 [1], Nemzeti Földügyi Központ)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Eigentumsrecht – Nießbrauchsrecht an landwirtschaftlichen Flächen – Nationale Regelung, nach der das Nießbrauchsrecht ex lege und ohne Entschädigung erlischt – Urteil über die Feststellung einer Vertragsverletzung – Wiedereintragung eines zuvor gelöschten Nießbrauchsrechts in das Grundbuch ohne Prüfung der Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Eintragung – Bestandskraft der ursprünglichen Eintragung)

(C/2025/695)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Győri Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CN

Beklagter: Nemzeti Földügyi Központ

Streithelfer: GW

Tenor

Art. 63 AEUV und Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, wonach das an einer im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats belegenen landwirtschaftlichen Parzelle bestellte Nießbrauchsrecht, das nach seiner bestandskräftigen Eintragung in das Grundbuch aufgrund der Wirkung einer gegen diese Artikel verstoßenden Regelung dieses Mitgliedstaats erloschen ist und im Grundbuch gelöscht wurde, auf Antrag der Person, der dieses Recht entzogen wurde, selbst dann wieder in das Grundbuch einzutragen ist, wenn seine ursprüngliche Eintragung gegen die zum Zeitpunkt dieser Eintragung geltenden nationalen Rechtsvorschriften verstieß.

---

[1] ABl. C, C/2023/13.

C/2025/696

10.2.2025

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Gent – Belgien) – Belgische Staat/Federale Overheidsdienst Financiën / Volvo Group Belgium NV

(Rechtssache C-436/23 [1]**, Volvo Group Belgium**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Direkte Besteuerung – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Steuer auf die Gewinne von Gesellschaften – Nationale Rechtsvorschriften, die eine Fairness Tax vorsehen – Nationale Entscheidung, mit der diese Rechtsvorschriften für nichtig erklärt werden – Aufrechterhaltung der Wirkungen – Von einer gebietsfremden Gesellschaft mit einer Betriebsstätte in dem Mitgliedstaat nicht geschuldete Steuer – Von einer Tochtergesellschaft einer gebietsfremden Gesellschaft geschuldete Steuer – Rechtsformwahl – Vergleichbarkeit der Situationen)

(C/2025/696)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Belgische Staat/Federale Overheidsdienst Financiën

Beklagte: Volvo Group Belgium NV

Tenor

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, nach der die gebietsansässige Tochtergesellschaft einer gebietsfremden Gesellschaft einer als „Fairness Tax“ bezeichneten Steuer unterliegt, die sich auf die Ausschüttung von Gewinnen bezieht, die aufgrund der Anwendung bestimmter, im nationalen Steuerrecht vorgesehener Steuervergünstigungen nicht im endgültigen steuerpflichtigen Ergebnis dieser Tochtergesellschaft enthalten sind, wohingegen eine gebietsfremde Gesellschaft, die in diesem Mitgliedstaat über eine Betriebsstätte oder Zweigniederlassung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, dieser Steuer nicht unterliegt.

---

[1] ABl. C, C/2023/1276.

C/2025/697

10.2.2025

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Prahova – Rumänien) – Weatherford Atlas Gip SA/Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

(Rechtssache C-527/23 [1]**, Weatherford Atlas Gip)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 168 – Recht auf Vorsteuerabzug – Erwerb von Verwaltungsdienstleistungen, die innerhalb einer Unternehmensgruppe erbracht werden – Versagung des Vorsteuerabzugsrechts)

(C/2025/697)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Prahova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Weatherford Atlas Gip SA

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

Tenor

Art. 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung oder Praxis, wonach die Steuerverwaltung das Recht auf Abzug der Vorsteuer, die ein Steuerpflichtiger beim Erwerb von Dienstleistungen von anderen, derselben Unternehmensgruppe angehörenden Steuerpflichtigen entrichtet hat, mit der Begründung versagt, dass diese Dienstleistungen gleichzeitig an andere Gesellschaften dieser Gruppe erbracht worden seien und ihr Erwerb nicht erforderlich oder zweckmäßig gewesen sei, entgegensteht, wenn erwiesen ist, dass der Steuerpflichtige diese Dienstleistungen auf einer nachfolgenden Umsatzstufe für die Zwecke seiner eigenen besteuerten Umsätze verwendet.

---

[1] ABl. C, C/2023/748.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 12. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Katowice – Wschód w Katowicach – Polen) – M. sp. z o.o. I. S.K.A./R. W.

(Rechtssache C-725/23 [1]**, Tusnia** [2]**)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2011/7/EU – Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr – Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen – Gewerblicher Mietvertrag – Art. 2 Nr. 8 – Begriff „fälliger Betrag“ – Weiterberechnung von Nebenkosten und mit der Miete zusammenhängenden Kosten)

(C/2025/698)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy Katowice – Wschód w Katowicach

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: M. sp. z o.o. I. S.K.A.

Beklagter: R. W.

Tenor

Art. 2 Nr. 8 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

ist dahin auszulegen, dass

der darin definierte Begriff „fälliger Betrag“ neben dem Betrag, den der Schuldner für die vom Gläubiger in Erfüllung des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags erbrachte Hauptleistung zu entrichten hat, auch Beträge umfasst, zu deren Zahlung sich der Schuldner in diesem Vertrag verpflichtet hat und die darin bestehen, dem Gläubiger die von ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags getragenen Kosten zu erstatten.

---

[1] ABl. C, C/2024/1672.

[2] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

C/2025/699

10.2.2025

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Dezember 2024 – European Association of Non-Integrated Metal Importers & Distributors (Euranimi)/Kommission

(Rechtssache C-772/23 P) [1]

(Rechtsmittel – Gemeinsame Regelung der Einfuhren – Schutzmaßnahmen – Verordnung [EU] 2015/478 – Art. 19 Abs. 2 – Verlängerung einer Schutzmaßnahme – Voraussetzungen – Markt für Stahlerzeugnisse – Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse – Durchführungsverordnung [EU] 2021/1029)

(C/2025/699)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: European Association of Non-Integrated Metal Importers & Distributors (Euranimi) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Campa, V. Villante und D. Rovetta)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo et P. Němečková als Bevollmächtigte)

Tenor

Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

Die European Association of Non-Integrated Metal Importers & Distributors (Euranimi) trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

---

[1] ABl. C, C/2024/1089.

C/2025/700

10.2.2025

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstolen – Schweden) – Malmö Motorrenovering AB/Allmänna ombudet hos Tullverket

(Rechtssache C-781/23 [1], Malmö Motorrenovering)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Unionszollkodex – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Art. 250 – Verfahren der vorübergehenden Verwendung – Art. 251 – Zeitraum des Verbleibs der in diesem Verfahren eingeführten Waren – Unzureichender Zeitraum, um das Ziel der bewilligten Verwendung zu erreichen – Wegen der Überschreitung dieses Zeitraums entstandene Zollschuld – Voraussetzungen für die Verlängerung dieses Zeitraums – Einfuhr eines Rennwagens)

(C/2025/700)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Malmö Motorrenovering AB

Beklagter: Allmänna ombudet hos Tullverket

Tenor

Art. 251 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union in der durch die Verordnung (EU) 2019/474 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

für eine Verlängerung des Zeitraums, der nach Art. 251 Abs. 1 für den Verbleib einer Ware in der vorübergehenden Verwendung festgesetzt worden ist, keine „außergewöhnlichen Umstände“ im Sinne von Art. 251 Abs. 3 vorliegen müssen, wenn diese Verlängerung nicht zur Folge hat, dass der Zeitraum, während dessen diese Ware in der vorübergehenden Verwendung verbleibt, insgesamt die in Art. 251 Abs. 2 vorgesehene Höchstdauer von 24 Monaten überschreitet.

---

[1] ABl. C, C/2024/1545.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/701

10.2.2025

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Roermond – Niederlande) – C/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

(Rechtssache C-387/24 PPU [1], Bouskoura [2])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Grenzkontrolle, Asyl und Einwanderung – Richtlinie 2008/115/EG – Art. 15 Abs. 2 Buchst. b – Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der Abschiebung – Richtlinie 2013/33/EU – Art. 9 – Haft einer Person, die internationalen Schutz beantragt – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Art. 28 Abs. 2 – Inhaftnahme zum Zweck der Überstellung – Rechtswidrigkeit der Haft – Art. 6 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(C/2025/701)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Roermond

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: C

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Tenor

Art. 15 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie Art. 28 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, sind im Licht der Art. 6 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die die zuständige Justizbehörde nicht verpflichtet, die Freilassung eines Drittstaatsangehörigen, der sich aufgrund einer auf der Grundlage der Richtlinie 2008/115 erlassenen Maßnahme in Haft befindet, deshalb anzuordnen, weil diese Person, deren Haft zunächst mit einer auf der Grundlage der Verordnung Nr. 604/2013 erlassenen Maßnahme angeordnet worden war, nicht unverzüglich nach der Feststellung, dass diese letztere Maßnahme rechtswidrig geworden war, freigelassen wurde.

---

[1] ABl. C, C/2024/4453.

[2] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație şi Justiție – Rumänien) – United Media Services SRL/Consiliul Concurenței

(C-149/24 [1], United Media Services)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Art. 4 Abs. 3 EUV – Verfahrensautonomie – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität – Rechtssicherheit – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Endgültige Entscheidung eines nationalen Gerichts, die sich mit einem späteren Urteil des Gerichtshofs als unvereinbar erweist – Entscheidung eines Verfassungsgerichts, mit der die Unvereinbarkeit einer Vorschrift des nationalen Rechts, auf deren Grundlage ein Urteil ergangen ist, mit der Verfassung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellt wird – Wiederaufnahmeantrag – Unterschiedliche Ausschlussfristen)

(C/2025/702)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație şi Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin des Wiederaufnahmeantrags: United Media Services SRL

Antragsgegner: Consiliul Concurenței

Tenor

Art. 4 Abs. 3 EUV ist im Licht der Grundsätze der Äquivalenz, der Effektivität und der Rechtssicherheit dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in Bezug auf eine endgültige gerichtliche Entscheidung wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung gestellt werden muss, während ein Wiederaufnahmeantrag, der darauf gestützt wird, dass die betreffende endgültige gerichtliche Entscheidung auf der Grundlage einer nationalen Vorschrift erlassen wurde, deren Verfassungswidrigkeit später durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichts des betreffenden Mitgliedstaats festgestellt wurde, innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung dieser Entscheidung im Amtsblatt dieses Mitgliedstaats gestellt werden kann, sofern sich die konkreten Folgen dieser Feststellung der Verfassungswidrigkeit unmittelbar aus der Entscheidung des Verfassungsgerichts ergeben.

---

[1] Eingangsdatum: 26. Februar 2024.

C/2025/703

10.2.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky, eingereicht am 10. September 2024 – Strafverfahren gegen die AK Dlhopolec s.r.o., die MABONEX SLOVAKIA spol. s r.o., A. B. und X. Y.

(Rechtssache C-590/24, AK Dlhopolec u. a.)

(C/2025/703)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Najvyšší súd Slovenskej republiky

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

AK Dlhopolec s.r.o.,

MABONEX SLOVAKIA spol. s r.o.,

A. B.,

X. Y.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 26 in Verbindung mit Art. 49 und Art. 114 AEUV sowie Art. 57 in Verbindung mit Art. 58 der Richtlinie 2014/24/EU ([1]) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG und Art. 3 in Verbindung mit Art. 38 und Art. 41 der Richtlinie 2014/23/EU ([2]) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe dahin auszulegen, dass sie einer Regelung wie der in der vorliegenden Rechtssache fraglichen entgegenstehen, die an die Verhängung einer Geldbuße gemäß § 13 RPÖS-Gesetz und deren Nichtzahlung den Ausschluss vom Abschluss von Verträgen und Konzessionsverträgen mit dem öffentlichen Sektor (sei es auf der Grundlage eines öffentlichen Vergabeverfahrens oder außerhalb eines solchen Verfahrens) allein infolge (und daher wegen) der Löschung aus dem Register partnerov verejného sektora (Register der Partner des öffentlichen Sektors, im Folgenden: RPÖS) knüpft?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind die genannten Bestimmungen, Art. 26 in Verbindung mit Art. 49 und Art. 114 AEUV und Art. 57 in Verbindung mit Art. 58 der Richtlinie 2014/24/EU sowie Art. 3 in Verbindung mit Art. 38 und Art. 41 der Richtlinie 2014/23/EU, dahin auszulegen, dass sie der Verhängung einer Geldbuße nach § 13 Abs. 1 Buchst. a RPÖS-Gesetz entgegenstehen, deren Nichtzahlung zur Löschung aus dem RPÖS führen kann?

3. Falls die erste Frage zu verneinen ist: Sind Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und der sich daraus ergebende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Strafe dahin auszulegen, dass sie einer Regelung wie der in der vorliegenden Rechtssache fraglichen entgegenstehen, die an die Nichtzahlung einer gegen einen Partner des öffentlichen Sektors verhängten Geldbuße automatisch, ohne dass die Schwere des Verstoßes (des rechtswidrigen Verhaltens), die individuellen Umstände seiner Begehung und die Gründe für die Nichtzahlung der Geldbuße berücksichtigt werden könnten, die Löschung dieses Partners aus dem RPÖS und die Unmöglichkeit seines Wiedereintrags in das RPÖS für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Löschung knüpft?

4. Sind Art. 49 der Charta und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Strafe dahin auszulegen, dass sie einer Regelung wie der in der vorliegenden Rechtssache fraglichen entgegenstehen, wonach eine Behörde, die gegen einen Partner des öffentlichen Sektors eine Geldbuße verhängt, automatisch eine Geldbuße in Höhe des wirtschaftlichen Vorteils verhängt, ohne danach unterscheiden zu können, welcher Verstoß der Grund für die Verhängung der Geldbuße ist, und ohne andere negative Rechtsfolgen (Sanktionen) berücksichtigen zu können, die der mit der Sanktion belegten Person nach der Verhängung der Geldbuße entstehen können?

([1]) ABl. 2014, L 94, S. 65.
([2]) ABl. 2014, L 94, S. 1.

5. Sind Art. 49 der Charta sowie der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Strafe und der Grundsatz der Rechtssicherheit dahin auszulegen, dass sie einer Regelung wie der in der vorliegender Rechtssache fraglichen entgegenstehen, nach der eine Geldbuße in Höhe des wirtschaftlichen Vorteils verhängt wird, ohne dass in der Regelung selbst die grundlegenden Parameter für ihre Festsetzung in Bezug auf die Berechnungsgrundlage für den wirtschaftlichen Vorteil und den Zeitraum, in dem der wirtschaftliche Vorteil realisiert wurde, ausdrücklich festgelegt sind?

6. Sind Art. 49 der Charta sowie der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Straftaten und der Grundsatz der Rechtssicherheit dahin auszulegen, dass sie einer Regelung wie der in der vorliegenden Rechtssache fraglichen entgegenstehen, nach der der rechtliche Grund für die Verhängung einer Geldbuße darin besteht, dass die berechtigte Person das Erfordernis der Unparteilichkeit nicht erfüllt, ohne dass die Kriterien, anhand deren diese Unparteilichkeit zu beurteilen ist, näher bestimmt werden?

C/2025/704

10.2.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 16. September 2024 – Farmakeio YZ & SIA O.E./Ypourgos Anaptyxis kai Ependyseon und Ypourgos Ygeias

(Rechtssache C-604/24)

(C/2025/704)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Symvoulio tis Epikrateias

Beklagte: Ypourgos Anaptyxis kai Ependyseon und Ypourgos Ygeias

Streithelfer: Panellinios Farmakeftikos Syllogos

Vorlagefragen

1. Ist Art. 85c Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG [1] dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die den Verkauf durch Online-Shops von Apotheken im Fernabsatz durch Dienste der Informationsgesellschaft an die Öffentlichkeit nicht für alle nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel zulässt, sondern nur für eine Unterkategorie dieser Arzneimittel (nämlich im vorliegenden Fall die für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Arzneimittel)?

2. Oder ist vielmehr Art. 85c Abs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG dahin auszulegen, dass er es dem nationalen Normgeber erlaubt, Online-Shops von Apotheken aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit zu verbieten, im Fernabsatz durch Dienste der Informationsgesellschaft an die Öffentlichkeit bestimmte nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zu verkaufen?

3. Falls die zweite Frage bejaht wird: Stellen die Gründe, die der griechische Staat und die Panhellenische Apothekerkammer im vorliegenden Fall zur Rechtfertigung der in Rede stehenden Einschränkung anführen (Bekämpfung der Mehrfachmedikation und des Handels mit gefälschten oder ungeeigneten Arzneimitteln usw.), Gründe des Schutzes der öffentlichen Gesundheit im Sinne von Art. 85c Abs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG dar?

4. Falls die dritte Frage bejaht wird: Hat das nationale Gericht die Verhältnismäßigkeit der einschränkenden Maßnahme in negativer Hinsicht zu prüfen, d. h. nur zu prüfen, ob die Einschränkung offensichtlich ungeeignet oder offensichtlich nicht erforderlich ist, oder in positiver Hinsicht, nämlich dahingehend, ob die Einschränkung eine zum Schutz der öffentlichen Gesundheit angemessene und unbedingt erforderliche Maßnahme darstellt?

---

[1] Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).

Rechtsmittel, eingelegt am 27. September 2024 von Ungarn gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 10. Juli 2024 in der Rechtssache T-104/22, Ungarn/Kommission

(Rechtssache C-641/24 P)

(C/2025/705)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Ungarn (vertreten durch M. Z. Fehér und G. Koós als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 10. Juli 2024 in der Rechtssache T-104/22 aufzuheben,

— den Beschluss der Kommission vom 14. Dezember 2021, mit dem die von Ungarn erhobenen Einwände gegen den Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit dem Zweitantrag GESTDEM 2021/2808, der eingereicht wurde, um den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten aus Ungarn (betreffend den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen EFOP) zu gewährleisten, zurückgewiesen wurden, für nichtig zu erklären und

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund – Unzureichende Begründung des angefochtenen Beschlusses

Die in Rn. 27 des Urteils dargelegte Argumentation, wonach es unproblematisch sei, dass der Beschluss über die Gewährung des Zugangs keine erschöpfende Begründung enthalte, da er an den Antragsteller und nicht an den Mitgliedstaat gerichtet gewesen sei, und dass, da der Zugang mit dem Beschluss nicht verweigert, sondern im Gegenteil gewährt worden sei, die Kommission nicht verpflichtet gewesen sei, die Gründe, aus denen sie die Anwendung der Ausnahme abgelehnt habe, erschöpfend darzulegen, sei unzulässig. Das mit der Entscheidung übermittelte Informationsschreiben könne diesen Mangel nicht heilen.

Außerdem gelte für die Kommission das grundlegende rechtsstaatliche Gebot, dass sie, wenn sie in einem vollständig vergleichbaren Fall von ihrer Praxis abweiche oder ihre Beurteilung im Verlauf eines Verfahrens ändere, dies angemessen begründen müsse, insbesondere in einem Verfahren, in dem die loyale Zusammenarbeit von großer Bedeutung sei.

Zweiter Rechtsmittelgrund – Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit

Die Kommission habe dem Mitgliedstaat im vorliegenden Fall nicht die Möglichkeit gegeben, seine Gründe für die Berufung auf die objektive Ausnahme nach Art. 4 Abs. 3 klar zu erläutern und gegebenenfalls neu zu bewerten. Die Kommission habe nicht im Einzelnen dargelegt, weshalb Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 [1], auf den sich der Mitgliedstaat ausdrücklich berufen habe, im vorliegenden Fall nicht anwendbar sein solle, und habe dem Mitgliedstaat auch keine Gelegenheit gegeben, seinen Standpunkt im Einzelnen zu erläutern oder gegebenenfalls zu ändern.

Der Umstand, dass die Kommission die bei der Prüfung des Zweitantrags ermittelten zusätzlichen Dokumente als in den Umfang des Zugangsantrags fallend behandelt und dem Mitgliedstaat nicht gestattet habe, dem Zugang zu widersprechen, obwohl ihr bekannt gewesen sei, dass die ungarischen Behörden zuvor die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ähnlicher Art beantragt hätten, könne keinesfalls als mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit vereinbar angesehen werden.

[1] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Dritter Rechtsmittelgrund – Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

Das Gericht habe Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 unzutreffend ausgelegt, da seine Auslegung nicht vollständig mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs in Einklang stehe und eine Situation schaffe, in der die offene Kommunikation, die die Zusammenarbeit zwischen den Organen auf der einen und den Behörden der Mitgliedstaaten auf der anderen Seite erleichtere, ernsthaft gefährdet sei.

Der Schutz der Interessen der Mitgliedstaaten könne nicht allein durch die in Art. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Ausnahmen gewährleistet werden, die eng auszulegen seien. Der Gerichtshof habe die Abschaffung der Urheberregel im Licht seiner Auslegung, wonach Art. 4 Abs. 1 bis 3 den Schutz der Interessen der Mitgliedstaaten bezwecke und diese Ausnahmen geeignet seien, einen zufriedenstellenden Schutz dieser Interessen zu gewährleisten, akzeptiert. Aus der Auslegung des Gerichts gehe jedoch nicht hervor, inwieweit Art. 4 Abs. 3 dem Schutz der Interessen der Mitgliedstaaten dienen könne.

Abweichend von der im geltenden Unionsrecht vorgesehenen Regelung der Verantwortlichkeit für Einzelentscheidungen richte sich der Schutz von Dokumenten, die in einem bestimmten Entscheidungsprozess verwendet würden, nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht danach, wer die Entscheidung in dem Verfahren förmlich treffe, sondern danach, wer tatsächlich über den Inhalt der Entscheidung bestimme, wobei diese Entscheidung nicht die Form eines Beschlusses haben müsse. Der Gerichtshof müsse prüfen, ob in Fällen wie dem vorliegenden, in dem die Durchführung des Unionsrechts zwischen den nationalen Behörden und den Unionsorganen aufgeteilt sei und sich das Gleichgewicht so eindeutig zugunsten der Organe verschiebe, tatsächlich ausschließlich von den Mitgliedstaaten getroffene Entscheidungen festgestellt werden könnten.

Der Gerichtshof müsse die Richtigkeit der Erwägungen des Gerichts in Bezug auf die Gründe des Beschlusses der Kommission über die Gewährung des Zugangs, die Tragweite des Beschlusses, die Prüfung der vom Mitgliedstaat vorgebrachten Gründe und die Tragweite der von der Kommission „von Amts wegen“ durchgeführten Untersuchung sowie die Pflicht der Kommission zur Zusammenarbeit überprüfen.

C/2025/706

10.2.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 17. Oktober 2024 – Across Fiduciaria SpA, Galvani Fiduciaria Srl, Sfo Fiduciaria Srl/Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Ministero delle Imprese e del Made in Italy, Garante per la Protezione dei Dati Personali, Unioncamere (Unione Italiana delle Camere di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura), Infocamere Scpa

(Rechtssache C-684/24, Across Fiduciaria u. a.)

(C/2025/706)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Across Fiduciaria SpA, Galvani Fiduciaria Srl, Sfo Fiduciaria Srl

Berufungsbeklagte: Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Ministero delle Imprese e del Made in Italy, Garante per la Protezione dei Dati Personali, Unioncamere (Unione Italiana delle Camere di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura), Infocamere Scpa

Vorlagefragen

1. Ist Art. 31 Abs. 4 der Richtlinie 2015/849 ([1]) in der durch die Richtlinie 2018/843 ([2]) geänderten Fassung, soweit er den Zugang zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung gestattet, mit den Bestimmungen der Charta der Grundrechte (Art. 7 „Achtung des Privat- und Familienlebens" und Art. 8 „Schutz personenbezogener Daten") und der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8) vereinbar, soweit er jedenfalls allen natürlichen oder juristischen Personen, „die ein berechtigtes Interesse … nachweisen können", Zugang gewährt, ohne den Begriff „berechtigtes Interesse" zu präzisieren oder abzugrenzen, und seine Definition vollständig in das Ermessen der Mitgliedstaaten stellt, wodurch die Gefahr von übermäßig weiten Grenzen des subjektiven Anwendungsbereichs der Möglichkeit der Ausübung des Rechts auf Zugang entsteht und möglicherweise die angeführten Grundrechte der betroffenen Person verletzt werden?

2. Sind die in Art. 31 Abs. 7a der Richtlinie 2015/849 in der durch die Richtlinie 2018/843 geänderten Fassung vorgesehenen Garantien in Bezug auf das Recht auf eine verwaltungsrechtliche Prüfung des Beschlusses über die Ausnahme (bei außergewöhnlichen, im nationalen Recht festgelegten Umständen) von dem Zugang nach Abs. 4 (Zugang, der jedenfalls zu den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung gestattet wird) unter Berücksichtigung des Schutzes nach Art. 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) der Charta der Grundrechte und Art. 6 der EMRK mit den Art. 6 und 7 des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 11. März 2022, Nr. 55, vereinbar, soweit sie einem nichtgerichtlichen Verwaltungsorgan wie der örtlichen Handelskammer die Befugnis zur Entscheidung übertragen, mit der unumkehrbaren Wirkung der Offenlegung der Daten, wobei dem wirtschaftlichen Eigentümer erst zu einem späteren Zeitpunkt das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf eingeräumt wird?

([1]) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. 2015, L 141, S. 73).

([2]) Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. 2018, L 156, S. 43).

C/2025/707

10.2.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 17. Oktober 2024 – Unione Fiduciaria SpA, Assoservizi Fiduciari, Torino Fiduciaria – Fiditor Srl, Ser-Fid Italiana Fiduciaria e di Revisione SpA/Ministero delle Imprese e del Made in Italy, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Garante per la Protezione dei Dati Personali, Unioncamere (Unione Italiana delle Camere di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura), Camera di Commercio Industria Artigianato Agricoltura di Milano, Monza-Brianza, Lodi, Camera di Commercio Industria e Artigianato di Torino, Camera di Commercio Industria Artigianato Agricoltura di Roma, Camera di Commercio Industria Artigianato Agricoltura di Torino, Infocamere Scpa

(Rechtssache C-685/24, Unione Fiduciaria u. a.)

(C/2025/707)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Unione Fiduciaria SpA, Assoservizi Fiduciari, Torino Fiduciaria – Fiditor Srl, Ser-Fid Italiana Fiduciaria e di Revisione SpA

Berufungsbeklagte: Ministero delle Imprese e del Made in Italy, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Garante per la Protezione dei Dati Personali, Unioncamere (Unione Italiana delle Camere di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura), Camera di Commercio Industria Artigianato Agricoltura di Milano, Monza-Brianza, Lodi, Camera di Commercio Industria e Artigianato di Torino, Camera di Commercio Industria Artigianato Agricoltura di Roma, Camera di Commercio Industria Artigianato Agricoltura di Torino, Infocamere Scpa

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „istituti giuridici [Rechtsvereinbarungen]" nach Art. 31 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 ([1]) in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 ([2]) geänderten Fassung, der in der italienischen Fassung enthalten ist, dahin auszulegen, dass er sich in Übereinstimmung mit dem, was sich aus den anderen wichtigsten Sprachfassungen sowie aus dem Kontext und dem Zweck der Richtlinie ergibt, auf das Bestehen einer organischen Verbindung der Regelungen und Grundsätze bezieht, die ein gesellschaftliches Phänomen regeln, oder hingegen auf eine konkrete und spezifische wirtschaftlich-rechtliche Transaktion oder auch auf Arten von wirtschaftlich-rechtlichen Transaktionen, die nach ihren wesentlichen Merkmalen beurteilt werden, die jedenfalls in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln?

2. Ist Art. 31 Abs. 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass die Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, sondern lediglich Handlungen sind, die Rechtsvereinbarungen, die Trusts ähneln, in den verschiedenen Rechtsordnungen anerkennen, so dass jedenfalls das nationale Gericht und der Gerichtshof im Streitfall allein anhand der Bestimmungen der Richtlinie zu prüfen haben, ob eine solche Ähnlichkeit mit Trusts in der Struktur oder den Funktionen dieser Vereinbarungen besteht, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Handlungen zur Ergänzung des Unionsrechts bindend sind?

([1]) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. 2015, L 141, S. 73).

([2]) Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. 2018, L 156, S. 43).

3. Sind das Recht der Europäischen Union und insbesondere die Erwägungsgründe 1, 2, 4, 5, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 und Art. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 und Art. 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 und die Erwägungsgründe 4, 5, 16, 17, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 der Richtlinie (EU) 2018/843 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie Art. 1 Abs. 2 Buchst. ee und Art. 20, 21 und 22 des Decreto legislativo Nr. 231/2017 entgegenstehen, soweit sie die Treuhandaufträge der Treuhandgesellschaften zu den Rechtsvereinbarungen mit ähnlicher Struktur und Funktionen wie Trusts zählt?

4. Stehen das Recht der Europäischen Union und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Bestimmungen in Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 EUV und den Erwägungsgründen 5 und 27 der Richtlinie (EU) 2018/843 einer nationalen Regelung wie Art. 1 Abs. 2 Buchst. ee und Art. 20, 21 und 22 des Decreto legislativo Nr. 231/2017 entgegen, soweit sie die Treuhandaufträge der Treuhandgesellschaften zu den Rechtsvereinbarungen mit ähnlicher Struktur und Funktionen wie Trusts zählt, ungeachtet dessen, dass die Tätigkeit dieser Gesellschaften einer Reihe von Pflichten und der Aufsicht mehrerer nationaler Behörden unterliegt, und unter Berücksichtigung der Risiken, die mit den durchgeführten Transaktionen verbunden sein können?

5. Sind die Bestimmungen von Art. 31 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 geänderten Fassung ungültig, weil sie gegen Art. 114 und Art. 288 Abs. 3 AEUV und gegen den Grundsatz der praktischen Wirksamkeit verstoßen?

6. Sind das Recht der Europäischen Union und insbesondere die Erwägungsgründe 1, 2, 5, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie die Art. 30 und 31 dieser Richtlinie, die Erwägungsgründe 4, 5, 16, 17 und 25 bis 34 der Richtlinie (EU) 2018/843, die Art. 6, 7, 8, 16 der Charta und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 5 Abs. 4 EUV – auch im Licht des Urteils des Gerichtshofs vom 22. November 2022, verbundene Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 – dahin auszulegen, dass sie einer Regelung wie der in Art. 21 Abs. 4 Buchst. d-bis des Decreto legislativo Nr. 231/2007 und Art. 7 Abs. 2 des Decreto ministeriale Nr. 55/2022 entgegenstehen, die Privatpersonen einschließlich solcher mit kollektiven Interessen, die ein relevantes und differenziertes rechtliches Interesse haben, den Zugang gestattet, wenn die Kenntnis des wirtschaftlichen Eigentümers notwendig ist, um ein Interesse zu wahren oder zu verteidigen, das einer rechtlich geschützten Situation entspricht, wenn sie konkrete und dokumentierte Beweise für die Nichtübereinstimmung des wirtschaftlichen Eigentümers mit dem rechtlichen Eigentümer haben, wobei außerdem das Interesse unmittelbar, konkret und gegenwärtig sein muss und im Fall von Einrichtungen, die kollektive Interessen vertreten, nicht mit dem Interesse von Einzelnen übereinstimmen muss, die der vertretenen Kategorie angehören?

C/2025/708

10.2.2025

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 22. Oktober 2024 – Vista-Life Pharma SA, Vista-Life Pharma Belgium SCRL/Laboratoires S.M.B. SA, Brussels Reps Pharma SRL

(Rechtssache C-721/24, Vista-Life Pharma und Vista-Life Pharma Belgium)

(C/2025/708)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Vista-Life Pharma SA, Vista-Life Pharma Belgium SCRL

Berufungsbeklagte: Laboratoires S.M.B. SA, Brussels Reps Pharma SRL

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 und 5 der Verordnung Nr. 1924/2006 ([1]) dahin auszulegen, dass die Begriffe „besondere Eigenschaften" und „einer Lebensmittelkategorie, eines Lebensmittels oder eines Lebensmittelbestandteils" Angaben über die Häufigkeit der Einnahme und/oder den Verabreichungsweg des Lebensmittels erfassen?

2. Ist Art. 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1924/2006 dahin auszulegen, dass er verlangt, dass eine Kennzeichnung oder, falls eine Kennzeichnung nicht vorhanden ist, die Aufmachung oder Werbung wörtlich den Hinweis wiedergibt, dass die Krankheit, auf die sich die Angabe bezieht, „durch mehrere Risikofaktoren bedingt ist und … die Veränderung eines dieser Risikofaktoren eine positive Wirkung haben kann oder auch nicht"?

3. Ist Art. 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1924/2006 dahin auszulegen, dass er verlangt, dass Werbung, die gesundheitsbezogene Angaben zur Verringerung eines Krankheitsrisikos enthält, den Hinweis enthalten muss, dass „die Krankheit, auf die sich die Angabe bezieht, durch mehrere Risikofaktoren bedingt ist und dass die Veränderung eines dieser Risikofaktoren eine positive Wirkung haben kann oder auch nicht", wenn dieser Hinweis auf der Verpackung, der Packungsbeilage und/oder der Website des Produkts zu finden ist?

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. 2006, L 404, S. 9).

C/2025/709

10.2.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 6. November 2024 – mBank S.A./ML

(Rechtssache C-767/24, Kuszycka [1])

(C/2025/709)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: mBank S.A.

Beklagte: ML

Vorlagefrage

Sind im Kontext der vollständigen Nichtigerklärung eines Hypothekenkreditvertrags mit der Begründung, dass er nach der Aufhebung darin enthaltener missbräuchlicher Klauseln nicht fortbestehen kann, Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG [2] des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie der Grundsatz der Effektivität dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Vorschriften entgegenstehen, nach der die Erklärung eines Verbrauchers über die Aufrechnung seiner Forderung gegen eine Forderung der Bank auf Rückzahlung des Gegenwerts des Kreditkapitals einen Verzicht des Verbrauchers auf die Einrede der Verjährung dieser Forderung der Bank darstellt?

---

[1] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

[2] ABl. 1993, L 95, S. 29.

C/2025/710

10.2.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 7. November 2024 – Fédération belge du stationnement ASBL, Interparking SA/Région de Bruxelles-Capitale, vertreten durch ihre Regierung

(Rechtssache C-771/24, Fédération belge du stationnement und Interparking)

(C/2025/710)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Fédération belge du stationnement ASBL, Interparking SA

Beklagte: Région de Bruxelles-Capitale, vertreten durch ihre Regierung

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ([1]) dahin auszulegen, dass ein Erlass wie der in Rede stehende, der nur Betriebsbedingungen für Parkplätze festlegt, ohne Regeln für deren Errichtung oder deren Höchstzahl vorzusehen, dennoch als Plan oder Programm im Bereich Verkehr, Raumordnung oder Bodennutzung einzustufen ist?

2. Bei Bejahung der ersten Frage: Kann ein nationales Gericht eine Bestimmung seines nationalen Rechts anwenden, nach der es die Wirkungen eines für nichtig erklärten Rechtsakts, der die Betriebsbedingungen für Parkplätze in einer bestimmten Region festlegt, für einen begrenzten Zeitraum aufrechterhalten darf, damit die regionale Behörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Betriebsbedingungen vornehmen kann, bevor sie diesen Rechtsakt gegebenenfalls neu erlässt?

([1]) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, L 197, S. 30).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/711

10.2.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 11. Dezember 2024 von Crown Holdings, Inc. und Crown Cork & Seal Deutschland Holdings GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 2. Oktober 2024 in der Rechtssache T-587/22, Crown Holdings und Crown Cork & Seal Deutschland/ Kommission

(Rechtssache C-855/24 P)

(C/2025/711)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Crown Holdings, Inc., Crown Cork & Seal Deutschland Holdings GmbH (vertreten durch Rechtsanwälte A. Burnside und C. Graf York von Wartenburg, Rechtsanwältin D. Strohl und Rechtsanwalt T. von Döhren)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission und Bundesrepublik Deutschland

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als damit ihre Klage gegen den Beschluss C(2022) 4761 final der Kommission vom 12. Juli 2022 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV (Sache AT.40522 – Metallverpackungen) (im Folgenden: angefochtener Beschluss) abgewiesen wurde und ihnen 90 % der Kosten der Kommission auferlegt wurden,

— von der Befugnis in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs, den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden, Gebrauch zu machen und den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als er sie betrifft; hilfsweise, die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, und

— in jedem Fall der Kommission die Kosten und Aufwendungen der Rechtsmittelführerinnen im Zusammenhang mit diesem Verfahren und dem Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen oder, sofern die Sache an das Gericht zurückverwiesen wird, die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es festgestellt habe, dass die Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden (im Folgenden: Bekanntmachung über die Zusammenarbeit) in diesem Fall nicht zu einem berechtigten Vertrauen geführt habe, und dass die Kommission dieser Bekanntmachung entsprochen habe. Die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit verlange eindeutig, dass die Umverteilung von Fällen zwischen nationalen Wettbewerbsbehörden und der Kommission schnell und effizient erfolge. Dieses Erfordernis komme in dem in Ziff. 18 der Bekanntmachung genannten Richtzeitraum von zwei Monaten zum Ausdruck. Da im vorliegenden Fall übermäßig viel Zeit verstrichen sei, hätten die Rechtsmittelführerinnen vernünftigerweise davon ausgehen können, dass die Kommission einer Umverteilung des Falls nicht zustimmen würde. Darüber hinaus ergebe sich aus einer grammatischen, kontextbezogenen, systematischen, historischen und teleologischen Auslegung der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit und insbesondere ihrer Ziff. 19, dass Fälle nur nachträglich umverteilt werden könnten, wenn sich der bekannte Sachverhalt wesentlich ändere, also Sachverhaltselemente, die eine Zuwiderhandlung gegen Wettbewerbsregeln begründen könnten, und nicht, wie vom Gericht ausgeführt, „jede relevante Tatsache“. Eine andere Beurteilung würde die Regelung ihres Inhalts berauben und allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts zuwiderlaufen, u. a. den Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Verfahrensautonomie, der Rechtsstaatlichkeit und des institutionellen Gleichgewichts. Da sich der bekannte Sachverhalt in diesem Fall nicht wesentlich geändert habe, sei das Gericht rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Kommission der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit entsprochen habe, als sie der Umverteilung des Falls zugestimmt habe.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es festgestellt habe, dass die Kommission keiner erhöhten Begründungspflicht unterlegen und den angefochtenen Beschluss angemessen begründet habe. Die Kommission sei verpflichtet gewesen, ihre Zustimmung zur Umverteilung zu begründen, da die in Ziff. 19 der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit vorgesehene Möglichkeit, Fälle zu einem späteren Zeitpunkt umzuverteilen, selbst eine von einer allgemeineren Regelung abweichende Regelung darstelle; außerdem habe die Kommission den Richtzeitraum von zwei Monaten für die Umverteilung überschritten, was weitere Erläuterungen erforderlich mache. Entgegen der Auffassung des Gerichts könnten zusätzliche Erläuterungen der Kommission in Pressemitteilungen einen Begründungsmangel in einem Beschluss nicht beheben, erst recht nicht, wenn diese Erläuterungen verspätet und widersprüchlich seien.

Drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es festgestellt habe, dass kein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip vorliege. In Fällen, in denen sich die Kommission wie im vorliegenden Fall dazu entscheide, von den in der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit dargelegten Grundsätzen abzuweichen, könne nämlich nicht einfach behauptet werden, dass das mit der Verordnung Nr. 1/2003 [1] geschaffene System an sich mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei und daher kein Verstoß gegen dieses Prinzip vorliegen könne.

Viertens habe das Gericht mehrere von den Rechtsmittelführerinnen vorgetragene Argumente falsch wiedergegeben und diese offenbar mit den von Silgan in der Rechtssache T-589/22 vorgetragenen Argumenten vermengt. Die vom Gericht begangenen Verfahrensfehler hätten bei seiner Prüfung der Begründetheit der von den Rechtsmittelführerinnen vorgebrachten Klagegründe für Verwirrung gesorgt und stellten daher eine Verletzung von Verfahrensvorschriften dar, die die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerinnen beeinträchtigt hätten.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

C/2025/712

10.2.2025

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2024 – Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-874/24)

(C/2025/712)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch S. Pardo Quintillán und A. Ferrand als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 2 Buchst. b und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat [1] verstoßen hat, dass es vorschreibt, dass das in der Richtlinie 2009/133/EG festgelegte Verfahren des Aufschubs der Besteuerung nur für die vollständigen Spaltungen, in denen das übertragene Aktiv- und Passivvermögen einen Teilbetrieb darstellt, gilt, wenn die Gesellschafter der gespaltenen Gesellschaft nicht in allen übernehmenden Gesellschaften die gleiche Quote an Anteilen, die sie an der gespaltenen Gesellschaft hielten, erhalten.

— dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens gegen das Königreich Spanien ist die spanische Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2009/133/EG des Rates. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese nationale Regelung gegen die Richtlinie 2009/133/EG verstoße, da sie eine in dieser Richtlinie nicht vorgesehene zusätzliche Voraussetzung für die Anwendung des mit der Richtlinie 2009/133/EG festgelegten Verfahrens des Aufschubs der Besteuerung in Fällen von Spaltungen aufstelle.

Insbesondere sei gemäß Richtlinie 2009/133/EG das in ihrem Art. 4 Abs. 1 vorgesehene Verfahren des Aufschubs der Besteuerung im Fall der Spaltung einer Gesellschaft anwendbar, wenn im Sinne ihres Art. 2 Buchst. b eine Auflösung ohne Abwicklung der Gesellschaft durch ihre Spaltung erfolge, die gespaltene Gesellschaft ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf zwei oder mehr bereits bestehende oder neu gegründete Gesellschaften übertrage und die Gesellschafter der gespaltenen Gesellschaft „anteilig“ Anteile an den übernehmenden Gesellschaften erhielten. Hingegen verlange Art. 76 Abs. 2 Nr. 2 der Ley 27/2014 del Impuesto sobre Sociedades (Gesetz Nr. 27/2014 über die Körperschaftsteuer) für die Anwendung des Verfahrens des Aufschubs der Besteuerung grundsätzlich, dass die Gesellschaften, die Anteile an der gespaltenen Gesellschaft gehalten hätten, in jeder erwerbenden Einheit die gleiche Beteiligungsquote behielten; andernfalls finde das Verfahren des Aufschubs der Besteuerung nur Anwendung, wenn die von den erwerbenden Einheiten erworbenen Aktiva und Passiva Teilbetriebe darstellten.

[1] ABl. 2009, L 310, S. 34.

C/2025/713

10.2.2025

Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2024 – PGTEX Morocco/Kommission

(Rechtssache T-245/22) ([1])

(Dumping – Ausweitung des eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter gewebter oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in China auf aus Marokko versandte Einfuhren dieser Erzeugnisse – Umgehungsuntersuchung – Umgehung – Europa-Mittelmeer-Assoziierungsabkommen EG-Marokko – Art. 22 Buchst. a der Verordnung [EU] 2016/1036 – Missbrauch von Befugnissen – Voraussetzungen für die Feststellung einer Umgehung – Art. 13 der Verordnung 2016/1036 – Veränderung, die sich aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergibt, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gab – Montage – Fertigstellung – Begriff „Mehrwert“ – Eingeführte gleichartige Ware oder Teile dieser Ware, der/denen die Subvention weiterhin zugute kommt – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Diskriminierungsverbot – Gleichbehandlung – Grundsatz der guten Verwaltung – Art. 18 Abs. 1 und 3 der Verordnung 2016/1036 – Nutzung von verfügbaren Informationen)

(C/2025/713)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: PGTEX Morocco (Tanger, Marokko) (vertreten durch Rechtsanwältin P. Vander Schueren, Rechtsanwalt E. Gergondet und Rechtsanwältin A. Nosowicz)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo und J. Zieliński als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: LM Wind Power A/S (Kolding, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Servais und V. Crochet)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Tech-Fab Europe e. V. (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Ruessmann und J. Beck)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/302 der Kommission vom 24. Februar 2022 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/776 geänderten Fassung eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern (glass fibre fabrics, im Folgenden „GFF“) mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Marokko versandte Einfuhren von GFF, ob als Ursprungserzeugnis Marokkos angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von GFF mit Ursprung in Ägypten durch aus Marokko versandte Einfuhren von GFF, ob als Ursprungserzeugnisse Marokkos angemeldet oder nicht (ABl. 2022, L 46, S. 49).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. PGTEX Morocco trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die LM Wind Power A/S und der Tech-Fab Europe e. V. tragen ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 237 vom 20.6.2022.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/714

10.2.2025

Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2024 – PGTEX Morocco/Kommission

(Rechtssache T-246/22) ([1])

(Subventionen – Ausweitung des eingeführten endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter gewebter oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in China auf aus Marokko versandte Einfuhren dieser Erzeugnisse – Umgehungsuntersuchung – Umgehung – Europa-Mittelmeer-Assoziierungsabkommen EG-Marokko – Art. 33 Buchst. a der Verordnung [EU] 2016/1037 – Missbrauch von Befugnissen – Voraussetzungen für die Feststellung einer Umgehung – Art. 23 Abs. 3 der Verordnung 2016/1037 – Veränderung, die sich aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergibt, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gab – Montage – Fertigstellung – Begriff „Mehrwert“ – Eingeführte gleichartige Ware oder Teile dieser Ware, der/denen die Subvention weiterhin zugute kommt – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Diskriminierungsverbot – Gleichbehandlung – Grundsatz der guten Verwaltung – Art. 28 Abs. 1 und 3 der Verordnung 2016/1037 – Nutzung von verfügbaren Informationen)

(C/2025/714)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: PGTEX Morocco (Tanger, Marokko) (vertreten durch Rechtsanwältin P. Vander Schueren, Rechtsanwalt E. Gergondet und Rechtsanwältin A. Nosowicz)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo und J. Zieliński als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: LM Wind Power A/S (Kolding, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Servais und V. Crochet)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Tech-Fab Europe e. V. (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Ruessmann und J. Beck)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/301 der Kommission vom 24. Februar 2022 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/776 eingeführten endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern (glass fibre fabrics, im Folgenden „GFF“) mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Marokko versandte Einfuhren von GFF, ob als Ursprungserzeugnis Marokkos angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/776 eingeführten Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von GFF mit Ursprung in Ägypten durch aus Marokko versandte Einfuhren von GFF, ob als Ursprungserzeugnisse Marokkos angemeldet oder nicht (ABl. 2022, L 46, S. 31).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. PGTEX Morocco trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die LM Wind Power A/S und der Tech-Fab Europe e. V. tragen ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 237 vom 20.6.2022.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2024 – Konov/Rat

(Rechtssache T-326/22) ([1])

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme und Verbleib des Namens des Klägers auf der Liste – Begriff „Geschäftsleute, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmequelle dienen“ – Begriff „Geschäftsleute, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation eine wesentliche Einnahmequelle darstellen“ – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung 2014/145/GASP – Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Eigentumsrecht – Unternehmerische Freiheit – Recht auf Achtung des Privatlebens – Rechtssicherheit – Einrede der Rechtswidrigkeit – Außervertragliche Haftung)

(C/2025/715)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Dmitry Konov (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Bélot)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch L. Vétillard und S. Van Overmeire als Bevollmächtigte im Beistand des Rechtsanwalts B. Maingain sowie der Rechtsanwältin S. Remy)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch C. Giolito und L. Puccio als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Der Kläger beantragt

— zum einen gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung

  — erstens des Beschlusses (GASP) 2022/397 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 80, S. 31), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 80, S. 1);

  — zweitens des Beschlusses (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 149), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 1);

  — drittens des Beschlusses (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 751, S. 134), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 751, S. 1);

([1]) ABl. C 276 vom 18.7.2022.

— viertens des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3);

— fünftens des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847), und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849), soweit die in dem vorliegenden Antrag angeführten Rechtsakte ihn betreffen;

— zum anderen gemäß Art. 268 AEUV den Ersatz des immateriellen Schadens, der ihm durch den Erlass der angefochtenen Rechtsakte entstanden sein soll.

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, der Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Dmitry Konov auf der Liste der Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die diesen restriktiven Maßnahmen unterliegen, belassen wurde.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

C/2025/716

10.2.2025

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2024 – Carmeuse Holding/Kommission

(Rechtssache T-385/22 ([1]))

(Umwelt – Richtlinie 2003/87/EG – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021-2030 – Änderung der nationalen Zuteilungstabelle Rumäniens für den Zeitraum 2021-2025 – Übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für Anlagen, die gebrannten Kalk herstellen – Begründungspflicht – Recht auf Anhörung – Grundsatz der guten Verwaltung – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Gleichbehandlung – Rechtssicherheit – Berechtigtes Vertrauen)

(C/2025/716)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Carmeuse Holding SRL (Braşov, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Olaru, Rechtsanwalt R. Savin und Rechtsanwältin M. Vasile)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Wils und B. De Meester als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 14. Februar 2022 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, Änderungen der nationalen Zuteilungstabellen Belgiens, Bulgariens, Tschechiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Irlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Litauens, Ungarns, Rumäniens, Sloweniens, Finnlands und Schwedens im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen (ABl. 2022, C 160, S. 27), soweit dieser Beschluss sie betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Carmeuse Holding SRL trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

([1]) ABl. C 340 vom 5.9.2022.

C/2025/717

10.2.2025

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2024 – UIV Servizi/REA

(Rechtssache T-440/22) ([1])

(Schiedsklausel – Finanzhilfevereinbarung betreffend das Projekt TTD.EU [„European Quality Wines: Taste the Difference“] – Im Binnenmarkt und in Drittländern durchgeführte Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse – Aussetzung der Finanzhilfevereinbarung – Betrugsverdacht im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen, die eine andere Finanzhilfevereinbarung betreffen – Vertragliche Haftung)

(C/2025/717)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Unione Italiana Vini Servizi Soc. coop. arl (UIV Servizi) (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin B. Bonafini sowie Rechtsanwälte D. Rovetta und V. Villante)

Beklagte: Europäische Exekutivagentur für die Forschung (vertreten durch S. Payan-Lagrou und V. Canetti als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Die Klägerin beantragt mit ihrer Klage nach Art. 272 AEUV erstens, festzustellen, dass die Entscheidung der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA), die in ihrem Schreiben vom 2. Mai 2022 enthalten ist und mit der die Finanzhilfevereinbarung Nr. 874904 betreffend das Projekt „European Quality Wines: Taste the Difference – TTD.EU“ ausgesetzt wurde, ungültig ist, zweitens, der REA aufzugeben, die Aussetzung der TTD.EU-Finanzhilfevereinbarung aufzuheben, und drittens, die REA zu verurteilen, der Klägerin eine Entschädigung für den materiellen und immateriellen Schaden zu zahlen, der ihr aufgrund der Aussetzung entstanden sein soll.

Tenor

1. Die im Schreiben der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA) vom 2. Mai 2022 enthaltene Entscheidung, die Finanzhilfevereinbarung Nr. 874904 betreffend das Projekt „European Quality Wines: Taste the Difference – TTD.EU“ auszusetzen, ist ungültig.
2. Der zweite Antrag, der darauf gerichtet ist, die Aussetzung der Finanzhilfevereinbarung Nr. 874904 betreffend das Projekt „European Quality Wines: Taste the Difference – TTD.EU“ aufzuheben, hat sich erledigt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die REA trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 359 vom 19.9.2022.

C/2025/718

10.2.2025

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2024 – Carmeuse Holding/Kommission

(Rechtssache T-554/22 [1]**)**

(Umwelt – Richtlinie 2003/87/EG – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021-2030 – Änderung der nationalen Zuteilungstabelle Rumäniens für den Zeitraum 2021-2025 – Übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für Anlagen, die gebrannten Kalk herstellen – Begründungspflicht – Recht auf Anhörung – Grundsatz der guten Verwaltung – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Gleichbehandlung – Rechtssicherheit – Berechtigtes Vertrauen)

(C/2025/718)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Carmeuse Holding SRL (Braşov, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Olaru, Rechtsanwalt R. Savin und Rechtsanwältin M. Vasile)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Wils und B. De Meester als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 21. April 2022 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, Änderungen der nationalen Zuteilungstabellen Bulgariens, Tschechiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Irlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Zyperns, Lettlands, Luxemburgs, Ungarns, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen (ABl. 2022, C 236, S. 5), soweit dieser Beschluss sie betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Carmeuse Holding SRL trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

---

[1] ABl. C 418 vom 31.10.2022.

C/2025/719

10.2.2025

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2024 – López-Ibor Aliño/EUIPO – Dimensión Estratégica Quality Research (LOPEZ-IBOR ABOGADOS)

(Rechtssache T-672/22) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke LOPEZ-IBOR ABOGADOS – Ältere Unionswortmarke ESTUDIO JURIDICO INTERNACIONAL LOPEZ-IBOR MAYOR & ASOCIADOS – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Verwechslungsgefahr – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke)

(C/2025/719)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Alfonso López-Ibor Aliño (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Vela Ballesteros und Rechtsanwältin C. Fernández-Vega Feijóo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Dimensión Estratégica Quality Research, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Vicario Trinidad und E. García Coso)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger im Wesentlichen die Aufhebung und die Abänderung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. September 2022 (Sache R 500/2022-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Alfonso López-Ibor Aliño trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Dimensión Estratégica Quality Research, SL.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 7 vom 9.1.2023.

Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2024 – Colombani/EAD

(Rechtssache T-158/23) ([1])

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beurteilung – Beurteilungszeitraum 2021 – Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens – Grundsatz der Unparteilichkeit)

(C/2025/720)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jean-Marc Colombani (Auderghem, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch R. Coesme, R. Spáč und S. Falek als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung seiner Beurteilung für das Jahr 2021.

Tenor

1. Die Beurteilung von Herrn Jean-Marc Colombani für das Jahr 2021 wird aufgehoben.
2. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 179 vom 22.5.2023.

C/2025/721

10.2.2025

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2024 – EBB (Sektion Rat)/Rat

(Rechtssache T-179/23) ([1])

(Institutionelles Recht – Vereinbarung zwischen dem Rat und den Gewerkschafts- und Berufsverbänden zur Durchführung von Art. 10c des Statuts – Verfahren zur Nachprüfung der Kriterien für die Anerkennung und Repräsentativität der Gewerkschafts- und Berufsverbände – Vermerk, mit dem die Ergebnisse des Nachprüfungsverfahrens mitgeteilt wurden – Begründungspflicht – Grundsatz der guten Verwaltung – Grundsatz der Erfüllung nach Treu und Glauben – Vereinigungsfreiheit)

(C/2025/721)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sektion Rat des Europäischen Beamtenbunds (EBB [Sektion Rat]) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Champetier und S. Rodrigues)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und I. Demoulin als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin zum einen nach Art. 263 AEUV die Aufhebung des Vermerks des Rates der Europäischen Union vom 3. April 2023, der sich auf das Ergebnis des zweiten sie betreffenden Nachprüfungsverfahrens bezieht, soweit dieser Vermerk die Rechte aussetzt, die ihr als repräsentativem Gewerkschafts- und Berufsverband verliehen wurden, und zum anderen nach Art. 268 AEUV den Ersatz des immateriellen Schadens, der ihr dadurch entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sektion Rat des Europäischen Beamtenbunds (EBB [Sektion Rat]) trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

([1]) ABl. C 179 vom 22.5.2023.

C/2025/722

10.2.2025

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2024 – Al-Assad/Rat

(Rechtssache T-420/23) ([1])

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste – Kriterium der Familienzugehörigkeit – Art. 15 Abs. 1a Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 36/2012 – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler)

(C/2025/722)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mudar Al-Assad (Damaskus, Syrien) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Grundler)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch T. Haas und J. Rurarz als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin E. Raoult)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/844 des Rates vom 24. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 109I, S. 1), soweit sie ihn betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Mudar Al-Assad trägt die Kosten.

([1]) ABl. C, C/2023/52, 9.10.2023.

C/2025/723

10.2.2025

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2024 – Blue Underwriting Agency/EUIPO – Blue Assistance (blue is underwriting)

(Rechtssache T-447/23) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke blue is underwriting – Ältere nationale Bildmarke BLUE ASSISTANCE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/723)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Blue Underwriting Agency Srl (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Pappalardo und Rechtsanwältin D. De Pasquale)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch L. Capostagno und D. Gája als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Blue Assistance SpA (Turin, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Egitto und N. Berardi)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Juni 2023 (Sache R 612/2022-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Blue Underwriting Agency Srl trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 329 vom 18.9.2023.

Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2024 – Haddad/EUIPO – Celebi (CELEBRITI)

(Rechtssache T-538/23) ([1])

(Unionsmarke – Verfahren zur Erklärung des Verfalls – Unionsbildmarke CELEBRITI – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/724)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Lucien Haddad (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen V. Bouchara und A. Maier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch L. Lapinskaitė, D. Stoyanova-Valchanova und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Zeynep Celebi (Düsseldorf, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Klopmeier und Rechtsanwältin F. Breuer)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 7. Juni 2023 (Sache R 2221/2022-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Lucien Haddad trägt die Kosten.

([1]) ABl. C, C/2023/145 vom 16.10.2023.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2024 – Apoio XXI – Centro de Apoio Psico-Pedagógico/EUDA

(Rechtssache T-1150/23) ([1])

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Koordinierung und Bereitstellung von Übersetzungsdienstleistungen – Wirtschaftlich günstigstes Angebot – Ablehnung des Angebots eines Bieters – Vergabe an einen anderen Bieter – Technische und berufliche Leistungsfähigkeit – Mindestniveau der Leistungsfähigkeit – Auswahlkriterien – Mindestanforderungen – Vergleichbarkeit der Angebote – Preis – Qualität – Zuschlagskriterien)

(C/2025/725)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Apoio XXI – Centro de Apoio Psico-Pedagógico Lda (Vila Nova de Gaia, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Rocha)

Beklagte: Drogenagentur der Europäischen Union (vertreten durch D. Storti und F. Pereyra als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt N. Salazar Casanova und Rechtsanwältin T. Faria sowie der Rechtsanwälte G. Neves Lima und A. Choon)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen die Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) vom 2. Oktober 2023 über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Rahmen des öffentlichen Vergabeverfahrens FC.23.EXO.0010.2.0 „Koordinierung und Bereitstellung von Dolmetschdiensten für die EMCDDA“ (Los 1 und 2) an einen anderen Bieter und folglich entweder den Ausschluss des erstplatzierten Angebots und die Erteilung des Zuschlags zu ihren Gunsten oder die Verurteilung der EMCDDA zur Erteilung der verlangten Informationen und Auskünfte.

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) vom 2. Oktober 2023 über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Rahmen des öffentlichen Vergabeverfahrens FC.23.EXO.0010.2.0 „Koordinierung und Bereitstellung von Dolmetschdiensten für die EMCDDA“ (Los 1 und 2) an einen anderen Bieter wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Drogenagentur der Europäischen Kommission (EUDA) trägt die Kosten.

([1]) ABl. C, C/2024/1420, 19.2.2024.

C/2025/726

10.2.2025

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2024 – Glashütter Uhrenbetrieb/EUIPO (Glashütte ORIGINAL)

(Rechtssache T-1163/23) ([1])

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke Glashütte ORIGINAL – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/726)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Glashütter Uhrenbetrieb GmbH – Glashütte/Sa. (Glashütte, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt D. von Schultz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. September 2023 (Sache R 773/2023-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Glashütter Uhrenbetrieb GmbH – Glashütte/Sa. trägt die Kosten.

([1]) ABl. C, C/2024/1111 vom 5.2.2024.

C/2025/727

10.2.2025

Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2024 – Puma/EUIPO – Li Puma (LaZZarO by Li Puma)

(Rechtssache T-11/24) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke LaZZarO by Li Puma – Ältere Unionsbildmarken PUMA – Relatives Eintragungshindernis – Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Verbindung zwischen den einander gegenüberstehenden Marken)

(C/2025/727)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája und D. Hanf als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Luca Gottardo Li Puma (Turin, Italien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 31. Oktober 2023 (Sache R 2290/2022-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Puma SE trägt die Kosten.

([1]) ABl. C, C/2024/1555 vom 26.2.2024.

C/2025/728

10.2.2025

Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2024 – Jula/EUIPO – Mula (Mula)

(Rechtssache T-22/24) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Mula – Ältere Unionswortmarke Jula – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Maßgebliche Verkehrskreise – Bildliche und klangliche Ähnlichkeit)

(C/2025/728)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Jula AB (Skara, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Hayn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch A. Ringelhann als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Mula GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Alt und T. Kühn)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 8. November 2023 (Sache R 134/2023-5).

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. November 2023 (Sache R 134/2023-5) wird aufgehoben.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C, C/2024/1560 vom 26.2.2024.

C/2025/729

10.2.2025

Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2024 – Puma/EUIPO – Li Puma (Li Puma Design)

(Rechtssache T-30/24) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Li Puma Design – Ältere Unionsbildmarken PUMA – Relatives Eintragungshindernis – Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Verbindung zwischen den einander gegenüberstehenden Marken)

(C/2025/729)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája und D. Hanf als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Luca Gottardo Li Puma (Turin, Italien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 7. November 2023 (Sache R 2291/2022-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Puma SE trägt die Kosten.

([1]) ABl. C, C/2024/1877 vom 11.3.2024.

C/2025/730

10.2.2025

Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2024 – Birių Krovinių Terminalas/EUIPO – BTK (BKT)

(Rechtssache T-56/24) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BKT – Ältere internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke BTK – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/730)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Birių Krovinių Terminalas UAB (Klaipėda, Litauen) (vertreten durch Rechtsanwältin V. Viešūnaitė)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: BTK Befrachtungs-und Transportkontor GmbH (Raubling, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Wiedemann und Rechtsanwältin L. Schene)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 4. Dezember 2023 (Sache R 637/2023-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Birių Krovinių Terminalas UAB trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der BTK Befrachtungs-und Transportkontor GmbH.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

([1]) ABl. C, C/2024/2057, 18.3.2024.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2024 – Meica/EUIPO – Lénárd (CHIPSY KINGS)

(Rechtssache T-157/24) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke CHIPSY KINGS – Internationale Registrierung der älteren Wortmarke Curry King – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(C/2025/731)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG (Edewecht, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Russlies)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: András Lénárd (Sâncrăieni, Rumänien)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. Januar 2024 (Sache R 376/2023-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C, C/2024/2961 vom 6.5.2024.

C/2025/732

10.2.2025

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 6. Dezember 2024 – Alhares for Security Services and Occupational Safety/EUBAM Libyen

(Rechtssache T-493/24 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)

(C/2025/732)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: Alhares for Security Services and Occupational Safety (Tripolis, Libyen) (vertreten durch Rechtsanwalt L. Vidal)

Antragsgegnerin: Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Raoult)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Antragstellerin zum einen die Aussetzung der Durchführung der Entscheidung der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen), den Vertrag über den Auftrag im Rahmen der Ausschreibung EUBAM-24-24-Security Services nach dem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen abzuschließen, und zum anderen, der EUBAM Libyen aufzugeben, ein neues Ausschreibungsverfahren gemäß einem ordentlichen Vergabeverfahren einzuleiten.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

C/2025/733

10.2.2025

Klage, eingereicht am 19. November 2024 – Brucella Green Vac/Kommission

(Rechtssache T-593/24)

(C/2025/733)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Brucella Green Vac, SL (Zaragoza, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Pajares Echeverría)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. Juli 2024 C (2024) 5089, d. h. die vom European Innovation Council (EIC) geltend gemachte Forderung, für nichtig zu erklären und anzuerkennen, dass es sich bei den Faktoren, die zum vorzeitigen Ende des Projekts führten, um Verstöße und Behinderungen durch eine spanische öffentliche Einrichtung, dem Consejo Superior de Investigaciones Científicas (Oberster Rat für wissenschaftliche Forschung, CSIC), sowie die Duldung dieser Eingriffe durch den EIC handelte, und keinesfalls um das Verhalten von Brucella Green Vac, S.L., die alle vertraglichen Anforderungen der Europäischen Union erfüllte;

— hilfsweise – für den Fall, dass der Beschluss nicht für nichtig erklärt wird – die Rückzahlung der Forderung auszusetzen, bis die mit dem CSIC in Spanien anhängigen Rechtsstreitigkeiten beigelegt sind, was es dem Unternehmen ermöglichen würde, seine Rechte ohne den unzulässigen Druck einer Forderung zu verteidigen, deren aktuelle Geltendmachung auf ein bereits in einem Verfahren in Spanien gerügtes schuldhaftes Verhalten des CSIC zurückzuführen ist.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Grundsatz der guten Verwaltung (Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

   — Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiere das Recht auf eine gute Verwaltung, das die Organe der Europäischen Union verpflichte, Entscheidungen gerecht, unparteiisch und innerhalb einer angemessenen Frist zu treffen.

   — Die unerwartete Änderung der Finanzierungsbedingungen lasse es im vorliegenden Fall an guter Verwaltung mangeln, da der European Innovation Council Fund (EICF) einen wesentlichen Bestandteil der Vereinbarung (30 % Equity-Beitrag) – zudem ein Jahr nach Beginn des Projekts – willkürlich geändert habe, als bereits ein Großteil der Mittel ausgegeben gewesen sei, wodurch das Unternehmen offensichtlich gefährdet worden sei.

   — Zudem verletze die Entscheidung des EIC, das Projekt ohne umfassende Prüfung der außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit dem Konflikt mit dem CSIC abzuschließen, diesen Grundsatz.

2. Grundsatz des Vertrauensschutzes

   — Dieser Grundsatz sei im vorliegenden Fall erstens durch hinreichend nachgewiesene böswillige und missbräuchliche, vom EIC ignorierte und geduldete Handlungen der spanischen öffentlichen Einrichtung CSIC eindeutig verletzt worden, wodurch kein geeignetes Umfeld für den Abschluss des Projekts geschaffen worden sei.

   — Dieser Grundsatz sei zweitens durch die einseitige Änderung des Kriteriums durch den EIC verletzt worden, der die ursprünglich mit der Begünstigten vereinbarten Finanzierungsbedingungen grundlegend modifiziert habe. Diese Änderung habe das Unternehmen einer unvorhergesehenen Gefährdung ausgesetzt, ohne die jegliche finanzielle Forderung vermieden worden wäre, so dass diese Forderung eine unmittelbare Folge einer Entscheidung des EIC sei.

3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV)

— Jegliche Maßnahme, einschließlich der Verhängung finanzieller Sanktionen oder der Geltendmachung von Forderungen, sollte verhältnismäßig und der Schwere des Verstoßes angemessen sein.

— Trotz der dem EIC vorgelegten Nachweise, die die rechtswidrigen Handlungen der spanischen öffentlichen Einrichtung CSIC, durch die das Projekt behindert worden sei, belegten, und des Umstands, dass es dem Unternehmen gelungen sei, einem führenden Labor eine Unterlizenz für den Impfstoff zu erteilen, was sämtliche wirtschaftlichen und technischen Hindernisse beseitigt habe, habe der EIC den Kontingenzplan mit kaum stichhaltigen Argumenten abgelehnt.

— Diese nachlässige Verwaltung seitens der Europäischen Union habe zum vorzeitigen Ende des Projekts und zur Geltendmachung einer Forderung gegenüber der Klägerin in Höhe von 396 232,75 Euro zuzüglich Verzugszinsen geführt. Mit dieser Klage solle daher sichergestellt werden, dass die Leitprinzipien der Europäischen Union eingehalten würden, und verhindert werden, dass missbräuchliche Handlungen öffentlicher Einrichtungen private Initiativen mit hohem Transformationspotenzial zunichtemachten.

C/2025/734

10.2.2025

Klage, eingereicht am 21. November 2024 – GF/ENISA

(Rechtssache T-598/24)

(C/2025/734)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: GF (vertreten durch Rechtsanwältin N. Flandin)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— die Entscheidung der ENISA 2024/02 vom 26. Januar 2024, mit der der Vertrag der Klägerin beendet wird und die den Probezeitbericht enthält, aufzuheben;

— soweit erforderlich, die Entscheidung MB/2024/12 des Verwaltungsrats vom 20. August 2024 aufzuheben, mit der ihre Beschwerde gegen die Entscheidung zur Beendigung ihres Vertrags zurückgewiesen wird;

— den Ersatz des ihr entstandenen materiellen und immateriellen Schadens anzuordnen,

— der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Die angefochtene Entscheidung, die den Probezeitbericht enthält, und die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde seien unter Verstoß gegen die Fürsorgepflicht der Agentur und unter Verstoß gegen Art. 41 der Charta ergangen.

2. Die angefochtene Entscheidung, die den Probezeitbericht enthält, und die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde seien mit offensichtlichen Beurteilungsfehlern und einem Mangel an Nachweisen im Hinblick auf die Bewertung der Leistungen der Klägerin behaftet. – Verstoß gegen das Recht auf gute Verwaltung.

3. Die angefochtene Entscheidung, die den Probezeitbericht enthält, und die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde seien mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, da sie den Umstand, dass die Klägerin nicht unter normalen Bedingungen gearbeitet habe, nicht berücksichtigten.

C/2025/735

10.2.2025

Klage, eingereicht am 25. November 2024 – GK/REA

(Rechtssache T-609/24)

(C/2025/735)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: GK (vertreten durch Rechtsanwälte S. Pappas und A. Pappas)

Beklagte: Europäische Exekutivagentur für die Forschung

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die REA gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen aus der Finanzhilfevereinbarung 101135088 – SHIELD4GRAPE verstoßen und ihre Befugnisse überschritten hat, als sie es dem Koordinator des Projekts SHIELD4GRAPE untersagt hat, die erste Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 122 118,75 Euro an die Klägerin zu überweisen;

— festzustellen, dass sie nach der Finanzhilfevereinbarung 101135088 einen Rechtsanspruch darauf hatte, unverzüglich ab dem 22. Januar 2024 oder, hilfsweise, ab dem Zeitpunkt, zu dem die REA diese Vorfinanzierungszahlung auf das Bankkonto des Koordinators des Projekts SHIELD4GRAPE überwies, eine erste Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 122 118,75 Euro zu erhalten;

— festzustellen, dass die REA verpflichtet ist, ihr Verzugszinsen in Höhe von 8 % pro Tag zu zahlen, an dem die REA die Überweisung der ersten Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 122 118,75 Euro an die Klägerin verhindert hat, bis zu dem Tag, an dem die REA ihre entsprechende Anweisung an den Koordinator des Projekts SHIELD4GRAPE zurücknimmt; und

— der REA ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt.

1. Die REA habe gegen Art. 41 der Charta verstoßen, da sie die beanstandete Anweisung nicht begründet habe.

2. Die REA habe ihre Befugnisse aus der Finanzhilfevereinbarung überschritten, da sie die beanstandete Anweisung erteilt habe, ferner habe sie gegen die Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung über die Vorfinanzierungszahlung verstoßen.

3. Die REA habe das in Art. 41 der Charta und Art. 133 der Haushaltsordnung verankerte Recht der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt.

4. Hilfsweise: Die REA habe gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen.

5. Hilfsweise: Die REA habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

6. Die REA schulde Verzugszinsen in Höhe von 8 % pro Tag, an dem sie aufgrund ihrer Anweisung die der Klägerin geschuldete Vorfinanzierungszahlung zurückbehalten habe.

C/2025/736

10.2.2025

Klage, eingereicht am 26. November 2024 – WS/EUIPO

(Rechtssache T-612/24)

(C/2025/736)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: WS (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung des EUIPO, den Antrag des Klägers vom 1. August 2024 auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 abzulehnen, aufzuheben, ([1])

— dem EUIPO die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf den einzigen Klagegrund gestützt, das EUIPO habe gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung von Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1049/2001 verstoßen. ([2])

— Der Kläger macht insbesondere geltend, das EUIPO habe weder den Eingang eines seiner drei am 1. August 2024 eingereichten Anträge auf Zugang zu Dokumenten noch den Eingang seiner entsprechenden Zweitanträge vom 26. August 2024 innerhalb der Frist des Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1049/2001 bestätigt. Das EUIPO habe mit E-Mail vom 15. November 2024 geantwortet (fast zwei Monate nach Ablauf der Frist am 16. September 2024) und den zweiten Antrag des Klägers (erneut) unter Außerachtlassung des ersten und des dritten Antrags zurückgewiesen.

  Der Kläger weist das Vorbringen des EUIPO in dessen Schreiben vom 15. November 2024 zur Begründung der Zurückweisung des zweiten Antrags des Klägers betreffend die Beschwerden nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts und die jeweiligen Antworten hierauf wie folgt zurück:

— Das EUIPO könne das Recht des Klägers auf Zugang zu Dokumenten nicht mit der Begründung widerlegen, dass der Kläger bereits über die angeforderten Dokumente verfüge. Der Kläger habe auch nach der Verordnung (EG) 1049/2001 ein Recht auf Zugang zu diesen Dokumenten, da ihm das auf dieser Verordnung beruhende Zugangsrecht eine andere (weitergehende) Rechtsstellung für die Verwendung dieser Dokumente verleihe als der Besitz der Dokumente auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften.

— Der Kläger tritt dem Vorbringen des EUIPO entgegen, dass der Zugang zu den angeforderten Dokumenten wegen des Schutzes personenbezogener Daten nicht möglich sei, da dieser Aspekt durch Schwärzung personenbezogener Daten gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) 1049/2001 berücksichtigt werden könne und keine vollständige Verweigerung des Zugangs rechtfertige.

— Das EUIPO macht geltend, es verfüge nach Rn. 6 des Beschlusses ADM-00-37 über kein Dokument, das vom Antrag des Klägers umfasst sei. Der Kläger entgegnet, warum solche Dokumente vorliegen müssten.

([1]) Redaktioneller Vermerk: Die angeforderten Dokumente betreffen drei Kategorien, die erstens die den Kläger betreffenden Dokumente betreffen, die der Beklagte mit anderen Einrichtungen der Union ausgetauscht hat; zweitens die vorgerichtlichen Verfahren des öffentlichen Dienstes im Allgemeinen, an denen der Beklagte beteiligt ist; und drittens Berichte des Datenschutzbeauftragten des Beklagten an bestimmte interne Stellen des EUIPO.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

— Der Kläger akzeptiert grundsätzlich den Standpunkt des EUIPO, den Zugang aufgrund der Ausnahme in Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) 1049/2001 zu verweigern. Der Kläger macht jedoch geltend, dass dieses Vorbringen nicht herangezogen werden könne, um den Zugang zu allen angeforderten Dokumenten zu verweigern, da die Dokumente, die sich auf abgeschlossene Verfahren bezögen, offengelegt werden müssten. Das EUIPO müsse solche Ausnahmen mit den Rechtssachennummern der laufenden Gerichtsverfahren untermauern, um es dem Kläger zu ermöglichen, den Antrag in Bezug auf diese Rechtssachen nach Abschluss des Verfahrens erneut zu stellen.

— Das EUIPO beruft sich auf die in Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) 1049/2001 vorgesehene Ausnahme und macht geltend, dass die angeforderten Dokumente Informationen über Auswahlverfahren enthielten, deren Offenlegung den Entscheidungsprozess beeinträchtigen würde. Dem tritt der Kläger mit dem Vorbringen entgegen, dass das EUIPO in seinen Antworten auf Beschwerden grundsätzlich keine Informationen über ein Auswahlverfahren offenlege, die den Entscheidungsprozess beeinträchtigen könnten, und macht geltend, dass, wenn dies in Ausnahmefällen geschehen sei, die fragliche Passage unkenntlich gemacht werden könne.

— Darüber hinaus trägt der Kläger vor, der beantragte Zugang zu den Dokumenten liege aus folgenden Gründen im öffentlichen Interesse: i) zur Gewährleistung von Transparenz in Bezug auf die Art und Weise, wie das EUIPO Entscheidungen treffe, da dem Kläger Grundrechte (auf Zugang zu Dokumenten und in Bezug auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten) verweigert worden seien; ii) zur Gewährleistung von Transparenz und Chancengleichheit in EU-Auswahlverfahren, da das EUIPO im Einklang mit den Richtlinien des EUIPO und der Datenschutz-Folgenabschätzung (DPIA) von 2020 bis mindestens 2024 unbeaufsichtigte Auswahlverfahren durchgeführt habe; iii) zur Gewährleistung von Transparenz bei der Behandlung von Datenschutzverletzungen durch das EUIPO, da der Kläger mehrere Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten gemeldet habe und das EUIPO die diesbezüglichen Mitteilungen des Klägers ignoriert habe.

C/2025/737

10.2.2025

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2024 – GI/Kommission

(Rechtssache T-622/24)

(C/2025/737)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: GI (vertreten durch Rechtsanwältin K. Staszkiewicz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 30. August 2024 und seine Beurteilung für das Jahr 2022 aufzuheben;

— rückwirkend zum 1. Januar 2023 sein Aufsteigen in die nächsthöhere Dienstaltersstufe wie jene, in die er zum Zeitpunkt des Urteils eingestuft war, sowie die Zahlung des sich daraus ergebenden Gehaltsunterschieds anzuordnen;

— die Kommission zur Zahlung von 12 000 Euro als Ersatz des materiellen Schadens zu verurteilen, der durch den Verlust der Chance, in den Jahren 2022 und 2023 nach AD 9 befördert zu werden, entstanden ist;

— die Kommission zur Zahlung von 12 000 Euro als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens zu verurteilen;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf vier Gründe.

1. Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie die Beurteilung des Klägers als unzulänglich eingestuft habe.

2. Die Beurteilung für das Jahr 2022 und die Entscheidung der Anstellungsbehörde seien nicht hinreichend begründet.

3. Der Begleitplan für das Jahr 2021 sei unter Verstoß gegen Art. 5 des Beschlusses der Kommission vom 4. Oktober 2019 über Verfahren zur Behandlung unzulänglicher fachlicher Leistungen durchgeführt worden. Außerdem macht der Kläger geltend:

   — Er habe nur zwei Monate Zeit gehabt, um den Begleitplan umzusetzen.

   — Der Plan sei im Jahr 2023 nicht fortgesetzt worden, was einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 5 des oben genannten Beschlusses der Kommission darstelle, wonach der Plan „endet, sobald dem Beamten die jährliche Beurteilung übermittelt wird …, in der ein zufriedenstellendes Leistungsniveau ausgewiesen ist“.

   — Die Beurteilung habe keine „Beurteilung der Bemühungen des Beamten, die im Begleitplan festgelegten Ziele zu erreichen“ enthalten und sei unter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 des genannten Beschlusses nicht „durch Tatsachen belegt“ gewesen.

   — Der Begleitplan habe die Arbeitsbelastung des Klägers nur erhöht, da er auf wöchentlichen Berichten zu zahlreichen Themen beruht habe. Es habe diesbezüglich jedoch keine oder nur sehr wenige Rückmeldungen seitens seiner Vorgesetzten gegeben, was den Plan ineffizient gemacht habe.

4. Die Beurteilung sei unter Verstoß gegen den Beschluss der Kommission vom 16. Dezember 2013 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 und zu Artikel 44 Absatz 1 des Beamtenstatuts erstellt worden: Bei der Beurteilung des Klägers für das Jahr 2022 sei dieselbe Person zugleich Beurteilender als auch Berufungsbeurteilender gewesen.

C/2025/738

10.2.2025

Klage, eingereicht am 6. Dezember 2024 – Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-629/24)

(C/2025/738)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte F.-C. Laprévote, E. Vahida, S. Rating und D. Pérez de Lamo sowie Rechtsanwältin C. Cozzani)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss der Kommission vom 26. September 2024 in Bezug auf die Staatliche Beihilfe SA.57153 – Deutschland – COVID-19 – Beihilfe für Lufthansa für nichtig zu erklären, der im Antwortschreiben der Kommission vom 26. September 2024 auf das Schreiben von Ryanair vom 5. September 2024 enthalten ist, mit dem die Kommission gemäß Art. 265 AEUV förmlich aufgefordert wurde, tätig zu werden und Anordnungen zur Aussetzung sowie einstweiligen Rückforderung nach Art. 13 Abs. 1 und 2 der Verfahrensverordnung für staatliche Beihilfen [1] zu erlassen, und

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Der Kommission sei bei der Auslegung der Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Verfahrensverordnung für staatliche Beihilfen ein Rechtsfehler unterlaufen, wodurch sie die Notwendigkeit des Erlasses von Anordnungen zur Aussetzung und einstweiligen Rückforderung nicht berücksichtigt habe.

2. Die Kommission habe ihren Ermessensspielraum hinsichtlich des Erlasses einer Aussetzungs- oder Rückforderungsanordnung nach Art. 13 Abs. 1 und 2 der Verfahrensverordnung für staatliche Beihilfen unzutreffend ausgelegt.

3. Die Kommission habe den Antrag der Klägerin auf Erlass einer einstweiligen Rückforderungsanordnung nach Art. 13 Abs. 2 der Verfahrensverordnung für staatliche Beihilfen offensichtlich zu Unrecht zurückgewiesen.

4. Die Kommission habe gegen ihre Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen.

---

[1] Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

C/2025/739

10.2.2025

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2024 – eins energie in sachsen u.a./Kommission

(Rechtssache T-630/24)

(C/2025/739)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (Chemnitz, Deutschland) und sechs weitere Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Zenke und T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— den Beschluss der Beklagten vom 11. Dezember 2023 zur Feststellung der Vereinbarkeit der Beihilfe in Höhe von 2,6 Mrd. EUR an RWE mit dem Binnenmarkt, in dem Verfahren SA.53625(2021/C), für nichtig zu erklären,

— die Beklagte aufzufordern, die überarbeitete Berechnung der entgangenen Gewinne der RWE durch die r2b energy consulting GmbH vom 16. Dezember 2022 vorzulegen,

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive der der Klägerinnen durch das Verfahren entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Begründungsmängel der Freigabe SA.53625

   Die Freigabe SA.53625 lasse nicht erkennen, wie die Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland an RWE einen gewissen Wirtschaftszweig im Sinne des Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV fördern solle. Die Beklagte lege nicht dar, im Vergleich zu welchem kontrafaktischen Szenario sich eine Förderwirkung ergeben solle.

   Die angebliche Angemessenheit der Beihilfe i.H.v. 2,6 Mrd. EUR sei nicht hinreichend begründet, da sie die fiktiven Gewinnerwartungen der RWE im Kern auf Berechnungen eines im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland erstellten Gutachtens stütze, ohne offenzulegen, auf welchen konkreten Absatzannahmen die Gewinnerwartungen im kontrafaktischen Szenario beruhten.

2. Zweiter Klagegrund: Ungenügende Sachverhaltsermittlung der Beklagten

   Die Beklagte nehme eine Förderwirkung der RWE-Beihilfe für (u.a.) die Erzeugung erneuerbarer Energien an. Diese leite sie aus der durch Stilllegung der Braunkohleblöcke entstehenden Erzeugungslücke her, ohne untersucht zu haben, welche Umstände Einfluss auf den Ausbau erneuerbarer Energien hätten. Sie habe regulatorische Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ([1]), die historische Beteiligung an Ausschreibungen für erneuerbare Energien und die tatsächliche Entwicklung des Zubaus nicht ermittelt, um die behauptete Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch die Beihilfe nachzuweisen.

   Die Beklagte habe auch bei der Prüfung der fiktiven Gewinnkalkulation des Gutachtens entscheidungsrelevante Umstände nicht ordnungsgemäß ermittelt. Sie habe die kriegsbedingt außergewöhnlich hohen, nicht repräsentativen Terminmarktpreise im Oktober/November 2022 für die Lieferjahre 2023-2025 bei der Gewinnannahme unbereinigt zugrunde gelegt. Die Beklagte sei zudem ohne Prüfung der tatsächlichen Absatz- und Beschaffungsmöglichkeiten der RWE davon ausgegangen, dass RWE zu jener Zeit die gesamte Kapazität der stillzulegenden Anlagen gewinnbringend habe veräußern können.

([1]) Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien [Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist].

3. Dritter Klagegrund: Offensichtliche Beurteilungsfehler der Beklagten

Die Beklagte nehme offenkundig fehlerhaft an, die Beihilfe fördere die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige i.S.v. Art. 107 Abs. 3 Buchst. c. AEUV. Unklar sei schon, auf welchen Wirtschaftszweig sie sich dabei beziehe. Das laut Bundesrepublik Deutschland mit der Beihilfe verfolgte allgemeine Ziel der Verringerung von Treibhausgasemissionen stelle keine Förderung von Wirtschaftszweigen dar. Auch die Braunkohleverstromung – die ohnehin nicht förderfähig sei – werde nicht gefördert, sondern allenfalls die Stilllegung. Soweit sich die Beklagte auf die Erzeugung erneuerbarer Energien als zu fördernden Wirtschaftszweig beziehe, habe sie keine Förderwirkung nachgewiesen, da sie im kontrafaktischen Szenario nicht bedacht habe, dass es durch das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung ([2]) auch ohne die Beihilfe an RWE zum Kohleausstieg gekommen wäre. Zudem reiche es nicht aus, dass durch die Erzeugungslücke infolge des Braunkohleausstiegs die Erzeugung erneuerbarer Energien mittelbar gefördert werde.

Die Beklagte verkenne, dass die Beihilfe die Handelsbeziehungen i.S.v. Art. 107 Abs. 3 Buchst. c. AEUV in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufe. Die Beihilfe sei nicht erforderlich, da die Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich den Braunkohleausstieg auch ohne Zahlung an RWE umfassend geregelt hätte. Sie sei ebenso wenig geeignet, da mit einem kompensationslosen Braunkohleausstieg durch das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz ein milderes, nach richtiger Feststellung der Beklagten eigentumsrechtlich auch mögliches Mittel zu Verfügung gestanden habe. Die Beihilfe sei auch unangemessen, da die Beklagte auf Basis des unzulänglichen Gutachtens überzogene Gewinnerwartungen angesetzt habe, umgekehrt aber die zusätzlichen Vorteile der RWE aus der Beihilfe durch die planbar mögliche Transformation und Expansion ihres Anlagenparks ignoriert habe. All das habe im Ergebnis zu dem evident falschen Schluss geführt, dass die positiven die negativen Auswirkungen der Beihilfe auf Wettbewerb und Handel überwogen hätten.

Die Beklagte missachte relevante Vorgaben des Unionsrechts. Die Beihilfe verstoße gegen das Verursachungsprinzip des Art. 191 AEUV, da RWE für die (Beschränkungen der) Umweltfolgen ihrer Braunkohleanlagen selbst verantwortlich sei. Zudem habe die Beklagte nicht ausreichend gewürdigt, dass die nach Art. 102 AEUV problematische Marktmacht der RWE durch die Beihilfe gestärkt werde.

([2]) Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung [Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) vom 8. August er 2023 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist].

C/2025/740

10.2.2025

Klage, eingereicht am 9. Dezember 2024 – Secrets Toxiques u. a./Kommission

(Rechtssache T-636/24)

(C/2025/740)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Secrets Toxiques (Paris, Frankreich), ANPER-TOS Association Nationale pour la Protection des Eaux et Rivières, Truites-Ombres-Saumons (Sainte-Suzanne-sur-Vire, Frankreich), Avenir Santé Environnement (Périgny, Frankreich), Confédération paysanne (Bagnolet, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Tumerelle)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— den am 30. September 2024 auf Französisch übermittelten Beschluss der Europäischen Kommission vom 26. Juni 2024, mit dem der am 12. Februar 2024 gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 gestellte Antrag auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 der Kommission vom 28. November 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Europäischen Kommission abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen machen vier Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1107/2009

   — Die Ablehnung der Überprüfung der Durchführungsverordnung 2023/2660 verstoße gegen Art. 4 der Verordnung 1107/2009. Die Genehmigungskriterien für Wirkstoffe seien nicht beachtet worden. Die Durchführungsverordnung 2023/2660 sei erlassen worden, ohne dass die Langzeittoxizität der repräsentativen Formulierung bewertet worden wäre.

   — Der angefochtene Beschluss verstoße insoweit gegen Art. 11 der Verordnung 1107/2009, als die Bewertung der repräsentativen Formulierung auf einer vertraulichen Simulation basiere, bei der unvollständige und vertrauliche Daten zugrunde gelegt worden seien und die nicht transparent sei.

   — Der angefochtene Beschluss verstoße auch insoweit gegen Art. 11 der Verordnung 1107/2009, als verfügbare wissenschaftliche Daten der internationalen Forschung nicht berücksichtigt worden seien.

2. Keine Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt im Sinne des AEU-Vertrags, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Verordnung Nr. 1107/2009

   — Wegen der Ablehnung der Überprüfung der Durchführungsverordnung 2023/2660 könne das hohe Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt gemäß Art. 168 Abs. 1 und Art. 191 Abs. 1 und 2 AEUV und Art. 35 und 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, das auch die Verordnung Nr. 1107/2009 vorsehe, nicht gewährleistet werden, wenn die Europäische Kommission eine Genehmigung erneuere, obwohl bei der Bewertung mehrere erhebliche Probleme festgestellt worden seien.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Vorsorge

— Die Ablehnung der Überprüfung der Durchführungsverordnung 2023/2660 sei nicht mit den in Art. 191 AEUV genannten Zielen der Politik der Union zu vereinbaren. Da es keine Studie über die Langzeittoxizität der repräsentativen Formulierung oder der Formulierungen auf der Grundlage von Glyphosat gebe, könne nach dem Grundsatz der Vorsorge nicht angenommen werden, dass diese langfristig keine toxischen oder karzinogenen Auswirkungen hätten.

4. Verletzung des Rechts auf ein Leben in einer gesunden Umwelt

— Die Ablehnung der Überprüfung der Durchführungsverordnung 2023/2660 verstoße gegen das Recht auf ein Leben in einer gesunden Umwelt. Da Herbizide auf Glyphosat-Basis in großem Umfang eingesetzt würden, würden durch den Wirkstoff diffus sämtliche Lebensräume und die Lebensmittelkette verschmutzt.

C/2025/741

10.2.2025

Klage, eingereicht am 8. Dezember 2024 – PAN Europe u. a./Kommission

(Rechtssache T-639/24)

(C/2025/741)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) und fünf weitere Klägerinnen (vertreten durch Rechtsanwalt A. Bailleux)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— den am 30. September 2024 in französischer Fassung übermittelten Beschluss der Kommission vom 26. Juni 2024, mit dem ihr Antrag vom 24. Januar 2024 auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung 2023/2660 der Kommission vom 28. November 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen machen sieben Klagegründe geltend.

1. Bewertung der Toxizität der repräsentativen Formulierung MON 52276
2. Bewertung der Genotoxizität von Glyphosat
3. Bewertung der Kanzerogenität von Glyphosat
4. Bewertung der Auswirkungen von Glyphosat auf das Mikrobiom
5. Bewertung der Neuro- und der Reproduktionstoxizität von Glyphosat
6. Bewertung der Auswirkungen von Glyphosat auf die Biodiversität
7. Management der Risiken der Verwendung von Glyphosat

C/2025/742

10.2.2025

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Bucureşti (Rumänien), eingereicht am 22. November 2024 – Centrul Român pentru Administrarea Drepturilor Artiștilor Interpreți (Credidam)/Cristian General Serv SRL

(Rechtssache T-643/24, Credidam)

(C/2025/742)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Bucureşti

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Centrul Român pentru Administrarea Drepturilor Artiștilor Interpreți (Credidam)

Beklagte: Cristian General Serv SRL

Vorlagefragen

1. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass Inhaber verwandter Schutzrechte eine Dienstleistung gegen Entgelt erbringen, wenn ein Nutzer ein geschütztes Werk ohne entsprechende Lizenz öffentlich wiedergibt?

2. Hängt die Beantwortung der ersten Frage ab von dem Umstand, dass der Inhaber eines solchen verwandten Schutzrechts nach nationalem Recht keine Möglichkeit hat, der Nutzung zu widersprechen, sondern nur ein Recht auf eine einzige angemessene Vergütung, oder von der zur Bestimmung der geschuldeten Beträge angewandten Berechnungsmethode?

C/2025/743

10.2.2025

Klage, eingereicht am 13. Dezember 2024 – +pharma arzneimittel/EUIPO – PlusQuam Pharma (PlusQuam +PHARMA)

(Rechtssache T-645/24)

(C/2025/743)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: +pharma arzneimittel GmbH (Graz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Wiltschek und D. Plasser)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: PlusQuam Pharma, SL (Badajoz, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke PlusQuam +PHARMA – Anmeldung Nr. 18 730 938

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. November 2024 in der Sache R 1217/2024-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass dem Widerspruch gegen die Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 730 938 PlusQuam +PHARMA zur Gänze stattgegeben wird; in eventu: die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten im Verfahren vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;

— der beteiligten Streithelferin die Kosten aufzuerlegen, die im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung entstanden sind.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2025/744

10.2.2025

Klage, eingereicht am 11. Dezember 2024 – Lico Cosmetics/EUIPO – Cosmética Natural de licopeno (LICO)

(Rechtssache T-647/24)

(C/2025/744)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Lico Cosmetics, SL (Sevilla, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Guridi Sedlak)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Cosmética Natural de Licopeno, SL (Badajoz, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke LICO – Anmeldung Nr. 18 803 899

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Oktober 2024 in der Sache R 833/2024-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den ersten Klagegrund für begründet zu erklären und die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Waren der Klasse 3 und der Dienstleistungen der Klasse 35, für die die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen wurde, aufzuheben und festzustellen, dass auch in Bezug auf diese Waren und Dienstleistungen keine Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken besteht, da diese hinreichende und sehr relevante Unterschiede zwischen den Zeichen aufweisen, die jede Verwechslungsgefahr ausschließen,

— dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer im Falle ihres Verfahrensbeitritts die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Fehlerhafte Auslegung und rechtswidrige Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2025/745

10.2.2025

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2024 – Attilah/EUIPO – Bella Tawziaa II und Groupe Bellakhdar (4011 B552)

(Rechtssache T-654/24)

(C/2025/745)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Kläger: Driss El Hakmaoui Attilah (Alicante, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt L. Flores Dreosti)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bella Tawziaa II, SLU (Marbella, Spanien) und Groupe Bellakhdar CO, Sarl (Casablanca, Marokko)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „4011 B552“ –Unionsmarke Nr. 11 674 413

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Oktober 2024 in der Sache R 403/2024-2

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Antrag auf Nichtigerklärung der streitigen Marke zurückzuweisen;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Fehlerhafte Beurteilung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.